

REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Auf Vorschlag des Ministers für Medien;

Nach Beratung,

Beschließt:

Der für Medien zuständige Minister wird damit beauftragt, dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Dekretentwurf mit folgendem Wortlaut vorzulegen:

DEKRETVORENTWURF ÜBER DIE MEDIENDIENSTE UND DIE KINOVORSTELLUNGEN

INHALTSANGABE

Dieses Dekret dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, der Richtlinie (EU) 2018/1972 vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation („Kodex“), der Richtlinie (EU) 2019/882 vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen sowie der Richtlinie 98/84/EG vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Begründung	4
Allgemeine Erläuterungen	4
Kommentar zu den Artikeln	14
Vorentwurf	39
Anhänge	123
Anhang 1 - Barrierefreiheitsanforderungen	123
Anhang 2 - Kriterien zur Beurteilung der unverhältnismäßigen Belastung	128
Umsetzungstabellen	129

BEGRÜNDUNG

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

A. Europäischer Kontext

Am 28. November 2018 ist die EU-Richtlinie 2018/1808 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten¹ im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht worden. Seit dem Inkrafttreten der novellierten Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste („AVMD-Richtlinie“) am 19. Dezember 2018 haben die Mitgliedsstaaten 21 Monate Zeit bis zum 19. September 2020, diese in ihr nationales Recht umzusetzen. Des Weiteren muss die Richtlinie 2018/1972 vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation („Kodex“)² bis zum 21. Dezember 2020 in nationales Recht umgesetzt werden.

Sowohl die AVMD-Richtlinie als auch die vier Richtlinien (Rahmenrichtlinie³, Genehmigungsrichtlinie⁴, Zugangsrichtlinie⁵, Universaldiensterichtlinie⁶), die Teil des geltenden Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsdienste und -netze sind, und die 2019 durch den Kodex novelliert worden sind, waren in der Rechtsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch das Dekret über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Juni 2005 („Mediendekret 2005“) und ihre nachfolgenden Änderungen umgesetzt worden. Folglich muss nun das Dekret erneut novelliert werden und an die beiden Richtlinien entsprechend angepasst werden. Dies ist Gegenstand des vorliegenden Dekretentwurfs für ein „Mediendekret 2020“. Die dritte Richtlinie, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft umgesetzt werden muss, ist die EU-Richtlinie 2019/882 vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen („Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen“)⁷. Sie muss zwar nur bis zum 28. Juni 2022 umgesetzt werden, jedoch überschneiden sich die für die Deutschsprachige Gemeinschaft relevanten Bestimmungen dieser Richtlinie mit mehreren Bestimmungen des Kodex, darum ist die Umsetzung dieser dritten Richtlinie ebenfalls in diesem Entwurf enthalten.

Ausgangspunkt des Mediendekrets 2020 ist der derzeitige Text des Mediendekrets 2005, der zur besseren Lesbarkeit neugefasst und nicht etwa nur abgeändert wird. Wie aus dieser Erläuterung hervorgeht, besteht der Großteil der Artikel aus übernommenen Bestimmungen des bestehenden Mediendekrets. Die meisten Änderungen sind für die Umsetzung der

¹ Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, ABl. L 303 vom 28.11.2018.

² Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) ABl. L 321 vom 17.12.2018.

³ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), Amtsblatt Nr. L 108 vom 24/04/2002.

⁴ Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie), Amtsblatt Nr. L 108 vom 24/04/2002.

⁵ Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie), Amtsblatt Nr. L 108 vom 24/04/2002.

⁶ Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), Amtsblatt Nr. L 108 vom 24/04/2002.

⁷ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, ABl. L 151 vom 7.6.2019.

Richtlinien erforderlich. Das Mediendekret 2020 enthält jedoch auch eine Reihe von Maßnahmen, die angestrebt werden zur Straffung der Verfahren und zur Reorganisation des Medienrates.

B. Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Laut Verfassung sind die Gemeinschaften zuständig für die „kulturellen Angelegenheiten“⁸. Diese werden für die Französische und die Flämische Gemeinschaft näher aufgelistet durch das Sondergesetz vom 8. August 1980⁹. Dessen Artikel 4 Nr. 6 nennt seit 2014 in diesem Zusammenhang die „inhaltlichen und technischen Aspekte der audiovisuellen und auditiven Mediendienste mit Ausnahme der Übertragung von Mitteilungen der Föderalregierung“ (früher war von „Rundfunk und Fernsehen“ die Rede). Für die Deutschsprachige Gemeinschaft verweist Artikel 4 §1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983¹⁰ ausdrücklich auf Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, ohne jedoch eine eigene Liste von kulturellen Angelegenheiten aufzustellen.

Die Begründung zum Sondergesetz vom 6. Januar 2014¹¹ definiert die Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich der durch elektronische Kommunikation übermittelten Mediendienste sehr weitgefasst. Unter Berufung auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes umfasst die Zuständigkeit der Gemeinschaften für audiovisuelle und auditive Mediendienste demzufolge „Dienste, die mittels elektronische Kommunikationsnetze übertragen werden und öffentliche Informationen verbreiten, die aus dem Blickwinkel desjenigen der sendet für die Öffentlichkeit im allgemeinen oder einen Teil davon bestimmt sind und nicht vertraulicher Art sind, selbst wenn sie auf individuelle Anfrage hin gesendet werden und ungeachtet der für deren Sendung verwendete Technik. Dienste, die individualisierte und durch eine Form der Vertraulichkeit gekennzeichnete Informationen liefern, gehören hingegen nicht zum Rundfunk“¹².

Nach Ansicht der betroffenen Regulierungsbehörden der Gemeinschaften (CSA, Medienrat und VRM) kann ein Dienst als unter diese Definition fallend betrachtet werden, wenn er folgende Kriterien erfüllt¹³:

⁸ Artikel 127, §1, 1 für die Französische und Flämische Gemeinschaft; Artikel 130, §1, 1 für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

⁹ Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, B.S. 15. August 1980 (deutsche Übersetzung: B.S. 11. Dezember 2007) (Sondergesetz vom 8. August 1980).

¹⁰ Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, B.S. 18. Januar 1984 (deutsche Übersetzung: B.S. 11. Dezember 2007) (Gesetz vom 31. Dezember 1983).

¹¹ Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform, B.S. 31. Januar 2014 (deutsche Übersetzung: B.S. 24. Juli 2014) (Sondergesetz vom 6. Januar 2014). Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ist im Rahmen der Sechsten Staatsreform nicht abgeändert worden (siehe Gesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 77 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten, B.S. 31. Januar 2014 (deutsche Übersetzung: B.S. 30. Oktober 2014) (Gesetz vom 6. Januar 2014).

Zur Rolle der Sechsten Staatsreform im Bereich der elektronischen Kommunikation, siehe R. Debilio, R. Queck, D. Stevens, „La répartition des compétences en matière de communications électroniques après la sixième réforme de l'Etat: statu quo ou départ vers de nouveaux rivages?“, R.D.I.R., 2014/4, S. 389-402.

¹² Verfassungsgerichtshof Nr. 132/2004, 14. Juli 2004, B.10.1-2 und Nr. 128/2005, 13. Juli 2005, B.7.1-2, zitiert in Senat, Proposition de loi spéciale relative à la Sixième Réforme de l'Etat, Senatsdokument Nr. 5-2232/1 (2012-2013) vom 25. Juli 2013, S. 21 Übersetzung aus dem Französischen).

¹³ Siehe CSA, VRM, Medienrat, Etude concernant l'utilisation des médias dans les données mobiles – Complément du 2 février 2020 aux « Observations du CSA, du VRM et du MR quant à la méthodologie prévue, 13 décembre 2019 », S. 4., nicht veröffentlicht.

Mediendienst	
Arten von Dienstleistungen	Wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche
Arten der Aktivitäten	Audiovisuelle und auditive
Zweckbestimmung	Bereitstellung von „öffentlichen Informationen“ ¹⁴
Art der übertragenen Informationen	Informationen im weiten Sinne (Nachrichten, Bildung, Unterhaltung, Sport)
Adressaten	Die Öffentlichkeit (die Öffentlichkeit im Allgemeinen oder ein Teil davon) (auf individuelle Anfrage hin oder nicht)
Eigenschaften der Information	Informationen die weder individualisiert noch durch eine Form der Vertraulichkeit gekennzeichnet sind ¹⁵
Übertragungsmittel	Elektronische Kommunikationsnetze
Benutzte Übertragungstechnologie	Anwendung des Grundsatzes der „technologischen Neutralität“ ¹⁶

In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu unterstreichen, dass die belgische Definition offen für neue technologische Entwicklungen ist. In der Tat wird ein technologieneutraler Ansatz angewandt¹⁷, wobei „die Abgrenzung von Rundfunk und Fernsehen [Zuständigkeit der Gemeinschaften] einerseits und Telekommunikation [föderale Zuständigkeit] andererseits nicht mehr anhand von technischen Kriterien - wie die Basisinfrastruktur, die benutzten Netze oder die Endgeräte - möglich ist, sondern anhand inhaltlicher und funktionaler Kriterien“¹⁸.

Obige Definition und demzufolge auch die „audiovisuellen und auditiven Mediendienste“ umfassen Aktivitäten, die über den europäischen Begriff der „audiovisuellen Mediendienste“ im Sinne der AVMD-Richtlinie über die audiovisuellen Mediendienste im strikten Sinne hinausgehen¹⁹. Die „audiovisuellen und auditiven Mediendienste“ die laut Sondergesetz vom 8. August 1980 unter die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen, schließen also folgende Aktivitäten ein²⁰, wobei die definitive Einordnung eines konkreten Dienstes in eine bestimmte Kategorie im Einzelfall der Regulierungsbehörde, das heißt dem Medienrat, obliegt:

- Lineare auditive (Ton ohne Bilder) Mediendienste (Dienste mit festem Sendeplan), das heißt klassische Hörfunkprogramme, die zum Beispiel über Funkfrequenzen oder über Internet (Livestreaming) verbreitet werden.
- Nichtlineare auditive Mediendienste (Dienste auf Abruf), wie Podcasts.
- Lineare audiovisuelle (bewegte Bilder) Mediendienste (Dienste mit festem Sendeplan),

¹⁴ Man könnte in diesem Zusammenhang auch von Programmen sprechen.

¹⁵ Siehe. P. Valcke, E. Lievens, *Media Law in Belgium*, Alphen aan den Rijn, Kluwer, 2011, S. 19-20. Siehe auch K. Reybrouck, S. Sotiaux, *De federale Bevoegdheden*, Antwerpen, Intersentia, 2019, S. 845.

¹⁶ DeBilio, R. Queck, D. Stevens, *op. cit.*, S. 393.

¹⁷ F. Jongen, A. Strowel, *Droit des Médias et de la Communication – Presse, audiovisuel et Internet – Droit européen et belge*, Bruxelles, Larcier, 2017, p. 31.

¹⁸ Verfassungsgerichtshof, Nr. 132/2004, 14. Juli 2004, B.4.3.

¹⁹ Siehe auch in Senat, *Proposition de loi spéciale relative à la Sixième Réforme de l'Etat*, Senatsdokument Nr. 5-2232/1 (2012-2013) vom 25. Juli 2013, S. 21: Die derzeitige Zuständigkeit der Gemeinschaften beschränkt sich jedoch nicht auf „audiovisuelle Mediendienste“ im Sinne der [AVMD-Richtlinie]“ (Übersetzung aus dem Französischen). In diesem Zusammenhang führt der Senat ausdrücklich die auditiven Mediendienste und die technischen Aspekte der Dienste an.

²⁰ Siehe auch CSA, VRM, Medienrat, *Etude concernant l'utilisation des médias dans les données mobiles – Observations du CSA, du VRM et du MR quant à la méthodologie prévue*, 13.12.2019, in Capgemini invent, *Evolution of mobile data in the Belgian mobile licensed spectrum and the impact on media presence*, March 2020, Appendix 3, verfügbar unter <https://www.bipt.be/betreiber/publication/mitteilung-des-rates-des-bipt-vom-14-april-2020-uber-das-bericht-von-capgemini-invent-vom-marz-2020-uber-die-entwicklung-der-mit-den-in-belgien-zugewiesenen-frequenzbandern-verbundenen-mobil-daten-und-die-auswirkungen-auf-die-anwesenheit-der-medien>.

das heißt klassische Fernsehprogramme im Sinne der AVMD-Richtlinie.

- Nichtlineare audiovisuelle Mediendienste (Video auf Abruf) im Sinne der AVMD-Richtlinie.

- Video-Sharing-Plattform-Dienste²¹ im Sinne der AVMD-Richtlinie, wie zum Beispiel YouTube, das allerdings nicht unter die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft fällt.

- Nichtwirtschaftliche Mediendienste²², die sich dadurch auszeichnen, dass sie ohne Entgelt angeboten werden.

Darüber hinaus ist die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht nur für die inhaltlichen²³ Aspekte der audiovisuellen und auditiven Mediendienste zuständig, sondern auch für deren technischen²⁴ Aspekte²⁵. Diese technischen Aspekte betreffen die Übertragung von Signalen mittels elektronischer Kommunikationsnetze und Dienste an sich und so z. B. die Zuteilung von Funkfrequenzen²⁶ oder die Regulierung der Errichtung und Nutzung von Fernseekabelnetzen. Hinzu kommt, dass „im Übrigen [...] der föderale Gesetzgeber aufgrund seiner Restbefugnis für die anderen Formen der Telekommunikation zuständig“²⁷ ist, das heißt für die Übertragung von anderen Signalen als jenen, die zur Verbreitung von Mediendiensten dienen.

Ansichts technologischer Entwicklung und zum Beispiel des Erfolges des IP-Streamings und des wachsenden Angebots an nichtlinearen audiovisuellen und auditiven Diensten über das Internet (OTTs) wird es zudem immer schwieriger zu bestimmen, welche Übertragungsdienste hauptsächlich für Mediendienste genutzt werden oder nicht.

Ein einzelnes Netz kann so sowohl für die Übertragung von Mediendiensten als auch für andere elektronische Kommunikationsdienste (z. B. Sprachtelefondienst) genutzt werden. Das bedeutet, dass die Gemeinschaften und das föderale Niveau zunehmend zusammenarbeiten müssen, besonders im Rahmen der Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (KRK)²⁸, d. h. BIPT, CSA, Medienrat und VRM. Dies

²¹ Der Begriff wurde erst 2018 durch den europäischen Gesetzgeber ausdrücklich in die europäische Rechtsordnung eingeführt (AVMD-Richtlinie-Änderungsrichtlinie (EU) 2018/1808. Erwägungsgrund 44 der Richtlinie (EU) sieht zwar Folgendes vor: „Die unter die Richtlinie 2010/13/EU fallenden Video-Sharing-Plattform-Anbieter erbringen Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates“. Diese Dienste der Informationsgesellschaft fallen eigentlich in die Zuständigkeit des Föderalstaates. Der Verfassungsgerichtshof hat allerdings klargestellt, dass der von der föderalen Gesetzgebung genutzte Begriff „Dienste der Informationsgesellschaft“ nicht den Begriff „Rundfunk und Fernsehen“ (jetzt „audiovisuelle und auditive Mediendienste“) umfasst (siehe Verfassungsgerichtshof, Nr. 132/2004, 14. Juli 2004, B.9.2. ff, insbesondere B.11.2.).

²² Zur Zuständigkeit der Gemeinschaften für diese Aktivitäten, siehe CSA, VRM, Medienrat, 13.12.2019, in Capgemini invent, op. cit., Appendix 3, Fn. 7. Siehe auch Senat, Proposition de loi spéciale relative à la Sixième Réforme de l'Etat - Rapport, Senatsdokument Nr. 5-2232/5 (2012-2013) vom 26. November 2013, S. 222, 279, 288 und 289.

²³ Auf europäischer Ebene reguliert zum Beispiel durch die AVMD-Richtlinie 2010/13/EU.

²⁴ Auf europäischer Ebene reguliert zum Beispiel durch den Kodex, Richtlinie (EU) 2018/1972.

²⁵ Artikel 4, 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, wie abgeändert durch Artikel 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014. Die ausdrückliche Bestätigung dieser Zuständigkeit durch das Sondergesetz beruht auf einer langen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes.

²⁶ Eine Ausnahme zur Gemeinschaftszuständigkeit im Bereich der technischen Aspekte ist die „allgemeine Aufsicht über die Funkwellen“ die weiterhin von der föderalen Regulierungsbehörde, dem Belgischen Institut für Postdienste und Telekommunikation (BIPT) ausgeübt wird: „Diese Aufgabe beinhaltet die Zuständigkeit, die technischen Normen für die Zuweisung der Frequenzen und für die Leistung der Sendeanlagen anzunehmen, die gemeinschaftlich bleiben müssen für den gesamten Funkverkehr, ungeachtet seiner Bestimmung, sowie die Zuständigkeit, eine technische Kontrolle zu organisieren und die Übertretung der betreffenden Normen unter Strafe zu stellen. Diese Zuständigkeit schließt diejenige ein, die für Rundfunk bestimmten Funkfrequenzen zu koordinieren.“ (Verfassungsgerichtshof, Nr. 95/2013, 9. Juli 2013, B.3.2). Siehe auch K. Reybrouck, S. Sottiaux, op. cit., S. 846-847.

²⁷ Verfassungsgerichtshof, Nr. 95/2013, 9. Juli 2013, B.3.3.

²⁸ Zusammenarbeitsabkommen vom 17. November 2006 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur gegenseitigen Konsultation bei der Ausarbeitung der Gesetzgebung über elektronische Kommunikationsnetze, zum Informationsaustausch und zur Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze durch Regulierungsbehörden für Telekommunikation beziehungsweise Rundfunk und Fernsehen, B.S. 28 Dezember 2006.

Andere im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Bereich der Mediendienste und elektronischen Kommunikation relevante Zusammenarbeitsabkommen sind:

ist einer der Gründe, aus denen der Medienrat durch vorliegendes Dekret weitgehend dieselben Handlungsmöglichkeiten erhalten muss wie die anderen betroffenen Regulierungsbehörden. So kann er Marktteilnehmern gleichlautende Verpflichtungen auferlegen, was verhindert, dass betroffene Marktteilnehmer die Legalität einer Entscheidung des KRK auf der Grundlage von unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten der verschiedenen betroffenen Regulierungsbehörden anfechten können. Aus diesem Grund orientiert sich das Mediendekret 2020 im Maße des Möglichen an der Fassung des Vorentwurfs zur Umsetzung des Kodex durch die föderale Regierung, für welchen bereits eine öffentliche Konsultation organisiert wurde²⁹.

Eine Frage in Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft den Anwendungsbereich der audiovisuellen Mediendienste, die gemäß dem Sondergesetz zu den Kompetenzen der Gemeinschaften gehören. Gemäß Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann die Europäische Union lediglich die Dienste, die für eine direkte oder indirekte Vergütung bereitgestellt werden, regulieren. Das heutige Dekret definiert die regulierten audiovisuellen Dienste in Bezug auf diese Artikel des AEUV. Obwohl das Sondergesetz das Konzept des audiovisuellen Mediendienstes, welches auch in der AVMD-Richtlinie benutzt wird, anwendet, bedeutet dies dennoch nicht, dass die Gemeinschaften nur zuständig sind für wirtschaftliche audiovisuelle und auditive Mediendienste. Mit dem vorgeschlagenen neuen Wortlaut sollen nunmehr auch nichtwirtschaftliche Dienstleistungen unter das Dekret fallen, während gleichzeitig vermieden werden sollte, dass nichtwirtschaftliche Tätigkeiten übermäßig belastet werden (hierbei ist zum Beispiel an Hobby-Videoblogger zu denken).

Eine weitere Frage betrifft die Regulierung der kommerziellen Kommunikation. Dieser Bereich ist nicht bei den Kompetenzen der Gemeinschaften aufgeführt. Dennoch erfordern einige Bestimmungen der AVMD-Richtlinie, dass Mitgliedsstaaten kommerzielle Kommunikation mittels audiovisueller Medien bezüglich alkoholischer Getränke, Arzneimittel und medizinischer Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind, Zigaretten und andere Tabakerzeugnissen sowie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter bestimmte Beschränkungen auferlegen. Da audiovisuelle Medien Teil der Kompetenzen der Gemeinschaften sind, werden also diese Bestimmungen der AVMD-Richtlinie im Mediendekret 2020 umgesetzt.

Das Mediendekret 2020 bezieht auch Stellung zu den Regulierungsbefugnissen in Bezug auf das Recht auf Gegendarstellung. Dieser Bereich fällt grundsätzlich nicht unter die Zuständigkeit der Gemeinschaften. Da jedoch audiovisuelle und auditive Medien ihrerseits eine

- *Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2017 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU, B.S. 12. September 2017.*

- *Zusammenarbeitsabkommen vom 15. Februar 2019 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission Brüssel-Hauptstadt über die Einstufung der in belgischen Kinosälen gezeigten Filme, B.S. 5. Juli 2019. Siehe auch Dokumente des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Nr. 287 (2018-2019) Nr. 1, S. 21 ff.*

- *Zusammenarbeitsabkommen vom 31. August 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Koordinierung von Frequenzen im Rundfunkbereich im 87,5-108 MHz-Band gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation, B.S. 31. Mai 2019.*

- *Zusammenarbeitsabkommen vom 21. Dezember 2018 zwischen der Flämischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den Gebrauch der FM-Frequenz Brussegem 95,2 MHz, Dokumente des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Nr. 283 (2018-2019) Nr. 1, S. 13 ff.*

- *Zusammenarbeitsabkommen vom 25. Januar 2019 zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Zurverfügungstellung der FM-Frequenz Lüttich 88,5 MHz, B.S. 13. Juni 2019.*

- *Zusammenarbeitsabkommen vom 25. Januar 2019 zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Zurverfügungstellung der Radiofrequenzen im Band 87,5-108 MHz, B.S. 13. Juni 2019.*

²⁹ BIPT, Konsultation vom 6. Dezember 2019 zum Vorentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation und zur Änderung verschiedener Bestimmungen über die elektronische Kommunikation, verfügbar unter <https://www.bipt.be/betreiber/publication/konsultation-zum-vorentwurf-eines-gesetzes-zur-umsetzung-des-europaischen-kodex-fur-elektronische-kommunikation-und-zur-anderung-verschiedener-bestimmungen-uber-die-elektronische-kommunikation>.

Zuständigkeit der Gemeinschaften ist, wird das Recht auf Gegendarstellung als ein Akzessorium der Kompetenz der Deutschsprachigen Gemeinschaft gesehen und werden die Bestimmung der AVMD-Richtlinie zusammen mit denen des föderalen Gesetzes über das Recht auf Gegendarstellung auch im Mediendekret 2020 umgesetzt.

Eine letzte Frage betrifft Menschen mit Unterstützungsbedarf. Gemäß Artikel 5 §1 II Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in Verbindung mit Artikel 4 §2 des Gesetzes zur Reform der Institutionen für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig für „die Behindertenpolitik einschließlich der beruflichen Ausbildung, Umschulung und Fortbildung der Behinderten mit Ausnahme:

a) der Regeln mit Bezug auf die Behindertenbeihilfen und deren Finanzierung, einschließlich der individuellen Akten,

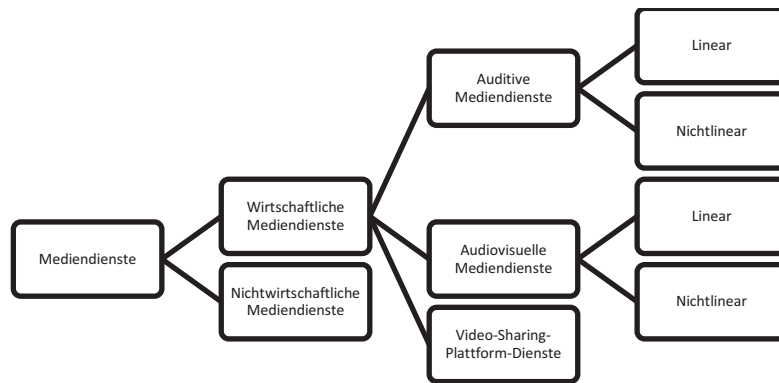
b) der Regeln mit Bezug auf die finanzielle Unterstützung zur Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmern, die Arbeitgebern gewährt wird, die Behinderte beschäftigen“.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist daher für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Anforderungen an die Zugänglichkeit von Produkten und Dienstleistungen („European Accessibility Act - EAA“) („Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen“) teilweise zuständig. Die Konsequenz ihrer Zuständigkeit zur Förderung von Personen mit Unterstützungsbedarf ist, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft die Richtlinie teilweise umsetzen muss. Der Umfang dieser Umsetzungspflicht hängt davon ab, welche Kompetenz als „Akzessorium“ zur anderen Kompetenz angesehen wird. Die Bestimmungen der EAA über die Zugänglichkeit von anderen elektronischen Kommunikationsdiensten außer Rundfunkdiensten können als „Akzessorium“ zum Bereich der Telekommunikation gesehen werden, für welche die föderale Ebene zuständig ist. Auf jeden Fall muss die Deutschsprachige Gemeinschaft die EAA insoweit umsetzen, als die Endgeräte mit interaktiven Computerfunktionen für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten zur Nutzung durch Konsumenten (z. B. Proximus' B-Box) und e-book Reader betroffen sind, sowie die Dienste, die „den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen“, worunter die elektronischen Programmführer (EPGs) fallen. Nur die Barrierefreiheit der letztgenannten Endgeräte und Dienste wurde im Mediendekret 2020 umgesetzt.

C. Wesentliche Aspekte des Dekrets

1. Kohärentere Definitionen

Um die Lesbarkeit und die interne Kohärenz des überarbeiteten Mediendekrets zu verbessern, werden die Definitionen überprüft und vereinheitlicht. Es ist wichtig, die unter das Dekret fallenden Dienste sowie die Adressaten des Mediendekrets klar zu definieren. Außerdem sollte die Terminologie im gesamten Dekret einheitlich verwendet werden, um Verwechslungen hinsichtlich des Anwendungsbereichs jeder Bestimmung zu vermeiden. Im Mediendekret 2020 wird die folgende *neue Terminologie* verwendet:



- „Audiovisueller Mediendienst“ ist in Übereinstimmung mit der AVMD-Richtlinie definiert und gilt nur für lineares und nichtlineares Fernsehen - nicht mehr einschließlich für Radiodienste.

- Aus Kohärenzgründen wird nur ein Begriff zur Beschreibung von "Radiodiensten" verwendet. Derzeit werden im Mediendekret 2005 die Begriffe „Auditiver Mediendienst“ und „Hörfunkdienste“, aber auch "Rundfunkdienst" verwendet. Das Mediendekret 2020 verwendet den Begriff "Auditiver Mediendienst" (linearer auditiver Mediendienst und nichtlinearer auditiver Mediendienst).

Audiovisuelle und auditive Mediendienste benutzen nicht zwangsläufig Funkfrequenzen. Live streams, in der Form von linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten (z. B. via Videoplattformen), fallen in den Anwendungsbereich des Mediendekrets 2020.

Die Definition der Begriffe „Fernsehwerbung“ und „Fernsehveranstalter“ müssen jedoch beibehalten werden, da sie in der AVMD-Richtlinie, die vom vorliegenden Dekret umgesetzt wird, definiert und verwendet werden. Der Begriff „Fernsehprogramm“ wird nicht übernommen, da dieser für mehr Einheitlichkeit leicht durch „linearer audiovisueller Mediendienst“ ersetzt werden kann.

2. Erweiterung des Geltungsbereichs auf Video-Sharing-Plattform-Dienste

Die novellierte Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste verlangt, dass die Mitgliedstaaten auch die Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Diensten überwachen. Aufgrund der mangelnden redaktionellen Verantwortung der Anbieter von Video-Sharing-Plattformen unterliegen sie nur einer begrenzten Anzahl von Verpflichtungen. Video-Sharing-Plattform-Dienste stellen lineare (live streaming) und nichtlineare audiovisuelle Inhalte bereit, die von der Allgemeinheit und insbesondere von jungen Menschen immer häufiger abgerufen werden. Dies gilt auch für soziale Netzwerke, die sich zu einem wichtigen Medium für das Teilen von Informationen sowie für Unterhaltung und Bildung entwickelt haben, auch indem sie Zugang zu Sendungen und nutzergenerierten Videos bieten. Diese sozialen Netzwerke sind darum in den Geltungsbereich der AVMD-Richtlinie einbezogen, da sie um das gleiche Publikum und um die gleichen Einnahmen wie die audiovisuellen Mediendienste konkurrieren. Außerdem üben sie einen erheblichen Einfluss aus, indem sie dazu beitragen, dass Nutzer die Möglichkeit haben, die Meinungen anderer Nutzer zu formen und zu beeinflussen. Um Minderjährige vor schädlichen Inhalten und alle Bürger vor der Aufstachelung zu Hass, Gewalt und Terrorismus zu schützen, werden diese Dienste vom Mediendekret 2020 insoweit erfasst, wie sie die Begriffsbestimmung als Video-Sharing-Plattform-Dienst erfüllen. In die redaktionellen Inhalte elektronischer Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften eingebettete Videoclips und animierte Bilder wie Bilder im GIF-Format werden nicht erfasst. Die Begriffsbestimmung „Video-Sharing-Plattform-Dienst“ erstreckt sich auch nicht auf nichtwirtschaftliche Tätigkeiten, wie die Bereitstellung audiovisueller Inhalte auf privaten Webseiten und nichtwirtschaftlichen Interessengemeinschaften.

3. Ein neues Ziel: Medienkompetenz

Die novellierte Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste fordert, dass die Mitgliedstaaten die Entwicklung von Medienkompetenz fördern und entsprechende Maßnahmen ergreifen. „Medienkompetenz“ bezieht sich auf die Fähigkeiten, Kenntnisse und das Verständnis, die es Bürgern ermöglichen, Medien wirksam und sicher zu nutzen. Damit die Bürger auf verantwortungsvolle und sichere Weise auf Informationen zugreifen und Medieninhalte verwenden, kritisch beurteilen und erstellen können, müssen sie über fortgeschrittene Medienkompetenzen verfügen. Medienkompetenz sollte sich nicht darauf beschränken, Wissen über Tools und Technologien zu erwerben, sondern das Ziel verfolgen, Bürgern Fähigkeiten des kritischen Denkens zu vermitteln, die notwendig sind, um Bewertungen vorzunehmen, komplexe Realitäten zu analysieren und zwischen Meinungen und Tatsachen zu unterscheiden.

Daher wird das Mediendekret 2020 Mediendiensteanbietern, einschließlich Video-Sharing-Plattform-Anbietern auferlegen, in Zusammenarbeit mit allen relevanten Akteuren die Entwicklung von Medienkompetenz in allen Bereichen der Gesellschaft, bei Bürgern aller Altersgruppen und in Bezug auf alle Medien zu fördern und der Medienrat wird beauftragt, die erzielten Fortschritte aufmerksam zu verfolgen.

4. Straffung der Verfahren

Derzeit müssen Veranstalter, die Funkfrequenzen nutzen möchten, nicht nur die Zuteilung von Frequenzen in einem spezifischen Verfahren beantragen, sondern auch um eine „Anerkennung“ in einem gesonderten, aber gekoppelten Verfahren nachfragen. Das Anerkennungsverfahren wird aufgegeben und die aktuellen Anerkennungsbedingungen werden in die Auswahlkriterien für die Frequenzzuteilung integriert. Anbieter von linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten, die Frequenzen anfragen, unterliegen dann nur einem Verfahren. Außerdem wird die Gültigkeitsdauer von Frequenzzuteilungen verlängert von neun auf 15 Jahre, was auch den Verwaltungsaufwand für die betroffenen Unternehmen verringern und ihnen mehr Rechtssicherheit geben wird.

Darüber hinaus wären alle Anbieter von wirtschaftlichen Mediendiensten sowie Anbieter von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten meldepflichtig. Tätigkeiten, die nicht für direkte oder indirekte Gegenleistung angeboten werden (d. h. nichtwirtschaftliche Tätigkeiten), sind daher von dieser Meldepflicht ausgeschlossen.

Weiter werden parallele Verpflichtungen, welche im Mediendekret 2005 für Fernseh- und Rundfunkanbieter gelten, sobald sie meldepflichtig sind, nicht mehr in getrennten Titeln behandelt, sondern in einem neuen Titel 2 zusammengefügt. So konnte Titel 3 des Mediendekrets 2005 gelöscht werden. Im Mediendekret 2020 unterliegen auditive Mediendienste, zum Beispiel Internetradios, bestimmten inhaltsbezogenen Pflichten der AVMD-Richtlinie, da beschlossen wurde, einige Pflichten, mit Ausnahme der Verpflichtungen in Titel 2 Kapitel 3 (nur audiovisuelle Mediendienste) und Titel 2 Kapitel 4 (nur Video-Sharing-Plattformen), auf auditive Mediendienste auszubreiten.

Die übrigen Bestimmungen des Titels 3 des Mediendekrets 2005 wurden in die anderen, geeigneteren Titel des Mediendekrets 2020 verschoben.

5. Reorganisation des Medienrates

Im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten ist die derzeitige Struktur des Medienrates ver-

wirrend, da, anders als üblich, der Präsident der Beschlusskammer nicht der einzige Präsident des Medienrates ist. Außerdem hat das Büro Befugnisse, die üblicherweise vom Präsidenten wahrgenommen werden (z. B. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Medienrates). Die Struktur der Regulierungsbehörde wird angepasst, indem:

1. die Gutachtkammer vom Medienrat (d. h. der eigentlichen Regulierungsbehörde) unabhängig wird (wobei angemessene personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden) und als Beirat für Mediendienste nun bezeichnet wird;

2. das „Büro“ aus Mitarbeitern zur Unterstützung des Medienrates besteht, welche auf Anweisungen der letzteren handeln (die derzeit ausführliche Bestimmung über das Büro in Artikel 116.1 wird deshalb gestrichen). Zu diesen Mitarbeitern wird auch der Frequenzverwalter der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehören;

3. die getrennte Organisation des „Auditorats“ ersetzt wird. So wird ein spezieller, durch das Dekret garantierter, unabhängiger Status für ein oder mehrere Mitglieder des (Personals des) Medienrates geschaffen, welche/s der Präsident des Medienrates mit der Aufgabe des „Auditors“ beauftragen kann. Das Mediendekret 2020 würde so die Unabhängigkeit dieser Personen bei der Prüfung möglicher Beschwerden oder der Einleitung von Verfahren von Amts wegen schützen, indem es vorsieht, dass diese Personen bei der Ausübung ihrer Ermittlungsaufgaben keinen Weisungen unterliegen. Gleichzeitig ist es diesen Personen untersagt, an den Sitzungen des Medienrates teilzunehmen, in denen Entscheidungen über die Verfahren getroffen werden, die sie bearbeitet haben oder an deren Bearbeitung sie teilgenommen haben.

D. Gutachten

1. Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben

Am 31. August 2020 hat die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben (DSL) ihr Gutachten zum Dekretvorentwurf abgegeben. Sie hat den Vorentwurf vor allem in Hinblick auf die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) und der Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen – die der Dekretentwurf teilweise umsetzt – überprüft.

Der überarbeitete Dekretentwurf verdeutlicht die Pflicht des Medienrates, bei der Anwendung der Bestimmungen der Titel 2 und 3 des Dekretes die von Artikel 5 vorgegebenen Ziele (Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten und des gleichwertigen Zugangs für Personen mit Unterstützungsbedarf) zu verfolgen. In Artikel 5 §1 Nr. 2 Buchstabe d) wird das Wort "berücksichtigt" allerdings nicht durch "gewährleistet" ersetzt, da ersteres dem Wortlaut des Kodex entspricht.

Der vorliegende Text wurde in Artikel 21 bezüglich der Notfallinformationen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, um die auditiven Mediendienste ergänzt und es wurde klar gestellt, dass die DSL nur die Informationen bereitstellen und Beschwerden entgegennehmen muss, die im Rahmen von Artikel 21 relevant sind.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten soll der Medienrat die Mitteilung an die Europäische Kommission über die Maßnahmen, die Anbieter von auditiven und audiovisuellen Mediendiensten treffen, um ihre Dienste für Menschen mit Unterstützungsbedarf zugänglicher zu machen in einem barrierefreien Format veröffentlichen (Artikel 112 §1 Nr. 8, siehe auch Artikel 119). Eine weiterreichende Verpflichtung diesbezüglich – wie von der DSL gefordert – wäre unverhältnismäßig im Verhältnis zur Relevanz des Dokumentes. Eine gleichlautende Verpflichtung den Anbietern aufzuerlegen wenn sie ihren Auskunftsverpflichtungen gemäß Artikel 115 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d) nachkommen, wäre unverhältnismäßig, insbesondere da sich die Informationen ja nur an den Medienrat richten.

Änderungsvorschläge der Diensstelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben bezüglich anderer Bestimmungen wurden übernommen.

2. Interministerielles Komitee für Telekommunikation, Rundfunk und Fernsehen

Von Seiten des Interministeriellen Komitees für Telekommunikation, Rundfunk und Fernsehen sind Stellungnahmen des Föderalstaates (2. September 2020) und der Flämischen Gemeinschaft (10. September 2020) eingegangen. Während die Flämische Gemeinschaft keinerlei Einwände formulierte, hat der Föderalstaat drei Bemerkungen zum Dekretvorentwurf eingebracht.

Die erste Bemerkung befasste sich mit der Definition des Wortes „Betreiber“ in Artikel 4, die zweite Bemerkung mit den Verpflichtungen für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht (Artikel 84-95) und die dritte Bemerkung der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen in Artikel 114. Die Formulierung der Artikel 4 Nr. 11 bzw. 73 §8 Absatz 4 entspricht den beiden ersten Bemerkungen. Der letzten Bemerkung wurde in den Kommentaren zu Artikel 114 Rechnung getragen.

3. Datenschutzbehörde

Die Datenschutzbehörde hatte in ihrem Gutachten Nr. 80/2020 vom 11. September 2020 keine Bemerkungen geäußert, jedoch festgehalten, dass in Artikel 112, der sich mit den Aufgaben des Medienrates befasst, eine Bestimmung bezüglich Rolle des Medienrates im Bereich der Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten hinzugefügt werden wird. Demnach ist der Medienrat für die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation verantwortlich. Dieser Anmerkung wurde im vorliegenden Dekretentwurf Rechnung getragen.

4. Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Am 16. September 2020 hat der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft sein Gutachten zum Dekretvorentwurf abgegeben. In seinem Gutachten äußerte sich der Medienrat grundsätzlich positiv zum Dekretvorentwurf. Er findet, dass die betroffenen EU-Richtlinien insbesondere in Bezug auf Transparenz, Barrierefreiheit und Förderung der Medienkompetenz gut umgesetzt werden. Er -begrüßt die Einführung des neuen, weitgefassten Oberbegriffs der „Mediendienste“ und die Vereinfachung der Verfahren.

Der Medienrat unterstreicht in seinem Gutachten die Bedeutung der Förderung der Medienkompetenz. Die Aufgabenbeschreibung des Beirates wurde in dieser Hinsicht, wie vom Medienrat vorgeschlagen, ergänzt. Außerdem wurde in der Begründung auf die Wichtigkeit der Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren (Medienrat und Beirat, Medienzentrum, Schulen, Anbietern von Weiterbildungsangeboten,...) hingewiesen. Über das Gutachten des Medienrates hinausgehend wurde festgehalten, dass der Beirat der Regierung auf Anfrage einen Bericht über die zur Förderung der Medienkompetenz durchgeführten Maßnahmen übermittelt, damit den entsprechenden Berichtspflichten gemäß Artikel 30b der AVMD-Richtlinie gegenüber der Europäischen Kommission nachgekommen werden kann (siehe Artikel 129 Absatz 1 Nr. 7).

Der Medienrat stellt fest, dass an einer ganzen Reihe von Stellen im Dekretvorentwurf vermerkt ist, dass die Regierung die weiteren Modalitäten einer Bestimmung festlegt. Der Verweis auf Regierungserlasse ist zu begrüßen, da so eine flexible Anpassung der Bestimmungen an einen sich sehr schnell und unvorhersehbar entwickelnden Sektor möglich wird.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und um die volle Anwendbarkeit des Dekretes zu ermöglichen, sollte die Regierung dieser Aufgabe schnellstmöglich nachkommen. In diesem Zusammenhang hat der Medienrat der Regierung eine Liste der sich aus dem Dekretvorentwurf ergebenden Ausführungserlasse zugestellt, als Handreichung für diese künftige Aufgabe.

Änderungsvorschläge des Medienrates bezüglich anderer Bestimmungen wurden übernommen. In Bezug auf Artikel 12 wurde die Formulierung jedoch leicht angepasst.

KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN

Artikel 1

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um die sogenannte „Europaklausel“, die auf die Richtlinie (EU) 2018/1972, Richtlinie (EU) 2018/1808, Richtlinie (EU) 2019/882 und Richtlinie 98/84/EG hinweist, zu deren Umsetzung das Dekret dient.

Artikel 2

Personenbezeichnungen im Dekret gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Artikel 3

Artikel 3 §§ 1 und 2 beschreibt den Anwendungsbereich des Mediendekrets 2020 und legt die Zuständigkeitskriterien *ratione personae und loci* im Detail fest.

Durch Artikel 3 §3 des Mediendekrets 2020 wird die Niederlassungsvermutung für Anbieter von audiovisuellen und auditiven Mediendiensten eingefügt. Artikel 3 §3 ist eine Aktualisierung der Artikel 23 und 39 des Mediendekrets 2005 in Übereinstimmung mit europäischen Vorschriften. Das Mediendekret 2020 unterscheidet nicht mehr zwischen linearen und nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten zur Bestimmung der Rechtshoheit, da die Richtlinie (EU) 2018/1808 gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen diesen Arten von Diensten anstrebt. Artikel 3 §3 regelt nicht nur die Zuständigkeit von linearen und nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten auf die gleiche Weise, darüber hinaus wurde der Geltungsbereich dieser Bestimmung auf lineare und nichtlineare auditive Mediendienste ausgeweitet.

Infolgedessen fällt eine Radiostation, die offiziell in einer anderen belgischen Gemeinschaft eingerichtet wurde, sich jedoch auf die Deutschsprachige Gemeinschaft fokussiert, in die Zuständigkeit des Medienrates, wenn redaktionelle Entscheidungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft getroffen werden sowie ein wesentlicher Teil des mit der Durchführung der programmbezogenen Tätigkeiten des audiovisuellen Mediendienstes betrauten Personals dort tätig ist.

Die Frage der Definition des Begriffes „wesentlich“ unterliegt der Regulierungsbehörde. Dies könnte zum Beispiel die Mehrheit der programmbezogenen Belegschaft eines Unternehmens betreffen. Auf EU-Ebene ist die Interpretation des Begriffes jedoch noch nicht abschließend geklärt. Durch die Hinzufügung des Begriffes "programmbezogen" wird klargestellt, dass Mitarbeiter, die sich nicht mit dem inhaltlichen Aspekt des Dienstes befassen (z. B. Mitarbeiter, die an der Verwaltung der Abonnenten des Dienstes beteiligt sind), nicht berücksichtigt werden sollten.

Artikel 3 §§ 4 bis 7 des Mediendekrets 2020 betrifft die Niederlassungsvermutung für

Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Diensten.

Beliebte Videoplattformen werden über das Internet betrieben und sind international aktiv, was zu Herausforderungen bei der Festlegung der territorialen Zuständigkeit führt. Aus Gründen der Effektivität und zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen kann davon ausgegangen werden, dass außerhalb der EU niedergelassene Plattformanbieter eine Niederlassung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben, wenn diese Anbieter eine Muttergesellschaft oder eine Tochtergesellschaft in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben, oder wenn solche Anbieter Teil einer Gruppe sind und ein anderes Unternehmen dieser Gruppe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ansässig ist. Damit soll sichergestellt werden, dass sich ein Videoplattformanbieter der Anwendung des Dekrets nicht entziehen kann, indem eine Gruppenstruktur mit mehreren Schichten von Unternehmen innerhalb oder außerhalb der Union erstellt wird.

Die Europäische Kommission muss über unter die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallende Anbieter informiert werden auf der Grundlage der in den Richtlinien 2000/31/EG und Artikel 3 §§ 4 bis 7 des Mediendekrets 2020 festgelegten Niederlassungsregeln.

Artikel 4

Artikel 4 enthält Begriffsbestimmungen, unter anderem die unter das Dekret fallenden Dienste und Adressaten des Mediendekrets.

Der Begriff „Mediendienste“ umfasst sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Mediendienste. Wirtschaftliche Mediendienste umfassen nicht nur lineare und nichtlineare audiovisuelle und auditive Mediendienste, sondern auch Video-Sharing-Plattform-Dienste. Natürliche Personen und Unternehmen, die unter die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen, welche aufgrund föderaler Gesetze verpflichtet sind, in der Zentralen Datenbank der Unternehmen registriert zu sein, werden vermutet, wirtschaftliche Mediendienste zu sein.

Was die Definition des „Audiovisuellen Mediendienstes“ betrifft, so wird darauf hingewiesen, dass dies nur für lineares und nichtlineares Fernsehen gilt, nicht mehr einschließlich auditiver Mediendienste. Die Definition der „Video-Sharing-Plattform-Dienste“ wird eingeführt. Kanäle oder andere audiovisuelle Dienste, die der redaktionellen Verantwortung eines Anbieters unterliegen, können als solche selbst audiovisuelle Mediendienste darstellen, wenn sie auf einer Video-Sharing-Plattform dargeboten werden, bei der es ihrerseits an einer redaktionellen Verantwortung fehlt (z. B. nutzergenerierte Videos, die auch als audiovisuelle Mediendienste qualifizieren). In solchen Fällen müssen redaktionell verantwortliche Anbieter das Mediendekret 2020 einhalten.

Andere Begriffsbestimmungen, wie die der elektronischen Kommunikationsnetze, wurden geändert, um die Terminologie im Mediendekret 2020 an Entwicklungen seit 2005 anzupassen. Zum Beispiel werden elektronische Kommunikationsdienste nun als Dienste definiert, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, die für die Verbreitung von Mediendiensten genutzt werden, wobei sich „ganz oder überwiegend“ auf die Übertragung bezieht. Die Dienste müssen von dem beteiligten Betreiber zu diesem Zweck auf einem Endkunden- oder Vorleistungsmarkt angeboten werden. Folglich reicht es nicht aus, dass ein Endnutzer eines Mobilfunkdienstbetreibers, wie z. B. Lycamobile oder Mobile Viking, in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine App von einem audiovisuellen Mediendiensteanbieter (wie Auvio von der Radio Télévision Belge Francophone - RTBF) herunterlädt, um den betreffenden Mobilfunkdienst zu einem elektronischen Kommunikations-

dienst im Sinne des Mediendekrets zu machen. Andererseits wird die Definition von „Kabelnetz“ nicht im Mediendekret 2020 übernommen, da in der Zukunft, insbesondere mit dem voraussichtlichen Aufkommen der 5G-Netze, Mediendienste auch über mobile Kommunikationsnetze verbreitet werden können.

Schließlich werden die relevanten Definitionen der EU-Richtlinie 2019/882 vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen übernommen.

Artikel 4 Nr. 11 (Betreiber) entspricht der Bemerkung des Interministeriellen Komitees für Telekommunikation, Rundfunk und Fernsehen (Föderalstaat).

Artikel 5

Artikel 5 legt die Ziele des Mediendekrets 2020 dar, die der Medienrat bei der Erfüllung seiner von den Bestimmungen des Dekrets vorgegebenen Aufgaben verfolgt. Zu diesem Zweck trifft der Medienrat alle angezeigten Maßnahmen, die erforderlich und verhältnismäßig sind. Die meisten Ziele werden von den jeweiligen Richtlinien übernommen. Was das Ziel des Aufbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität betrifft, werden diese von der Regulierungsbehörde auf der Grundlage der Leitlinien des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) definiert. Von Artikel 33a der AVMD-Richtlinie wurde das Ziel der Förderung der Medienkompetenz übernommen. Über die Mediendiensteanbieter hinaus werden auch betroffene Institutionen, die über entsprechende Kenntnisse verfügen (Medienzentrum, Schulen, Erwachsenenbildungsorganisationen, ...) an der Erfüllung dieses Ziels beteiligt (siehe auch Artikel 129).

In Antwort auf das Gutachten des Medienrates wird in oben stehendem Kommentar ausdrücklich betont, dass die Förderung der Medienkompetenz Aufgabe eines weiten Kreises von Betroffenen ist. Außerdem wurde als Reaktion auf das Gutachten der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben ein zweiter Absatz eingefügt, der die Rolle des Medienrates bei der Erfüllung der Ziele verdeutlicht.

Artikel 6

Artikel 6 legt den Geltungsbereich von Titel 2 des Mediendekrets 2020 fest. Obwohl auch nichtwirtschaftliche Dienstleistungen unter das Dekret fallen, sollte gleichzeitig vermieden werden, dass nichtwirtschaftliche Tätigkeiten übermäßig belastet werden. Darum besagt der Artikel, dass Titel 2, mit Ausnahme von Artikel 7 und Kapitel 3 Abschnitt 4, nur für wirtschaftliche Mediendienste, d. h. für audiovisuelle und auditive Mediendienste sowie für Video-Sharing-Plattform-Dienste, gilt.

Artikel 7

Das Mediendekret 2020 zielt darauf ab, das Recht auf freie Meinungsäußerung uneingeschränkt zu respektieren. Dies ist in Artikel 7 geregelt, in dem auch Einschränkungen der Meinungsfreiheit festgelegt sind. Sowohl wirtschaftliche als nichtwirtschaftliche Mediendienste können in der Deutschsprachigen Gemeinschaft frei bereitgestellt werden, mit Ausnahme der in §3 genannten Mediendienste. Der Begriff der „Anstiftung zu Gewalt oder Hass“ ist im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates zu verstehen. Darüber hinaus sollte Artikel 7 sicherstellen, dass Mediendienste keine öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates enthalten. Diese Verpflichtungen gelten unbeschadet der Artikel XII.19 und XII.20 des Wirtschaftsgesetzbuches, die Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Dienste entlässt von jener Haftung für das Hosten von Inhalten, die gegen §3

dieses Artikels verstoßen, wenn sie alle erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diese zu entfernen, und insbesondere schnell reagiert haben, nachdem sie eine hinreichend begründete Beschwerde von Benutzern oder dem Medienrat erhalten haben.

Artikel 8

Artikel 8 sieht eine Verpflichtung zur Registrierung beim Medienrat für alle Anbieter privater wirtschaftlicher Mediendienste vor, ausgenommen lineare Mediendienste, die über Funkfrequenzen übertragen werden. Für letztere Dienste ist die Frequenzanfrage an den Medienrat ausreichend. Falls derselbe Mediendienst gleichzeitig über Funkfrequenzen ausgestrahlt und über das Internet zum Streamen zur Verfügung gestellt wird, ist ebenfalls keine Benachrichtigung gemäß Artikel 8 erforderlich. Der Medienrat stellt auf seiner Website ein Musterformular zur Verfügung, um dieses Verfahren zu vereinfachen. Gemäß dem Mediendekret 2020 unterliegen auch Anbieter von Kanälen oder anderen audiovisuellen Diensten auf Videoplattformen (z. B. YouTube, Daily-Motion, Twitch) dieser Meldepflicht.

Artikel 9

Artikel 9 verpflichtet private Mediendiensteanbieter, dem Medienrat jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Der Inhalt der Artikel 26, 36 und 41 des Mediendekrets 2005 wird hierin übernommen.

Artikel 10

Artikel 10 übernimmt den Inhalt des aktuellen Artikels 5.2 des Mediendekrets 2005, welcher eine Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht für Anbieter von linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten beinhaltet.

Artikel 11

Unter Berücksichtigung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 3. September 2020 in der Rechtssache C-719/18 übernimmt Artikel 11 den Artikel 20.0 des Mediendekrets 2005, welcher darauf abzielt, Medienpluralismus zu gewährleisten.

Artikel 12 und 13

Artikel 12 und 13 übernehmen den Inhalt von Artikel 6 und 6.1 des Mediendekrets 2005, worin die Bedingungen für eine rechtmäßige kommerzielle Kommunikation festgelegt werden. Insbesondere wird erläutert, was unter „Verhaltensweisen, die den Schutz der Umwelt in hohem Maße gefährden“ zu verstehen ist. Der Artikel wurde angepasst, um sowohl ein hohes Maß an Umweltschutz als auch die Verhältnismäßigkeit der Bestimmung durch das Vermeiden von zu hohen Anforderungen zu gewährleisten. Trotz gewisser Schwächen wurde die vom Medienrat gewählte Formulierung mit einer leichten Anpassung übernommen. In der Tat könnte sich die Frage der Rechtsnatur der betroffenen europäischen Texte stellen (Richtlinien sind nicht direkt anwendbar und müssen umgesetzt werden; diese Umsetzung fällt insbesondere in die Zuständigkeit der Wallonischen Region). Außerdem könnte ein Verweis auf die Richtlinien als nicht ausreichend betrachtet werden, da z. B. auch EU-Verordnungen den Umweltschutz betreffen. Daher wurde der generische Begriff der „einschlägigen Gesetzgebung“ verwendet.

Artikel 14

Artikel 14 übernimmt den Inhalt von Artikel 6.2 des Mediendekrets 2005 im Hinblick auf den Schutz Minderjähriger im Rahmen von kommerzieller Kommunikation.

Artikel 15

Artikel 15 übernimmt den Inhalt von Artikel 6.3 des Mediendekrets 2005, welcher die Mindestinformationen aufführt, die Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten ihren Zuschauern jederzeit leicht und direkt zugänglich bereitstellen sollten.

Artikel 16

Artikel 16 gibt dem Medienrat in ganz bestimmten Fällen die Befugnis, in der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Empfang von Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten oder belgischen Gliedstaaten zu beschränken oder zu verhindern. Dieser Artikel gibt buchstäblich das in Artikel 3 der AVMD-Richtlinie festgelegte Verfahren und die Bedingungen wieder, die sowohl für lineare als auch für nichtlineare audiovisuelle Mediendienste gelten. Der Artikel übernimmt auch die Verpflichtung, die Artikel 79 des Mediendekrets 2005 dem elektronischen Kommunikationsnetzbetreiber auferlegt, den Medienrat vor der Übermittlung linearer audiovisueller Mediendienste aus Ländern außerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums zu informieren.

Artikel 17

Artikel 17 setzt den neuen Artikel 6a der AVMD-Richtlinie um, der Mitgliedstaaten verpflichtet, angemessene Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger im Rahmen linearer und nichtlinearer audiovisueller Mediendienste zu ergreifen.

Die Aktivierung von Kinderschutzmechanismen durch Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten erfordert zwangsläufig die Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen. In der EU Datenschutz-Grundverordnung wird anerkannt, dass Kinder bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten besonderen Schutz benötigen. Personenbezogene Daten von Minderjährigen, die im Rahmen technischer Kinderschutzmaßnahmen verarbeitet wurden, dürfen nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

Jede Reform des Jugendschutzsystems muss zwischen den Gesetzgebungsorganen und den Regulierungsbehörden der verschiedenen Gemeinschaften in Belgien koordiniert werden, um eine maximale Harmonisierung zu erreichen und die Kosten für technische und Umsetzungslösungen zu begrenzen. Da die Märkte der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft eher klein sind, würde die Einführung unterschiedlicher Regelungen die Erzielung von Größenvorteilen unmöglich machen.

Der Kommentar zu Artikel 17 entspricht dem Vorschlag des Medienrates.

Artikel 18

Artikel 18 setzt den Artikel 22 der AVMD-Richtlinie um, welcher die Bedingungen festlegt, unter denen die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke im Rahmen von audiovisuellen Mediendiensten in der EU zulässig ist. Die in diesem Artikel festgelegten Kriterien gelten auch für nichtlineare audiovisuelle Mediendienste, mit Ausnahme von Sponsoring und Produktplatzierung.

Artikel 19

Artikel 19 übernimmt den Inhalt von Artikel 10 des Mediendekrets 2005, der seinerseits Artikel 10 AVMD-Richtlinie umsetzt. Gemäß der Richtlinie ist sowohl das Sponsoring von

Kinderprogrammen verboten als auch das Anzeigen eines Sponsorenlogos während Kinderprogrammen, Dokumentationen und religiösen Programmen.

Artikel 20

Artikel 20 übernimmt den Inhalt von Artikel 10.1 des Mediendekrets 2005. Die Platzierung von Produkten in Nachrichten- und Nachrichtenprogrammen, Verbraucherprogrammen, religiösen Programmen und Kinderprogrammen ist weiterhin verboten. Ein zusätzlicher Paragraf wurde eingefügt, der Produktplatzierung zugunsten von Tabakerzeugnissen oder zugunsten von Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf dieser Erzeugnisse ist, und von bestimmten Arzneimitteln oder medizinischer Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind, verbietet. Diese Änderung ist erforderlich, um Artikel 11 4 (a) AVMD-Richtlinie umzusetzen.

Artikel 21

Artikel 21 setzt den geänderten Artikel 7 der AVMD-Richtlinie um, der Mitgliedstaaten auffordert, dafür zu sorgen, dass der Zugang zu Diensten, die von Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, welche ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, für Menschen mit Unterstützungsbedarf durch geeignete Maßnahmen stetig und schrittweise verbessert wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Anbieter von auditiven und audiovisuellen Mediendiensten gemäß diesem Artikel ohne unangemessene Verzögerung und durch einen stetigen und kontinuierlichen Prozess die Zugänglichkeit ihrer Dienste für Menschen mit Behinderungen, insbesondere Seh- oder Hörbehinderungen, sicherstellen. Soweit wirtschaftlich machbar, könnte dies durch Gebärdensprache, Untertitel für Gehörlose und Schwerhörige, gesprochene Untertitel und Audiobeschreibung erfolgen.

Artikel 21 §3 wurde entsprechend dem Gutachten der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben angepasst.

Artikel 22

Artikel 22 setzt den neuen Artikel 7b der AVMD-Richtlinie um, der die Mitgliedstaaten dazu auffordert, die Integrität der Sendungen und audiovisuellen Mediendienste der Mediendiensteanbieter sicher zu stellen, um die redaktionelle Verantwortung der Mediendiensteanbieter und die audiovisuelle Wertschöpfungskette zu schützen. Sendungen und audiovisuelle Mediendienste sollten nicht gekürzt oder mit einer Überblendung für kommerzielle Zwecke ausgestrahlt werden, es sei denn, die Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten haben dem ausdrücklich zugestimmt. Berechtigte Überlagerungen wie Warnungen, Informationen im Interesse der Allgemeinheit, Untertitel oder kommerzielle Mitteilungen, die vom Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten selbst angeboten werden, sowie Überblendungen, die vom Empfänger des Dienstes ausschließlich zum privaten Gebrauch ausgelöst oder genehmigt werden, wie etwa Überblendungen durch Dienste für die individuelle Kommunikation, sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Steuerungselemente von Benutzeroberflächen, die wie Lautstärkeregler, Suchfunktionen, Navigationsmenüs oder Senderübersichten für die Bedienung des Geräts oder das Anwählen des Dienstes erforderlich sind, sind nicht erfasst. Unbeschadet des Artikels 3 (3) der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates, fallen Datenkomprimierungstechniken, die die Größe einer Datenbank verringern, und andere Techniken, die einen Dienst an die Art der Verbreitung anpassen (wie Auflösung und Kodierung), ohne den Inhalt zu ändern, nicht unter die Bestimmung.

Maßnahmen zum Schutz der Integrität von Sendungen und audiovisuellen Mediendiensten können verhängt werden, wenn sie notwendig sind, um Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen. Durch solche Maßnahmen sollten Unternehmen verhältnismäßige Verpflichtungen in Verfolgung legitimer öffentlicher Interessen auferlegt werden.

Durch das Einfügen von Absatz 2 wurde die Bemerkung des Medienrates übernommen. Ebenfalls entspricht der Kommentar dem Vorschlag des Medienrates.

Artikel 23

Artikel 23 übernimmt den Inhalt von Artikel 10.3 des Mediendekrets 2005, welcher den Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten vorschreibt, keine Kinofilme außerhalb der mit den Rechteinhabern vereinbarten Zeiten auszustrahlen.

Artikel 24

Artikel 24 übernimmt den Inhalt von Artikel 12 des Mediendekrets 2005, der von Anbietern linearer audiovisueller Mediendienste verlangt, einen Mindestanteil ihrer Sendungen europäischen Produktionen zu widmen.

Artikel 25

Artikel 25 übernimmt den Inhalt von Artikel 14 des Mediendekrets 2005, welcher die Verpflichtung für Anbieter von linearen audiovisuellen Mediendiensten beinhaltet, außergewöhnliche Ereignisse kostenlos zu übertragen.

Artikel 26

Artikel 26 übernimmt den Inhalt von Artikel 14.1 des Mediendekrets 2005, um anderen Rundfunkveranstaltern, welche in der Europäischen Union oder in einem Staat, der das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet hat, ansässig sind, die Ausstrahlung von Kurznachrichten über Ereignisse von großem öffentlichen Interesse zu ermöglichen, die exklusiv von einem Rundfunkveranstalter ausgestrahlt werden.

Artikel 27

Artikel 27 legt die Regeln zur Förderung der Erkennbarkeit von Fernsehwerbung und Teleshopping sowie der Integrität von Sendungen fest. Es ist wichtig, dass der Betrachter redaktionelle Inhalte von kommerziellen Inhalten klar unterscheiden kann. Dieser Artikel übernimmt Teile des Inhalts von Artikel 7 und 15 des Mediendekrets 2005.

Artikel 28

Artikel 28 übernimmt Teile der Inhalte von Artikel 7 und 15 des Mediendekrets 2005 und wird gemäß der AVMD-Richtlinie aktualisiert. Er bestimmt den zulässigen Anteil von Fernsehwerbung und Teleshopping an der gesamten Sendezeit. Die Beschränkungen werden an die neuen, flexibleren europäischen Regeln angepasst, die das Stundenlimit nicht mehr verwenden und es den Rundfunkveranstaltern ermöglichen, selbst zu entscheiden, wann Werbung eingefügt werden soll, um die Nachfrage der Werbenden und die Zuschauerbindung zu maximieren. Artikel 28 gewährleistet jedoch weiterhin ein ausreichend hohes Verbraucherschutzniveau durch Vermeidung einer übermäßigen Menge an Werbung während der Hauptsendezeit. Um dies zu erreichen, gilt eine separate Obergrenze zwischen 6 und 18 Uhr sowie zwischen 18 Uhr und Mitternacht. Außerdem wird der Jugendschutz gesichert,

indem festgelegt wird, dass Ausstrahlungen von Kindersendungen nur einmal pro programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten unterbrochen werden dürfen und das Senden von Teleshopping während Kindersendungen verboten ist.

Artikel 29

Artikel 29 übernimmt den Inhalt von Artikel 37 des Mediendekrets 2005, welcher die Bedingungen auflistet, unter denen nichtlineare audiovisuelle Mediendienste angeboten werden dürfen.

Artikel 30

Artikel 30 übernimmt den Inhalt von Artikel 40 des Mediendekrets 2005, der Artikel 13 der AVMD-Richtlinie umsetzt. Diese Richtlinie gilt nur für audiovisuelle Mediendienste, daher gilt Artikel 30 des Mediendekrets 2020 nicht für nichtlineare auditive Mediendienste. Artikel 30 verpflichtet die Anbieter nichtlinearer audiovisueller Mediendienste, die Produktion und den Vertrieb europäischer Werke zu fördern, indem sichergestellt wird, dass ihre Kataloge einen Mindestanteil von 30% der europäischen Werke enthalten und dies angemessen berücksichtigt wird. Dabei wird den Richtlinien der EU Kommission weitestgehend Rechnung getragen.

Der zweite Paragraph dieses Artikels ist neu und sieht vor, dass auch von Anbietern von nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten, die sich an Zuschauer in der Deutschsprachigen Gemeinschaft richten, sich jedoch außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft befinden, ein finanzieller Beitrag verlangt werden kann. Indikatoren, die darauf hinweisen, sind beispielsweise Werbung und andere verkaufsfördernde Maßnahmen, die sich speziell auf Verbraucher in der Deutschsprachigen Gemeinschaft richten, die Hauptsprache des Dienstes oder das Vorhandensein von Inhalten oder kommerzieller Kommunikation, die sich speziell an die Zuschauer in der Deutschsprachigen Gemeinschaft richten. Diese finanziellen Beiträge werden zur angemessenen Förderung europäischer Werke verwendet und sind verhältnismäßig und nicht diskriminierend. Sie werden nur erhoben auf die Einnahmen, die in den betreffenden Zielmitgliedstaaten erzielt werden.

Artikel 31

Artikel 31 übernimmt den Inhalt von Artikel 16.1 des Mediendekrets 2005, welcher die Ausstrahlung von Sitzungen des Parlaments reguliert.

Artikel 32

Artikel 32 ist neu und enthält spezielle Bestimmungen für Video-Sharing-Plattform-Dienste. Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Diensten werden verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Minderjährige vor Sendungen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation zu schützen, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können. Darüber hinaus muss die Allgemeinheit vor den genannten audiovisuellen Inhalten geschützt werden, in denen zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe aufgestachelt wird oder die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat enthalten oder die Straftaten in Bezug auf Kinderpornografie, Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit enthalten. Schließlich müssen diese Anbieter auch die kommerziellen Kommunikationsverpflichtungen auf ihrer Plattform erfüllen.

Die Bemerkung des Gutachtens des Medienrates wurde übernommen.

Artikel 33 bis 35

Artikel 33 bis 35 übernehmen den Inhalt von Artikel 17, 19 und 19.1 des Mediendekrets 2005, welche jeweils die Mindestinformationen festlegen, die Anbieter linearer auditiver Mediendienste ihren Empfängern zur Verfügung stellen müssen, die Regeln für die kommerzielle Kommunikation in linearen auditiven Mediendiensten des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF), sowie die Mindestinformationen, die nichtlineare Anbieter auditiver Mediendienste den Empfängern ihrer Dienste zur Verfügung stellen müssen.

Aus Gründen der Kohärenz und der Transparenz sowie der Rechtssicherheit übernimmt die Formulierung von Artikel 34 den Vorschlag des Medienrates und verwendet somit die europäische Terminologie..

Artikel 36 bis 41

Artikel 36 bis 41 beziehen sich auf das Recht auf Gegendarstellung. Da audiovisuelle und auditive Medien eine Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind, wird das Recht auf Gegendarstellung als zusätzliche Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft angesehen. Kapitel II („Audiovisuelle Mittel“) des Gesetzes vom 23. Juni 1961 über das Gegendarstellungsrecht wurde daher aufgenommen in das neue Kapitel 6 des Titels 2 des Mediendekrets 2020 und, wenn nötig, angepasst. Für die Anwendung des Rechts auf Erwidern auf nichtlineare Mediendienste wurde eine spezielle Regelung eingeführt. Die Bestimmungen in Kapitel 6 finden nämlich Anwendung auf die linearen und nichtlinearen audiovisuellen und auditiven Mediendienste.

Was den in Artikel 40 vorgesehenen gerichtlichen Rekurs vor dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz betrifft, so kann dieser gemäß Artikel 731 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches durch einen schriftlichen Güteverfahrensantrag befasst werden. Dieser Antrag hat gegenüber der Frist von fünfzehn Tagen die Auswirkungen einer Ladung, vorausgesetzt, eine solche Ladung erfolgt innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Nichteinigungsprotokoll. Der Präsident des Gerichts Erster Instanz, der als Einzelrichter tagt, entscheidet zur Sache und in letzter Instanz gemäß dem in den Artikeln 1035, 1036, 1038 und 1041 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Verfahren über die Verpflichtung des Produzenten oder Herausgebers, die Gegendarstellung auszustrahlen oder aufzunehmen. Der Beschluss wird den Parteien per Gerichtsbrief notifiziert.

Artikel 42

Artikel 42 übernimmt den Inhalt von Artikel 42 des Mediendekrets 2005, ohne die aufgeführten Ziele, welche veraltet sind und sich mit den allgemeinen Zielen in Artikel 5 des Mediendekrets 2020 überschneiden, die der Medienrat gemäß Artikel 3 (2) des Kodex verfolgen muss.

Artikel 43

Artikel 43 übernimmt den Inhalt von Artikel 43 des Mediendekrets 2005, welcher gemäß Artikel 12 (1) des Kodex ergänzt wurde, mit der Anforderung an die Regierung, mögliche Beschränkungen der Freiheit elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste hinreichend begründet an die Europäische Kommission zu notifizieren.

Die Bemerkung des Gutachtens des Medienrates wurde übernommen.

Artikel 44 und 45

Artikel 44 und 45 übernehmen den Inhalt von Artikel 44 und 45 des Mediendekrets 2005, die das Verfahren für die einseitige Änderung der Rechte und Pflichten der angemeldeten Mediendienstanbieter festlegen und das Recht aller anerkennen, elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitzustellen.

Artikel 46

Artikel 46 übernimmt den Inhalt von Artikel 46 des Mediendekrets 2005, aber die Formulierung der Angaben, welche in der Meldung der beabsichtigten Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste an den Medienrat angegeben werden müssen, wurde an die Formulierung des Artikels 12 (4) des Kodex angepasst.

Nur die Betreiber, die elektronische Kommunikationsdienste anbieten, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen für die Verbreitung von Mediendiensten bestehen, unterliegen der Meldepflicht. Heute ist dies der Fall bei Voo, Orange und Proximus TV. Obwohl diese Dienste als Paket angeboten werden, handelt es sich um separate Dienste. Diese Anmeldung hat Konsequenzen. Der betroffene Betreiber unterliegt der Meldepflicht für die Übertragung von Fernsehkanälen aus Nicht-EU-Ländern gemäß Artikel 16 und möglichen Übertragungspflichten gemäß Artikel 97.

Artikel 47 und 48

Artikel 47 und 48 übernehmen den Inhalt von Artikel 47 und 48 des Mediendekrets 2005, welche die Verwendung von Sammelantennen von der Registrierungspflicht befreien beziehungsweise den Medienrat auffordern, nach Eingang der Anmeldungen eine Standardregistrierungserklärung abzugeben.

Artikel 49

Artikel 49 übernimmt die Verhandlungspflicht von Artikel 70 des Mediendekrets 2005 in Bezug auf die Zusammenschaltung, die allen registrierten Betreibern eines öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetzes auferlegt wird.

Artikel 50

Artikel 50 übernimmt den Inhalt von Artikel 49 des Mediendekrets 2005, ohne die Paragraphen 4 bis 6 des heutigen Artikels. Diese setzen in der Tat Bestimmungen der Genehmigungsrichtlinie von 2002 um, die für Rundfunkfrequenzen nicht gelten, die bestimmten Technologien zugewiesen sind, wie FM, DVB-T oder DAB+. Aus dem Grund sind sie für die Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht relevant bzw. erfordern keine gesetzliche Umsetzung. Nichtsdestotrotz sind sie von der Regierung in ihren Entscheidungen einzuhalten, da die Verpflichtungen im Kodex an die Mitgliedstaaten und nicht an Marktteilnehmer oder Nationale Regulierungsbehörden gerichtet sind.

Artikel 51 bis 53

Artikel 51 bis 53 setzen den Rahmen für die Zuteilung von Funkfrequenzen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft an Anbieter von linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten. Andere Mediendienste wie VSP-Dienste erfordern kein Funkspektrum, da sie im Internet angeboten werden.

Artikel 51 verweist auf die abweichende Regelung, welche im BRF-Dekret vom 27. Juni 1986 zugunsten des BRF vorgesehen ist. Entsprechend Artikel 45.1 des Kodex müssen

Funkfrequenzen gemäß einem offenen und nicht diskriminierenden Verfahren zugeteilt werden. Artikel 48 des Kodex sieht jedoch eine Ausnahme für die Zurverfügungstellung von Frequenzen vor, um Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind die Ziele von allgemeinem Interesse in Artikel 1.2 und 1.3 des BRF-Dekrets aufgelistet. Unter dieser spezifischen Regelung wird die Regierung dem BRF weiterhin wie in der Vergangenheit Frequenzen zuweisen. Außerhalb dieser spezifischen abweichenden Regelung werden alle Funkfrequenzen durch den Medienrat zugeteilt. Artikel 51 unterscheidet nicht zwischen "öffentlichen" oder "privaten" Anbietern. Wenn daher eine andere Behörde Frequenzen benötigt, erfolgt die Zuweisung durch den Medienrat.

Der Ermessensspielraum des Medienrates verringert sich jedoch durch die Verpflichtung, für eine angemessene Zuordnung der Funkfrequenzen zu jeder der Kategorien von Anbietern von Mediendiensten, die im Dekret aufgeführt werden, zu sorgen. Der Medienrat muss die Zuordnung zugunsten jeder dieser Kategorien aufgrund von technischen und wirtschaftlichen Kriterien rechtfertigen, um die Verfügbarkeit und Auswahl für die Zuhörer und Zuschauer in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu maximieren.

Nach Artikel 52 muss der Medienrat ein offenes und nichtdiskriminierendes Verfahren für die Zuteilung von Funkfrequenzen einhalten. Dies hindert den Medienrat nicht daran, die Frequenzen, die verfügbar sein werden, auf seiner Website zu veröffentlichen und potenziellen Interessenten zu ermöglichen, ihr Interesse für solche Frequenzen zu bekunden. Der Medienrat kann entscheiden, dass die betreffende Frequenz nach Verfügbarkeit vergeben wird, sobald die Frequenz verfügbar ist. Der Prozess muss jedoch transparent sein. Das Mediendekret muss sicherstellen, dass alle potenziellen Antragsteller die Möglichkeit erhalten, ihr Interesse zu bekunden. Wenn es mehr Bewerber als verfügbare Frequenzen gibt, müssen objektive Kriterien für die Auswahl des Betreibers verwendet werden, dem die Frequenz zugewiesen wird.

Artikel 54

Die anderen Gemeinschaften verlangen, dass lineare auditive Mediendienste die Amtssprache verwenden. Zum Beispiel sieht Artikel 129 des flämischen Mediendekrets vom 27. März 2009 vor, dass die linearen Radiosender auf Niederländisch senden müssen, wobei Ausnahmen hiervon von der flämischen Regierung zugelassen werden können. Wenn der Medienrat sich weigern würde, Funkfrequenzen an einen Antragsteller zu erteilen, welcher vorhat, nur in einer anderen Sprache zu senden, könnte dieser Antragsteller den Staatsrat auffordern, die Weigerung, Funkfrequenzen zu erteilen, aufzuheben. Um eine solche Situation zu vermeiden, führt Artikel 54 nun die Bedingung ein, dass ein gewisser Anteil der Sendungen der Mediendienstanbieter, welche Frequenzen anfordern, in deutscher Sprache sein muss. Bei der Berechnung der jeweiligen Anteile des deutschen und anderen Sprachgebrauchs sind Musiktitel ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 55

Artikel 55 übernimmt den Inhalt von Artikel 30.1, 30.2 und 31 des Mediendekrets 2005, nutzt aber die im Moment festgelegten Bedingungen, um als Sendernetz oder Regionalsender anerkannt zu werden, als Bedingung, um Funkfrequenzen zugeteilt zu bekommen.

Artikel 56

Artikel 56 übernimmt den Inhalt von Artikel 32 des Mediendekrets 2005, nutzt aber die im Moment festgelegten Bedingungen, um als Lokalsender anerkannt zu werden, als Bedingung, um Funkfrequenzen zugeteilt zu bekommen.

Artikel 57

Artikel 57 übernimmt den Inhalt von Artikel 33 des Mediendekrets 2005, nutzt aber die im Moment festgelegten Bedingungen, um als Schulradio oder Veranstaltungsradios anerkannt zu werden, als Bedingung, um Funkfrequenzen zugeteilt zu bekommen. Darüber hinaus wird die maximale Dauer der Frequenzzuteilung für Veranstaltungsradios auf zwei Monate verlängert, um Sommerereignisse abzudecken.

Artikel 58

Artikel 58 sieht die Unterlagen vor, die der Medienrat für Anträge auf Funkfrequenzzuteilung anfordern kann. Diese Unterlagen werden derzeit in Artikel 24, 34 (beide betreffen Anträge auf Anerkennung) und 53 (bezüglich Funkfrequenzzuteilung) des Mediendekrets 2005 aufgelistet. Durch das Mediendekret 2020 wird das Anerkennungsverfahren aufgehoben. Anbieter von audiovisuellen und auditiven Mediendiensten, die Funkfrequenzen benötigen, müssen nur noch ein einziges Verfahren durchlaufen und einen einzigen Antrag beim Medienrat einreichen.

Die angeforderten Informationen bleiben sehr detailliert und erscheinen bürokratisch. Die Antragsteller müssen jedoch nur die Informationen angeben, die für die Kategorie der linearen Mediendienste gelten, für die die Funkfrequenzen angefordert werden. Zum Beispiel für Veranstaltungsradios müssen viele dieser Informationen nicht bereitgestellt werden.

Artikel 59

Artikel 59 übernimmt den Inhalt von Artikel 35 des Mediendekrets 2005, der die Kriterien aufzählt, welche der Medienrat verwenden muss, um Anträge auf Anerkennung zu bewerten, aber legt nun fest, dass der Medienrat diese Kriterien verwenden muss, falls Frequenznutzungsrechte zahlenmäßig beschränkt werden müssen, um die Antragsteller zu selektieren, an welche die Funkfrequenzen zugeteilt werden.

Artikel 60

Artikel 60 übernimmt die Verpflichtung von Artikel 54 des Mediendekrets 2005 für Unternehmen, denen Frequenzen zugewiesen wurden, den Medienrat über den Beginn und das Ende ihrer Nutzung zu informieren.

Artikel 61

Artikel 61 übernimmt den Inhalt von Artikel 55 des Mediendekrets 2005, der die Übertragung oder Vermietung individueller Funkfrequenznutzungsrechte verbietet, aber den Inhabern von individuellen Funkfrequenznutzungsrechten die Möglichkeit bietet, die Ausstrahlung ihrer Sendungen an Dritte zu vergeben. Im Fall von digitalem Radio, ausgestrahlt nach der digitalen DAB+-Norm, ist der Betreiber der Ausstrahlung nicht unbedingt dieselbe Rechtsperson, welche die redaktionelle Kontrolle ausübt. Die BRF-Sendungen in DAB+ werden zum Beispiel von der RTBF ausgestrahlt.

Artikel 62

Artikel 62 ersetzt Artikel 56 des Mediendekrets 2005, der die Dauer der individuellen Funkfrequenznutzungsrechte festlegt. Der neue Artikel legt eine Dauer von 15 Jahren fest anstelle von neun Jahren im Mediendekret 2005. Dies fördert das Angebot von mittels Funkfrequenzen übertragenen Diensten durch Rechts- und Planungssicherheit.

Artikel 63 bis 65

Artikel 63 bis 65 übernehmen den Inhalt von jeweils Artikel 57 im Zusammenhang mit kurzfristig zugewiesenem Funkspektrum, Artikel 58 in Bezug auf die gemeinsame Nutzung von Funkfrequenzen und Artikel 60 im Zusammenhang mit den mit der Frequenzzuweisung verbundenen Bedingungen des Mediendekrets 2005.

Artikel 66

Artikel 66 übernimmt die Verpflichtung von Artikel 60.1 des Mediendekrets 2005, bei Änderungen der technischen Parameter einer Sendung eine vorherige Genehmigung des Medienrates einzuholen.

Artikel 67

Artikel 67 übernimmt den Inhalt von Artikel 61 des Mediendekrets 2005, welcher die Fälle aufführt, in denen der Medienrat das zugewiesene Spektrum einziehen kann.

Artikel 68

Artikel 68 übernimmt den Inhalt des aktuellen Artikel 61bis des Mediendekrets 2005, der unter anderem vorschreibt, dass die Funkfrequenzzuteilung erlischt, wenn sie länger als ein Jahr nicht genutzt wird. Jedoch können sich unverschuldet vom Antragsteller Gründe ergeben, die den Start von einer Radiostation beispielsweise verzögern könnten. Aus diesem Grund gibt Artikel 68 dem Medienrat nun die Möglichkeit, eine Verlängerung der Frist von einem Jahr durch eine begründete Entscheidung, unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahme des Beirats für Mediendienste, zu gewähren.

Artikel 69 und 70

Artikel 69 und 70 übernehmen den Inhalt von Artikel 62 und 63 des Mediendekrets 2005, welche das Verfahren festlegen für die Ausübung der Wegrechte über öffentliches Eigentum durch die Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze.

Artikel 71

Artikel 71 übernimmt den Inhalt des aktuellen Artikels 64 des Mediendekrets 2005, welcher den Medienrat ermächtigt, Unternehmen zu verpflichten, den Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze die Zusammenstellung und gemeinsame Nutzung ihrer Netzwerkelemente und zugehörigen Einrichtungen anzubieten. Jedoch wurde §3 dieses Artikels angepasst, um Artikel 61 (3) des Kodex umzusetzen. Diese Bestimmung fordert die Mitgliedstaaten auf, nationale Regulierungsbehörden zu ermächtigen, Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze oder den Eigentümern von Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen, wenn es sich bei diesen Eigentümern nicht um Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze handelt, Zugangsverpflichtungen aufzuerlegen, die sich über den ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt hinaus bis zu einem Punkt erstrecken, den sie als den den Endnutzern am nächsten gelegenen Punkt bestimmen, bei dem es möglich ist, effizienten Zugangsnachfragern auf wirtschaftlich tragfähige Weise eine ausreichende Anzahl an Endnutzeranschlüssen bereitzustellen.

Artikel 71 erfüllt auch das Ziel, das in den Artikeln 3 und 9 der Richtlinie 2014/61/ EU vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochge-

schwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation vorgesehen ist. Der Artikel ermächtigt den Medienrat, die durch die Richtlinie vorgesehene Gewährung von Zugang zu Netzbestandteilen von elektronischen Kommunikationsnetzen, die zur Übertragung von Signalen für audiovisuelle Mediendienste genutzt werden, sowie zugehörigen Einrichtungen, wie Leitungsrohren, Leerrohren, Einstiegsschächten, Verteilerkästen, Gebäuden oder Gebäudezugängen aufzuerlegen. Das Mediendekret sieht keine Verhandlungspflicht vor, aber in der Praxis wird der Medienrat nur von Marktteilnehmern angesprochen werden, einen solchen Zugang zu erzwingen, wenn die Handelsverhandlungen gescheitert sind.

Artikel 72

Artikel 72 übernimmt den Inhalt von Artikel 65 des Mediendekrets 2005, welcher das Verfahren zur Definition von Märkten für elektronische Kommunikation, die gemäß dem Kodex einer *ex ante* Regulierung unterworfen werden können, festlegt. Er aktualisiert jedoch die Verweise im Artikel auf veraltete EU-Rechtsvorschriften. Die neue Fassung entspricht der vorgeschlagenen neuen Fassung von Artikel 43 des föderalen Gesetzes über die audiovisuellen Mediendienste im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt, wie es der öffentlichen Konsultation am 6. Dezember 2019 unterbreitet wurde. Es ist schlüssig, dass der Medienrat die gleichen Befugnisse erhält wie die anderen belgischen Regulierungsbehörden, die für Medien zuständig sind.

Artikel 73

Artikel 73 ersetzt die ersten drei Absätze von Artikel 66 sowie Artikel 67 und 68 des Mediendekrets 2005, die alle Bezug haben auf das Verfahren zur Analyse der Märkte für elektronische Kommunikation, zur Identifizierung von Unternehmen mit erheblicher Marktmacht und zur Auferlegung von Verpflichtungen für diese Unternehmen oder Änderungen davon. Die Bestimmungen dieser verschiedenen Artikel des Mediendekrets 2005 sind jedoch in einem einzigen Artikel zusammengefasst, in dem die verschiedenen aufeinander folgenden Verfahrensschritte in zehn separaten Paragraphen kohärent dargestellt werden.

Artikel 73 §8 Absatz 4 entspricht der Bemerkung des Interministeriellen Komitees für Telekommunikation, Rundfunk und Fernsehen (Föderalstaat) zu den Verpflichtungen für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht (Artikel 84-95). Er sieht vor, dass die Marktanalyse und die entsprechenden Verpflichtungen bis zum Inkrafttreten der folgenden Marktanalyse in Kraft bleiben.

Die in §9 Absatz 3 vorgesehene Frist von 30 Tagen, in denen die föderale Wettbewerbsbehörde ihre Stellungnahme abgibt, entspricht der Frist, die in Artikel 55 §§4 und 4/1 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation vorgesehen ist.

Artikel 74

Artikel 74 übernimmt den Inhalt des Artikels 74 des Mediendekrets 2005, welcher den Medienrat ermächtigt, in Fällen, in denen Handelsverhandlungen scheitern, einen angemessenen Zugang und eine angemessene Zusammenschaltung sowie die notwendige Interoperabilität zwischen Diensten zum Nutzen der Endnutzer sicherzustellen, jedoch erweitert, wie beispielsweise Artikel 40 des föderalen Gesetzes über die audiovisuellen Mediendienste im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt mit einer Reihe konkreter möglicher Maßnahmen, die der Medienrat zur Erreichung dieses Ziels ergreifen könnte. Darüber hinaus wird dem Artikel ein dritter Absatz hinzugefügt, um Artikel 61 (1) des Kodex umzusetzen, wonach die nationalen Regulierungsbehörden der Öffentlichkeit Leitlinien und Verfahren für den Zugang und die Zusammenschaltung zur Verfügung stellen müssen.

Artikel 75

Artikel 75 übernimmt den Inhalt von Artikel 71 des Mediendekrets 2005, welcher Unternehmen verpflichtet, die Vertraulichkeit der durch Zusammenschaltungsverhandlungen erhaltenen Informationen zu gewährleisten, aber ein Absatz wurde zugefügt, um den Artikel des Kodex umzusetzen, welcher enthält, dass die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die Verhandlungen mittels neutraler Vermittler geführt werden, sofern die Wettbewerbslage dies erfordert.

Artikel 76

Artikel 76 übernimmt den Inhalt des zweiten Absatzes des Artikels 72 des Mediendekrets 2005.

Artikel 77

Artikel 77 übernimmt den Inhalt des Artikel 74 des Mediendekrets 2005 bezüglich Unternehmen, die die Kontrolle über den Zugang zu Endnutzern ausüben. Der Artikel gibt dem Medienrat die Befugnis in begründeten Fällen, diesen Unternehmen Zugangsverpflichtungen und Verpflichtungen, um ihre Dienste interoperabel zu machen, aufzuerlegen.

Artikel 78

Artikel 78 übernimmt den Inhalt von Artikel 75 des Mediendekrets 2005, welcher den Medienrat dazu ermächtigt, Unternehmen zur Gewährung eines fairen, ausgewogenen und nicht diskriminierenden Zugangs zu elektronischen Programmführern und Schnittstellen für Anwendungsprogramme zu verpflichten.

Artikel 79

Artikel 79 übernimmt den Rahmen von Systemen für bedingten Zugang zu audiovisuellen und auditiven Mediendiensten von Artikel 76 des Mediendekrets 2005, aber wurde geändert, um Artikel 113 des Kodex umzusetzen, welcher bestimmt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Digitalfernsehgeräte vollständig interoperabel sind oder dass die Endnutzer bei Ablauf ihres Vertrags das Digitalfernsehgerät kostenlos und einfach zurückgeben können.

Artikel 80 und 81

Artikel 80 und 81 übernehmen jeweils den Inhalt von Artikel 77 und Artikel 78 des Mediendekrets 2005, welche Anbietern von Diensten für den bedingten Zugang und den Inhabern von gewerblichen Schutzrechten für Systeme und Produkte für den bedingten Zugang Verpflichtungen auferlegen.

Artikel 82

Artikel 82 ist neu. Er setzt Artikel 113 und Anhang XI (3) des Kodex um, der Mitgliedstaaten auffordert zu überwachen, dass jedes Autoradio, das in ein neues Fahrzeug der Klasse M eingebaut wird, das in der Union zum Verkauf oder zur Miete in Verkehr gebracht wird, einen Empfänger enthält, der zumindest den Empfang und die Wiedergabe von Hörfunkdiensten, die über digitalen terrestrischen Rundfunk ausgestrahlt werden (DAB+), ermöglicht. Diese Gesetzgebung gilt für neue Fahrzeuge, die ab dem 1. Januar 2021 auf den Markt

gebracht werden, und für Fahrzeuge, die die Importeure ab diesem Datum erhalten. Neufahrzeuge, die vor diesem Datum im Besitz der belgischen Importeure waren, fallen nicht unter diese Regelung.

Die Begründung übernimmt einen Vorschlag des Medienrates.

Artikel 83

Artikel 83 ist neu und ermächtigt den Medienrat, die Änderung bereits abgeschlossener Zugangsvereinbarungen aufzuerlegen.

Artikel 84 bis 86

Artikel 84 bis 86 übernehmen den Inhalt von Artikel 72.1, Artikel 72.2 und Artikel 72.3 des Mediendekrets 2005, welche dem Medienrat die Befugnis geben, Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht Verpflichtungen zu Transparenz, Nichtdiskriminierung und zur getrennten Buchführung aufzuerlegen, aber ihre Formulierung wurde geändert, um die Artikel 69 (4) und 70 (2) des Kodex umzusetzen, die unter anderem die nationalen Regulierungsbehörden auffordern, sicherzustellen, dass das auferlegte Referenzangebot den GEREK-Richtlinien entspricht, und die Einhaltung dieses Referenzangebots zu überwachen. Darüber hinaus wird die Befugnis des Medienrates zur Auferlegung getrennter Buchführung durch die Befugnis erweitert, den betroffenen Unternehmen Fristen aufzuerlegen, innerhalb derer sie dem Medienrat Rechnungslegungsunterlagen vorlegen müssen. Diese neue Befugnis ist auch in der Änderung des Artikels 49 des föderalen Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste im zweisprachigen Raum Brüssel, vorbehaltlich der öffentlichen Konsultation am 6. Dezember 2019, vorgesehen.

Artikel 87

Artikel 87 ist neu und setzt Artikel 72 des Kodex um, welcher bestimmt, dass die nationalen Regulierungsbehörden Unternehmen dazu verpflichten können, angemessenen Anträgen auf Zugang zu baulichen Anlagen und auf deren Nutzung stattzugeben.

Artikel 88 und 89

Artikel 88 und 89 übernehmen den Inhalt von Artikel 72.4 und 72.5 des Mediendekrets 2005, welche dem Medienrat die Befugnis geben, Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht Zugangsverpflichtungen und Preiskontrollen aufzuerlegen, aber ihre Fassung wird geändert, um übereinzustimmen mit der neuen Fassung von jeweils der Artikel 73 und Artikel 74 des Kodex, die zusätzliche Verpflichtungen sowie die Umstände aufführen, die der Medienrat berücksichtigen sollte, bevor Preiskontrollen eingeführt werden, z. B. die Vorteile vorhersehbarer und stabiler Großhandelspreise im Hinblick auf Gewährleistung eines effizienten Marktzugangs und ausreichende Anreize, welche darauf ausgerichtet sind, dass alle Unternehmen neue verbesserte Netzwerke ausrollen. Nach Artikel 88 des Mediendekrets 2020 kann der Medienrat Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nur verpflichten zur Erfüllung angemessener Zugangsanträge und insbesondere von Anträgen, die, wenn sie abgelehnt werden, mangels technisch oder wirtschaftlich realisierbarer Alternativen, die Entwicklung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Einzelhandelsmarktes behindern oder den Interessen der Endnutzer zuwiderlaufen würden.

Artikel 90

Artikel 90 ist neu. Er setzt Artikel 76 des Kodex um, der weniger einschneidende Verpflichtungen erfordert im Fall von neuen Bestandteilen von Netzen mit sehr hoher Kapazität, aufgebaut unter Ko-Investition. Der Kodex sieht vor, dass die vom Unternehmen angebotenen Vereinbarungen mindestens sechs Monate vor dem Ausbau des neuen Netzes getroffen werden müssen, dass dieser Zeitraum jedoch aufgrund nationaler Umstände verlängert werden kann. Der Begriff „national“ in einer Richtlinie bedeutet nicht, dass die Umstände, die berücksichtigt werden können, im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats vorhanden sein müssen, sondern bedeutet, dass bei der Umsetzung der Bestimmung auf Umstände, die für den Markt des Mitgliedstaates spezifisch sind, verwiesen werden kann. Im Falle Belgiens variieren die Wettbewerbsbedingungen von Sprachgebiet zu Sprachgebiet. Im deutschsprachigen Raum ist das Vorhandensein einer wettbewerbsfähigen Breitbandinfrastruktur unterschiedlich von Gemeinde zu Gemeinde. Das Mediendekret 2020 bietet dem Medienrat daher die Möglichkeit, Investoren zu fragen, die Einführung neuer Elemente mehr als sechs Monate früher anzukündigen, wenn dies beispielsweise die Umstände im deutschsprachigen Raum erfordern, damit andere Unternehmen ausreichend Zeit haben, eine mögliche Ko-Investition in Betracht zu ziehen.

Artikel 91 und 92

Artikel 91 und 92 übernehmen jeweils den Inhalt von Artikel 72.6 und Artikel 72.2 des Mediendekrets 2005, welche dem Medienrat jeweils die Befugnis erteilen, vertikal integrierte Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht die Verpflichtung aufzuerlegen, ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der betreffenden Zugangsprodukte auf Vorleistungsebene in einem unabhängig arbeitenden Geschäftsbereich unterzubringen, und vertikal integrierten Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht die Verpflichtung aufzuerlegen, den Medienrat zu unterrichten, wenn sie freiwillig eine solche Trennung durchführen.

Artikel 93

Artikel 93 ist neu. Er setzt Artikel 79 des Kodex um, der ein Verfahren einführt, wobei Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht der nationalen Regulierungsbehörde Verpflichtungszusagen bezüglich der für ihre Netze geltenden Zugangsbedingungen oder Bedingungen für Ko-Investitionen oder beides anbieten können.

Artikel 94

Artikel 94 ist neu. Er setzt Artikel 80 des Kodex um, der ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätige Unternehmen, die in einem bestimmten Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen, befreit von den einschneidendsten Verpflichtungen wie Preiskontrolle und Kostenrechnungsmethode.

Artikel 95

Artikel 95 ist neu. Er setzt Artikel 81 des Kodex um, der Mitgliedstaaten anweist, den nationalen Regulierungsbehörden die Möglichkeit zu geben - im Interesse der Endnutzer - die Eigeninitiativen der Netzbetreiber in Bereich der Migration von herkömmlichen Kupferkabelnetzen zu Netzen der nächsten Generation zu beobachten und nötigenfalls die Bedingungen für einen angemessenen Migrationsablauf (z. B. durch Vorankündigungen, Transparenz und die Verfügbarkeit alternativer Zugangsprodukte mindestens vergleichbarer Qualität) zu schaffen.

Artikel 96

Artikel 96 übernimmt von Artikel 26.1 des Mediendekrets 2005 die Übertragung der Befugnis an die Regierung, Mediendiensteanbietern das Recht auf verpflichtete Verbreitung eines oder mehrerer ihrer linearen audiovisuellen Mediendienste über elektronische Kommunikationsdienste zuzuerkennen.

Artikel 97

Artikel 97 übernimmt von Artikel 81 des Mediendekrets 2005 die Möglichkeit, Anbietern elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste „must carry“ Verpflichtungen aufzuerlegen. Artikel 98 macht es möglich, solche Verpflichtungen den Mobilitätsdiensten aufzuerlegen, was derzeit nicht der Fall ist. Ein vierter Paragraph wurde außerdem hinzugefügt, um eine Prozedur für den Streitfall zwischen dem elektronische Kommunikationsdienstebetreiber und den Anbietern audiovisueller und auditiver Mediendienste über das Entgelt für die Übertragung per Kabel vorzusehen.

Artikel 98

Artikel 98 übernimmt den Inhalt von Artikel 82 des Mediendekrets 2005 und gibt dem Medienrat die Befugnis, elektronische Kommunikationsdienstebetreiber zur Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen zu verpflichten.

Artikel 99

Artikel 99 übernimmt die Regeln in Bezug auf die Interoperabilität von Fernsehgeräten von Artikel 85 des Mediendekrets 2005, die jedoch ergänzt wurden, um Artikel 113 und Anhang XI (1) des Kodex umzusetzen.

Artikel 100 und Anhänge 1 und 2

Artikel 100 und die Anhänge sind neu. Sie setzen die Artikel 4, 13 und 14 der Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen um, und zwar bezüglich E-Book-Leser und Verbraucherendgeräten mit interaktiven Computerfunktionen, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden (z. B. die B-Box von Proximus). Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten mittels Set-Top-Boxen ermöglichen, worunter die elektronischen Programmführer (EPGs) fallen und E-Books sowie hierfür bestimmte Software, sind ebenfalls betroffen. Die Anhänge 1 und 2 des vorliegenden Mediendekrets 2020 übernehmen jeweils die Barrierefreiheits- und Informationsvorschriften und die Kriterien für die Bewertung, ob die Anwendung der Barrierefreiheitsanforderungen zu einer unverhältnismäßigen Belastung der betreffenden Wirtschaftsakteure führt. Die vom Dienstleistungserbringer in den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in einem ähnlichen Dokument zu gebenden Informationen umfassen eine Beschreibung der geltenden Anforderungen.

Auf der Grundlage der Bemerkungen der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben wurde die obenstehende Begründung abgeändert, um zu verdeutlichen, welche spezifischen Dienstleistungen und Geräte überhaupt von den Anforderungen betroffen sind. So sind zwar die Betreiber von Kabelfernsehtznetzen betroffen, jedoch nicht der BRF oder Sendernetze, Regional- und Lokalsender. Ebenfalls wurde in Umsetzung des Gutachtens der DSL ein neuer Abschnitt III in Anhang 1 eingefügt, welcher die Informationspflichten behandelt und somit Artikel 13 (2) der Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen umsetzt (siehe auch Artikel 100 §2).

Schließlich, hierin ebenfalls dem Gutachten der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben folgend, wird ein neuer zusätzlicher Paragraph 4 in

Artikel 100 eingefügt, der den Artikel 14 (6) der Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen umsetzt.

Wie die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben in ihrem Gutachten selber anmerkt, ist die Freistellung von Kleinstunternehmen nach Artikel 100 §2 Absatz 2 des Dekretvorentwurfes konform mit Artikel 4 (5) der europäischen Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen. Der Dekretentwurf hält sich somit so eng wie möglich an die umzusetzende Richtlinie.

Artikel 101

Artikel 101 übernimmt den Inhalt von Artikel 86 des Mediendekrets 2005, passt ihn aber an. Erstens wird das Büro abgeschafft und der Beirat für Mediendienste verselbstständigt.

Zweitens wird die Organisation der Funktion des Auditors erneuert. Aus der Mitte des Medienrates und/oder seines Personals werden Auditoren für ein erneuerbares Mandat von einem Jahr bestimmt.

Diese sind in der Bearbeitung von Beschwerden und *ex officio* Verfahren nicht an Anweisungen gebunden. Um eine strikte Trennung zwischen Untersuchung und Bearbeitung der Akte einerseits und Entscheidungsfindung andererseits zu gewährleisten („strukturelle Unparteilichkeit“), wird den Auditoren untersagt, an einer Sitzung des Medienrates teilzunehmen, in der die von ihnen untersuchten Fälle erörtert werden.

Die Abschaffung des Büros als Organ des Medienrates bedeutet nicht, dass dem Medienrat weniger Personal zur Verfügung stehen wird. Nach diesem Artikel muss die Regierung dem Medienrat auch weiterhin ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stellen, um sicherzustellen, dass er die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann. Der Funkfrequenzmanager ist Teil des von der Regierung zur Verfügung gestellten Personals.

Bei Sitzungen des Medienrates gilt das mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Mitglied als anwesend.

Die Bemerkungen des Gutachtens des Medienrates wurden übernommen.

Artikel 102

Artikel 102 übernimmt die in Artikel 89 §2 des Mediendekrets 2005 aufgezählten politischen Ziele des Medienrates, wobei die Auflistung der Regulierungsgrundsätze angepasst wurde, um mit der Aufzählung in Artikel 3 (4) des Kodex übereinzustimmen. Die Ziele, die in Artikel 89 §1 des Mediendekrets 2005 aufgelistet werden, werden nun durch die Verweisung zu den Zielen im neuen Artikel 5 des vorliegenden Mediendekrets 2020 ersetzt.

Artikel 103

Artikel 103 übernimmt die dem Medienrat durch Artikel 94 des Mediendekrets 2005 auferlegte Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden, wie z. B. der belgischen Wettbewerbsbehörde.

Artikel 104 bis 111

Artikel 104 bis 111 übernehmen jeweils den Inhalt von Artikel 88, Artikel 90, Artikel 87, Artikel 91, Artikel 92, Artikel 93, Artikel 109 und Artikel 96 des Mediendekrets 2005, welche

die Organisation, Zusammensetzung und Funktionsweise des Medienrates festlegen. Änderungen wurden jedoch vorgenommen, um der Vereinfachung der Struktur des Medienrates und der Abschaffung der Beschlusskammer, des Auditorats und des Büros als separate Bestandteile Rechnung zu tragen.

Die Bemerkung des Gutachtens des Medienrates zu Artikel 110 bezüglich der Entschädigungen für Berater und Sachverständige wurde mittels einer technischen Überarbeitung übernommen.

Artikel 112

Artikel 112 übernimmt die Liste der Aufgaben des Medienrates von Artikel 97 des Mediendekrets 2005. Die Liste der Aufgaben ist jedoch gemäß der Abänderung der AVMD Richtlinie und dem Kodex um neue Aufgaben ergänzt worden. Diese Aufgaben umfassen unter anderem die Überprüfung der Eignung der von den Anbietern von Video-Sharing-Plattformen getroffenen Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen in Bezug auf audiovisuelle kommerzielle Kommunikation. Zusätzlich soll der Medienrat zukünftig zur Anwendung der Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) befugt sein. Dies bedeutet, die EU-Wettbewerbsregeln im Falle von Streitfällen im audiovisuellen Bereich innerhalb des Grundgebietes der Deutschsprachigen Gemeinschaft anzuwenden. So können zum Beispiel Klauseln in Lizenzverträgen für Fernsehdienste, welche Lizenznehmer verpflichten, den Zugang zu Sendungen über ihre Online-TV-Dienste und/oder über ihre Satelliten-TV-Dienste außerhalb ihres Lizenzgebiets zu blockieren (sogenanntes „Geoblocking“), gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen. Schließlich erteilt der Artikel nun explizit dem Medienrat die Kompetenz, die vom Anbieter von Internetzugangsdiensten genommenen Transparenzmaßnahmen und die Förderung der kontinuierlichen Verfügbarkeit von nichtdiskriminierenden Internetzugangsdiensten gemäß Artikel 5 der Verordnung offenes Internet zu überwachen.

Die Bemerkungen der Gutachten der Datenschutzbehörde und des Medienrates zu den Aufgaben des Medienrates im Bereich des Datenschutzes wurde übernommen.

In Antwort auf das Gutachten der DSL veröffentlicht der Medienrat soweit es ihm möglich und verhältnismäßig ist, die Mitteilung an die europäische Kommission nach Artikel 112 §1 Nr. 8 auf seiner Website in einem barrierefreien Format.

Artikel 113

Artikel 113 übernimmt die Prozedur zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste anbieten, von Artikel 99 des Mediendekrets 2005, ohne den letzten Satz, welcher auf die nicht mehr rechtsgültige EU-Empfehlung verweist.

Artikel 114

Artikel 114 übernimmt die Prozedur für das Streitbeilegungsverfahren zwischen Unternehmen von Artikel 100 des Mediendekrets 2005, der geändert wird um Artikel 27 (2) des Kodex umzusetzen, der das vorherige Recht, das GEREK zu konsultieren, durch eine Pflicht, die Streitigkeit dem GEREK zu melden, ersetzt, falls die Streitigkeit den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnte, um so eine dauerhafte Lösung der Streitigkeit herbeizuführen. Der Medienrat kann entscheiden, seine Zuständigkeit nicht wahrzunehmen, wenn eine andere belgische Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation ebenfalls mit dem Streitfall befasst ist. Der Medienrat übt diese Zuständigkeit im

Rahmen des Zusammenarbeitsabkommens vom 17. November 2006 zur Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze aus.

Die Bemerkungen des Interministeriellen Komitees für Telekommunikation, Rundfunk und Fernsehen (Föderalstaat) zum "Forum Shopping" wurden in oben stehendem Kommentar, aber auch im Text des Artikel berücksichtigt.

Artikel 115

Artikel 115 übernimmt die Auflistung der Informationspflichten der Unternehmen von Artikel 102 des Mediendekrets 2005, wobei die heutige Auflistung der Informationspflichten zu Lasten der Unternehmen ergänzt wird, um mit der Auflistung in Artikel 21 (1) des Kodex übereinzustimmen.

Artikel 116

Artikel 116 übernimmt das Konsultationsverfahren von Artikel 103 des Mediendekrets 2005, wird jedoch ergänzt, um den dritten Paragraphen von Artikel 32 (10) des Kodex umzusetzen, welcher den nationalen Regulierungsbehörden die Möglichkeit bietet, angemessene und einstweilige Maßnahmen zu erlassen, ohne Einhaltung des Verfahrens gemäß den anderen Absätzen, falls dringend gehandelt werden muss, um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Nutzerinteressen zu schützen.

Artikel 117

Artikel 117 übernimmt das Konsultationsverfahren zwischen der Europäischen Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zu Maßnahmenentwürfen von Artikel 103.1 des Mediendekrets 2005. Dieser Artikel wird jedoch ergänzt um einen Absatz, um das sogenannte „Double-Lock-Veto“- Verfahren in das Dekret einzufügen. Dieses Verfahren ermöglicht es, dass wenn GEREK die Zweifel der Europäischen Kommission an der Vereinbarkeit einer Maßnahme von der KRK bezüglich der Erleichterung von Verpflichtungen zum Vorteil von Glasfasernetzwerken, welche unter Ko-investition angelegt wurden, mit dem Unionsrecht teilt, der Medienrat verpflichtet ist, den Maßnahmenentwurf zurückzuziehen.

Artikel 118

Artikel 118 ersetzt den Konsultationsmechanismus der Endnutzer und anderer Interessengruppen von Artikel 104 des Mediendekrets 2005. Dort wo dem Medienrat heute eine offene Verpflichtung auferlegt wird, die Ansichten von Endnutzern und Verbrauchern zu berücksichtigen, wird der Medienrat fortan den Beirat für Mediendienste bei allen Fragen, die mit Endnutzer- und Verbraucherrechten bei öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten zusammenhängen, konsultieren müssen.

Artikel 119

Artikel 119 übernimmt die Verpflichtung des Medienrates von Artikel 105 des Mediendekrets 2005, bestimmte Informationen zu veröffentlichen. Zusätzlich wird eine dem Medienrat auferlegte Verpflichtung vorgesehen, auch dem GEREK eine Kopie aller veröffentlichten Informationen in Bezug auf Marktregulierung zu übermitteln als auch eine Verpflichtung gemäß der Verordnung offenes Internet jährlich der Europäischen Kommission und dem GEREK über seine Überwachung der Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation zu berichten.

Artikel 120

Artikel 120 übernimmt die Informationspflicht des Medienrates gegenüber der Europäischen Kommission von Artikel 106 des Mediendekrets 2005 und ergänzt diese um einen Satz, welcher dem Medienrat das Recht gibt, bei der Übermittlung dieser Informationen an die Europäische Kommission einen begründeten Einspruch gegen die Weitergabe an eine andere Behörde anzuhängen.

Artikel 121

Artikel 121 übernimmt die Informationspflicht des Medienrates gegenüber anderen belgischen Behörden und Regierungen anderer EU-Mitgliedstaaten von Artikel 107 des Mediendekrets 2005 und ergänzt diese mit einem Absatz, der den Inhalt des Artikels 58 §3 des föderalen Gesetzes über die audiovisuellen Mediendienste im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt übernimmt, welcher dem BIPT auferlegt sicherzustellen, dass von anderen Behörden erhaltene Informationen mindestens das gleiche Maß an Vertraulichkeit erhalten wie das der Behörde, die sie bereitgestellt hat. Zweck hiervon ist es, dem Medienrat dieselben Rechte und Pflichten wie den anderen belgischen Medienregulierungsbehörden zu geben.

Artikel 122

Artikel 122 übernimmt die Verpflichtung des Medienrates, der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für die Anwendung der AVMD-Richtlinie benötigen, von Artikel 107.1 des Mediendekrets 2005. Die Liste von Informationen, die der Medienrat der Europäischen Kommission und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten übermitteln darf, wird angepasst, um den Abänderungen der dort verwiesenen Artikel Rechnung zu tragen.

Artikel 123

Artikel 123 übernimmt die Verpflichtung des Medienrates, die Ziele des GEREK aktiv zu unterstützen von Artikel 107.2 des Mediendekrets 2005. Der zweite Satz, der dem Medienrat auferlegt bei Entscheidungen, die Marktanalysen betreffen, weitestgehend den vom GEREK verabschiedeten Stellungnahmen und gemeinsamen Standpunkten Rechnung zu tragen, wird aber nicht übernommen. Diese Verpflichtung ist bereits in Artikel 120 des vorliegenden Mediendekrets 2020 enthalten.

Artikel 124 bis 126

Artikel 124 bis 126 übernehmen jeweils den Inhalt von Artikel 108, Artikel 110 und Artikel 110.1 des Mediendekrets 2005, die die Pflichten der Mitglieder des Medienrates auflisten. Diese Artikel vereinfachen die Struktur des Medienrates, insbesondere durch die Abschaffung des Büros und des Auditorats als separate Bestandteile des Medienrates.

Artikel 127-128

Artikel 127 schafft den Beirat für Mediendienste, welcher der Gutachtenkammer nachfolgt. Dieser Beirat ist eigenständig und nicht mehr Teil des Medienrates. Die eigentliche Regulierungsbehörde wird so noch klarer von Veranstaltern und Anbietern getrennt. Artikel 127 und 128 übernehmen den Inhalt von Artikel 111 und 113 des Mediendekrets 2005. Artikel 127 §2 vervollständigt jedoch die Liste der Mitglieder des Beirates um Vertreter der Zivilgesellschaft und um Vertreter der Anbieter von Mediendiensten über Internet.

Der Abänderungsvorschlag des Medienrates zu Artikel 127 wurden übernommen. Ebenfalls wird vorgesehen, dass ein Mitglied des Beirates auf Vorschlag der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben bestellt wird. Die Dienststelle weist in Ihrem Gutachten darauf hin, dass in der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Einsetzung eines Beirates von und für Personen mit Unterstützungsbedarf geplant ist. Wenn dieser Beirat dann in der Tat eingesetzt sein wird, steht es der Dienststelle frei, das Mitglied des Beirates nach Artikel 127 §2 Absatz 2 Nr. 7 aus den Reihen des Beirates von und für Personen mit Unterstützungsbedarf vorzuschlagen.

Artikel 129

Artikel 129 übernimmt die Aufgaben, welche dem Beirat für Mediendienste aufgrund von Artikel 114 des Mediendekrets 2005 übertragen werden, angepasst an das neue Statut des Beirats für Mediendienste. Die Anzahl der Aufgaben wurde entsprechend angepasst und enthält nun zum Beispiel die Befugnis, Gutachten aus eigener Initiative zu allen Fragen, welche Mediendienste betreffen, abgeben zu dürfen.

Um allen Betroffenen (individuelle Endnutzer, Vereinigungen die Endnutzer vertreten, Veranstalter von Mediendiensten, Anbieter von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, Mitglieder des Beirates und des Medienrates) ein besseres Verständnis und eine bessere Kenntnis der aktuellen und zukünftigen Medienregulierung (und so ggf. eine effiziente Erfüllung ihrer Aufgaben) zu ermöglichen, sollte der Beirat Weiterbildungen und Informationsveranstaltungen über Medienangebot, -nutzung und -regulierung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisieren.

Die Bemerkungen des Medienrates wurden im Kommentar und im Text des Artikels übernommen.

Ebenfalls wurde festgehalten, dass der Beirat der Regierung auf Anfrage einen Bericht über die zur Förderung der Medienkompetenz durchgeführten Maßnahmen übermittelt, damit den entsprechenden Berichtspflichten gemäß Artikel 30b der AVMD-Richtlinie gegenüber der Europäischen Kommission nachgekommen werden kann.

Artikel 130

Artikel 130 übernimmt den Inhalt von Artikel 115 des Mediendekrets 2005, welcher die Funktionsweise innerhalb des Beirats für Mediendienste bestimmt. Bei Sitzungen des Beirates gilt das mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Mitglied als anwesend. Die Vertretung eines Mitglieds kann sowohl durch ein Ersatzmitglied wie auch mittels Vollmacht erfolgen.

Die Bemerkungen des Gutachtens des Medienrates, insbesondere zur Gleichgewichtung seiner beiden Gruppen, wurden übernommen.

Artikel 131

Artikel 131 übernimmt die Bestimmungen von Artikel 116 des Mediendekrets 2005 in Bezug auf die finanziellen Entschädigungen für Mitglieder des Beirats für Mediendienste.

Die Bemerkung des Gutachtens des Medienrates wurde übernommen.

Artikel 132

Artikel 132 ist neu. Er setzt Artikel 24 (1) des Kodex um, der den Mitgliedstaaten unter anderem auferlegt sicherzustellen, dass die Interessen von Endnutzern und vor allem von Verbrauchern sowie von Endnutzern mit Unterstützungsbedarf in allen mit Endnutzer- und Verbraucherrechten bei öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten zusammenhängenden Fragen - einschließlich des gleichwertigen Zugangs und der gleichwertigen Auswahl für Endnutzer mit Unterstützungsbedarf - berücksichtigt werden, insbesondere wenn sie beträchtliche Auswirkungen auf den Markt haben.

Artikel 133 bis 137

Artikel 133 bis 137 übernehmen jeweils den Inhalt von Artikel 117, Artikel 117.1, Artikel 118, Artikel 91, Artikel 119 und Artikel 119.1 des Mediendekrets 2005, die die Subventionierung der Kinobesitzer und den Kurzfilmpreis betreffen.

Artikel 138

Artikel 138 übernimmt den Inhalt von Artikel 120 des Mediendekrets 2005, welcher Verwaltungsanktionen für die Nichteinhaltung von Titel 2 vorsieht.

Artikel 139

Dieser Artikel übernimmt den Inhalt von Artikel 121 des Mediendekrets 2005 bezüglich der Sanktionen im Falle von Verstößen gegen die Artikel des Dekrets in Bezug auf das Anbieten von elektronischen Kommunikationsdiensten und Netzwerken, jedoch ohne den ersten Paragraphen, welcher verfahrensrelevante Vorschriften befasst. Alle verfahrensrelevanten Vorschriften werden im neuen Artikel 146 vereint.

Artikel 140 bis 148

Artikel 140 bis 148 übernehmen jeweils den Inhalt von Artikel 127.2 und 121, §1, Artikel 122, Artikel 95, Artikel 123, Artikel 124, Artikel 125, Artikel 126, Artikel 127 und Artikel 127.1, welche die verwaltungsrechtlichen, strafrechtlichen und zivilrechtlichen Sanktionen sowie das Vollstreckungsverfahren festlegen.

Die in Artikel 141 Absatz 2 erwähnte Rechtsklage zwecks Einspruch gegen den Vollstreckungstitel von Verwaltungsstrafen wird beim Gericht eingereicht, in dessen Amtsbereich der Schuldner seinen Gesellschaftssitz hat.

Was die in Artikel 142 genannten Beschwerden gegen die Beschlüsse des Medienrates betrifft, so kann jeder Interessenshabende beim Staatsrat Einspruch erheben. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, sich an den Ombudsmann der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu wenden.

Artikel 149-154

Diese Artikel ändern das Dekret vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft ab, um deutlich den Zusammenhang zwischen den Zielen von allgemeinem Interesse und dem spezifischen Verfahren für die Zuteilung von Funkfrequenzen am BRF zu zeigen. In diesem Zusammenhang kann die Regierung der RTBF also im Austausch gegen Funkfrequenzen in anderen Sprachgebieten Funkfrequenzen zuteilen zwecks Ausbreitung der Deckung der Gebiete außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Wenn dem BRF Frequenzen zugeteilt werden, übt die Regierung eine der im Kodex festgelegten Aufgaben aus und muss deshalb als „andere zu-

ständige Behörden“ angesehen werden. Artikel 6 des Kodex fordert, dass wenn Mitgliedstaaten weiterhin an Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste anbieten, beteiligt sind oder diese kontrollieren, sie eine wirksame strukturelle Trennung der hoheitlichen Funktion von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle sicherstellen müssen. Ziel dieser Artikel ist es, neben terminologischen Anpassungen die Parteilichkeit der Mitgliedsstaaten bei der Zuteilung von Funkfrequenzen zu vermeiden. Gemäß dem BRF-Dekret würde die Regierung über beinahe keinen Beurteilungsspielraum verfügen, da das Dekret verlangt, dass die Regierung dem BRF die Funkfrequenzen zuteilt, welche der BRF benötigt, um die aufgelisteten Ziele von allgemeinem Interesse zu erfüllen.

Artikel 155

Diese Abänderung ist in Zusammenhang mit Titel 2 Kapitel 6 („Recht auf Gegendarstellung“) zu lesen. Die bisherigen föderalen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Artikel 156 bis 158

Diese Artikel betreffen die Aufhebungsbestimmung in Bezug auf das Mediendekret 2005, einige Übergangsbestimmungen sowie die Bestimmung zum Inkrafttreten und bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Die Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien
I. WEYKMANS

VORENTWURF

Dekretvorentwurf über die Mediendienste und die Kinovorstellungen

TITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Europaklausel

Dieses Dekret dient der teilweisen Umsetzung folgender Richtlinien, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen:

1. Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten;

2. Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten;

3. Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung);

4. Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen.

Art. 2 - Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für alle Geschlechter.

Art. 3 - Allgemeiner Anwendungsbereich

§1 - Dieses Dekret findet Anwendung auf:

1. Mediendienste;
2. die Bereitstellung von in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallenden, zur Übertragung von Mediendiensten geeigneten elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten und zugehörigen Einrichtungen;
3. für den Empfang von linearen audiovisuellen und auditiven Mediensignalen vorgesehene Verbrauchergeräte;
4. für die Veranstaltung von Kinovorstellungen im deutschen Sprachgebiet vorgesehene Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden; und
5. E-Book-Lesegeräte.

§2 - Unterliegen den Bestimmungen des vorliegenden Dekrets:

1. das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
2. Mediendiensteanbieter, die im deutschen Sprachgebiet niedergelassen sind,
3. Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und -dienste einschließlich zugehöriger Einrichtungen und zugehöriger Dienste in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anbieten, sowie Unternehmen, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft E-Books oder neue Fahrzeuge der Klasse M, bestimmt für den Empfang von linearen auditiven Mediensignalen, zum Verkauf oder zur Miete anbieten.

§3 - Anbieter von audiovisuellen und auditiven Mediendiensten gelten in folgenden Fällen als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen:

1. der Mediendienstanbieter hat seine Hauptverwaltung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen oder auditiven Mediendienst werden in der Deutschsprachigen Gemeinschaft getroffen;

2. der Mediendienstanbieter hat seine Hauptverwaltung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen oder auditiven Mediendienst werden jedoch in einer anderen Gemeinschaft oder einem anderen Mitgliedstaat getroffen, aber ein wesentlicher Teil des mit der Durchführung der programmbezogenen Tätigkeiten des audiovisuellen oder auditiven Mediendienstes betrauten Personals ist in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig;

ist ein wesentlicher Teil des Personals des audiovisuellen oder auditiven Mediendienstanbieters, das mit der Ausübung der sendungsbezogenen Tätigkeiten betraut ist, sowohl in der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch in einer anderen Gemeinschaft oder in einem anderen Mitgliedstaat tätig, gilt der Mediendienstanbieter als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen, wenn seine Hauptverwaltung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist;

ist ein wesentlicher Teil des Personals des audiovisuellen oder auditiven Mediendienstes, das mit der Ausübung der sendungsbezogenen Tätigkeiten betraut ist, weder in der Deutschsprachigen Gemeinschaft noch in einer anderen Gemeinschaft oder in einem anderen Mitgliedstaat tätig, gilt der Mediendienstanbieter als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen, wenn er zuerst mit seiner Tätigkeit nach Maßgabe des Rechts der Deutschsprachigen Gemeinschaft begonnen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft der Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht;

3. der Mediendienstanbieter hat seine Hauptverwaltung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Entscheidungen über den audiovisuellen oder auditiven Mediendienst werden jedoch in einem Drittland getroffen, oder umgekehrt, aber ein wesentlicher Teil des mit der Bereitstellung des audiovisuellen oder auditiven Mediendienstes betrauten Personals ist in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig.

Anbieter von audiovisuellen und auditiven Mediendiensten, auf die Absatz 1 nicht anwendbar ist, gelten als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen, wenn sie nicht in einem Mitgliedstaat oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen sind, aber eine im deutschen Sprachgebiet gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzen.

§4 - Ein Video-Sharing-Plattform-Anbieter, der nicht im deutschen Sprachgebiet im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG niedergelassen ist, gilt als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen, wenn er:

1. ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen hat, das im deutschen Sprachgebiet niedergelassen ist; oder

2. Teil einer Gruppe ist, wobei ein anderes Unternehmen dieser Gruppe im deutschen Sprachgebiet niedergelassen ist.

Für die Zwecke von Absatz 1 versteht man unter:

1. „Mutterunternehmen“ ein Unternehmen, das ein oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert;

2. „Tochterunternehmen“ ein von einem Mutterunternehmen kontrolliertes Unternehmen, einschließlich jedes mittelbar kontrollierten Tochterunternehmens eines Mutterunternehmens;

3. „Gruppe“ ein Mutterunternehmen, alle seine Tochterunternehmen und alle anderen mit ihnen wirtschaftlich und rechtlich verbundenen Unternehmen.

§5 - Sind das Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen oder die anderen Unternehmen der Gruppe jeweils in verschiedenen Gemeinschaften oder Mitgliedstaaten niedergelassen, gilt der Video-Sharing-Plattform-Anbieter als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen, wenn

1. sein Mutterunternehmen im deutschen Sprachgebiet niedergelassen ist, oder, mangels einer solchen Niederlassung
2. sein Tochterunternehmen im deutschen Sprachgebiet niedergelassen ist, oder, mangels einer solchen Niederlassung,
3. das andere Unternehmen der Gruppe im deutschen Sprachgebiet niedergelassen ist.

§6 - Gibt es mehrere Tochterunternehmen und ist jedes dieser Tochterunternehmen in einer anderen Gemeinschaft oder einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen, gilt der Video-Sharing-Plattform-Anbieter als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen, wenn eines der Tochterunternehmen im deutschen Sprachgebiet zuerst seine Tätigkeit aufgenommen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft der Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht.

Gibt es mehrere andere Unternehmen, die Teil der Gruppe sind und von denen jedes in einer anderen Gemeinschaft oder in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, gilt der Video-Sharing-Plattform-Anbieter als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen, wenn eines dieser Unternehmen zuerst seine Tätigkeit im deutschen Sprachgebiet aufgenommen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft der Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht.

§7 - Artikel 3 und die Artikel 12 bis 15 der Richtlinie 2000/31/EG gelten für Video-Sharing-Plattform-Anbieter, die gemäß §4 als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen gelten.

Art. 4 - Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Dekrets versteht man unter:

1. **Allgemeingenehmigung:** den rechtlichen Rahmen, mit dem gemäß diesem Dekret Rechte für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste gewährleistet werden und in dem sektorspezifische Verpflichtungen festgelegt werden, die für alle oder für bestimmte Arten von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten gelten können;
2. **Anwendungsprogramm-Schnittstelle:** die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt werden, und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehgeräten für digitale Fernseh- und Rundfunkdienste;
3. **audiovisuelle kommerzielle Kommunikation:** Bilder mit oder ohne Ton, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dienen. Diese Bilder sind einer Sendung oder einem nutzergenerierten Video gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigelegt oder darin enthalten. Zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zählen unter anderem Fernsehwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung;
4. **audiovisueller Mediendienst:** eine wirtschaftliche Dienstleistung, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze bereitzustellen. Bei diesen audiovisuellen Mediendiensten handelt es sich entweder um lineare audiovisuelle Mediendienste oder um nichtlineare audiovisuelle Mediendienste und/oder um audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;

5. audiovisueller Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;

6. auditive kommerzielle Kommunikation: Ton, der der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dient. Dieser Ton ist einer Sendung gegen Entgelt, eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigelegt bzw. darin enthalten. Zur auditiven kommerziellen Kommunikation zählen unter anderem Hörfunkwerbung, Sponsoring und Produktplatzierung;

7. auditiver Mediendienst: eine wirtschaftliche Dienstleistung, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze bereitzustellen. Bei diesen auditiven Mediendiensten handelt es sich entweder um lineare auditive Mediendienste oder um nichtlineare auditive Mediendienste und/oder um auditive kommerzielle Kommunikation;

8. auditiver Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der auditiven Inhalte des Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;

9. Beirat: das in Artikel 127 erwähnte Gremium;

10. Bereitstellung eines elektronischen Kommunikationsnetzes: das Betreiben, den Betrieb, die Kontrolle oder die Zurverfügungstellung eines derartigen Netzes;

11. Betreiber: ein Unternehmen, das ein öffentliches elektronisches Kommunikationsnetz oder eine zugehörige Einrichtung bereitstellt oder zur Bereitstellung hiervon befugt ist;

12. BMM-Leitlinien: die Leitlinien der Europäischen Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste Nr. 2018/C 159/01;

13. BRF: das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

14. elektronischer Kommunikationsdienst: in der Regel gegen Entgelt erbrachter Dienst, der ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen für die Verbreitung von Mediendiensten über elektronische Kommunikationsnetze besteht, mit Ausnahme der Dienste, die Inhalte über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über diese ausüben;

15. elektronisches Kommunikationsnetz: Übertragungssysteme, ungeachtet dessen, ob sie auf einer permanenten Infrastruktur oder zentralen Verwaltungskapazität basieren, und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwegeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen, einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, insofern sie für die Verbreitung von Mediendiensten genutzt werden;

16. elektronischer Programmführer: ein elektronisches Computerprogramm, mit dessen Hilfe das empfangbare lineare audiovisuelle Programmangebot aufgelistet wird und das die Nutzung dieses Angebots ermöglicht;

17. Empfehlung: die Mitteilung der Europäischen Kommission in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Europäische Kommission gemäß Artikel 64 Absatz 1 des Kodex veröffentlicht,

18. Endnutzer: ein Nutzer, der keine öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellt;

19. erweitertes digitales Fernsehgerät: Set-Top-Box zur Verbindung mit Fernsehgeräten und integriertes digitales Fernsehgerät zum Empfang digitaler interaktiver Fernsehdienste;

20. ESBJ: Einrichtung zur Selbstregulierung des Berufsethos der Journalisten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

21. Europäische Werke:

a) Werke aus den Gemeinschaften oder Mitgliedstaaten;

b) Werke aus europäischen Drittländern, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates sind, sofern in den betreffenden Drittländern keine diskriminierenden Maßnahmen gegen Werke aus Gemeinschaften oder Mitgliedstaaten bestehen;

c) Werke, die im Rahmen der zwischen der Europäischen Union und Drittländern im audiovisuellen Bereich geschlossenen Abkommen in Koproduktion hergestellt werden und die den in den einzelnen Abkommen jeweils festgelegten Voraussetzungen entsprechen, sofern in den betreffenden Drittländern keine diskriminierenden Maßnahmen gegen Werke aus Gemeinschaften oder Mitgliedstaaten bestehen.

Werke aus Gemeinschaften oder Mitgliedstaaten oder Werke aus europäischen Drittländern, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates sind, sind Werke, die im Wesentlichen in Zusammenarbeit mit in einem oder mehreren der in diesen Staaten ansässigen Autoren und Arbeitnehmern geschaffen wurden und eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- sie sind von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Hersteller(n) geschaffen worden; oder

- ihre Herstellung wird von einem oder mehreren in einem bzw. mehreren dieser Staaten ansässigen Hersteller(n) überwacht und tatsächlich kontrolliert; oder

- der Beitrag von Koproduzenten aus diesen Staaten zu den Gesamtproduktionskosten beträgt mehr als die Hälfte, und die Koproduktion wird nicht von einem bzw. mehreren außerhalb dieser Staaten niedergelassenen Hersteller(n) kontrolliert.

Werke, die keine europäischen Werke im Sinne der Buchstaben a), b) und c) sind, jedoch im Rahmen von bilateralen Koproduktionsverträgen zwischen Gemeinschaften oder Mitgliedstaaten und Drittländern hergestellt werden, werden als europäische Werke betrachtet, insofern die Koproduzenten aus der Europäischen Union einen mehrheitlichen Anteil der Gesamtproduktionskosten tragen und die Herstellung nicht von einem oder mehreren außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaften oder Mitgliedstaaten niedergelassenen Hersteller(n) kontrolliert wird;

22. Fernsehveranstalter: einen Mediendiensteanbieter, der lineare audiovisuelle Mediendienste bereitstellt;

23. Fernsehwerbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Fernsehen von einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Anbieter oder einer natürlichen Person entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern;

24. Filmforum: die Aufführung von mindestens acht künstlerisch wertvollen Filmen pro Jahr, die jugendfrei sind und von mindestens einer Filmbewertungsstelle aus einem Mitgliedstaat als wertvoll eingestuft worden sind;

25. Filmtage: die Aufführung von mindestens vier verschiedenen Filmen zu einem Thema innerhalb einer Woche;

26. Förderkopie: vom Kinoanbieter finanzierte Kopie eines Films, der spätestens zwei Wochen nach dem Landesstart in Belgien oder in der Bundesrepublik Deutschland zur Aufführung gelangt;

27. funktechnische Störung: ein Störeffekt, der für das Funktionieren eines Funknavigationssdienstes oder anderer sicherheitsbezogener Dienste eine Gefahr darstellt oder einen Funkdienst, der im Einklang mit den geltenden internationalen, gemeinschaftlichen oder nationalen Vorschriften betrieben wird, anderweitig schwerwiegend beeinträchtigt, behindert oder wiederholt unterbricht;

28. GEREK: das gemäß der Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Errichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 eingesetzte Gremium;

29. Kinoanbieter: die natürlichen und juristischen Personen, die im deutschen Sprachgebiet ein Filmtheater betreiben, in dem sie gegen Entgelt Filme vorführen;

30. Kodex: Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation;

31. kommerzielle Kommunikation: audiovisuelle und auditive kommerzielle Kommunikation;

32. Kontrollfunktion: ein Verfahren, das es erlaubt, das Zugangsberechtigungssystem zu ändern, ohne dabei das verschlüsselte Signal eines Mediendienstes zu ändern;

33. länderübergreifende Märkte: von der Europäischen Kommission festgelegte Märkte, die die Europäische Union oder einen wesentlichen Teil davon, der in mehr als einem Mitgliedstaat liegt, umfassen;

34. linearer Mediendienst: einen Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;

35. Mediendienst: Dienst oder andere Aktivität, der mittels elektronischer Kommunikationsnetze übertragen wird, der aus dem Blickwinkel desjenigen, der sendet, öffentliche, audiovisuelle oder auditive Informationen verbreitet, die für die Öffentlichkeit im Allgemeinen oder einen Teil davon bestimmt ist und nicht vertraulicher Art ist, selbst wenn er auf individuelle Anfrage hin gesendet wird und ungeachtet der für deren Senden benutzten Technik. Dienste, die individualisierte und durch eine Form der Vertraulichkeit gekennzeichnete Informationen liefern, gehören hingegen nicht zu den Mediendiensten;

36. Medienrat: den in Titel 4 Kapitel 1 erwähnten Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

37. Mitgliedstaat: einen Mitgliedstaat der Europäischen Union;

38. Netzabschlusspunkt: den physischen Punkt, an dem einem Teilnehmer der Zugang zu einem öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetz bereitgestellt wird. In Netzen, in denen eine Vermittlung oder Leitwegbestimmung erfolgt, wird der Netzabschlusspunkt anhand einer bestimmten Netzadresse bezeichnet, die mit der Nummer oder dem Namen eines Teilnehmers verknüpft sein kann;

39. nichtlinearer Mediendienst: einen Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Katalog bereitgestellt wird;

40. Nutzer: eine natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst in Anspruch nimmt oder beantragt;

41. nutzergeneriertes Video: eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge einen Einzelbestandteil darstellt und von einem Nutzer erstellt und von diesem oder einem anderen Nutzer auf eine Video-Sharing-Plattform hochgeladen wird;

42. öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste: der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehende elektronische Kommunikationsdienste;

43. öffentliches elektronisches Kommunikationsnetz: ein elektronisches Kommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste dient, die die Übertragung von Informationen zwischen Netzabschlusspunkten ermöglichen;

44. Personen mit Unterstützungsbedarf: die in Artikel 3 Nummer 3 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben erwähnten Personen;

45. Produktplatzierung: jede Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung ein Produkt, eine Dienstleistung oder die entsprechende Marke einzubeziehen bzw. darauf Bezug zu nehmen, sodass diese innerhalb einer Sendung oder eines nutzergenerierten Videos erscheinen;

46. Rahmenbeschluss 2008/913/JI: Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;

47. redaktionelle Entscheidung: eine Entscheidung, die regelmäßig im Zuge der Ausübung redaktioneller Verantwortung getroffen wird und in Zusammenhang mit dem Tagesgeschäft des audiovisuellen oder auditiven Mediendienstes steht;

48. redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans im Falle von linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten oder mittels eines Katalogs im Falle von nichtlinearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten;

49. Richtlinie 2000/31/EG: Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“);

50. Richtlinie 2010/13/EU: Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) sowie abgeändert durch die Richtlinie (EU) 2018/1808;

51. Richtlinie 2011/93/EU: Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates;

52. Richtlinie 2013/11/EU: Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG;

53. Richtlinie (EU) 2017/541: Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates;

54. Richtlinie (EU) 2018/1808: Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten;

55. Schleichwerbung in der kommerziellen Kommunikation: die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen, wenn sie vom audiovisuellen oder auditiven Mediendiensteanbieter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt;

56. Sendung: eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton bzw. von Tönen, die Einzelbestandteil, unabhängig von seiner Länge, eines von einem audiovisuellen oder auditiven Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist. Beispiele für Sendungen sind unter anderem Hörspiele, Konzerte, Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Fernsehkomödien, Dokumentationen, Kindersendungen und Originalfernsehspiele;

57. Sponsoring: jeden Beitrag von nicht im Bereich der Bereitstellung von audiovisuellen oder auditiven Mediendiensten oder Video-Sharing-Plattform-Diensten oder in der Produktion von audiovisuellen Werken tätigen öffentlichen oder privaten Unternehmen zur Finanzierung von audiovisuellen Mediendiensten, Video-Sharing-Plattform-Diensten, nutzergenerierten Videos oder Sendungen mit dem Ziel, ihren Namen, ihre Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern;

58. Teleshopping: Sendungen direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt;

59. Übertragungssystem: aufeinander folgende Vorgänge zur Behandlung der Audio-Signale, der Video-Signale und der damit verbundenen Daten eines Rundfunkdienstes, die dazu bestimmt sind, diesen Signalen Gestalt zu geben und sie bis zum Publikum zu befördern. Das Übertragungssystem umfasst folgende Bestandteile: Gestaltung der Programmsignale (Quellkodierung der Audio-Signale und der Video-Signale, Multiplizierung der Signale) sowie Anpassung an die Übertragungsmedien (Kanalkodierung, Modulation und gegebenenfalls Verteilung der Energie);

60. Verbraucher: jede natürliche Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst zu anderen als gewerblichen oder beruflichen Zwecken nutzt oder beantragt;

61. Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden: Geräte, deren Hauptzweck es ist, Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten zu bieten;

62. Verordnung (EU) 2015/2120: Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union;

63. Verschlüsselung: die Behandlung der Audio-Signale und Video-Signale von Rundfunkdiensten mit dem Ziel, diese zu verschlüsseln und somit für jeden, der nicht über die erforderliche Zugangsberechtigung verfügt, unverständlich zu machen;

64. Video-Sharing-Plattform-Anbieter: die natürliche oder juristische Person, die einen Video-Sharing-Plattform-Dienst betreibt;

65. Video-Sharing-Plattform-Dienst: eine wirtschaftliche Dienstleistung, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder eines trennbaren Teils der Dienstleistung oder eine wesentliche Funktion der Dienstleistung darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos, für die der Video-Sharing-Plattform-Anbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit über elektronische Kommunikationsnetze zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen, und deren Organisation vom Video-Sharing-Plattform-Anbieter bestimmt wird, auch mit automatischen Mitteln oder Algorithmen, insbesondere durch Anzeigen, Tagging und Festlegung der Abfolge;

66. wirtschaftlicher Mediendienst: ein Mediendienst im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Eine solche Dienstleistung wird vermutet, wenn der Anbieter der Registrierung der Zentralen Datenbank der Unternehmen, eingeführt durch das Gesetz vom 16. Januar 2003 zur Schaffung einer Zentralen Datenbank der Unternehmen, zur Modernisierung des Handelsregisters, zur Schaffung von zugelassenen Unternehmensschaltern und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, unterworfen ist für Aktivitäten, die sich unter anderem auf Mediendienste beziehen;

67. Zugang: die ausschließliche oder nicht ausschließliche Bereitstellung von Einrichtungen und/oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten, insofern sie zur Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft oder Rundfunkinhaltsdiensten verwendet werden. Dies umfasst unter anderem Folgendes: Zugang zu Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen, wozu auch der feste oder nicht feste Anschluss von Geräten gehören kann. Dies beinhaltet insbesondere den Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie zu Einrichtungen und Diensten, die erforderlich sind, um Dienste über den Teilnehmeranschluss zu erbringen, den Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungsrohren und Masten, den Zugang zu einschlägigen Softwaresystemen, einschließlich Systemen für die Betriebsunterstützung, den Zugang zu informationstechnischen Systemen oder Datenbanken für Bereitstellung, Bereitstellung, Auftragserteilung, Anforderung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Abrechnung, den Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen für Digitalfernsehdienste und den Zugang zu Diensten für virtuelle Netze;

68. Zugangsberechtigungssysteme: technische Verfahren oder Vorrichtungen, die die erlaubte Nutzung geschützter Hörfunk- und Fernsehdienste von einem Abonnement oder einer individuellen Erlaubnis abhängig machen;

69. zugehörige Dienste: diejenigen mit einem elektronischen Kommunikationsnetz und/oder einem elektronischen Kommunikationsdienst verbundenen Dienste, die die Bereitstellung, Eigenerbringung oder automatisierte Erbringung von Diensten über dieses Netz und/oder diesen Dienst ermöglichen und/oder unterstützen bzw. dazu in der Lage sind. Hierzu gehören unter anderem Systeme zur Nummernumsetzung oder Systeme, die eine gleichwertige Funktion bieten, Zugangsberechtigungssysteme und elektronische Programmführer sowie andere Dienste wie Dienste im Zusammenhang mit Identität, Standort und Präsenz des Nutzers;

70. zugehörige Einrichtungen: diejenigen mit einem elektronischen Kommunikationsnetz und/oder einem elektronischen Kommunikationsdienst verbundenen zugehörigen Dienste, physischen Infrastrukturen oder sonstigen Einrichtungen oder Komponenten, die die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz und/oder diesen Dienst ermöglichen und/oder unterstützen bzw. dazu in der Lage sind. Hierzu gehören unter anderem Gebäude oder Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Masten, Einstiegsschächte und Verteilerkästen;

71. Zusammenschaltung: ein Sonderfall des Zugangs, der zwischen Betreibern öffentlicher Netze hergestellt wird, und zwar mittels der physischen und logischen Verbindung öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze, um Nutzern eines Unternehmens die Kommunikation mit Nutzern desselben oder eines anderen Unternehmens oder die Inanspruchnahme von Diensten eines anderen Unternehmens zu ermöglichen. Dienste können von den beteiligten Parteien erbracht werden oder von anderen Parteien, die Zugang zum Netz haben. Die Zusammenschaltung wird zwischen Betreibern öffentlicher Netze hergestellt.

Art. 5 - Zielsetzung

§1 - Ziel des vorliegenden Dekrets ist:

1. die Förderung von Medienpluralismus, kultureller und sprachlicher Vielfalt, Medienkompetenz, Barrierefreiheit, Diskriminierungsfreiheit, reibungslosem Funktionieren des Binnenmarktes und fairem Wettbewerb bei der Bereitstellung wirtschaftlicher Mediendienste;

2. hinsichtlich der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste:

a) die Förderung der Konnektivität von sowie des Zugangs zu und der Nutzung von Netzen, einschließlich Festnetz-, Mobilfunk- und Drahtlosnetzen mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürger und Unternehmen der Europäischen Union;

b) die Förderung des Wettbewerbs bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und zugehöriger Einrichtungen einschließlich eines effizienten infrastrukturbasierten Wettbewerbs, und des Wettbewerbs bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste und zugehöriger Dienste;

c) die Leistung eines Beitrags zur Entwicklung des Binnenmarkts, indem es verbleibende Hindernisse für Investitionen in elektronische Kommunikationsnetze, elektronische Kommunikationsdienste, zugehörige Einrichtungen und zugehörige Dienste sowie für deren Bereitstellung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft abbauen hilft und die Schaffung konvergierender Bedingungen hierfür erleichtert, gemeinsame Regeln und vorhersehbare Regulierungskonzepte entwickelt und ferner die wirksame, effiziente und koordinierte Nutzung von Funkfrequenzen, offene Innovationen, den Aufbau und die Entwicklung transeuropäischer Netze, die Bereitstellung, Verfügbarkeit und Interoperabilität europaweiter Dienste und die durchgehende Konnektivität fördert;

d) die Förderung der Interessen der Bürger, indem es die Konnektivität und breite Verfügbarkeit und Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität wie auch von elektronischen Kommunikationsdiensten gewährleistet, indem es größtmögliche Vorteile in Bezug auf Aus-

wahl, Preise und Qualität auf der Grundlage eines wirksamen Wettbewerbs ermöglicht sowie die Wahlmöglichkeiten und den gleichwertigen Zugang für Endnutzer mit Unterstützungsbedarf berücksichtigt.

§2 - Bei der Wahrnehmung der in den Bestimmungen der Titel 2 und 3 festgelegten regulatorischen Aufgaben trifft der Medienrat alle angezeigten Maßnahmen, die zur Erreichung der in §1 vorgegebenen anwendbaren Ziele jeweils erforderlich und verhältnismäßig sind.

TITEL 2 - SENDUNGEN IN MEDIENDIENSTEN

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 6 - Anwendungsbereich

Unbeschadet des Dekrets vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft findet dieser Titel, mit Ausnahme von Kapitel 3 Abschnitt 4, Anwendung auf audiovisuelle und auditive Mediendienste des BRF und auf die wirtschaftlichen Mediendienste von sonstigen audiovisuellen und auditiven Mediendienstanbietern und Video-Sharing-Plattform-Anbietern.

In Abweichung von Absatz 1 gilt Artikel 7 für alle Anbieter von Mediendiensten.

Art. 7 - Meinungsfreiheit, Beschränkungen

§1 - Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist für Mediendienste in der Deutschsprachigen Gemeinschaft garantiert.

Jeder ist frei, Mediendienste anzubieten, und kann vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Dekrets für die Anbieter von wirtschaftlichen Mediendiensten keiner Formanforderung oder vorherigen Prüfung unterworfen werden.

§2 - Den Mediendienstanbietern ist es untersagt, folgende Mediendienste bereitzustellen:

1. diejenigen, die die Gesetze verletzen und solche, die die Staatssicherheit, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten gefährden;
2. diejenigen, die öffentlich provozieren, eine terroristische Straftat gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2017/541 zu begehen;
3. diejenigen, die zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt wegen eines der gemäß Artikel 3 Nummer 1 des Dekrets vom 19. März 2012 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung geschützten Merkmale bzw. der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit anstiften.

§3 - Dieser Artikel berührt nicht Artikel XII.19 und XII.20 des Wirtschaftsgesetzbuches.

Art. 8 - Meldepflicht

§1 - Private Mediendienstanbieter haben für jeden Mediendienst, den sie anzubieten beabsichtigen durch andere Mittel als ein selbst betriebenes elektronisches Kommunikationsnetz unter Nutzung einer Funkfrequenz gemäß Artikel 58, einer Meldepflicht beim Medienrat nachzukommen. Die Tätigkeit darf frühestens 15 Tage nach Empfang der Bestätigung der Meldung des Medienrates aufgenommen werden.

Die in Absatz 1 genannte Meldung enthält:

1. den Namen des Anbieters;
2. gegebenenfalls die Unternehmensnummer und die Satzung des Anbieters;
3. die geografische Anschrift der Hauptniederlassung des Anbieters in der Europäischen Union, falls einschlägig, und jeder etwaigen Zweigniederlassung in einem Mitgliedstaat;
4. einen Ansprechpartner und Kontaktangaben, d. h. Angaben, die es ermöglichen, mit dem Mediendiensteanbieter schnell Kontakt aufzunehmen und unmittelbar und wirksam mit ihm zu kommunizieren, einschließlich seiner E-Mail-Adresse oder seiner Website;
5. die Art und Beschreibung des Mediendienstes einschließlich der Beschreibung des eventuell vorgesehenen Informationssystems sowie gegebenenfalls des Nachweises der Beschäftigung von Journalisten;
6. das vorgesehene Datum, ab dem der Mediendienst bereitgestellt wird;
7. gegebenenfalls die Modalitäten der Vermarktung des Mediendienstes, wenn der private Anbieter den Mediendienst selber betreibt;
8. eine schriftliche Verpflichtung, das Dekret, seine Ausführungsbestimmungen und die Gesetze im Allgemeinen zu beachten.

§2 - Im Falle von juristischen Personen müssen Anbieter von audiovisuellen und auditiven Mediendiensten in der in §1 genannten Meldung außerdem die folgenden Informationen angeben:

1. der Ort, wo die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen oder auditiven Mediendienst getroffen werden;
2. der Prozentsatz des mit der Durchführung der programmbezogenen Tätigkeiten des audiovisuellen und auditiven Mediendienstes betrauten Personals, das in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig ist;
3. falls der Mediendiensteanbieter seine Tätigkeit zuerst im deutschen Sprachgebiet aufgenommen hat, Informationen darüber, ob eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft der Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht.

§3 - Im Falle von juristischen Personen müssen Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Diensten in der in §1 genannten Meldung außerdem die folgenden Informationen angeben, wenn ihre Hauptverwaltung nicht im deutschen Sprachgebiet niedergelassen ist:

1. Angabe darüber, ob der Anbieter Teil einer Gruppe ist und ein anderes Unternehmen dieser Gruppe im deutschen Sprachgebiet niedergelassen ist;
2. falls der Mediendiensteanbieter selbst nicht im deutschen Sprachgebiet, im Sprachgebiet einer anderen Gemeinschaft oder in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, aber mehrere Tochterunternehmen oder andere Unternehmen, die zur selben Gruppe gehören, im Sprachgebiet verschiedener Gemeinschaften oder Mitgliedstaaten niedergelassen sind, und eines dieser Unternehmen zuerst seine Tätigkeit im deutschen Sprachgebiet aufgenommen hat, ob eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung besteht zwischen diesem Unternehmen und der Wirtschaft der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

§4 - Der Medienrat stellt ein Anmeldeformular auf seiner Website zur Verfügung.

§5 - Die beabsichtigte Einstellung privater Mediendienste sowie geplante Veränderungen, die die in §§ 1 bis 3 genannten Bedingungen betreffen, sind vor ihrer Durchführung schriftlich dem Medienrat anzuzeigen.

Art. 9 - Tätigkeitsbericht

§1 - Der private Anbieter von Mediendiensten reicht jährlich einen Tätigkeitsbericht beim Medienrat ein. Dieser enthält mindestens:

1. Angaben zum beschäftigten und zum mitarbeitenden Personal;

2. die Bilanzen und Jahresrechnungen, in Bezug auf das vergangene Jahr, sofern der Anbieter verpflichtet ist, diese gemäß dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen zu erstellen.

Private Anbieter von linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten müssen zusätzlich in ihrem Tätigkeitsbericht angeben:

1. das wöchentliche Sendungsschema samt Angaben über Sendungswiederholungen, zu-delieferte und unmoderierte Sendungsanteile;
2. Angaben zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 24.

Private Anbieter von nichtlinearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten müssen zusätzlich in ihrem Tätigkeitsbericht angeben:

1. Tätigkeiten des Vorjahres;
2. Angaben zu der Förderung von europäischen Werken gemäß Artikel 30.

Anbieter von Video-Sharing-Plattformen müssen zusätzlich in ihrem Tätigkeitsbericht eine Beschreibung der Maßnahmen gemäß Artikel 32 §3 angeben.

§2 - Der Medienrat legt das Datum fest, an dem der Bericht bei ihm eingehen muss.

KAPITEL 2 - BESTIMMUNGEN FÜR AUDIOVISUELLE UND AUDITIVE MEDIENDIENSTE

Art. 10 - Aufzeichnungspflicht, Einsichtnahmerecht

Die Sendungen sind von linearen Mediendienstanbietern vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung oder eines Films verbreitet werden, kann abweichend die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt oder die Wiederbeschaffung sichergestellt werden.

Die in Absatz 1 genannten Pflichten enden drei Monate nach dem Tag der Verbreitung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, enden die Pflichten erst, wenn die Beanstandung durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder durch eine Schlichtung entschieden ist.

Der Medienrat kann innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen Mitschnitte der Sendungen, Aufzeichnungen und Filme jederzeit kostenlos einsehen oder ihre kostenlose Über-sendung verlangen.

Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten berührt zu sein, kann vom Medien-diensteanbieter innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen Einsicht in die Mitschnitte der Sendungen, Aufzeichnungen und Filme verlangen. Auf Antrag sind ihm gegen Erstattung der Selbstkosten Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden.

Art. 11 - Sicherung der Meinungsvielfalt

§1 - Eine marktbeherrschende Stellung im audiovisuellen Bereich, die ein Anbieter von audiovisuellen und auditiven Mediendiensten hat oder mehrere solche Anbieter haben, die durch denselben Aktieninhaber kontrolliert werden, darf die Freiheit des Publikums, Zugang auf ein pluralistisches Angebot an audiovisuellen Mediendiensten zu haben, nicht beein-trächtigen.

Unter „pluralistisches Angebot“ versteht man ein Medienangebot, das durch eine Vielzahl von unabhängigen und eigenständigen Medien, die die breiteste Meinungsvielfalt widerspiegeln, gekennzeichnet ist.

§2 - Stellt der Medienrat fest, dass ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung hat, untersucht er die Vielfalt des Angebots in den audiovisuellen Mediendiensten der in §1 genannten Anbieter.

Eine marktbeherrschende Stellung wird vermutet, wenn insbesondere:

1. eine natürliche oder juristische Person, die mit mehr als 24% am Kapital eines Anbieters audiovisueller Mediendienste beteiligt ist, mit mittelbar oder unmittelbar mehr als 24% am Kapital eines anderen Anbieters audiovisueller Mediendienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft beteiligt ist;

2. eine natürliche oder juristische Person, die mit mehr als 24% am Kapital eines Anbieters auditiver Mediendienste beteiligt ist, mit mittelbar oder unmittelbar mehr als 24% am Kapital eines anderen Anbieters auditiver Mediendienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft beteiligt ist;

3. der Zuschaueranteil von mehreren Anbietern audiovisueller Mediendienste 20% der Zuschauer sämtlicher Anbieter audiovisueller Mediendienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft erreicht und eine einzige natürliche oder juristische Person an diesen Anbietern audiovisueller Mediendienste mittelbar oder unmittelbar, mehrheitlich oder minderheitlich beteiligt ist;

4. ein Anbieter audiovisueller Mediendienste mehr als ein Viertel der für private lineare audiovisuelle Mediendienste vorgesehenen Funkfrequenzen nutzt;

5. der Zuhöreranteil von mehreren Anbietern auditiver Mediendienste 20% der Zuhörer sämtlicher Anbieter auditiver Mediendienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft erreicht und eine einzige natürliche oder juristische Person an diesen Anbietern auditiver Mediendienste mittelbar oder unmittelbar, mehrheitlich oder minderheitlich beteiligt ist;

6. ein Anbieter auditiver Mediendienste mehr als ein Viertel der für auditive Mediendienste vorgesehenen Funkfrequenzen nutzt.

§3 - Stellt der Medienrat fest, dass die Freiheit des Publikums, Zugang auf ein pluralistisches Angebot an audiovisuellen und auditiven Mediendiensten zu haben, beeinträchtigt ist, teilt er dem Betroffenen seine Beanstandungen mit und leitet einen Konzertierungsprozess mit ihm ein, der auf die Vereinbarung von Maßnahmen abzielt, die die Einhaltung der Vielfalt des Angebots ermöglichen.

Kommt binnen sechs Monaten nach Einleitung des Konzertierungsprozesses keine Vereinbarung über Maßnahmen zustande, die gemäß Absatz 1 die Einhaltung der Vielfalt des Angebots ermöglicht oder werden die vereinbarten Maßnahmen nicht eingehalten, kann der Medienrat Sanktionen gemäß Artikel 138 auferlegen.

§4 - Für die Zwecke dieser Bestimmung kann sich der Medienrat von den Wettbewerbsbehörden beraten lassen.

§5 - Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind nicht auf den BRF anwendbar.

Art. 12 - Allgemeine Bestimmung zur kommerziellen Kommunikation

Kommerzielle Kommunikation darf nicht:

1. die Menschenwürde verletzen;

2. Diskriminierungen aufgrund eines der gemäß Artikel 3 Nummer 1 des Dekrets vom 19. März 2012 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung geschützten Merkmale bzw. der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit beinhalten oder fördern;

3. Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder die Sicherheit gefährden;
4. Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt in hohem Maße gefährden, indem sie der einschlägigen europäischen Gesetzgebung im Bereich des Umweltschutzes widersprechen;
5. die religiösen, philosophischen oder politischen Überzeugungen verletzen.

Art. 13 - Regelung der kommerziellen Kommunikation

Anbieter von audiovisuellen und auditiven Mediendiensten, die kommerzielle Kommunikation enthalten, müssen folgenden Kriterien entsprechen:

1. die kommerzielle Kommunikation muss leicht als solche zu erkennen sein und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. Sie muss durch optische und/oder akustische Mittel von anderen Sendungsteilen abgesetzt sein. Schleichwerbung in der kommerziellen Kommunikation ist verboten;
2. in der kommerziellen Kommunikation dürfen keine Techniken der unterschwelligen Beeinflussung eingesetzt werden;
3. kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke darf nicht speziell an Minderjährige gerichtet sein und darf nicht den übermäßigen Genuss solcher Getränke fördern;
4. jede Form der kommerziellen Kommunikation für Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse sowie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter ist untersagt;
5. kommerzielle Kommunikation für Arzneimittel und medizinische Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind, ist untersagt.

Art. 14 - Schutz Minderjähriger bei kommerzieller Kommunikation

Kommerzielle Kommunikation darf nicht zur körperlichen oder seelischen Beeinträchtigung Minderjähriger führen. Sie darf keine direkten Aufrufe zum Kaufen oder Mieten von Waren oder Dienstleistungen an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen, nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben, oder Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

KAPITEL 3 - SONDERBESTIMMUNGEN FÜR AUDIOVISUELLE MEDIENDIENSTE

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 - Mindestinformationen

Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten machen den Empfängern eines Dienstes mindestens die nachstehend aufgeführten Informationen leicht, unmittelbar und ständig zugänglich:

1. Namen des Mediendienstanbieters;
2. die geografische Anschrift, unter der der Mediendienstanbieter niedergelassen ist;
3. Angaben, die es ermöglichen, mit dem Mediendienstanbieter schnell Kontakt aufzunehmen und unmittelbar und wirksam mit ihm zu kommunizieren einschließlich seiner E-Mail-Adresse oder seiner Website;
4. die Angabe, dass der Dienst der Aufsicht des Medienrates untersteht.

Art. 16 - Maßnahmen in Bezug auf bestimmte audiovisuelle Mediendienste

§1 - Audiovisuelle Mediendienste aus anderen Gemeinschaften oder Mitgliedstaaten oder eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums genießen die Freiheit des Empfangs und der Übertragung im deutschen Sprachgebiet.

§2 - Unbeschadet §1 darf der Medienrat vorläufige Maßnahmen erlassen betreffend die Freiheit des Empfangs oder der Übertragung eines bestimmten audiovisuellen Mediendienstes, der von einem Mediendiensteanbieter unter der Gerichtsbarkeit einer anderen Gemeinschaft oder eines anderen Mitgliedstaats bereitgestellt wird, unter folgenden Bedingungen:

1. in den letzten 12 Monaten hat der Mediendiensteanbieter bereits mindestens zweimal offenkundig, schwerwiegend und erheblich gegen Artikel 7 §2 Nummer 3 oder Artikel 17 verstoßen oder eine Beeinträchtigung oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Gesundheit dargestellt;

2. der Medienrat hat den Mediendiensteanbieter, der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaat, der für diesen Anbieter zuständig ist und die Europäische Kommission schriftlich über die mutmaßlichen Verstöße und die angemessenen Maßnahmen informiert, die der Medienrat beabsichtigt zu nehmen, falls ein solcher Verstoß erneut auftritt;

3. der Medienrat hat die Rechte der Verteidigung des Mediendiensteanbieters eingehalten und diesem insbesondere die Möglichkeit gegeben, sich zu den mutmaßlichen Verstößen zu äußern; und

4. Konsultationen mit der für den Mediendiensteanbieter zuständigen Gemeinschaft oder Mitgliedstaat und mit der Europäischen Kommission haben innerhalb eines Monats, nach Eingang der in Nummer 2 genannten Mitteilung bei der Europäischen Kommission, nicht zu einer gütlichen Einigung geführt.

§3 - Unbeschadet §1 darf der Medienrat vorläufige Maßnahmen erlassen, wenn ein bestimmter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter unter der Zuständigkeit einer anderen belgischen Behörde oder eines anderen Mitgliedstaats erbracht wurde, offenkundig, schwerwiegend und erheblich gegen Artikel 7 §2 Nummer 2 verstoßen hat oder ein schwerwiegendes und erhebliches Risiko für die öffentliche Sicherheit darstellt, einschließlich der Wahrung der nationalen Sicherheit und Verteidigung.

Diese Ausnahmeregelung unterliegt den folgenden Bedingungen:

1. in den letzten 12 Monaten hat der Mediendiensteanbieter mindestens einmal zuvor das im Absatz 1 genannte Verhalten gezeigt;

2. der Medienrat hat den Mediendiensteanbieter, die Gemeinschaft oder den Mitgliedstaat, der für diesen Anbieter zuständig ist, und die Europäische Kommission schriftlich über die mutmaßlichen Verstöße und die angemessenen Maßnahmen informiert, die der Medienrat beabsichtigt zu nehmen, falls ein solcher Verstoß erneut auftritt. Der Medienrat gibt diesem Anbieter die Möglichkeit, sich zu den mutmaßlichen Verstößen zu äußern.

Der Medienrat kann in dringenden Fällen spätestens einen Monat nach der mutmaßlichen Zuwiderhandlung von den in Absatz 1 Nummer 1 und 2 festgelegten Bedingungen abweichen. In diesem Fall sind die getroffenen Maßnahmen in der kürzest möglichen Zeit der Europäischen Kommission und der Gemeinschaft oder dem Mitgliedstaat, unter dessen Zuständigkeit der Mediendiensteanbieter fällt, mitzuteilen, unter Angabe der Gründe, weswegen der Medienrat die Dringlichkeit für erforderlich hält.

§4 - Der Übertragung im deutschen Sprachgebiet von audiovisuellen Mediendiensten, die nicht in die Zuständigkeit einer anderen Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates oder eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums fallen, ist frei, falls der Medienrat im Voraus informiert wird.

Der Medienrat verfügt über eine Frist von 60 Tagen, um sich der Weiterverbreitung eines linearen audiovisuellen Mediendienstes zu widersetzen, falls diese Maßnahme erforderlich

ist, um die Sicherheit des Landes, die territoriale Integrität oder die öffentliche Sicherheit, die Wahrung der Ordnung und die Vorbeugung von Verbrechen, den Schutz der Gesundheit und Moral, die Wahrung des guten Rufs oder der Rechte von Dritten zu gewährleisten, um die Verbreitung von vertraulichen Informationen zu verhindern oder die Autorität und die Unparteilichkeit der richterlichen Gewalt zu gewährleisten oder wenn ein Verstoß gegen Artikel 7 vorliegt.

§5 - Buch XI des Wirtschaftsgesetzbuches bleibt von den Bestimmungen des vorliegenden Artikels unberührt.

Art. 17 - Schutz von Minderjährigen

Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten ergreifen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass audiovisuelle Mediendienste, die die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, insbesondere unentgeltliche Gewalt und Pornografie, nur so zur Verfügung gestellt werden, dass Minderjährige sie normalerweise nicht hören oder sehen, im Verhältnis zum potenziellen Schaden der betreffenden Sendung.

Personenbezogene Daten von Minderjährigen, die von Anbietern erhoben oder anderweitig gewonnen werden, dürfen nicht für kommerzielle Zwecke wie etwa Direktwerbung, Profiling und auf das Nutzungsverhalten abgestimmte Werbung verwendet werden.

Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten geben den Zuschauern ausreichende Informationen über Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können. Hierzu nutzen die Anbieter ein System, mit dem die potenzielle Schädlichkeit des Inhalts eines audiovisuellen Mediendienstes beschrieben wird.

Art. 18 - Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke

Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten, die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke enthalten, müssen folgenden Kriterien entsprechen:

1. sie dürfen nicht speziell an Minderjährige gerichtet sein und insbesondere nicht Minderjährige beim Alkoholgenuss darstellen;
2. es darf keinerlei Verbindung zwischen einer Verbesserung der physischen Leistung und Alkoholgenuss oder dem Führen von Kraftfahrzeugen und Alkoholgenuss hergestellt werden;
3. es darf nicht der Eindruck erweckt werden, Alkoholgenuss fördere sozialen oder sexuellen Erfolg;
4. sie dürfen nicht eine therapeutische, stimulierende, beruhigende oder konfliktlösende Wirkung von Alkohol suggerieren;
5. Unmäßigkeit im Genuss alkoholischer Getränke darf nicht gefördert oder Enthaltensamkeit oder Mäßigung nicht negativ dargestellt werden;
6. die Höhe des Alkoholgehalts von Getränken darf nicht als positive Eigenschaft hervorgehoben werden.

Die in Absatz 1 genannten Anforderungen gelten nicht für Sponsoring und Produktplatzierung, soweit es sich um nichtlineare audiovisuelle Mediendienste handelt.

Art. 19 - Sponsoring

Gesponserte audiovisuelle Mediendienste oder Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. ihr Inhalt und, bei Fernsehsendungen, ihr Programmplatz dürfen keinesfalls so beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendienstanbieters beeinträchtigt wird;

2. sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen anregen, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen;

3. die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Sponsoring-Vereinbarung hingewiesen werden. Gesponserte Sendungen sind, beispielsweise durch den Namen, das Firmenemblem und/oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen, in angemessener Weise zum Beginn, während und/oder zum Ende der Sendung eindeutig zu kennzeichnen.

Beim Sponsoring von audiovisuellen Mediendiensten oder Sendungen durch Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen umfasst, darf für den Namen oder das Erscheinungsbild des Unternehmens geworben werden, nicht jedoch für bestimmte Arzneimittel oder medizinische Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.

Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht gesponsert werden.

Audiovisuelle Mediendienste oder Sendungen dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen sowie von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern ist.

Art. 20 - Produktplatzierung

§1 - Produktplatzierung ist in allen audiovisuellen Mediendiensten gestattet, außer in Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information, Verbrauchersendungen, Sendungen religiösen Inhalts und Kindersendungen.

Sendungen, die Produktplatzierung enthalten, müssen mindestens alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. ihr Inhalt und ihr Programmplatz, bei Fernsehsendungen, oder in einem Katalog, im Fall von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf, dürfen keinesfalls so beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Mediendienstanbieters beeinträchtigt wird;

2. sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete bzw. Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen;

3. sie dürfen das betreffende Produkt nicht zu stark herausstellen;

4. die Zuschauer müssen eindeutig auf das Bestehen einer Produktplatzierung hingewiesen werden. Sendungen mit Produktplatzierung sind zu Sendungsbeginn und -ende sowie bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung angemessen zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Zuschauers zu vermeiden. Diese Voraussetzung findet lediglich Anwendung auf Sendungen, die vom Mediendienstanbieter selbst oder von einem mit dem Mediendienstanbieter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben wurde.

Sendungen dürfen unter keinen Umständen die folgenden Produktplatzierungen enthalten:

1. Produktplatzierung zugunsten von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen sowie von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern oder zugunsten von Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf dieser Erzeugnisse ist;
2. Produktplatzierung zugunsten bestimmter Arzneimittel oder medizinischer Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.

§2 - Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels gelten nur für Sendungen, die nach dem 19. Dezember 2009 produziert werden.

Art. 21 - Personen mit Unterstützungsbedarf

§1 - Die audiovisuellen Mediendienstanbieter verbessern kontinuierlich und zunehmend die Zugänglichkeit ihrer Dienste für Personen mit Unterstützungsbedarf durch angemessene Maßnahmen und berücksichtigen die von der Regierung auf Vorschlag der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben erlassenen Bestimmungen über die Zugänglichkeit von Diensten für Personen mit Unterstützungsbedarf, insofern diese keine unverhältnismäßige Belastung für sie bewirken.

Mediendienstanbieter erstatten alle drei Jahre ab dem Datum ihrer Meldung Bericht an den Medienrat über die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen.

§2 - Notfallinformationen, einschließlich öffentlicher Kommunikation und Ankündigungen in Naturkatastrophensituationen, die der Öffentlichkeit über auditive und audiovisuelle Mediendienste zur Verfügung gestellt werden, werden auf eine Weise bereitgestellt, die für Personen mit Unterstützungsbedarf zugänglich ist.

§3 - Die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben stellt die im Rahmen dieses Artikels relevanten Informationen bereit und nimmt Beschwerden über alle in diesem Artikel genannten Zugänglichkeitsprobleme entgegen.

Art. 22 - Signalintegrität

Audiovisuelle Mediendienste, die von Mediendienstanbietern bereitgestellt werden, werden ohne die ausdrückliche Zustimmung dieser Anbieter nicht für kommerzielle Zwecke überlagert oder geändert.

Für die Zwecke dieses Artikels bestimmt die Regierung die genauen rechtlichen Bedingungen einschließlich Ausnahmen, insbesondere zur Wahrung der berechtigten Interessen der Nutzer, wobei sie die berechtigten Interessen der Mediendienstanbieter berücksichtigt, die die audiovisuellen Mediendienste ursprünglich bereitgestellt haben..

Art. 23 - Kinospielefilme

Die audiovisuellen Mediendienstanbieter zeigen Kinospielefilme nicht zu anderen als den mit den Rechtsinhabern vereinbarten Zeiten.

Abschnitt 2 - Sonderbestimmungen für lineare audiovisuelle Mediendienste

Art. 24 - Europäische Werke und sonstige Anforderungen

§1 - Zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum und zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen sollen die Anbieter von linearen audiovisuellen Mediendiensten den Hauptteil ihrer Sendezeit, der nicht aus Nachrichten,

Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Videotextleistungen sowie Teleshopping besteht, den Sendungen von europäischen Werken entsprechend dem europäischen Recht vorbehalten.

Dieser Anteil soll unter Berücksichtigung der Verantwortung der Anbieter gegenüber ihrem Publikum in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien erreicht werden.

Die Regierung legt die näheren Modalitäten dieser Verpflichtung fest.

§2 - Die Anbieter von linearen audiovisuellen Mediendiensten behalten mindestens 10% ihrer Sendezeit, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Videotextleistungen sowie Teleshopping besteht, europäischen Werken vor oder alternativ 10% ihrer Haushaltsmittel für die Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke von Herstellern, die von den Anbietern unabhängig sind. Dazu muss ein angemessener Anteil neueren Werken vorbehalten bleiben, d. h. Werke, die innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.

Art. 25 - Übertragung von Großereignissen

§1 - Die Regierung kann eine Liste der nationalen und nicht nationalen Ereignisse erstellen, die von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung sind und daher nicht auf Ausschließlichkeitsbasis in der Weise übertragen werden, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit die Möglichkeit vorenthalten wird, das Ereignis im Wege direkter oder zeitversetzter Berichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen.

Die Regierung bestimmt, ob diese Ereignisse als direkte Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, falls aufgrund des öffentlichen Interesses aus objektiven Gründen erforderlich oder angemessen, als zeitversetzte Gesamt- oder Teilberichterstattung verfügbar sein sollen.

Die Regierung teilt der Europäischen Kommission unverzüglich alle Maßnahmen mit, die sie gemäß diesem Paragraphen getroffen hat oder in Zukunft treffen wird.

§2 - Die Anbieter von linearen audiovisuellen Mediendiensten dürfen die von ihnen erworbenen ausschließlichen Rechte nicht in der Weise ausüben, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in einem anderen Gliedstaat oder Mitgliedstaat die Möglichkeit vorenthalten wird, die von diesem anderen Gliedstaat oder Mitgliedstaat gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2010/13/EU bezeichneten Ereignisse als direkte Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, insofern im öffentlichen Interesse aus objektiven Gründen erforderlich oder angemessen, als zeitversetzte Gesamt- oder Teilberichterstattung in einer frei zugänglichen Sendung zu verfolgen, wie dies von der anderen Gemeinschaft oder dem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 14 derselben Richtlinie festgelegt worden ist.

Art. 26 - Kurzberichterstattung

Jeder Anbieter von linearen audiovisuellen Mediendiensten, der in der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen ist, hat zum Zweck der Kurzberichterstattung einen fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Zugang zu Ereignissen zu gestatten, die von großem öffentlichen Interesse sind und die von einem der Rechtsinhaber der Gliedstaaten oder Mitgliedstaaten unterworfenen Anbieter exklusiv übertragen werden.

Wenn ein anderer Anbieter von linearen audiovisuellen Mediendiensten, der in derselben Gemeinschaft oder demselben Mitgliedstaat wie der um Zugang ersuchende Anbieter von linearen audiovisuellen Mediendiensten niedergelassen ist, ausschließliche Rechte für das Ereignis von großem Interesse für die Öffentlichkeit erworben hat, ist der Zugang bei diesem Anbieter zu beantragen.

Den Anbietern ist es erlaubt, kurze Ausschnitte aus dem Sendesignal des übertragenden Anbieters frei auszuwählen, wobei die Anbieter von linearen audiovisuellen Mediendiensten dabei zumindest ihre Quelle angeben müssen, insofern dies nicht aus praktischen Gründen unmöglich ist.

Kurze Ausschnitte werden ausschließlich für allgemeine Nachrichtensendungen verwendet und dürfen in nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten nur verwendet werden, wenn die gleiche Sendung von demselben Mediendienstanbieter zeitversetzt angeboten wird.

Die unentgeltliche Kurzberichterstattung ist auf eine dem Anlass entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt. Die zulässige Dauer bemisst sich nach der Länge der Zeit, die notwendig ist, um den nachrichtenmäßigen Informationsgehalt der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vermitteln. Bei kurzfristig und regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen vergleichbarer Art beträgt die Obergrenze der Dauer in der Regel einhalb Minuten. Werden Kurzberichte über Veranstaltungen vergleichbarer Art zusammengefasst, muss auch in dieser Zusammenfassung der nachrichtenmäßige Charakter gewahrt bleiben. Die Regierung kann die Kostenerstattungsregelungen festlegen.

Art. 27 - Fernsehwerbung und Teleshopping

Fernsehwerbung und Teleshopping müssen als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. Unbeschadet des Einsatzes neuer Werbetechniken müssen Fernsehwerbung und Teleshopping durch optische und/oder akustische und/oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungsteilen abgesetzt sein. Einzeln gesendete Werbespots und Teleshopping-Spots müssen, außer bei der Übertragung von Sportveranstaltungen, die Ausnahme bilden.

Durch in laufende Sendungen eingefügte Fernsehwerbung oder Teleshopping-Spots dürfen der Zusammenhang der Sendungen unter Berücksichtigung der natürlichen Sendungsunterbrechungen sowie der Dauer und Art der Sendung nicht beeinträchtigt und die Rechte von Rechteinhabern nicht verletzt werden.

Art. 28 - Sendezeitanteil Fernsehwerbung und Teleshopping

§1 - Der Sendezeitanteil der Fernsehwerbespots und Teleshopping-Spots zwischen 6 Uhr und 18 Uhr darf 20% dieses Zeitraums nicht überschreiten. Der Sendezeitanteil der Fernsehwerbespots und Teleshopping-Spots zwischen 18 Uhr und 24 Uhr darf 20% dieses Zeitraums nicht überschreiten.

Gelten nicht als Werbung im Sinne von Absatz 1:

1. Hinweise des Fernsehveranstalters auf eigene Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind oder auf Sendungen und audiovisuelle Mediendienste anderer Teile derselben Sendergruppe;
2. Sponsorenhinweise;
3. die Produktplatzierung;
4. neutrale Einzelbilder zwischen redaktionellen Inhalten und Fernsehwerbung oder Teleshopping-Spots sowie zwischen einzelnen Spots.

§2 - Teleshopping-Fenster müssen optisch und akustisch klar als solche gekennzeichnet sein und eine Minstdauer von fünfzehn Minuten ohne Unterbrechung haben.

§3 - Nachrichten und Sendungen religiösen Inhalts dürfen nicht durch Werbung und Teleshopping-Spots unterbrochen werden.

Die Übertragung von Fernsehfilmen, mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen, Kinospilfilmen und Nachrichtensendungen, darf für jeden programmierten Zeitraum von mindestens dreißig Minuten einmal für Fernsehwerbung und/oder Teleshopping unterbrochen werden. Die Übertragung von Kindersendungen darf für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal für Fernsehwerbung unterbrochen werden, sofern die Gesamtdauer der Sendung nach dem Sendeplan mehr als 30 Minuten beträgt. Die Übertragung von Teleshopping ist während Kindersendungen untersagt.

§4 - Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten entsprechend für reine Werbe- und Teleshopping Fernsehkanäle sowie für Fernsehkanäle, die ausschließlich der Eigenwerbung dienen. Die Artikel 24, 27 §2 und 28 §1 dieses Dekrets gelten nicht für solche Kanäle.

Abschnitt 3 - Sonderbestimmungen für nichtlineare audiovisuelle Mediendienste

Art. 29 - Grundsatz

Jeder kann gemäß den Bedingungen des vorliegenden Kapitels nichtlineare audiovisuelle Mediendienste anbieten, insofern der Dienst den Anforderungen des vorliegenden Titels genügt und der Dienst unabhängig von einer politischen Partei ist.

Diese Dienste können ganz oder teilweise in Form von verschlüsselten Signalen ausgestrahlt werden. Der Empfang kann gebührenpflichtig sein.

Art. 30 - Europäische Werke

§1 - Nichtlineare audiovisuelle Mediendienste, die von angemeldeten Anbietern bereitgestellt werden, fördern die Produktion europäischer Werke und den Zugang hierzu. Sie sichern mindestens 30% der europäischen Werke in ihren Katalogen und stellen die Bekanntheit dieser Werke sicher.

Diese Förderung kann sich auch unter anderem auf den finanziellen Beitrag solcher Dienste an der Produktion europäischer Werke und am Erwerb von Rechten an europäischen Werken oder auf den Anteil und/oder die Herausstellung europäischer Werke in dem von diesem nichtlinearen audiovisuellen Mediendienst angebotenen Katalog beziehen.

Die Regierung legt nähere Modalitäten fest. Sie kann andere adäquate Formen der Förderung festlegen.

§2 - Nichtlineare audiovisuelle Mediendienste, deren Zielgruppen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind, die jedoch in einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Gemeinschaft ansässig sind, können auch verpflichtet werden, finanzielle Beiträge gemäß §1 zu leisten, die verhältnismäßig und nicht diskriminierend sind.

Der finanzielle Beitrag basiert nur auf den in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erzielten Einnahmen und ist im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere den Vorschriften für staatliche Beihilfen.

Die Regierung legt die näheren Modalitäten fest.

§3 - Die Verpflichtungen nach §§ 1 und 2 gelten nicht für Mediendiensteanbieter mit geringem Umsatz oder geringem Publikum.

Abschnitt 4 - Sonderbestimmungen für die Übertragung öffentlicher Sitzungen und Veranstaltungen des Parlaments

Art. 31 - Sitzungen und Veranstaltungen des Parlaments

Übertragungen öffentlicher Sitzungen und Veranstaltungen des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft dürfen keine Fernsehwerbung beinhalten. Gesponserte Sendungen und Produktplatzierung sind unzulässig.

Die Sendungen unterliegen nicht der Aufsicht der Regierung oder des Medienrates.

KAPITEL 4 - SONDERBESTIMMUNGEN FÜR VIDEO-SHARING-PLATTFORM-DIENSTE

Art. 32 - Verpflichtungen für Video-Sharing-Plattformen

§1 - Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Diensten nehmen angemessene Maßnahmen zum Schutz:

1. Minderjähriger gemäß Artikel 17 vor Sendungen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können;
2. der Allgemeinheit vor Sendungen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation, in denen zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe wegen eines der gemäß Artikel 3 Nummer 1 des Dekrets vom 19. März 2012 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung geschützten Merkmale bzw. der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit angestiftet wird;
3. der Allgemeinheit vor Sendungen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation mit Inhalten, deren Verbreitung gemäß Unionsrecht eine Straftat darstellt, nämlich die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie (EU) 2017/541, Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornografie im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2011/93/EU und rassistische und fremdenfeindliche Straftaten im Sinne des Artikels 1 des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI.

§2 - Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Dienstleistungen erfüllen die Anforderungen der Artikel 12 bis 14 in Bezug auf audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von diesen Anbietern von Video-Sharing-Plattformen vermarktet, verkauft oder zusammengestellt werden.

Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Dienstleistungen ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Anforderungen in Artikel 12 bis 14 in Bezug auf audiovisuelle kommerzielle Kommunikation zu erfüllen, die von diesen Anbietern von Video-Sharing-Plattformen nicht vermarktet, verkauft oder zusammengestellt werden, wobei der Tatsache, dass die Video-Sharing-Plattform-Anbieter nur eine begrenzte Kontrolle über eine solche audiovisuelle kommerzielle Kommunikation ausüben, Rechnung zu tragen ist.

Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Dienstleistungen weisen Benutzer eindeutig auf Sendungen und nutzergenerierte Videos hin, die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation enthalten, vorausgesetzt, dass eine solche Kommunikation gemäß §3 Absatz 3 Nummer 3 erklärt wurde oder der Anbieter Kenntnis davon hat.

§3 - Für die Zwecke der §§1 und 2 werden die angemessenen Maßnahmen in Anbetracht der Art der fraglichen Inhalte, des Schadens, den sie anrichten können, der Merkmale der zu schützenden Personenkategorie sowie der betroffenen Rechte und berechtigten Interessen, einschließlich derer der Video-Sharing-Plattform-Anbieter und der Nutzer, die die Inhalte erstellt oder hochgeladen haben, sowie des öffentlichen Interesses bestimmt.

Diese Maßnahmen müssen durchführbar und verhältnismäßig sein und der Größe des Video-Sharing-Plattform-Dienstes und der Art des angebotenen Dienstes Rechnung tragen. Solche Maßnahmen dürfen weder zu Ex-ante-Kontrollmaßnahmen noch zur Filterung von Inhalten beim Hochladen, die nicht mit Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG im Einklang stehen, führen. Zum Schutz Minderjähriger gemäß §1 Nummer 1 unterliegen die schädlichsten Inhalte den strengsten Maßnahmen der Zugangskontrolle.

Solche Maßnahmen beinhalten, soweit zweckmäßig:

1. die Aufnahme der Anforderungen gemäß §1 in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Video-Sharing-Plattform-Dienste und die Anwendung dieser Anforderungen;
2. die Aufnahme der Anforderungen der Artikel 12 bis 14 für audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die nicht von den Anbietern der Video-Sharing-Plattform vermarktet, verkauft oder zusammengestellt wird, in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Video-Sharing-Plattform-Dienste und die Anwendung dieser Anforderungen;
3. die Bereitstellung einer Funktion für Nutzer, die nutzergenerierte Videos hochladen, mit der sie erklären können, ob diese Videos audiovisuelle kommerzielle Kommunikation enthalten, soweit sie davon Kenntnis haben oder eine solche Kenntnis nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann;
4. die Einrichtung und den Betrieb transparenter und benutzerfreundlicher Mechanismen für Benutzer einer Videoplattform, um dem betreffenden Anbieter der Videoplattform den in §1 genannten Inhalt auf seiner Plattform zu melden oder zu kennzeichnen;
5. die Einrichtung und den Betrieb von Systemen, mit denen Video-Sharing-Plattform-Anbieter den Video-Sharing-Plattform-Nutzern erklären, wie den Meldungen oder Anzeigen gemäß Nummer 4 Folge geleistet wurde;
6. die Einrichtung und den Betrieb von Systemen zur Altersverifikation für Video-Sharing-Plattform-Nutzer in Bezug auf Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können;
7. die Einrichtung und den Betrieb von leicht zu handhabenden Systemen, mit denen Video-Sharing-Plattform-Nutzer die in §1 genannten Inhalte bewerten können;
8. die Bereitstellung von Systemen zur Kontrolle durch Eltern, die der Kontrolle der Endnutzer unterliegen, in Bezug auf Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können;
9. die Einrichtung und den Betrieb von transparenten, leicht zu handhabenden und wirksamen Verfahren für den Umgang mit und die Beilegung von Beschwerden des Nutzers gegenüber dem Video-Sharing-Plattform-Anbieter in Bezug auf die Umsetzung der in den Nummern 4 bis 8 genannten Maßnahmen;
10. das Angebot wirksamer Maßnahmen und Instrumente für Medienkompetenz und die Sensibilisierung der Nutzer für diese Maßnahmen und Instrumente.

§4 - Personenbezogene Daten von Minderjährigen, die von Video-Sharing-Plattform-Anbietern gemäß §3 Nummern 6 und 8 erhoben oder anderweitig gewonnen werden, dürfen nicht für kommerzielle Zwecke wie etwa Direktwerbung, Profiling und auf das Nutzungsverhalten abgestimmte Werbung verwendet werden.

§5 - Der Medienrat legt die erforderlichen Mechanismen fest, um die Angemessenheit der in §3 genannten Maßnahmen der Anbieter von Video-Sharing-Plattformen zu bewerten. Diese Mechanismen werden auf der Website des Medienrates veröffentlicht. Eine Synthese dieser Mechanismen wird ebenfalls in anderen Medien veröffentlicht.

KAPITEL 5 - SONDERBESTIMMUNGEN FÜR AUDITIVE MEDIENDIENSTE

Abschnitt 1 - Sonderbestimmungen für lineare auditive Mediendienste

Art. 33 - Mindestinformationen

Anbieter linearer auditiver Mediendienste machen den Empfängern eines Dienstes mindestens die nachstehend aufgeführten Informationen zugänglich:

1. die Bezeichnung des auditiven Mediendienstes;
2. den Standort des Senders;
3. Auskunft über die benutzten Frequenzen, wenn zutreffend;
4. das Radio Data System, wobei der von dem Medienrat mitgeteilte RDS-PI-Code zu verwenden ist, wenn zutreffend.

Wenn die Anbieter linearer auditiver Mediendienste für ihren Dienst Funkfrequenzen nutzen, sind die in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Informationen zu Beginn und zu Ende der Sendung anzugeben. Zudem sind sie während der Sendung in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

Art. 34 - Kommerzielle Kommunikation in linearen auditiven Mediendiensten des BRF

Der Anteil an Sendezeit für auditive kommerzielle Kommunikation in den linearen auditiven Mediendiensten des BRF darf 15% der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.

Der Anteil an Sendezeit für auditive kommerzielle Kommunikation darf innerhalb einer Stunde, gerechnet ab einer vollen Stunde, 20% nicht überschreiten.

Abschnitt 2 - Sonderbestimmungen für nichtlineare auditive Mediendienste

Art. 35 - Mindestinformationen

Anbieter nichtlinearer auditiver Mediendienste machen den Empfängern eines Dienstes mindestens die Bezeichnung des auditiven Mediendienstes zugänglich.

KAPITEL 6 - RECHT AUF GEGENDARSTELLUNG

Art. 36 - Recht auf Gegendarstellung

§1 - In Bezug auf audiovisuelle und auditive Mediendienste hat jeder ein Recht auf Gegendarstellung, die wie in diesem Kapitel dargelegt ausgeübt wird.

§2 - Natürliche oder juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereinigungen, die in einer periodischen audiovisuellen oder auditiven Sendung namentlich genannt oder implizit bezeichnet werden, haben unbeschadet anderer Rechtsmittel bei nachgewiesenem persön-

lichem Interesse das Recht, die unentgeltliche Ausstrahlung oder Aufnahme einer Gegendarstellung zu beantragen, um ein oder mehrere sie betreffende fehlerhafte faktische Elemente zu berichtigen oder um auf eine oder mehrere Vorkommnisse oder Erklärungen, die ihre Ehre verletzen können, zu antworten.

§3 - Es besteht kein Grund zur Gegendarstellung, wenn der Produzent oder Herausgeber spontan eine zufriedenstellende Berichtigung macht.

Wird diese Berichtigung vom Antragsteller als nicht zufriedenstellend angesehen, kann er von seinem Recht auf Gegendarstellung Gebrauch machen.

§4 - Ist die betroffene Person verstorben, liegt das Gegendarstellungsrecht bei allen Verwandten in gerader Linie oder beim Ehepartner oder in deren Ermangelung bei den nächsten Verwandten. Es wird nur einmal und vom zuerst Handelnden unter ihnen ausgeübt.

Wenn am Todestag der genannten oder bezeichneten Person die in Artikel 37 vorgesehene Frist von 30 Tagen läuft, verfügen die Rechtsnachfolger nur noch über den restlichen Teil dieser Frist.

Art. 37 - Bedingungen

Zur Vermeidung der Unzulässigkeit genügt der Gegendarstellungsantrag folgenden Bedingungen:

1. spätestens am 30. Tag nach dem Datum der Sendung dem Produzenten der Sendung, dem Herausgeber oder einer anderen Person, die in der Lage ist, die Gegendarstellung einzuräumen, per Einschreiben zugesandt werden. Diese Frist beginnt:

a) am Tag der ersten Ausstrahlung, wenn sich das Recht auf Gegendarstellung auf eine Sendung eines linearen audiovisuellen oder auditiven Mediendienstes bezieht;

b) am ersten Tag, an dem die Sendung vom Benutzer angefordert werden kann, wenn sich das Recht auf Gegendarstellung auf eine Sendung eines nichtlinearen audiovisuellen oder auditiven Mediendienstes bezieht. Dies gilt nicht für Sendungen von nichtlinearen audiovisuellen oder auditiven Mediendiensten, die bereits linear verteilt wurden. In diesem Fall beginnt die Frist ab dem Moment der ersten linearen Übertragung zu laufen;

2. wenn es sich um natürliche Personen handelt, wird die vollständige Identität des Antragstellers und sein Wohnsitz angegeben. Bei juristischen Personen werden Gesellschaftsname, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Eigenschaft des Antragsunterzeichners angegeben. Bei nichtrechtsfähigen Vereinigungen werden Bezeichnung, Sitz, Satzungsorgane und Eigenschaft des Antragsunterzeichners angegeben;

3. alle näheren Angaben, die der Identifizierung der Sendung und der strittigen Passagen, die beanstandet werden, dienlich sind, müssen enthalten sein;

4. mit Gründen versehen und unterzeichnet sein;

5. die erbetene Gegendarstellung umfassen, deren Text auf das beschränkt sein muss, was unbedingt erforderlich ist, um auf die Informationen zu reagieren, die die Anforderung verursacht hat, und eine Lesezeit von drei Minuten oder 4.500 typographische Zeichen nicht überschreitet.

Art. 38 - Verweigerung Gegendarstellung

Die Ausstrahlung oder Aufnahme der Gegendarstellung kann verweigert werden, wenn sie:

1. keinen direkten Zusammenhang mit den beanstandeten Äußerungen oder Bildern hat oder nicht im Verhältnis zu dem steht, was notwendig ist, um die als unrichtig erklärten oder die Ehre verletzenden Fakten zu berichtigen;

2. beleidigend ist oder gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstößt;

3. ohne Notwendigkeit einen Dritten in die Sache einbezieht;
4. in einer anderen Sprache als der Sprache der Sendung, die beanstandet wird, abgefasst ist.

Art. 39 - Frist Gegendarstellung

§1 - Wenn sich das Recht auf Gegendarstellung auf eine Sendung eines linearen audiovisuellen oder auditiven Mediendienstes bezieht, wird diese Gegendarstellung anlässlich der nächsten Sendung der gleichen Serie oder des gleichen Typs zu der Uhrzeit gesendet, die der Uhrzeit, zu der die Sendung ausgestrahlt wurde, so nah wie möglich ist.

Wenn innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Eingang der Anfrage keine Sendung geplant ist, wird die Gegendarstellung innerhalb dieser Frist zu einer öffentlich zugänglichen Sendezeit ausgestrahlt.

Wenn sich das Recht auf Gegendarstellung auf eine Übermittlung eines nichtlinearen audiovisuellen oder auditiven Mediendienstes bezieht, wird diese Gegendarstellung nach Ablauf einer Frist von zwei Arbeitstagen beginnend an dem Tag, an dem eine der in Artikel 37 Nummer 1 genannten Personen die Gegendarstellung erhält, der betreffenden Sendung beigelegt. Die Gegendarstellung wird von der durch den Produzenten oder dem Herausgeber bestimmten Person ohne Kommentar oder Antwort vorgelesen.

Der Antragsteller hat keinen Zugang zu Mikrofon, Kamera oder Aufnahmegerät.

§2 - Wird dem Gegendarstellungsantrag stattgegeben, ohne dass die Gegendarstellung jedoch vollständig angenommen wird, legt der Produzent oder Herausgeber dem Antragsteller einen Gegenvorschlag vor. Dieser wird per Einschreiben binnen einer am Tag nach dem Empfang des Antrags einsetzenden Frist von vier Werktagen zugesandt.

Wird dieser Gegenvorschlag vom Antragsteller angenommen, wird die Gegendarstellung gemäß den in §1 vorgesehenen Modalitäten ausgestrahlt oder aufgenommen.

§3 - Lehnt der Produzent oder Herausgeber den Gegendarstellungsantrag ab, setzt er den Antragsteller hiervon binnen einer am Tag nach dem Empfang des Antrags einsetzenden Frist von vier Werktagen per Einschreiben in Kenntnis, wobei er seine Ablehnung mit Gründen versieht.

Art. 40 - Zuständigkeit des Präsidenten des Gerichts erster Instanz

Werden die in Artikel 39 §2 Absatz 1 und §3 vorgesehenen Formalitäten nicht eingehalten oder wird der Gegendarstellungsantrag oder der Textgegnervorschlag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum, an dem die Ablehnung oder der Textgegnervorschlag hätte notifiziert werden müssen, oder innerhalb von 15 Tagen ab Notifizierung der Ablehnung oder des Gegenvorschlags den Präsidenten des Gerichts Erster Instanz mit der Sache befassen, der zur Sache und in letzter Instanz über die Verpflichtung des Produzenten oder Herausgebers, die Gegendarstellung auszustrahlen oder aufzunehmen, entscheidet.

Art. 41 - Aufzeichnungspflicht

Während der Frist, in der ein Gegendarstellungsantrag eingereicht werden kann, bewahren die in Artikel 37 Nummer 1 erwähnten Personen von jeder Sendung eine Aufnahme auf.

Kann keine Aufnahme vorgelegt werden, wird die Gegendarstellung, insofern sie gesetz-mäßig ist, ausgestrahlt.

Wird der Gegendarstellungsantrag innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht, wird die Aufnahme der Sendung, die betroffen ist, bis zur Beilegung des Streitfalls aufbe-wahrt.

Die Aufnahme der Gegendarstellung wird drei Monate lang aufbewahrt.

TITEL 3 - ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATIONSNETZE UND -DIENSTE

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 42 - Anwendungsbereich

Unabhängig von den in Titel 2 aufgeführten Bestimmungen und unbeschadet der Zu-ständigkeit anderer Behörden findet dieser Titel Anwendung auf die Bereitstellung elektro-nischer Kommunikationsnetze und -dienste.

Art. 43 - Aussetzung von Rechten

Die Regierung darf ein Unternehmen nur dann an der Bereitstellung elektronischer Kom-munikationsnetze und -dienste hindern, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit notwendig ist.

Die Regierung notifiziert die Aussetzung hinreichend begründet an die Europäische Kom-mission.

Der Betreiber hat jeder gemäß Absatz 1 angeordneten Aussetzung in angemessener Frist auf seine Kosten nachzukommen.

Art. 44 - Änderung von Rechten und Pflichten

Beabsichtigt der Medienrat, die Rechte, Bedingungen und Verfahren bezüglich der Allge-meingenehmigung, der Nutzungsrechte oder der Rechte zur Installation von Einrichtungen zu ändern, gibt er den Beteiligten, einschließlich Nutzern und Verbrauchern, die Gelegen-heit, innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen Stellung zu beziehen. Bei außerge-wöhnlichen Umständen kann die Frist kürzer sein.

Änderungen können nur in objektiv gerechtfertigten Fällen und unter Wahrung der Ver-hältnismäßigkeit vorgenommen werden. Hiervon bleibt die Möglichkeit unberührt, gering-fügige und mit dem Inhaber der Rechte oder Allgemeingenehmigung vereinbarte Änderun-gen vorzunehmen.

Rechte zur Installation von Einrichtungen oder Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen dürfen vor Ablauf des Zeitraums, für den sie gewährt worden sind, nicht eingeschränkt oder zurückgenommen werden, außer in begründeten Fällen.

KAPITEL 2 - BEREITSTELLUNG ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATIONSNETZE UND -DIENSTE

Abschnitt 1 - Allgemeingenehmigung

Art. 45 - Grundsatz

Jedes Unternehmen darf elektronische Kommunikationsnetze und -dienste gemäß den in diesem Dekret festgelegten Bedingungen bereitstellen.

Art. 46 - Meldepflicht

§1 - Die beabsichtigte Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste sowie deren Änderungen und deren Einstellung sind vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung dem Medienrat schriftlich per Schreiben oder E-Mail zu melden, insoweit Artikel 58 nicht anwendbar ist.

Die Meldung umfasst folgende Angaben:

1. den Namen des Anbieters;
2. gegebenenfalls die Unternehmensnummer und die Satzung;
3. die geografische Anschrift der Hauptniederlassung des Anbieters in der Europäischen Union, falls einschlägig, und einer etwaigen Zweigniederlassung in einem Mitgliedstaat;
4. die Website-Adresse des Anbieters, die für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste verwendet wird;
5. einen Ansprechpartner und Kontaktangaben;
6. eine Kurzbeschreibung des Netzes beziehungsweise des Dienstes;
7. die betroffenen Mitgliedstaaten; und
8. das vorgesehene Datum der Aufnahme, Änderung oder Einstellung der Tätigkeit.

§2 - Der Medienrat führt ein Verzeichnis der Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze und der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste, das er veröffentlicht.

§3 - Unternehmen, die grenzüberschreitende elektronische Kommunikationsdienste für Unternehmen erbringen, die in Belgien und in einem oder mehreren Mitgliedstaaten angesiedelt sind, müssen in Belgien nicht mehr als eine Meldung abgeben.

Art. 47 - Gemeinschaftsantennen

Die Bereitstellung von Gemeinschaftsantennen ist nicht meldepflichtig, insofern ausschließlich Besitzer von Empfangsgeräten diese Antennen gebrauchen, die:

1. Zimmer und Wohnungen desselben Gebäudes bewohnen;
2. Gebäudegruppen bewohnen, die aus höchstens 50 Gebäuden bestehen und die demselben Eigentümer gehören;
3. zusammenliegende Wohnungen bewohnen, deren Anzahl 50 nicht übersteigt;
4. Wohnwagen oder Stellplätze desselben Campingplatzes benutzen.

Art. 48 - Erklärung zur Vereinfachung von Verfahren

Der Medienrat stellt binnen einer Woche ab Eingang der in Artikel 46 genannten Meldung oder der in Artikel 58 genannten Frequenzuteilung eine standardisierte Erklärung aus. Die Erklärung dient dazu, Verfahren zur Installation von Einrichtungen, Verhandlungen über eine Zusammenschaltung sowie Anträge auf Zugang oder Zusammenschaltung zu erleichtern.

Die Erklärung umfasst:

1. eine Bestätigung der Meldung oder der Frequenzuteilung;
2. die Angabe der einschlägigen Bestimmungen dieses Dekrets, nach denen das Unternehmen berechtigt ist, das Recht zur Installation von Einrichtungen, auf Verhandlungen

über eine Zusammenschaltung und/oder auf Erhalt eines Zugangs oder einer Zusammenschaltung zu beantragen;

3. die Angabe der Kriterien und Verfahren, gemäß denen einzelnen Unternehmen besondere Verpflichtungen gemäß Artikel 69 §4 auferlegt werden können.

Art. 49 - Verhandlungspflicht

Jeder Betreiber, der eine Meldung gemacht hat oder dem Funkfrequenzen zugeteilt wurden, ist dazu berechtigt und auf Nachfrage verpflichtet, mit anderen Betreibern öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze, die innerhalb der Europäischen Union die Bedingungen erfüllen, um Kommunikationsdienste und -netze bereitstellen zu dürfen, in gutem Glauben über den Zugang und die Zusammenschaltung zu verhandeln, um die Bereitstellung von Diensten öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikation sowie deren Interoperabilität zu gewährleisten.

Die Betreiber bieten den Unternehmen den Zugang und die Zusammenschaltung zu Bedingungen an, die mit den vom Medienrat auferlegten Verpflichtungen im Einklang stehen.

Abschnitt 2 - Nutzungsrechte für Funkfrequenzen

Art. 50 - Funkfrequenzen

§1 - Die Regierung stellt den Plan der Funkfrequenzen auf, die den verschiedenen linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten zugeteilt werden können, unter Berücksichtigung der entsprechenden föderalen technischen Normen und des föderalen Plans der Funkfrequenzen zwischen zivilen und militärischen Frequenzbändern und der Zusammenarbeitsabkommen mit anderen Gemeinschaften. In Ermangelung hiervon richtet sich die Regierung nach den entsprechenden internationalen und supranationalen Normen.

Die Regierung kann unter Beachtung der besagten Normen weitere Normen festlegen.

§2 - In Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten und mit der Europäischen Kommission fördert die Regierung, insofern die Funkfrequenzen zur Übertragung der Signale für die Verbreitung von linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten genutzt werden, die Koordinierung der Konzepte im Bereich der Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Union und gegebenenfalls die Einführung harmonisierter Bedingungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und effizienten Nutzung der Frequenzen, die für die Errichtung und das Funktionieren des europäischen Binnenmarkts für elektronische Kommunikation erforderlich sind.

Art. 51 - Funkfrequenzzuteilung

Unbeschadet der in dem Dekret vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegten spezifischen Kriterien und Verfahren für die Zurverfügungstellung von Frequenzen an den BRF, um Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen, bedarf jede Nutzung einer der im Frequenzplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommenen Funkfrequenzen einer vorherigen Funkfrequenzzuteilung. Eine Funkfrequenzzuteilung ist eine Erteilung eines Nutzungsrechts durch den Medienrat für Funkfrequenzen unter festgelegten Bedingungen.

Die Funkfrequenzzuteilung erfolgt zweckgebunden nach Maßgabe des Frequenzplans und diskriminierungsfrei auf Grundlage angemessener Kriterien unter objektiven, transparenten und wettbewerbsfördernden Verfahren, die der Medienrat festlegt.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Funkfrequenz. Im Rahmen der Zuteilung einer/mehrerer Funkfrequenz(en) an einen Mediendienstanbieter werden zudem keine weiteren Funkfrequenzen zum Zweck der Signalzuführung zugeteilt.

Art. 52 - Information zur Verfügbarkeit von Funkfrequenzen

Der Medienrat gibt den Bestand sämtlicher in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verfügbarer beziehungsweise künftig verfügbarer Funkfrequenzen sowie gegebenenfalls die Aufteilung der Funkfrequenzen nach Senderkategorien, den Zeitpunkt, zu dem sie für eine Zuteilung zur Verfügung stehen, sowie die verfügbaren Sendezeiten für jede Übertragungsart unter Festsetzung einer angemessenen Frist für die Stellung der Anträge bekannt.

Der Medienrat sorgt für eine ausgewogene und angemessene Zuordnung der Funkfrequenzen zu jeder der folgenden sechs Kategorien von Funkfrequenznutzungen:

1. auditive lineare Mediendienste, die sich an das gesamte Publikum im deutschen Sprachgebiet wenden und die Auflagen aus Artikel 54 Nummer 3 für alle Gemeinden des deutschen Sprachgebiets erfüllen, hiernach Sendernetze genannt;
2. auditive lineare Mediendienste, die sich an ein regionales Publikum im deutschen Sprachgebiet wenden und die Auflagen gemäß Artikel 54 Nummer 3 für mindestens vier aneinandergrenzende Gemeinden im deutschen Sprachgebiet erfüllen, hiernach Regionalsender genannt;
3. auditive lineare Mediendienste, die sich an das örtliche Publikum in einem Gemeindeteil oder in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets wenden und die Auflagen gemäß Artikel 54 Nummer 3 erfüllen, hiernach Lokalsender genannt;
4. zeitlich begrenzte lineare Sendungen, die den Ort einer Veranstaltung abdecken, hiernach Veranstaltungsradios genannt;
5. die Aussendung von Beiträgen einer oder mehrerer Schulen in einer Gemeinde, hiernach Schulradios genannt;
6. lineare audiovisuelle Mediendienste, die sich an das Publikum im deutschen Sprachgebiet wenden.

Art. 53 - Voraussetzungen

Funkfrequenzen werden zugeteilt, wenn:

1. die Funkfrequenzen für die vorgesehene Nutzung im Funkfrequenzplan ausgewiesen sind;
2. die Verträglichkeit mit anderen Funkfrequenznutzungen gegeben ist; und
3. eine effiziente und störungsfreie Funkfrequenznutzung durch den Antragsteller sichergestellt ist.

Art. 54 - Allgemeine Bedingungen, um Funkfrequenzen für lineare audiovisuelle und auditive Mediendienste zu erhalten

Für die Zuteilung von Funkfrequenzen erfüllt der Antragssteller der in Artikel 52 genannten Kategorien folgende Voraussetzungen:

1. eine juristische Person des Privatrechts sein, deren Sitz und deren Sendeeinrichtungen sich im deutschen Sprachgebiet innerhalb des Sendebereichs des Senders befinden. Im Falle von Veranstaltungsradios kann es sich auch um natürliche Personen handeln;
2. unabhängig von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen oder von politischen Vereinigungen sein;
3. sicherstellen, dass ein gewisser Anteil seiner Sendungen in deutscher Sprache bestehen wird, wobei Musiktitel in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden;

4. darauf achten, in seinen Programmen insbesondere Kultur sowie Künstler aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Nachbarregionen aufzuwerten; und
5. eine Kontrolle durch den Medienrat bezüglich seiner Funktionsweise vor Ort jederzeit ermöglichen.

Art. 55 - Sonderbestimmungen für die Zuteilung von für Sendernetze oder Regionalsender bereitgestellte Funkfrequenzen

§1 - Zusätzlich zu den in Artikel 54 vorgesehenen Bedingungen erfüllt der Antragsteller zur Nutzung von Funkfrequenzen für auditive Mediendienste, die bereitgestellt sind für Sendernetze, Regionalsender oder audiovisuelle Mediendiensteanbieter, folgende Bedingungen:

1. sich dem Geschehen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in den angrenzenden Regionen widmen, wobei der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Information Rechnung getragen wird;
2. zwischen 6 Uhr und 22 Uhr eine Programmgestaltung vornehmen, die mindestens zu 50% aus Programmen besteht, die von den Mitarbeitern des Sendernetzes bzw. des Regionalsenders ausgearbeitet werden, wobei unmoderierte Programme nicht als eigene Programme berücksichtigt werden;
3. Mitglied der ESBJ sein;
4. sich dazu verpflichten, dass Nachrichtensendungen objektiv und sachlich sind, in Zusammenarbeit mit Berufsjournalisten oder mit Personen erstellt werden, die unter Bedingungen arbeiten, die es ermöglichen, Berufsjournalist gemäß dem Gesetz vom 30. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz der Berufsbezeichnung des Berufsjournalisten zu werden, und dass Kommentare eindeutig von Nachrichten zu trennen sind und ihr Verfasser angegeben werden muss;
5. sich verpflichten, inhaltlich die Vielfalt der Meinungen im Wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen, politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt. Ein Spartenprogramm ist ein audiovisueller und auditiver Mediendienst mit im Wesentlichen gleichartigen Inhalten;
6. die Medienkompetenz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft fördern.

§2 - Antragsteller von Funkfrequenzen für Sendernetze müssen sich zusätzlich verpflichten, täglich mindestens acht Nachrichtensendungen auszustrahlen. Die Dauer dieser Sendungen beträgt mindestens drei Minuten, Wetter- und Verkehrsberichte nicht inbegriffen.

Sie sind in Zusammenarbeit mit Berufsjournalisten oder mit Personen zu erstellen, die unter Bedingungen arbeiten, die es ermöglichen, Berufsjournalist gemäß dem Gesetz vom 30. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz der Berufsbezeichnung des Berufsjournalisten zu werden.

§3 - Antragsteller von Funkfrequenzen für Regionalsender müssen sich zusätzlich zu den Bedingungen des §1 dazu verpflichten, täglich mindestens vier Nachrichtensendungen auszustrahlen. Die Dauer dieser Sendungen beträgt mindestens drei Minuten, Wetter- und Verkehrsberichte nicht inbegriffen.

Sie sind in Zusammenarbeit mit Berufsjournalisten oder mit Personen zu erstellen, die unter Bedingungen arbeiten, die es ermöglichen, Berufsjournalist gemäß dem Gesetz vom 30. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz der Berufsbezeichnung des Berufsjournalisten zu werden.

Art. 56 - Sonderbestimmungen für die Zuteilung von für Lokalsender bereitgestellte Funkfrequenzen

Zusätzlich zu den in Artikel 54 vorgesehenen Bedingungen nimmt der Antragsteller zur Nutzung von Funkfrequenzen für Lokalsender zusätzlich zwischen 6 Uhr und 22 Uhr eine Programmgestaltung vor, die mindestens zu 25% aus Programmen besteht, die durch die Mitarbeiter des Lokalsenders ausgearbeitet werden, wobei unmoderierte Musikprogramme nicht als eigene Programme berücksichtigt werden. Außerdem muss er die Medienkompetenz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft fördern.

Art. 57 - Sonderbestimmungen für die Zuteilung von Funkfrequenzen an Schulradios und Veranstaltungsradios

§1 - Der Medienrat kann Funkfrequenzen an Veranstaltungsradios zuteilen für Sendungen, die im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden.

In Abweichung von Artikel 62 darf der Medienrat befristete Funkfrequenzen für diese Veranstaltungsradios für ein bestimmtes Veranstaltungsgelände im jeweiligen örtlichen Verbreitungsgebiet und für die Dauer der Veranstaltung, mit einer maximalen Dauer von höchstens zwei Monate, erteilen.

§2 - In Abweichung von Artikel 62 kann der Medienrat Funkfrequenzen an Schulradios für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren zuteilen.

§3 - Als Veranstalter gelten die Personen, die die Sendungen verbreiten. Wer aufgrund anderer Vorschriften zur Veranstaltung von Mediendiensten zugelassen ist, wird als Veranstalter von Schulradios oder Veranstaltungsradios nicht zugelassen.

§4 - Schulradios und Veranstaltungsradios ist Produktplatzierung in den von ihnen produzierten Sendungen und in ihren Moderationen untersagt.

§5 - Die Zuteilung von Funkfrequenzen an Veranstaltungsradios und Schulradios unterliegt einem vereinfachten Zuteilungsverfahren, dass die Regierung auf Vorschlag des Medienrates festlegt.

Veranstaltungsradios und Schulradios können Anträge auf Frequenzzuteilung auch außerhalb des von Artikel 52 vorgesehenen Informationsverfahrens einreichen.

Art. 58 - Antrag

Der Antrag auf Funkfrequenzzuteilung ist schriftlich per Schreiben oder E-Mail beim Medienrat einzureichen. In diesem Fall unterliegt der Antragsteller nicht der Meldepflicht nach Artikel 46.

Der Antrag wird von mindestens zwei diesbezüglich befugten Personen unterzeichnet, die den Sendebetrieb führen und deren Wohnsitz sich im deutschen Sprachgebiet innerhalb des Sendebereichs befindet.

Der Medienrat bestimmt das Format und den Inhalt der Antragsformulare für jede der sechs in Artikel 55 genannten Kategorien. Der Medienrat kann unter anderem die folgenden Angaben und Unterlagen anfordern:

1. die Bezeichnung des Antragstellers und des linearen Mediendienstes;

2. gegebenenfalls die Unternehmensnummer und die Satzung oder der technischen Dienstleister sowie die Anschrift der Betriebssitze und der Studios;
3. das Gebiet oder die Gebiete, in dem die Funkfrequenznutzung erfolgen soll, und die gewünschte Funkfrequenz oder die gewünschten Funkfrequenzen;
4. die Art und Beschreibung des Mediendienstes, einschließlich:
 - a) der Beschreibung des eventuell vorgesehenen Informationssystems sowie gegebenenfalls des Nachweises der Beschäftigung von Journalisten;
 - b) des vorgesehenen wöchentlichen Sendungsschemas, falls anwendbar;
 - c) für Sendernetze, Regionalsender und Lokalsender, eines Dreijahresfinanzplans;
 - d) für Sendernetze, Regionalsender und Lokalsender, der genauen Zusammensetzung des Kapitals sowie der Verwaltungsorgane;
 - e) der beabsichtigten Übernahme von zugelieferten Sendungsanteilen. Es ist jedoch untersagt, dass mehrere Anbieter Sendungsanteile von ein und derselben Drittperson verbreiten;
 - f) für Sendernetze, Regionalsender und Lokalsender, einer Erläuterung, wie der Antragsteller die Medienkompetenz in dem deutschen Sprachgebiet fördern wird;
 - g) der Angabe der möglichen Dienstleistungen, die neben der Ausstrahlung von linearen Mediendiensten erbracht werden;
5. gegebenenfalls die Modalitäten der Vermarktung des Mediendienstes, wenn der Antragsteller den Mediendienst selber betreibt;
6. das vorgesehene Datum, ab dem der Mediendienst bereitgestellt wird;
7. die Art des Netzes oder der Technologie, für die die Funkfrequenznutzungsrechte erteilt werden sollen;
8. die Angabe des geografischen Standorts der Sendeeinrichtungen;
9. die vorgesehene Antennenhöhe oder gegebenenfalls die vorgesehene Höhe des elektrischen Schwerpunktes der Antenne;
10. die Marke und der Typ des Senders sowie seine Homologierungsnummer oder ein Messungsbericht entsprechend den von der zuständigen föderalen Behörde festgelegten Regeln;
11. der Typ und die kennzeichnenden Merkmale der Antenne oder der Antennen, einschließlich des Antennengewinns in dBd, des Richtdiagramms sowie der detaillierten Beschreibung der Antenne (Anzahl Dipole, Anzahl und Art der Elemente);
12. der Typ und die Länge des Verbindungskabels zwischen Sender und Antenne mit Angabe der Dämpfung in dB;
13. der Typ jeglicher zwischen Senderausgang und Antenneneingang eingefügter Signalführungselemente;
14. die Städtebau- oder Globalgenehmigung für den Sendemast;
15. die maximale Ausgangsleistung des Senders in Watt;
16. sämtliche Angaben, die eine Bearbeitung des Antrags ermöglichen;
17. mögliche Vereinbarungen über die Verbreitung von kommerzieller Kommunikation, getroffen mit anderen Antragstellern oder bestehenden Sendernetzen, Regional- und Lokalsender; sowie
18. eine schriftliche Verpflichtung, das Dekret, seine Ausführungsbestimmungen und die Gesetze im Allgemeinen zu beachten.

Der Medienrat kann zur Vervollständigung des Antrags weitere Dokumente anfordern.

Für die Bearbeitung des Antrags kann der Medienrat die von der Regierung festgelegten Verwaltungsgebühren erheben.

Der Medienrat entscheidet über vollständige Anträge, teilt den Beschluss mit und veröffentlicht den Beschluss innerhalb von sechs Wochen ab Feststellung der Vollständigkeit.

Art. 59 - Zahlenmäßige Beschränkung der Frequenzzuteilungen

Stellt der Medienrat fest, dass Frequenznutzungsrechte zahlenmäßig beschränkt werden müssen, bewertet er die Anträge gemäß Artikel 58 unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

1. die Art und Weise, wie die Antragsteller sich verpflichten, den Bedingungen nachzukommen, die sich aus den Artikeln 55, 56 und 58 Nummern 11 bis 18 ergeben, insbesondere in Bezug auf Programmanteile über die Deutschsprachige Gemeinschaft und ihrer Gemeinden;
2. die Relevanz des in Artikel 58 Nummer 4 Buchstabe c) genannten Finanzplans;
3. die Originalität und den innovativen Charakter des Antrags;
4. der Anteil der in dem deutschen Sprachgebiet erstellten Produktion;
5. die im Bereich der audiovisuellen oder auditiven Mediendienste gewonnene Erfahrung der Antragsteller;
6. die Wirtschaftlichkeit des Projekts;
7. die Sicherung der Meinungsvielfalt im Sinne von Artikel 11;
8. die effiziente und störungsfreie Frequenznutzung ohne Beanstandung durch das Belgische Institut für Postdienste und Telekommunikation;
9. die in Artikel 5 genannten Ziele.

Art. 60 - Anzeigepflicht

Dem Medienrat ist Beginn und Beendigung der Funkfrequenznutzung unverzüglich anzuzeigen. Namensänderungen und Anschriftenänderungen bedürfen der Anzeige beim Medienrat.

Anbieter von Sendernetzen, Regionalsendern, Lokalsendern und von audiovisuellen Mediendiensten, denen Nutzungsrechte für Funkfrequenzen zugeteilt wurden, müssen in einem Tätigkeitsbericht nach Artikel 9 ebenfalls Angaben zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 54 Nummern 3 und 4 machen.

Art. 61 - Übertragung oder Vermietung von Funkfrequenznutzungsrechten

Die Übertragung oder Vermietung individueller Funkfrequenznutzungsrechte ist verboten. Unternehmen, die über Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen verfügen, können jedoch die Ausstrahlung ihrer Sendungen an Dritte vergeben. In diesem Fall wird eine vorherige Zustimmung des Medienrates eingeholt.

Art. 62 - Gültigkeit der Funkfrequenzzuteilung

Funkfrequenzen werden befristet zugeteilt. Vorbehaltlich der Artikel 57 und 63 werden Funkfrequenzen für 15 Jahre erteilt.

Art. 63 - Befristete Funkfrequenzzuteilung

In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Erprobung innovativer Technologien oder bei kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf, kann der Medienrat Funkfrequenzen befristet zuteilen. Der mit Gründen versehene Antrag ist schriftlich beim Medienrat einzureichen. Artikel 58 gilt entsprechend.

Art. 64 - Gemeinsame Funkfrequenznutzung

Funkfrequenzen, bei denen eine effiziente Nutzung durch einen einzelnen Anbieter nicht zu erwarten ist, können auch mehreren Antragstellern zur gemeinsamen Nutzung zugeteilt

werden. Die Inhaber dieser Funkfrequenzzuteilungen haben Beeinträchtigungen hinzunehmen, die sich aus einer bestimmungsgemäßen gemeinsamen Nutzung der Funkfrequenz ergeben.

Art. 65 - Bestandteile der Funkfrequenzzuteilung

In der Funkfrequenzzuteilung legt der Medienrat insbesondere die Art und den Umfang der Funkfrequenznutzung fest, soweit dies zur Sicherung einer effizienten und störungsfreien Nutzung der Frequenzen erforderlich ist.

Zur Sicherung einer effizienten und störungsfreien Nutzung der Funkfrequenzen kann die Funkfrequenzzuteilung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Der Betreiber eines elektronischen Kommunikationsnetzes befolgt die Anweisungen des Belgischen Instituts für Postdienste und Telekommunikation oder jeder Elektrizitätsversorgungsgesellschaft oder -dienste.

Der Medienrat übermittelt dem Belgischen Institut für Postdienste und Telekommunikation eine Kopie der Funkfrequenzzuteilung.

Der Zuteilungstitel enthält mindestens folgende Angaben:

1. die Bezeichnung des Mediendienstes;
2. der Name und Anschrift des Inhabers des Zuteilungstitels;
3. die zugeteilte Funkfrequenz oder die zugeteilten Funkfrequenzen;
4. den Frequenzhub pro Frequenz;
5. gegebenenfalls die Liste der Funkfrequenzen, die im Rahmen eines Betriebsvertrags oder im Rahmen jeglichen ähnlichen Vertrags zur Verfügung gestellt werden, sowie den Namen des oder der technischen Dienstleister;
6. gegebenenfalls die Anschrift des Gesellschaftssitzes des oder der technischen Dienstleister;
7. die Nutzungsart;
8. die geografischen Koordinaten in Längen- und Breitengrad des oder der Antennenstandorte unter Bezugnahme des Koordinaten-Datums WGS-84;
9. die über die Sendeantenne maximale abgegebene Strahlungsleistung in Watt und die auferlegten Einzüge;
10. die Antennenhöhe oder gegebenenfalls die Höhe des elektrischen Schwerpunktes der Antenne;
11. das Datum des Wirksamwerdens der Zuteilung;
12. die Anschrift der Betriebssitze und der Studios;
13. die maximal genehmigte Senderausgangsleistung in Watt;
14. den Typ und die kennzeichnenden Merkmale der Antenne oder der Antennen, einschließlich der Hauptstrahlrichtung in Grad, des Antennengewinns in dBd, des Richtdiagramms sowie der detaillierten Beschreibung der Antenne (Anzahl Dipole, Anzahl und Art der Elemente);
15. den Typ und die Länge des Verbindungskabels zwischen Sender und Antenne mit Angabe der Dämpfung in dB;
16. den Typ jeglicher zwischen Senderausgang und Antenneneingang eingefügter Signalführungselemente;
17. den gesamten Signalführungsverlust zwischen Senderausgang und Antenneneingang in dB.

Art. 66 - Änderung der Funkfrequenzzuteilung

Jede Änderung des Ausstrahlungsortes, der zugeteilten Funkfrequenz oder der Antennenhöhe oder jede Erhöhung der effektiv abgestrahlten Leistung ist schriftlich mit Angabe der Gründe beim Medienrat zu beantragen und bedarf der vorherigen Genehmigung des Medienrates.

Der Antrag wird im Hinblick auf seine technische Verträglichkeit überprüft. Ist diese technische Verträglichkeit nicht gegeben, wird der Antrag abgelehnt. Änderungen werden unter Angabe der Gründe veröffentlicht.

Für die Bearbeitung des Antrags kann der Medienrat die von der Regierung festgelegten Verwaltungsgebühren erheben.

Art. 67 - Widerruf der Funkfrequenzzuteilung, Verzicht

§1 - Unbeschadet des Artikels 139 kann der Medienrat eine Funkfrequenzzuteilung widerrufen, wenn:

1. eine der Voraussetzungen nach Artikel 53 nicht mehr gegeben ist;
2. die öffentliche Sicherheit dies erfordert;
3. durch eine nach der Funkfrequenzzuteilung eintretende Funkfrequenzknappheit der Wettbewerb oder die Einführung neuer Techniken zur Optimierung der Funkfrequenznutzung verhindert oder unzumutbar gestört wird.

Vor einer Rücknahme des Rechts auf Frequenznutzung ohne Zustimmung des Rechteinhabers konsultiert der Medienrat die interessierten Parteien gemäß Artikel 116.

Der Widerruf wird per Einschreiben mit Angabe der Frist bis zu seinem Wirksamwerden erklärt.

§2 - Die Funkfrequenzzuteilung erlischt durch Verzicht. Der Verzicht wird gegenüber dem Medienrat per Einschreiben erklärt.

In diesem Fall wird der Sendebetrieb auf der bisher genutzten Funkfrequenz bzw. auf der Funkfrequenz, für die die Zuteilung erloschen ist, innerhalb von spätestens 30 Tagen ab der Neuzuteilung an einen Dritten oder dem Erlöschen der Zuteilung eingestellt.

Art. 68 - Erlöschen der Funkfrequenzzuteilung

Die Funkfrequenzzuteilung erlischt, wenn sie länger als ein Jahr nicht oder nicht mehr genutzt wird oder wenn ihr Inhaber eine neue Funkfrequenz, die die alte ersetzt, für dieselbe Sendung zugeteilt bekommt.

In Ausnahmefällen kann der Medienrat auf Antrag des Inhabers durch eine begründete Entscheidung eine Verlängerung der Frist von einem Jahr in Absatz 1 gewähren, unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahme des Beirats.

Abschnitt 3 - Wegerechte und Mitbenutzung von Einrichtungen

Art. 69 - Grundsätze der Wegerechte

Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung sowie des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. April 2009 über die Information, Koordination und Organisation der Baustellen unter, auf oder über Straßen oder Wasserläufen

verfügt der nach Artikel 46 angemeldete Betreiber von elektronischen Kommunikationsnetzen, um die Installation von Netzbestandteilen und zugehörigen Einrichtungen zu ermöglichen, über Wegerechte unter, auf oder über öffentlichem oder privatem Grundbesitz gemäß diesem Abschnitt.

Art. 70 - Wegerechte

§1 - Ein Betreiber, der Kabel verlegt, um seine elektronischen Kommunikationsnetze bereitzustellen, hat das Recht, zu seinen Lasten auf oder unter den zum öffentlichen Eigentum gehörenden Plätzen, Straßen, Wegen, Pfaden, Wasserläufen und Kanälen alle Arbeiten in Verbindung mit dem Anlegen und dem Unterhalt der Kabel und der damit zusammenhängenden Einrichtungen durchführen zu lassen, unter der Bedingung, dass sie sich nach den Gesetzen und Erlassen mit Bezug auf die Nutzung des öffentlichen Eigentums richten und dessen Verwendungszweck einhalten.

Vor Inanspruchnahme dieses Rechts müssen die Betreiber der jeweils zuständigen öffentlichen Behörde, die Eigentümerin ist, Unterlagen über den Trassenverlauf und die Einzelheiten bezüglich der Installation der Träger zur Begutachtung unterbreiten. Diese Behörde gibt, außer in Enteignungsfällen, innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum des Versands dieser Unterlagen ein Gutachten ab und teilt der betroffenen Person ihre Entscheidung mit. In Ermangelung einer Antwort seitens der Behörde innerhalb dieser Frist gilt der Antrag als genehmigt. Im Falle einer anhaltenden Anfechtung entscheidet die Regierung.

Die zuständige Behörde hat das Recht, im Nachhinein die Bestimmungen oder den Trassenverlauf einer Installation sowie die damit verbundenen Arbeiten auf ihrem jeweiligen Eigentum abändern zu lassen. Werden die Änderungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zwecks Erhalt einer Landschaft, im Interesse des Wegenetzes, der Wasserläufe, der Kanäle oder eines öffentlichen Dienstes oder aber als Folge einer von den Anliegern vorgenommenen Änderung an den Zufahrten zum Privateigentum entlang der benutzten Verkehrswege auferlegt, gehen die Kosten dieser Arbeiten zulasten des Betreibers. In den anderen Fällen sind sie zu Lasten der Behörde, die die Änderungen auferlegt. Diese kann einen vorherigen Kostenanschlag verlangen und bei Uneinigkeit die Arbeiten in Eigenregie ausführen lassen.

§2 - Ein Betreiber, der Kabel verlegt, um seine elektronischen Kommunikationsnetze bereitzustellen, hat ebenfalls das Recht, Halterungen und Verankerungen für die Kabel und damit zusammenhängende Einrichtungen auf Mauern und Fassaden anzubringen, die entlang öffentlicher Verkehrswege stehen, und seine Kabel auf einem offenen und unbebauten Grundstück zu verlegen oder sie freihängend über Privateigentum anzubringen.

Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, nachdem den Eigentümern laut Katasterangaben, den Mietern und Bewohnern eine vorschriftsmäßige schriftliche Mitteilung gemacht wurde

Die Ausführung dieser Arbeiten hat keinerlei Besitzentziehung zur Folge.

Das Anbringen von Halterungen und Verankerungen auf Mauern oder Fassaden darf den Eigentümer nicht in seinem Recht behindern, sein Eigentum abzureißen oder instand zu setzen.

Unterirdisch verlegte Kabel und die auf einem offenen und unbebauten Gelände angebrachten Halterungen müssen auf Antrag des Eigentümers entfernt werden, wenn dieser

von seinem Recht Gebrauch macht, zu bauen oder sich einzufrieden. Die Kosten zum Entfernen der Vorrichtungen gehen zu Lasten des Betreibers. Der Eigentümer informiert den Betreiber allerdings drei Monate vor Beginn der in den Absätzen 4 und 5 erwähnten Arbeiten per Einschreiben darüber.

§3 - Die sich aus dem Anlegen oder Betreiben eines elektronischen Kommunikationsnetzes ergebenden Schäden gehen voll und ganz zulasten des Betreibers, der weiterhin für alle nachteiligen Folgen gegenüber Dritten verantwortlich zeichnet.

§4 - Der Betreiber ist dazu verpflichtet, jedem Antrag jedwelcher Stromverteilergesellschaft oder elektronischen Kommunikationsnetzbetreibers, der darauf abzielt, Störungen oder schädliche Einflüsse in der Arbeitsweise der elektronischen Kommunikations- oder Stromverteilungsanlagen zu unterbinden, unverzüglich Folge zu leisten.

Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, werden die für erforderlich erachteten Maßnahmen, einschließlich Umlegen der Kabel und der damit verbundenen Einrichtungen, von den betroffenen Diensten oder Unternehmen zu Lasten und auf Rechnung und Gefahr des Betreibers angeordnet.

§5 - Öffentliche Behörden, die an Betreibern öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze beziehungsweise Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste beteiligt sind oder diese kontrollieren, stellen eine tatsächliche strukturelle Trennung zwischen der Erteilung der in vorliegendem Artikel genannten Rechte und den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum und der Kontrolle sicher.

Art. 71 - Gemeinsame Unterbringung und gemeinsame Nutzung von Netzbestandteilen und dazugehörigen Einrichtungen durch Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze

§1 - Darf ein Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt, gemäß Artikel 70 Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichen oder privaten Grundstücken installieren oder kann es ein Verfahren zur Enteignung oder Nutzung von Grundstücken in Anspruch nehmen, kann der Medienrat unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die gemeinsame Nutzung dieser Einrichtungen oder Grundstücke vorschreiben, wozu unter anderem Gebäude, Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Einstiegsschächte und Verteilerkästen gehören.

§2 - Den Betreibern eines elektronischen Kommunikationsnetzes kann die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen oder Grundstücken, einschließlich physischer Kollokation, oder das Ergreifen von Maßnahmen zur Erleichterung der Koordinierung öffentlicher Bauarbeiten aus Gründen des Umweltschutzes, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder der Raumordnung und des Städtebaus und erst nach einer öffentlichen Konsultation von angemessener Dauer vorgeschrieben werden, bei der alle interessierten Kreise Gelegenheit zur Meinungsäußerung erhalten müssen. Solche Anordnungen können Regeln für die Umlegung der Kosten bei gemeinsamer Nutzung von Einrichtungen oder Grundbesitz enthalten.

§3 - Der Medienrat ist befugt, nach einer öffentlichen Konsultation von angemessener Dauer, bei der alle interessierten Kreise Gelegenheit zur Meinungsäußerung erhalten, den Betreibern eines elektronischen Kommunikationsnetzes und/oder dem Eigentümer einer Verkabelung, wenn es sich bei diesen Eigentümern nicht um Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze handelt, die gemeinsame Nutzung von Verkabelungen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilungspunkt, sofern dieser außerhalb des Gebäu-

des liegt, vorzuschreiben, wenn dies dadurch gerechtfertigt ist, dass eine Verdopplung dieser Infrastruktur wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich wäre. Solche Anordnungen können Regeln für die Umlegung der Kosten bei gemeinsamer Nutzung von Einrichtungen oder Grundbesitz, gegebenenfalls mit Risikoanpassung, enthalten.

Gelangt der Medienrat, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der sich aus einschlägigen Marktanalysen ergebenden Verpflichtungen, zu dem Schluss, dass die gemäß Absatz 1 auferlegten Verpflichtungen nicht ausreichen, um die beträchtlichen und anhaltenden wirtschaftlichen oder physischen Hindernisse für eine Replizierung zu beseitigen, die einer bestehenden oder sich abzeichnenden Marktsituation, bei der die Wettbewerbsergebnisse für die Endnutzer erheblich beeinträchtigt werden, zugrunde liegen, kann der Medienrat zu fairen und angemessenen Bedingungen Zugangsverpflichtungen auferlegen, die sich über den ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt hinaus bis zu einem Punkt erstrecken, den er als den den Endnutzern am nächsten gelegenen Punkt bestimmt, bei dem es möglich ist, effizienten Zugangsnachfragern auf wirtschaftlich tragfähige Weise eine ausreichende Anzahl an Endnutzeranschlüssen bereitzustellen. Bei der Festlegung des Umfangs der Ausdehnung über den ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt hinaus, berücksichtigt der Medienrat weitestmöglich die einschlägigen Leitlinien des GEREK. Falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist, kann der Medienrat aktive oder virtuelle Zugangsverpflichtungen auferlegen.

Der Medienrat legt den Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze die in Absatz 2 genannten Verpflichtungen nicht auf, wenn er feststellt, dass:

1. der Betreiber die Merkmale eines ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätige Unternehmen, aufgeführt in Artikel 94 Absatz 1, aufweist und Unternehmen mittels Zugang zu einem Netz mit sehr hoher Kapazität zu fairen, nichtdiskriminierenden und angemessenen Bedingungen einen tragfähigen und vergleichbaren alternativen Zugangsweg zu Endnutzern zur Verfügung stellt. Der Medienrat kann diese Ausnahmeregelung auf andere Anbieter ausweiten, die zu fairen, nichtdiskriminierenden und angemessenen Bedingungen Zugang zu einem Netz mit sehr hoher Kapazität gewähren; oder

2. die Auferlegung von Verpflichtungen die wirtschaftliche oder finanzielle Tragfähigkeit des Aufbaus neuer Netze insbesondere im Rahmen kleiner lokaler Projekte gefährden würde.

Abweichend von Absatz 3 Nummer 1 kann der Medienrat Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze, die die Kriterien jener Nummer erfüllen, Verpflichtungen auferlegen, wenn das betreffende Netz mit öffentlichen Mitteln finanziert wird.

§4 - Der Medienrat kann von den Unternehmen verlangen, dass sie die erforderlichen Informationen liefern, damit er in Zusammenarbeit mit anderen nationalen Regulierungsbehörden ein detailliertes Verzeichnis der Art, Verfügbarkeit und geografischen Lage der in §1 genannten Einrichtungen erstellen und interessierten Kreisen zur Verfügung stellen kann.

§5 - Die vom Medienrat gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen müssen objektiv, transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein.

Erforderlichenfalls sind diese Maßnahmen in Abstimmung mit den untergeordneten Behörden durchzuführen.

KAPITEL 3 - MARKTREGULIERUNG

Abschnitt 1 - Marktbestimmung und -analyse

Art. 72 - Definition von Märkten

§1 - Unter weitest möglicher Berücksichtigung der Empfehlung der Europäischen Kommission in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte und der BMM-Leitlinien definiert der Medienrat die relevanten Märkte in dem deutschen Sprachgebiet, insbesondere die geografischen Märkte.

§2 - Der Medienrat kann in Betracht ziehen, einen relevanten Markt zu definieren, der von dem in der Empfehlung aufgeführten abweicht. Anschließend reicht er sein Projekt gemäß den in Artikel 116 festgelegten Verfahren zur öffentlichen Konsultation ein und teilt es der Europäischen Kommission mit.

Art. 73 - Marktanalyseverfahren

§1 - Der Medienrat prüft, ob der gemäß Artikel 72 definierte relevante Markt alle folgenden Bedingungen erfüllt:

1. es bestehen beträchtliche und anhaltende strukturelle, rechtliche oder regulatorische Marktzutrittsschranken;
2. der Markt tendiert angesichts des Standes des infrastrukturbasierten und sonstigen Wettbewerbs hinter den Zutrittsschranken strukturell innerhalb des relevanten Zeitraums nicht zu einem wirksamen Wettbewerb;
3. das Wettbewerbsrecht allein reicht nicht aus, um dem festgestellten Marktversagen angemessen entgegenzuwirken.

Die in der Empfehlung aufgeführten relevanten Märkte erfüllen die im ersten Absatz genannten Bedingungen, es sei denn, der Medienrat stellt fest, dass eine dieser Bedingungen für den betreffenden geografischen Markt nicht erfüllt ist.

§2 - Bei der in §1 genannten Prüfung untersucht der Medienrat die Entwicklungen im Hinblick auf die Zukunft, wenn keine bereits bestehende Regelung vorliegt und berücksichtigt alle nachstehenden Elemente:

1. Marktentwicklungen, die die Wahrscheinlichkeit, dass der relevante Markt zu einem wirksamen Wettbewerb tendiert, beeinflussen;
2. alle relevanten Wettbewerbszwänge auf Vorleistungs- und Endkundenebene, unabhängig davon, ob davon ausgegangen wird, dass die Quellen solcher Wettbewerbszwänge von elektronischen Kommunikationsnetzen, elektronischen Kommunikationsdiensten oder anderen Arten von Diensten oder Anwendungen ausgehen, die aus Endnutzersicht vergleichbar sind, und unabhängig davon, ob solche Wettbewerbszwänge Teil des relevanten Marktes sind;
3. andere Arten der Regulierung oder von Maßnahmen, die auferlegt wurden und sich auf den relevanten Markt oder zugehörige Endkundenmärkte im betreffenden Zeitraum auswirken;
4. eine auf den vorliegenden Artikel gestützte Regulierung anderer relevanter Märkte.

§3 - Wenn der Medienrat am Ende der in §1 genannten Prüfung der Ansicht ist, dass die darin genannten Bedingungen erfüllt sind, identifiziert er das Unternehmen oder die Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht. Ein Unternehmen gilt als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, wenn es entweder allein oder gemeinsam mit anderen eine der Beherrschung gleichkommende Stellung einnimmt, nämlich eine wirtschaftlich starke Stellung, die es ihm gestattet, sich in beträchtlichem Umfang unabhängig von Wettbewerbern, Kunden und letztlich Verbrauchern zu verhalten.

Verfügt ein Unternehmen auf einem bestimmten Markt über beträchtliche Marktmacht, kann es auch auf einem benachbarten Markt als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft werden, wenn die Verbindungen zwischen beiden Märkten es gestatten, diese von dem bestimmten Markt auf den benachbarten Markt zu übertragen und damit die gesamte Marktmacht des Unternehmens zu verstärken. Infolgedessen können gemäß den Artikeln 84 bis 86 und 89 Abhilfemaßnahmen auf dem benachbarten Markt angewendet werden, um eine derartige Übertragung zu unterbinden.

Im Falle gemeinschaftsübergreifender geografischer Märkte oder Produktmärkte, die sowohl in föderaler als auch Gemeinschaftskompetenz liegen, untersucht der Medienrat die Frage, ob beträchtliche Marktmacht vorliegt in Zusammenarbeit mit den anderen nationalen Regulierungsbehörden, die zuständig sind für diese Märkte gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 17. November 2006 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur gegenseitigen Konsultation bei der Ausarbeitung der Gesetzgebung über elektronische Kommunikationsnetze, zum Informationsaustausch und zur Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze durch die Regulierungsbehörden für Telekommunikation beziehungsweise Rundfunk und Fernsehen.

Wenn die Europäische Kommission länderübergreifende Märkte definiert hat, untersucht der Medienrat die Frage gemeinsam mit den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen diese Märkte liegen, ob beträchtliche Marktmacht vorliegt. Das Konsultationsverfahren nach Artikel 116 gilt entsprechend.

Auch ohne das Bestehen länderübergreifender Märkte kann der Medienrat gemeinsam mit den nationalen Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten Maßnahmenentwürfe zur Marktanalyse sowie etwaige Verpflichtungen melden, wenn sie die Marktbedingungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich als hinreichend homogen betrachten.

§4 - Der Medienrat legt Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf einem relevanten Markt eine oder mehrere der folgenden Verpflichtungen auf:

1. in Artikel 84 genannte Transparenzverpflichtungen;
2. in Artikel 85 genannte Nichtdiskriminierungsverpflichtungen;
3. in Artikel 86 genannte Verpflichtungen zur getrennten Buchführung;
4. in Artikel 87 genannter Zugang zu baulichen Anlagen;
5. in Artikel 88 genannter Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen;
6. in Artikel 89 genannte Verpflichtungen zur Preiskontrolle und Kostenrechnung;
7. in Artikel 90 genannte für bindend erklärte Verpflichtungszusagen für Ko-Investitionen;
8. in Artikel 93 genannte für bindend erklärte Verpflichtungszusagen;
9. in Artikel 94 genannte Verpflichtungen in Bezug auf eine faire und angemessene Preisgestaltung;
10. in Artikel 95 genannte Bedingungen für die Außerbetriebnahme von Teilen des Netzes oder ihrer Ersetzung durch neue Infrastrukturen.

Die gemäß Absatz 1 auferlegten Verpflichtungen müssen:

1. der Art des in der Marktanalyse festgestellten Problems entsprechen;
2. möglichst unter Berücksichtigung der Kosten und des Nutzens angemessen sein;
3. im Hinblick auf die Ziele des Artikels 5 gerechtfertigt sein; und
4. nach der Konsultation gemäß Artikel 116 §§ 1 und 2 vorgeschrieben werden.

Der Medienrat kann die im ersten Absatz genannten Verpflichtungen nur Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auferlegen unbeschadet:

1. der Notwendigkeit, internationale Verpflichtungen einzuhalten;
2. der Maßnahmen des Medienrates oder des Belgisches Institut für Postdienste und Telekommunikation zur Gewährleistung eines angemessenen Zugangs und einer angemessenen Zusammenschaltung sowie der Interoperabilität der Dienste gemäß Artikel 77;
3. der Bestimmungen zum Datenschutz im Bereich der elektronischen Kommunikation, die anderen Unternehmen als den als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuften Verpflichtungen auferlegen;
4. der Verpflichtungen in Bezug auf die gemeinsame Lokalisierung und gemeinsame Nutzung von Netzwerkelementen und zugehörigen Ressourcen;
5. der Verpflichtungen in Bezug auf die Trennung der Buchführung für Betreiber, die ausschließliche oder besondere Rechte in anderen Sektoren als der elektronischen Kommunikation haben.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Erfüllung der in Absatz 3 Nummer 1 genannten internationalen Verpflichtungen notifiziert der Medienrat der Europäischen Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 116 seine Entscheidung, Unternehmen Verpflichtungen aufzuerlegen, diese zu ändern oder aufzuheben.

§5 - In außergewöhnlichen Umständen kann der Medienrat mit Genehmigung der Europäischen Kommission Unternehmen, die als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurden, andere als die in Artikeln 84 bis 90 und 94 genannten Verpflichtungen in Bezug auf Zugang und Zusammenschaltung auferlegen.

§6 - Der Medienrat kann Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf einem Endkundenmarkt gemäß §3 nur dann Verpflichtungen auferlegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. der Medienrat aufgrund einer nach §1 durchgeführten Marktanalyse feststellt, dass auf einem gemäß Artikel 72 ermittelten Endkundenmarkt kein wirksamer Wettbewerb herrscht; und
2. der Medienrat zu dem Schluss kommt, dass die nach den Artikeln 84 bis 89 auferlegten Verpflichtungen nicht zur Erreichung der in Artikel 5 vorgegebenen Ziele führen würden.

§7 - Wenn der Medienrat am Ende der in §1 genannten Prüfung der Ansicht ist, dass die darin genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, legt er keine der in den Artikeln 84 bis 95 genannten Verpflichtungen auf oder hält sie aufrecht.

Der Medienrat kündigt die Aufhebung der Verpflichtungen den betroffenen Parteien im Voraus mit einer angemessenen Frist an. Bei der Festlegung einer Frist kann der Medienrat besondere Bedingungen und Fristen im Zusammenhang mit bestehenden Zugangsvereinbarungen vorsehen.

§8 - Der Medienrat trifft die in den §§ 4 bis 7 genannten Entscheidungen:

1. innerhalb von fünf Jahren nach Annahme einer früheren Entscheidung;
2. innerhalb von drei Jahren nach Annahme einer Empfehlung für Verträge, die der Europäischen Kommission zuvor nicht gemäß Artikel 116 §2 mitgeteilt wurden.

Spätestens vier Monate vor Ablauf der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Frist kann der Medienrat der Europäischen Kommission einen begründeten Vorschlag unterbreiten, der darauf abzielt, die Frist um höchstens ein Jahr zu verlängern.

Die in §1 genannten Fristen verlängern sich um sechs Monate, wenn der Medienrat die GEREK-Unterstützung anfordert, um die Marktanalyse und die aufzuerlegenden Verpflichtungen abzuschließen.

Die Marktanalyse und die gemäß den §§ 4 bis 7 auferlegten Verpflichtungen bleiben bis zum Inkrafttreten der folgenden Marktanalyse in Kraft.

§9 - Der Medienrat konsultiert die föderale Wettbewerbsbehörde zu Entscheidungsentwürfen die Artikel 72 §1 und die §§ 1 Absatz 1, 3 Absatz 1, 4, 6 und 7 des vorliegenden Artikels betreffen.

Der Medienrat kann die föderale Wettbewerbsbehörde weitergehend zu wettbewerbsrechtlichen Fragen konsultieren.

Die föderale Wettbewerbsbehörde gibt die in den Absätzen 1 und 2 genannte Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen ab. Wird innerhalb der in diesem Absatz festgelegten Frist keine Stellungnahme abgegeben, kann diese Formalität außer Acht gelassen werden.

§10 - Der Medienrat berücksichtigt die Auswirkungen neuer Marktentwicklungen, unter anderem im Zusammenhang mit kommerziellen Vereinbarungen, einschließlich Ko-Investitionsvereinbarungen, die die Wettbewerbsdynamik beeinflussen.

Sollten diese Entwicklungen nicht bedeutend genug sein, um eine neue Marktanalyse notwendig zu machen, prüft der Medienrat, ob die Verpflichtungen überprüft werden müssen, die Unternehmen, die als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurden, auferlegt wurden, und ändert jegliche frühere Entscheidung - auch durch die Aufhebung von Verpflichtungen oder die Auferlegung neuer Verpflichtungen -, um sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen weiterhin die §4 Nummer 2 genannten Bedingungen erfüllen. Derartige Änderungen dürfen nur nach den Konsultationen gemäß Artikel 116 §1 und §2 vorgeschrieben werden.

Abschnitt 2 – Verpflichtungen für alle Unternehmen, unabhängig von beträchtlicher Marktmacht

Art. 74 - Verpflichtungen in Bezug auf Zugang und Zusammenschaltung

Der Medienrat kann entweder von sich aus oder auf Antrag einer der Parteien nach Anhörung eingreifen, um den angemessenen Zugang oder die Interoperabilität der Dienste gemäß Artikel 77 zu fördern und erforderlichenfalls zu gewährleisten, was in diesem Kapitel festgelegt ist, und um die Einhaltung der in Artikel 5 vorgesehenen grundlegenden Ziele zu gewährleisten.

Wenn der Medienrat gemäß Absatz 1 interveniert, kann er insbesondere:

1. Fristen festlegen, innerhalb derer die Verhandlungen über den Zugang oder die Interoperabilität von Diensten abgeschlossen sein müssen;
2. Leitprinzipien festlegen für den Zugang oder die Interoperabilität von Diensten, für die eine Einigung erzielt werden muss;
3. für den Fall, dass keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden kann, die Bedingungen festlegen, die für den Zugang oder die Erreichung der Interoperabilität angemessen sind.

Der Medienrat gibt Orientierungshilfe und macht die für den Zugang und die Zusammenschaltung geltenden Verfahren öffentlich zugänglich, damit kleine und mittlere Unternehmen und Betreiber, die mit begrenzter geografischer Reichweite tätig sind, von den auferlegten Verpflichtungen profitieren können.

Art. 75 - Vertraulichkeit von Informationen

Informationen, die von Unternehmen im Rahmen von Verhandlungen über Zugänge oder Zusammenschaltungen gewonnen werden, dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie bereitgestellt werden. Die Informationen dürfen nicht an Dritte, die aus solchen Informationen Wettbewerbsvorteile ziehen könnten, weitergegeben werden, insbesondere nicht an andere Abteilungen, Tochterunternehmen oder Geschäftspartner der an den Verhandlungen Beteiligten.

Der Medienrat kann vorsehen, dass Verhandlungen über neutrale Vermittler geführt werden, wenn die Wettbewerbsbedingungen dies erfordern.

Art. 76 - Aufrechterhaltung der Netzintegrität

Weist ein Betreiber nach, dass durch die Inanspruchnahme der Leistung die Aufrechterhaltung der Netzintegrität oder die Sicherheit des Netzbetriebs gefährdet würde, erlegt der Medienrat die betreffende Zugangsverpflichtung nicht oder in anderer Form auf. Die Aufrechterhaltung der Netzintegrität und die Sicherheit des Netzbetriebs sind nach objektiven Maßstäben zu beurteilen.

Art. 77 - Verpflichtungen für Unternehmen, die die Kontrolle über den Zugang zu Endnutzern ausüben

Unbeschadet der Maßnahmen gegenüber Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht kann der Medienrat Betreiber öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze, die den Zugang zu Endnutzern kontrollieren, in begründeten Fällen dazu verpflichten, auf entsprechende Anfrage ihre Netze mit denen von Betreibern anderer öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze zusammenzuschalten, soweit dies zur Gewährleistung des End-zu-End-Verbunds von Diensten erforderlich ist. Zu diesem Zweck kann der Medienrat darüber hinaus diesen Betreibern weitere Zugangsverpflichtungen und Verpflichtungen, ihre Dienste interoperabel zu machen, auferlegen.

Das Konsultationsverfahren gemäß Artikel 116 gilt entsprechend. Die gemäß Absatz 1 auferlegten Verpflichtungen und Bedingungen müssen objektiv, transparent, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein.

Art. 78 - Elektronische Programmführer und Anwendungsprogramm-Schnittstellen

Um den Zugang der Endnutzer zu den digitalen linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten zu gewährleisten, die von der Regierung festgelegt worden sind, kann der Medienrat die Betreiber öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze dazu verpflichten, zu fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen den Zugang zu Anwendungsprogramm-Schnittstellen und zu elektronischen Programmführern zu gewähren.

Das Konsultationsverfahren gemäß Artikel 116 gilt entsprechend.

Art. 79 - Kontrollübergabe

Anbieter audiovisueller Mediendienste, die ihren Endnutzern Digitalfernsehgeräte zur Verfügung stellen, müssen ihren Endnutzern bei Ablauf ihres Vertrags erlauben, das Digitalfernsehgerät kostenlos und einfach zurückgeben zu können, es sei denn, der Anbieter weist nach, dass es mit den audiovisuellen Mediendiensten anderer Anbieter, einschließlich desjenigen, zu dem der Endnutzer gewechselt hat, vollständig interoperabel ist.

Bei Digitalfernsehgeräten, die harmonisierten Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird die Konformität mit der Interoperabilitätsanforderung des Absatzes 1, die mit den betreffenden Normen oder Teilen davon übereinstimmt, angenommen.

Art. 80 - Verpflichtungen der Anbieter von Zugangsberechtigungsdiensten

Anbieter linearen audiovisueller Mediendiensten mit Zugangsberechtigungssystemen, die Zugangsdienste für das digitale Fernsehen und den digitalen Hörfunk bereitstellen und auf deren Zugangsdienste die Veranstalter angewiesen sind, bieten allen Veranstaltern auf Anfrage unter chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen technische Dienste an, die es zugangsberechtigten Zuschauern oder Hörern mit Hilfe von Decodern gestatten, deren linearen audiovisuellen Mediendienste zu empfangen. Diese werden von den Anbietern verwaltet.

Falls der Anbieter andere Tätigkeiten ausübt, muss er eine getrennte Buchführung für die in Absatz 1 genannte Tätigkeit besitzen.

Art. 81 - Verpflichtungen bezüglich der Lizenzvergabe

Inhaber von Industrieigentumsrechten an Zugangsberechtigungssystemen und -produkten müssen Herstellern von Verbrauchergeräten unter chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen Lizenzen vergeben.

Die Vergabe von Lizenzen, bei der technische und handelsspezifische Faktoren zu berücksichtigen sind, darf von den Rechtsinhabern nicht an Bedingungen geknüpft werden, mit denen der Einbau

1. einer gemeinsamen Schnittstelle zur Zusammenschaltung mit anderen Zugangssystemen; oder

2. um Ressourcen zu integrieren, die zu einem anderen Zugangssystem gehören, wenn der Lizenznehmer die vernünftigen und angemessenen Bedingungen für die Sicherung der Transaktionen der Anbieter von Systemen mit bedingtem Zugang erfüllt;

in ein bestimmtes Produkt untersagt, behindert oder erschwert werden soll.

Art. 82 - Interoperabilität der Autoradiogeräte

Jedes Unternehmen, das im deutschen Sprachgebiet neue Fahrzeuge der Klasse M zum Verkauf oder zur Miete anbietet, muss gewährleisten, dass die Fahrzeuge einen Empfänger enthalten, der zumindest den Empfang und die Wiedergabe von Hörfunkdiensten ermöglicht, die über digitalen terrestrischen Rundfunk ausgestrahlt werden. Bei Empfängern, die den harmonisierten Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird die Konformität mit dieser Anforderung, die mit den betreffenden Normen oder Teilen davon übereinstimmt, angenommen.

Abschnitt 3 - Verpflichtungen für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht

Art. 83 - Änderung bereits abgeschlossener Zugangsvereinbarungen

Um die Einhaltung der Verpflichtungen aus Artikel 73 §3 zu gewährleisten, kann der Medienrat die Änderung bereits abgeschlossener Zugangsvereinbarungen verlangen.

Art. 84 - Transparenzverpflichtung

§1 - Der Medienrat kann Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht Verpflichtungen zur Transparenz in Bezug auf die Zusammenschaltung oder den Zugang auferlegen, wonach diese bestimmte Informationen, etwa Informationen zur Buchführung, Preise, technische Spezifikationen, Netzmerkmale und diesbezüglich erwartete neue Entwicklungen sowie Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen, einschließlich aller Bedingungen, die den Zugang zu Diensten und Anwendungen oder deren Nutzung ändern, insbesondere hinsichtlich der Migration von herkömmlichen Infrastrukturen, sofern solche Bedingungen in den Mitgliedsstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht zulässig sind, veröffentlichen müssen.

§2 - Der Medienrat kann insbesondere von Unternehmen mit Nichtdiskriminierungsverpflichtungen die Veröffentlichung eines Standardangebots verlangen, das hinreichend entbündelt ist, um sicherzustellen, dass Unternehmen nicht für Leistungen zahlen müssen, die für den gewünschten Dienst nicht erforderlich sind. Das Angebot enthält eine Beschreibung der betreffenden Dienstangebote, die dem Marktbedarf entsprechend in einzelne Komponenten aufgeschlüsselt sind, und die entsprechenden Bedingungen, einschließlich der Preise.

Jedes neue Standardangebot wird vom Medienrat vor seiner Veröffentlichung genehmigt.

Der Medienrat ist unter anderem befugt, Änderungen des Standardangebots vorzuschreiben, um den nach diesem Dekret auferlegten Verpflichtungen Geltung zu verschaffen.

§3 - Der Medienrat kann genau festlegen, welche Informationen mit welchen Einzelheiten in welcher Form zur Verfügung zu stellen sind.

§4 - Unbeschadet §3, wenn einem Betreiber Verpflichtungen gemäß Artikel 88 und 89 hinsichtlich des Zugangs zur Netzinfrastruktur auf Vorleistungsebene obliegen, stellt der Medienrat ungeachtet des Absatzes 3 sicher, dass ein Standardangebot veröffentlicht wird, das den GEREK-Leitlinien über die Mindestkriterien für Standardangebote weitestmöglich Rechnung trägt. Ferner gewährleistet der Medienrat, dass, soweit angezeigt, wesentliche Leistungsindikatoren sowie die entsprechenden Leistungsniveaus, die über den bereitgestellten Zugang zugänglich zu machen sind, bestimmt werden, und überwacht deren Einhaltung genau und gewährleistet sie. Darüber hinaus kann der Medienrat erforderlichenfalls im Voraus die entsprechenden finanziellen Sanktionen nach Maßgabe des Unionsrechts und des nationalen Rechts festlegen.

Art. 85 - Nichtdiskriminierungsverpflichtungen

Der Medienrat kann Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht Nichtdiskriminierungsverpflichtungen in Bezug auf die Zusammenschaltung oder den Zugang auferlegen.

Die Nichtdiskriminierungsverpflichtungen stellen insbesondere sicher, dass das betreffende Unternehmen anderen Anbietern, die gleichartige Dienste erbringen, unter den gleichen Umständen gleichwertige Bedingungen bietet und Dienste und Informationen für Dritte zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität bereitstellt wie für seine eigenen Produkte oder die seiner Tochter- oder Partnerunternehmen. Der Medienrat kann dieses Unternehmen verpflichten, allen Unternehmen, einschließlich sich selbst, Zugangsprodukte und -dienste mit den gleichen Fristen und zu den gleichen Bedingungen, auch im Hinblick auf Preise und Dienstumfang, sowie mittels der gleichen Systeme und Verfahren zur Verfügung zu stellen, um die Gleichwertigkeit des Zugangs zu gewährleisten.

Art. 86 - Verpflichtung zur getrennten Buchführung

§1 - Der Medienrat kann Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zusammenschaltung oder dem Zugang eine getrennte Buchführung vorschreiben.

Der Medienrat legt fest, welches Buchführungsmodell und welche Buchführungsmethode von dem im ersten Absatz genannten Unternehmen angewendet werden muss.

Der Medienrat kann insbesondere von einem vertikal integrierten Unternehmen verlangen, seine Vorleistungspreise und internen Verrechnungspreise transparent zu gestalten, unter anderem um sicherzustellen, dass eine etwaige Nichtdiskriminierungsverpflichtung gemäß Artikel 85 befolgt wird, oder um gegebenenfalls eine unlautere Quersubventionierung zu verhindern. Der Medienrat kann das zu verwendende Format und die zu verwendende Buchführungsmethode festlegen.

Ein von dem Unternehmen bestellter zugelassener unabhängiger Wirtschaftsprüfer prüft auf Kosten des Unternehmens die Einhaltung der in den vorherigen Absätzen genannten Entscheidungen. Der Medienrat kann eine Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtung zur Trennung der Rechnungslegung und der diesbezüglichen Bestimmungen nach dem Bericht des zugelassenen Abschlussprüfers veröffentlichen.

§2 - Um leichter überprüfen zu können, ob die Transparenz- und die Nichtdiskriminierungsverpflichtung eingehalten werden, kann der Medienrat unbeschadet der Artikel 118, 119, 120 und 121 verlangen, dass die Buchungsunterlagen einschließlich Daten über die von Dritten erhaltenen Beträge auf Anforderung vorgelegt werden. Der Medienrat legt die Frist fest, innerhalb derer Dokumente bereitgestellt werden müssen.

Der Medienrat kann diese Informationen veröffentlichen und kann das Unternehmen, dem er eine getrennte Buchführung auferlegt hat, verpflichten, diese Informationen ebenfalls zu veröffentlichen, soweit dies zu einem offenen, wettbewerbsorientierten Markt beiträgt. Dabei sind die Bestimmungen zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen einzuhalten.

Art. 87 - Zugang zu baulichen Anlagen

§1 - Der Medienrat kann Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht dazu verpflichten, angemessenen Anträgen auf Zugang zu baulichen Anlagen, wozu unter anderem auch Gebäude oder Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Pfähle, Masten, Leitungsrohre, Leerrohre, Kontrollkammern, Einstiegschächte und Verteilerkästen gehören, und auf deren Nutzung stattzugeben, wenn der Medienrat unter Berücksichtigung der Marktanalyse zu dem Schluss gelangt, dass die Verweigerung des Zugangs oder unangemessene Bedingungen mit ähnlicher Wirkung die Entwicklung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes behindern oder den Interessen der Endnutzer zuwiderlaufen würden.

§2 - Der Medienrat kann Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht dazu verpflichten, den Zugang gemäß dem vorliegenden Artikel zu gewähren, unabhängig davon, ob die unter die Verpflichtung fallenden Anlagen gemäß der Marktanalyse Teil des relevanten Marktes sind, sofern die Verpflichtung im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Artikels 5 notwendig und verhältnismäßig ist.

Art. 88 - Verpflichtungen in Bezug auf den Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen und deren Nutzung

§1 - Der Medienrat kann Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht dazu verpflichten, angemessenen Anträgen auf Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen und auf deren Nutzung stattzugeben.

Den Unternehmen darf unter anderem Folgendes auferlegt werden:

1. die Verpflichtung, Dritten den Zugang zu bestimmten physischen Netzkomponenten und den zugehörigen Einrichtungen und deren Nutzung zu gewähren, gegebenenfalls einschließlich des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss und zum Teilabschnitt;
2. die Verpflichtung, Dritten Zugang zu bestimmten aktiven oder virtuellen Netzkomponenten und -diensten zu gewähren;
3. mit Unternehmen, die einen Antrag auf Zugang stellen, nach Treu und Glauben zu verhandeln;
4. die Verpflichtung, den bereits gewährten Zugang zu Einrichtungen nicht nachträglich zu verweigern;
5. die Verpflichtung, bestimmte Dienste für den Weitervertrieb durch Dritte zu Vorleistungsmarktbedingungen anzubieten;
6. die Verpflichtung, offenen Zugang zu technischen Schnittstellen, Protokollen oder anderen Schlüsseltechnologien zu gewähren, die für die Interoperabilität von Diensten oder Diensten für virtuelle Netze unverzichtbar sind;
7. die Verpflichtung, Kollokation oder andere Formen der gemeinsamen Nutzung zugehöriger Einrichtungen zu ermöglichen;
8. die Verpflichtung, bestimmte für die Interoperabilität durchgehender Nutzerdienste oder für Roaming in Mobilfunknetzen notwendige Voraussetzungen zu schaffen;
9. die Verpflichtung, Zugang zu Systemen für die Betriebsunterstützung oder ähnlichen Softwaresystemen zu gewähren, die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Diensten notwendig sind;
10. die Verpflichtung zur Zusammenschaltung von Netzen oder Netzeinrichtungen;
11. die Verpflichtung, Zugang zu zugehörigen Diensten wie einem Identitäts-, Standort- und Präsenzdienst zu gewähren.

Der Medienrat kann diese Verpflichtungen mit Bedingungen in Bezug auf Fairness, Billigkeit und Rechtzeitigkeit verknüpfen.

§2 - Wenn der Medienrat prüft, ob die Verpflichtungen gemäß §1 aufzuerlegen sind, insbesondere bei der Beurteilung der Frage, ob derartige Verpflichtungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen gemäß Artikel 5 stehen, untersucht der Medienrat, ob andere Formen des Zugangs zu bestimmten Vorleistungen entweder auf demselben oder einem damit verbundenen Vorleistungsmarkt ausreichen würden, um das festgestellte Problem im Hinblick auf das Interesse der Endnutzer zu beheben. In dieser Untersuchung werden auch kommerzielle Zugangsangebote, ein regulierter Zugang gemäß Artikel 74 oder den Bestimmungen des Föderalstaats über die elektronische Kommunikation oder ein bestehender oder geplanter regulierter Zugang zu anderen Vorleistungen gemäß dem vorliegenden Artikel einbezogen.

Der Medienrat trägt insbesondere den folgenden Faktoren Rechnung:

1. technische und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Nutzung oder Installation konkurrierender Einrichtungen angesichts des Tempos der Marktentwicklung, wobei die Art und der Typ der Zusammenschaltung und/oder des Zugangs berücksichtigt werden, einschließlich der Tragfähigkeit anderer vorgelagerter Zugangsprodukte, wie etwa des Zugangs zu Leitungsrohren;
2. der zu erwartenden technischen Entwicklung in Bezug auf Netzgestaltung und Netzmanagement;

3. dem Erfordernis, für Technologieneutralität zu sorgen, damit die Teilnehmer ihre eigenen Netzwerke konzipieren und verwalten können;

4. der Möglichkeit der Gewährung des vorgeschlagenen Zugangs angesichts der verfügbaren Kapazität;

5. der Anfangsinvestition des Eigentümers der Einrichtung unter Berücksichtigung etwaiger getätigter öffentlicher Investitionen und der Investitionsrisiken, unter besonderer Berücksichtigung von Investitionen in Netze mit sehr hoher Kapazität und des damit verbundenen Risikoniveaus;

6. dem Erfordernis der langfristigen Sicherung des Wettbewerbs mit besonderem Augenmerk auf einen wirtschaftlich effizienten infrastrukturbasierten Wettbewerb und innovativer, beispielsweise auf Ko-Investitionen in Netze gestützter Geschäftsmodelle zur Förderung eines dauerhaften Wettbewerbs;

7. gegebenenfalls gewerbliche Schutzrechte oder Rechte an geistigem Eigentum;

8. Bereitstellung europaweiter Dienste.

§3 - Wenn der Medienrat im Einklang mit vorliegendem Artikel einem Unternehmen die Verpflichtung auferlegt, den Zugang bereitzustellen, kann er technische oder betriebliche Bedingungen festlegen, die vom Betreiber oder von den Nutzern dieses Zugangs erfüllt werden müssen, soweit dies erforderlich ist, um den normalen Betrieb des Netzes sicherzustellen. Verpflichtungen, bestimmte technische Normen oder Spezifikationen zugrunde zu legen, müssen mit den durch die Europäische Kommission festgelegten Normen und Spezifikationen übereinstimmen.

§4 - Erwägt der Medienrat nach Maßgabe des Artikels 73 Verpflichtungen auf der Grundlage des Artikels 87 oder des vorliegenden Artikels aufzuerlegen, prüft er, ob die bloße Auferlegung von Verpflichtungen gemäß Artikel 87 ein verhältnismäßiges Mittel zur Förderung des Wettbewerbs und der Interessen der Endnutzer wäre.

Art. 89 - Verpflichtung zur Preiskontrolle und Kostenrechnung

§1 - Weist eine Marktanalyse darauf hin, dass ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht aufgrund eines Mangels an wirksamem Wettbewerb seine Preise zum Nachteil der Endnutzer auf einem übermäßig hohen Niveau halten oder Preisdiskrepanzen praktizieren könnte, kann der Medienrat dem betreffenden Unternehmen gemäß Artikel 73 §§ 3 und 5 hinsichtlich bestimmter Arten von Zusammenschaltung und/oder Zugang Verpflichtungen betreffend die Kostendeckung und die Preiskontrolle einschließlich kostenorientierter Preise auferlegen und ihm bestimmte Auflagen in Bezug auf Kostenrechnungsmethoden erteilen.

Bei der Entscheidung, ob Preiskontrollverpflichtungen angemessen wären oder nicht, berücksichtigt der Medienrat die Notwendigkeit, den Wettbewerb zu fördern und die langfristigen Interessen der Endnutzer bei der Implementierung und dem Aufbau von Netzen der neuen Generation, und vor allem von Netzen mit sehr hoher Kapazität. Um insbesondere Investitionen des Unternehmens in Netze der nächsten Generation anzuregen, trägt der Medienrat den vom Unternehmen getätigten Investitionen Rechnung.

Hält der Medienrat Verpflichtungen zu Preiskontrollen für angemessen, ermöglicht er dem Unternehmen eine angemessene Rendite für das entsprechend eingesetzte Kapital, wobei gegebenenfalls spezifische Risiken im Zusammenhang mit einem bestimmten neuen Netzprojekt, in das investiert wird, zu berücksichtigen sind.

Der Medienrat prüft, von der Auferlegung oder Aufrechterhaltung von Verpflichtungen gemäß dem vorliegenden Artikel abzusehen, wenn er feststellt, dass ein nachweisbarer

Preisdruck bei den Endkundenpreisen herrscht und dass nach den Artikeln 84 bis 88 auferlegte Verpflichtungen, insbesondere auch etwaige Prüfungen der wirtschaftlichen Replizierbarkeit gemäß Artikel 85, einen effektiven und nichtdiskriminierenden Zugang gewährleisten.

Hält der Medienrat die Auferlegung von Verpflichtungen zu Preiskontrollen beim Zugang zu vorhandenen Netzbestandteilen für angemessen, berücksichtigt der Medienrat auch die mit stabilen und vorhersehbaren Vorleistungspreisen verbundenen Vorteile im Hinblick darauf, allen Unternehmen einen effizienten Marktzutritt zu ermöglichen und ausreichende Anreize für den Ausbau neuer und verbesserter Netze zu bieten.

§2 - Der Medienrat stellt sicher, dass alle vorgeschriebenen Kostendeckungsmechanismen und Tarifsysteme den Ausbau neuer und verbesserter Netze, die wirtschaftliche Effizienz und einen nachhaltigen Wettbewerb fördern und für die Endnutzer dauerhaft möglichst vorteilhaft sind. In diesem Zusammenhang kann der Medienrat auch Preise berücksichtigen, die auf vergleichbaren, dem Wettbewerb geöffneten Märkten gelten.

§3 - Wurde ein Unternehmen dazu verpflichtet, seine Preise an den Kosten zu orientieren, obliegt es dem betreffenden Betreiber, gegebenenfalls nachzuweisen, dass die Preise sich aus den Kosten sowie einer angemessenen Investitionsrendite errechnen.

Zur Ermittlung der Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung kann der Medienrat eine von der Kostenberechnung des Unternehmens unabhängige Kostenrechnung anstellen. Der Medienrat kann von einem Unternehmen die umfassende Rechtfertigung seiner Preise und gegebenenfalls deren Anpassung verlangen.

§4 - Falls im Interesse der Preiskontrolle eine Kostenrechnungsmethode vorgeschrieben wird, stellt der Medienrat sicher, dass eine Beschreibung der Kostenrechnungsmethode öffentlich verfügbar gemacht wird, in der zumindest die wichtigsten Kostenarten und die Regeln der Kostenzuweisung aufgeführt werden. Die Anwendung der Kostenrechnungsmethode wird auf Kosten des Unternehmens von einer qualifizierten unabhängigen Stelle überprüft, die jährlich eine diesbezügliche Erklärung abgibt, die durch den Medienrat veröffentlicht wird.

Art. 90 - Regulatorische Behandlung neuer Bestandteile von Netzen mit sehr hoher Kapazität

§1 - Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht können nach dem Verfahren des Artikels 93 nach Maßgabe des Absatzes 2 Verpflichtungszusagen anbieten, um den Aufbau eines neuen Netzes mit sehr hoher Kapazität, das bis zu den Gebäuden des Endnutzers oder der Basisstation aus Glasfaserkomponenten besteht, für Ko-Investitionen zu öffnen, indem beispielsweise Miteigentum oder langfristige Risikoteilung, durch Kofinanzierung oder durch Abnahmevereinbarungen, die spezielle Rechte mit strukturellem Charakter verleihen, seitens anderer Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste angeboten werden.

Wenn der Medienrat diese Verpflichtungszusagen bewertet, prüft er insbesondere, ob das Angebot für Ko-Investitionen die folgenden Bedingungen erfüllt:

1. es steht während der gesamten Lebensdauer des Netzes jederzeit Anbietern elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste offen;
2. es würde anderen Ko-Investoren, die Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste sind, ermöglichen, auf den nachgelagerten Märkten, auf denen das Unterneh-

men, das als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurde, tätig ist, langfristig wirksam und nachhaltig im Wettbewerb zu bestehen, und zwar zu Bedingungen, die Folgendes umfassen:

- a) gerechte, angemessene und nichtdiskriminierende Bedingungen, die den Zugang zur vollen Kapazität des Netzes in dem Umfang ermöglichen, der der Ko-Investition entspricht;
 - b) Flexibilität hinsichtlich Wert und Zeitpunkt der von den einzelnen Ko-Investoren zugesagten Beteiligung;
 - c) die Möglichkeit einer künftigen Aufstockung der Beteiligung; und
 - d) gegenseitige Rechte, die sich die Ko-Investoren nach Errichtung der gemeinsam finanzierten Infrastruktur gewähren;
3. es wird vom Unternehmen rechtzeitig und, wenn es die in Artikel 94 §1 aufgeführten Merkmale nicht aufweist, spätestens sechs Monate vor dem Beginn des Aufbaus der neuen Netzbestandteile veröffentlicht. Auf der Grundlage der Umstände kann dieser Zeitraum verlängert werden;
4. Zugangsnachfrager, die sich nicht an der Ko-Investition beteiligen, können von Beginn an von derselben Qualität, derselben Geschwindigkeit und denselben Bedingungen profitieren und dieselben Endnutzer erreichen wie vor dem Aufbau, wobei ein vom Medienrat unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf den betreffenden Endkundenmärkten bestätigter Mechanismus zur allmählichen Anpassung hinzukommt, mit dem die Anreize für eine Beteiligung an den Ko-Investitionen aufrechterhalten werden. Mit diesem Mechanismus wird sichergestellt, dass die Zugangsnachfrager Zugang zu den Netzelementen mit sehr hoher Kapazität haben, und zwar zu einem Zeitpunkt und auf der Grundlage transparenter und nichtdiskriminierender Bedingungen, die das unterschiedliche Ausmaß des Risikos für die jeweiligen Ko-Investoren in den verschiedenen Phasen des Aufbaus angemessen widerspiegeln und der Wettbewerbssituation auf den Endkundenmärkten Rechnung tragen;
5. es entspricht mindestens den Kriterien in §5 und erfolgt nach Treu und Glauben.

§2 - Gelangt der Medienrat unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gemäß Artikel 93 §2 durchgeführten Marktprüfung zu dem Schluss, dass die angebotene Verpflichtungszusage für Ko-Investitionen die Bedingungen des §1 erfüllt, erklärt er diese Verpflichtungszusage gemäß Artikel 93 §3 für bindend und erlegt keine zusätzlichen Verpflichtungen gemäß Artikel 73 §4 in Bezug auf die von den Verpflichtungszusagen betroffenen Elemente des neuen Netzes mit sehr hoher Kapazität auf, sofern wenigstens ein potenzieller Ko-Investor eine Ko-Investitionsvereinbarung mit dem Unternehmen, das als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurde, eingegangen ist.

Absatz 1 gilt unbeschadet der regulatorischen Behandlung von Gegebenheiten, bei denen den Ergebnissen von Marktprüfungen gemäß Artikel 93 §2 zufolge die Bedingungen des Absatzes 1 nicht erfüllt werden, die jedoch Auswirkungen auf den Wettbewerb haben und für die und für die Zwecke der Artikel 72 und 73 berücksichtigt werden.

Im Wege einer Ausnahme von Absatz 1 trifft der Medienrat in im Hinblick auf die in Artikel 5 aufgelisteten Ziele und in Anwendung des Artikels 102 hinreichend begründeten Fällen Abhilfemaßnahmen gemäß den Artikeln 73 und 84 bis 89 in Bezug auf die neuen Netze mit sehr hoher Kapazität vorschreiben, beibehalten oder anpassen, um erhebliche Wettbewerbsprobleme auf bestimmten Märkten zu lösen, wenn der Medienrat feststellt, dass diese Wettbewerbsprobleme aufgrund der besonderen Merkmale dieser Märkte andernfalls nicht gelöst würden.

§3 - Der Medienrat überwacht fortlaufend die Einhaltung der in §1 genannten Bedingungen und kann von dem Unternehmen, das als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurde, verlangen, ihm jährliche Konformitätserklärungen vorzulegen.

Dieser Artikel berührt nicht die Befugnis des Medienrates, bei Streitigkeiten zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit einer Ko-Investitionsvereinbarung, die aus Sicht des Medienrates den Bedingungen des §1 entspricht, gemäß Artikel 113 §1 dieses Dekrets eine Entscheidung zu treffen.

§4 - Bei der Anwendung dieses Artikels berücksichtigt der Medienrat die GEREK-Leitlinien zur Förderung einer einheitlichen Anwendung der in §1 genannten Bedingungen und der in §5 genannten Kriterien durch die nationalen Regulierungsbehörden.

§5 - Bei der Bewertung eines Ko-Investitionsangebots gemäß §1 überprüft der Medienrat, ob zumindest die folgenden Kriterien erfüllt sind. Der Medienrat kann insoweit zusätzliche Kriterien in Betracht ziehen, als diese, angesichts der besonderen Bedingungen vor Ort und der Marktstruktur, für die Sicherstellung der Zugänglichkeit der Ko-Investition für potenzielle Investoren erforderlich sind:

1. das Ko-Investitionsangebot steht allen Unternehmen während der Lebensdauer des in diesem Rahmen ausgebauten Netzes diskriminierungsfrei offen. Das Unternehmen, das als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurde, kann in das Angebot angemessene Bedingungen bezüglich der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens aufnehmen, sodass potenzielle Ko-Investoren beispielsweise nachweisen müssen, dass sie in der Lage sind, gestaffelte Zahlungen zu leisten, auf deren Grundlage der Ausbau geplant wird, oder bezüglich der Zustimmung zu einem strategischen Plan, auf dessen Grundlage mittelfristige Ausbaupläne aufgestellt werden usw.;

2. das Ko-Investitionsangebot muss transparent sein:

a) das Angebot steht auf der Website des Unternehmens, das als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurde, zur Verfügung und ist dort leicht auffindbar;

b) die vollständigen detaillierten Bedingungen müssen jedem potenziellen Bieter, der sein Interesse bekundet hat, unverzüglich zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der Rechtsform der Ko-Investitionsvereinbarung und, soweit zutreffend, der Eckpunkte der Verwaltungsvorschriften des Ko-Investitionsinstruments; und

c) der Prozess, beispielsweise der Fahrplan für die Einrichtung und Entwicklung des Ko-Investitionsprojekts, muss im Voraus festgelegt und potenziellen Ko-Investoren in schriftlicher Form klar erläutert werden. Alle wichtigen Meilensteine müssen allen Unternehmen eindeutig und diskriminierungsfrei mitgeteilt werden;

3. das Ko-Investitionsangebot enthält Bedingungen, die langfristig einen nachhaltigen Wettbewerb fördern, darunter insbesondere:

a) allen Unternehmen müssen für die Beteiligung an der Ko-Investitionsvereinbarung Bedingungen angeboten werden, die im Verhältnis zu dem Zeitpunkt ihres Beitritts fair, zumutbar und nichtdiskriminierend sind, auch im Hinblick auf einen finanziellen Beitrag zum Erwerb bestimmter Rechte, den Schutz, den die Ko-Investoren aufgrund solcher Rechte sowohl in der Ausbauphase als auch in der Betriebsphase genießen, beispielsweise durch Gewährung unveräußerlicher Nutzungsrechte für die erwartete Lebensdauer des gemeinsam finanzierten Netzes, und die Bedingungen für einen Beitritt und einen etwaigen Austritt aus der Ko-Investitionsvereinbarung. Nichtdiskriminierende Bedingungen bedeutet in diesem Zusammenhang nicht, dass allen potenziellen Ko-Investoren genau die gleichen, auch finanziellen, Bedingungen angeboten werden müssen, sondern dass sämtliche Abweichungen anhand derselben objektiven, transparenten, nichtdiskriminierenden und vorhersehbaren Kriterien, wie beispielsweise die Zahl der zugesagten Endnutzer-Anschlussleitungen, gerechtfertigt sein müssen;

b) das Angebot muss im Hinblick auf Höhe und Zeitpunkt der von jedem Ko-Investor abgegebenen Verpflichtungszusagen Flexibilität ermöglichen, beispielsweise in Form eines vereinbarten und möglicherweise steigenden Anteils an der Gesamtzahl der Endnutzer-Anschlussleitungen in einem bestimmten Gebiet, zu dem sich Ko-Investoren schrittweise verpflichten können, und das in Größeneinheiten festgelegt wird, die es kleineren Ko-Investoren mit begrenzten Mitteln erlauben, mit einem Beitrag in einer vertretbaren Mindesthöhe

in die Ko-Investition einzusteigen und ihre Beteiligung schrittweise zu steigern, gleichzeitig aber eine angemessene Höhe der anfänglichen Verpflichtungszusagen gewährleisten. Bei der Festlegung des finanziellen Beitrags, den jeder Ko-Investor zu leisten hat, muss berücksichtigt werden, dass frühe Investoren größere Risiken eingehen und früher Kapital binden;

c) ein mit der Zeit steigender Mehrbeitrag für erst später abgegebene Verpflichtungszusagen und für neue Ko-Investoren, die der Ko-Investitionsvereinbarung erst nach Beginn des Projekts beitreten, gilt als gerechtfertigt, da er die sinkenden Risiken widerspiegelt und jedem Anreiz entgegenwirkt, in früheren Phasen Kapital zurückzuhalten;

d) die Ko-Investitionsvereinbarung muss zulassen, dass Ko-Investoren erworbene Rechte an andere Ko-Investoren oder an Dritte, die willens sind, der Ko-Investitionsvereinbarung beizutreten, übertragen, sofern das übernehmende Unternehmen verpflichtet wird, alle ursprünglichen Verpflichtungen des übertragenden Unternehmens im Rahmen der Ko-Investitionsvereinbarung zu erfüllen;

e) die Ko-Investoren müssen sich untereinander zu fairen und zumutbaren Bedingungen gegenseitige Rechte für den Zugang zu der gemeinsam finanzierten Infrastruktur zwecks Erbringung nachgelagerter Dienste, auch für Endkunden, unter transparenten Bedingungen gewähren, die im Ko-Finanzierungsangebot und in der anschließenden Vereinbarung transparent aufgeführt sein müssen, insbesondere wenn die Ko-Investoren einzeln und getrennt für den Ausbau bestimmter Teile des Netzes verantwortlich sind. Wird ein Ko-Investitionsinstrument gebildet, muss es allen Ko-Investoren direkt oder indirekt Zugang zu dem Netz auf der Grundlage der Gleichwertigkeit des Inputs und zu fairen und zumutbaren, auch finanziellen, Bedingungen gewähren, die der unterschiedlichen Höhe der von den einzelnen Ko-Investoren eingegangenen Risiken Rechnung tragen;

4. das Ko-Investitionsangebot gewährleistet eine nachhaltige Investition, die voraussichtlich auch dem künftigen Bedarf gerecht wird, indem neue Netzelemente aufgebaut werden, die erheblich zum Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität beitragen.

Art. 91 - Funktionelle Trennung

§1 - Gelangt der Medienrat zu dem Schluss, dass die gemäß der Artikel 84 bis 89 auferlegten angemessenen Verpflichtungen nicht zu einem wirksamen Wettbewerb geführt haben und wichtige und andauernde Wettbewerbsprobleme und/oder Marktversagen auf den Märkten für bestimmte Zugangsprodukte auf Vorleistungsebene bestehen, kann er in Ausnahmefällen im Einklang mit Artikel 73 §5, vertikal integrierten Unternehmen die Verpflichtung auferlegen, ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der betreffenden Zugangsprodukte auf Vorleistungsebene in einem unabhängig arbeitenden Geschäftsbereich unterzubringen.

Dieser Geschäftsbereich stellt Zugangsprodukte und -dienste allen Unternehmen, einschließlich der anderen Geschäftsbereiche des eigenen Mutterunternehmens, mit den gleichen Fristen und zu den gleichen Bedingungen, auch im Hinblick auf Preise und Dienstumfang, sowie mittels der gleichen Systeme und Verfahren zur Verfügung.

§2 - Beabsichtigt der Medienrat, eine Verpflichtung zur funktionellen Trennung aufzuerlegen, übermittelt er der Europäischen Kommission einen Antrag, der Folgendes umfasst:

1. den Nachweis, dass die in §1 genannte Schlussfolgerung des Medienrates begründet ist;

2. eine mit Gründen versehene Einschätzung, aus der hervorgeht, dass keine oder nur geringe Aussichten dafür bestehen, dass es innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens einen wirksamen und nachhaltigen infrastrukturbasierten Wettbewerb gibt;

3. eine Analyse der erwarteten Auswirkungen auf den Medienrat, auf das Unternehmen, insbesondere auf das Personal des getrennten Unternehmens und auf den Sektor der elektronischen Kommunikation insgesamt und auf die Anreize, in einen Sektor insgesamt zu investieren, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit, den sozialen und territorialen

Zusammenhalt zu wahren, sowie auf sonstige Interessengruppen, insbesondere einschließlich einer Analyse der erwarteten Auswirkungen auf den Wettbewerb und möglicher daraus resultierender Wirkungen auf die Verbraucher;

4. eine Analyse der Gründe, die dafür sprechen, dass diese Verpflichtung das effizienteste Mittel zur Durchsetzung von Abhilfemaßnahmen wäre, mit denen auf festgestellte Wettbewerbsprobleme bzw. Fälle von Marktversagen reagiert werden soll.

§3 - Der Maßnahmenentwurf umfasst Folgendes:

1. genaue Angabe von Art und Ausmaß der Trennung, insbesondere Angabe des rechtlichen Status des getrennten Geschäftsbereichs;

2. Angabe der Vermögenswerte des getrennten Geschäftsbereichs sowie der von diesem bereitzustellenden Produkten bzw. Dienstleistungen;

3. die organisatorischen Modalitäten zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Personals des getrennten Geschäftsbereichs sowie die entsprechenden Anreize;

4. Vorschriften zur Gewährleistung der Einhaltung der Verpflichtungen;

5. Vorschriften zur Gewährleistung der Transparenz der betrieblichen Verfahren, insbesondere gegenüber den anderen Interessengruppen;

6. ein Überwachungsprogramm, um die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, einschließlich der Veröffentlichung eines jährlichen Berichts.

§4 - Im Anschluss an die Entscheidung der Europäischen Kommission über den Entwurf der Maßnahme führt der Medienrat nach dem Verfahren des Artikels 73 eine koordinierte Analyse der Märkte durch, bei denen eine Verbindung zum Anschlussnetz besteht. Auf der Grundlage seiner Bewertung erlegt der Medienrat gemäß Artikel 116 §2 Verpflichtungen auf, behält sie bei, ändert sie oder hebt sie auf.

§5 - Einem Unternehmen, dem die funktionelle Trennung auferlegt wurde, kann auf jedem Einzelmarkt, auf dem es als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht gemäß Artikel 73 eingestuft wurde, eine oder mehrere der in den Artikeln 72 bis 89 und 95 genannten Verpflichtungen sowie jede sonstige von der Europäischen Kommission genehmigte Verpflichtung auferlegt werden.

Art. 92 - Freiwillige Trennung durch ein vertikal integriertes Unternehmen

§1 - Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht unterrichten den Medienrat mindestens drei Monate im Voraus und rechtzeitig, damit der Medienrat die Wirkung der geplanten Transaktion einschätzen kann, von ihrer Absicht, die Vermögenswerte ihres Ortsanschlusses ganz oder zu einem großen Teil auf eine eigene Rechtsperson mit einem anderen Eigentümer zu übertragen oder einen getrennten Geschäftsbereich einzurichten, um allen Anbietern auf der Endkundenebene, einschließlich der eigenen im Endkundenbereich tätigen Unternehmensbereiche, völlig gleichwertige Zugangsprodukte zu liefern.

Die Unternehmen unterrichten den Medienrat auch über alle Änderungen dieser Absicht sowie über das Endergebnis des Trennungsprozesses.

Um einen effektiven und nichtdiskriminierenden Zugang für Dritte zu gewährleisten, können solche Unternehmen auch Verpflichtungszusagen bezüglich der Zugangsbedingungen anbieten, die während eines Umsetzungszeitraums und nach Vollzug der vorgeschlagenen Trennung für ihr Netz gelten. Die angebotenen Verpflichtungszusagen müssen hinreichend detailliert sein und Angaben zum zeitlichen Ablauf der Umsetzung und zur Laufzeit enthalten, um es dem Medienrat zu ermöglichen, seine Aufgaben gemäß §2 wahrzunehmen. Verpflichtungszusagen dieser Art können über die in Artikel 73 §8 festgelegte Höchstfrist für Marktprüfungen hinausgehen.

§2 - Der Medienrat prüft die Folgen der geplanten Transaktion und der gegebenenfalls angebotenen Verpflichtungszusagen auf die bestehenden Verpflichtungen nach diesem Dekret.

Hierzu führt der Medienrat entsprechend dem Verfahren des Artikels 73 eine koordinierte Analyse der Märkte durch, bei denen eine Verbindung zum Anschlussnetz besteht.

Auf der Grundlage seiner Bewertung erlegt der Medienrat gemäß Artikel 116 §1 Verpflichtungen auf, behält sie bei, ändert sie oder hebt sie auf, gegebenenfalls unter Anwendung des Artikels 94. In seiner Entscheidung kann der Medienrat die Verpflichtungszusagen ganz oder teilweise für bindend erklären. Abweichend von Artikel 73 §8 kann der Medienrat die Verpflichtungszusagen für die gesamte angebotene Laufzeit ganz oder teilweise für bindend erklären.

§3 - Dem rechtlich und/oder betrieblich getrennten Geschäftsbereich kann auf jedem Einzelmarkt, auf dem er als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht gemäß Artikel 73 eingestuft wurde, jede der Verpflichtungen gemäß der Artikel 84 bis 89 und 95 sowie jede sonstige von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 73 §5 genehmigte Verpflichtung auferlegt werden, wenn die angebotenen Regelungen nicht ausreichen, um die in Artikel 5 genannten Ziel zu erreichen.

§4 - Der Medienrat überwacht die Einhaltung der von ihm nach §2 für bindend erklärten Verpflichtungszusagen der Unternehmen und zieht nach Ende der Laufzeit, mit der sie ursprünglich angeboten wurden, eine Verlängerung in Betracht.

Art. 93 - Verfahren für Verpflichtungszusagen

§1 - Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht können dem Medienrat Verpflichtungszusagen bezüglich der für ihre Netze geltenden Zugangsbedingungen oder Bedingungen für Ko-Investitionen oder beides anbieten, die sich unter anderem auf Folgendes beziehen:

1. Kooperationsvereinbarungen in Bezug auf die Bewertung geeigneter und angemessener Verpflichtungen gemäß Artikel 73;
2. Ko-Investitionen in Netze mit sehr hoher Kapazität gemäß Artikel 90; oder
3. den effektiven und nichtdiskriminierenden Zugang für Dritte gemäß Artikel 92 sowohl während des Umsetzungszeitraums einer freiwilligen Trennung durch ein vertikal integriertes Unternehmen als auch nach Vollzug der vorgeschlagenen Form der Trennung.

Das Angebot für Verpflichtungszusagen muss so ausführlich gehalten sein, insbesondere in Bezug auf die Zeitplanung und den Umfang ihrer Umsetzung und auf ihre Dauer, dass der Medienrat seine Bewertung gemäß §2 durchführen kann. Verpflichtungszusagen dieser Art können über die in Artikel 73 §8 festgelegten Zeiträume für die Durchführung von Marktanalysen hinausgehen.

§2 - Zur Bewertung der von einem Unternehmen gemäß §1 angebotenen Verpflichtungszusagen nimmt der Medienrat, außer wenn eine derartige Verpflichtungszusage eine oder mehrere relevante Bedingungen oder Kriterien offensichtlich nicht erfüllt, eine Marktprüfung insbesondere im Hinblick auf die angebotenen Bedingungen vor, indem er eine öffentliche Konsultation der interessierten Kreise, insbesondere Dritten, die unmittelbar betroffen sind, durchführt. Mögliche Ko-Investoren oder Zugangsnachfrager können sich dazu äußern, ob die angebotenen Verpflichtungszusagen die Bedingungen gemäß, soweit anwendbar, den Artikeln 73, 90 oder 92 erfüllen, und Änderungen vorschlagen.

Was die im vorliegenden Artikel angebotenen Verpflichtungszusagen anbelangt, so achtet der Medienrat bei der Bewertung der Verpflichtungen gemäß Artikel 73 §4, Absatz 2 insbesondere auf:

1. den Nachweis des fairen und angemessenen Charakters der angebotenen Verpflichtungszusagen;
2. die Offenheit der Verpflichtungszusagen gegenüber allen Marktteilnehmern;
3. die rechtzeitige Verfügbarkeit des Zugangs unter fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen, auch zu Netzen mit sehr hoher Kapazität, im Vorfeld der Einführung entsprechender Endnutzerdienste; und
4. die allgemeine Angemessenheit der angebotenen Verpflichtungszusagen, um einen nachhaltigen Wettbewerb auf nachgelagerten Märkten zu ermöglichen und den kooperativen Aufbau und die Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität im Interesse der Endnutzer zu erleichtern.

Unter Berücksichtigung aller in der Konsultation geäußerten Ansichten und des Umfangs, in dem diese Ansichten für verschiedene Interessenträger repräsentativ sind, teilt der Medienrat dem Unternehmen, das als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurde, seine vorläufigen Feststellungen hinsichtlich der Frage mit, ob die angebotenen Verpflichtungszusagen den in diesem Artikel und, soweit anwendbar, den Artikeln 73, 90 oder 93 festgelegten Zielen, Kriterien und Verfahren genügen und unter welchen Bedingungen er in Erwägung ziehen kann, die Verpflichtungszusagen für bindend zu erklären. Das Unternehmen kann sein ursprüngliches Angebot ändern, um den vorläufigen Feststellungen des Medienrates Rechnung zu tragen und die in diesem Artikel und, soweit anwendbar, den Artikeln 73, 90 oder 92 festgelegten Kriterien zu erfüllen.

§3 - Unbeschadet des Artikels 90 §2 Absatz 1 kann der Medienrat beschließen, die Verpflichtungszusagen ganz oder teilweise für bindend zu erklären.

Abweichend von Artikel 73 §8 kann der Medienrat einige oder alle Verpflichtungszusagen für einen bestimmten Zeitraum, der dem gesamten Zeitraum, in dem sie angeboten werden, entsprechen kann, für bindend erklären. Im Falle von gemäß Artikel 90 §2 Absatz 1 für bindend erklärten Verpflichtungszusagen für Ko-Investitionen erklärt der Medienrat diese für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren für bindend.

Vorbehaltlich des Artikels 90 lässt der vorliegende Artikel die Anwendung des Marktanalyseverfahrens und die Auferlegung von Verpflichtungen gemäß Artikel 73 unberührt.

Wenn der Medienrat die Verpflichtungszusagen gemäß dem vorliegenden Artikel für bindend erklärt, prüft er gemäß Artikel 73 die Auswirkungen dieser Entscheidung auf die Marktentwicklung und die Angemessenheit der Verpflichtung, die er gemäß jenem Artikel oder den Artikeln 84 bis 89 auferlegt hat oder, wenn keine Verpflichtungszusagen abgegeben wurden, aufzuerlegen beabsichtigt hätte. Wenn der Medienrat den Entwurf der Maßnahme nach Artikel 73 §4 gemäß Artikel 116 §2 meldet, fügt er dem gemeldeten Maßnahmenentwurf die Verpflichtungsentscheidung bei.

§4 - Der Medienrat beobachtet, überwacht und gewährleistet die Einhaltung der von ihm gemäß §3 für bindend erklärten Verpflichtungszusagen in gleicher Weise, wie er die Einhaltung der gemäß Artikel 73 §4 auferlegten Verpflichtungen beobachtet, überwacht und gewährleistet, und zieht eine Verlängerung des Zeitraums in Betracht, für den sie für bindend erklärt wurden, nachdem die ursprüngliche Laufzeit endet. Gelangt der Medienrat zu dem Schluss, dass ein Unternehmen die Verpflichtungszusagen, die gemäß §3 für bindend erklärt wurden, nicht eingehalten hat, kann er gegen dieses Unternehmen nach Artikel 139 dieses Dekrets Sanktionen verhängen. Der Medienrat kann die gemäß Artikel 73 §10 auferlegten Verpflichtungen einer Neubewertung unterziehen.

Art. 94 - Ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätige Unternehmen

§1 - Stuft der Medienrat ein Unternehmen, das auf keinem Endkundenmarkt für elektronische Kommunikationsdienste vertreten ist, gemäß Artikel 73 §4 auf einem oder mehreren Vorleistungsmärkten als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ein, prüft er, ob das Unternehmen folgende Merkmale aufweist:

1. alle Unternehmen und Geschäftsbereiche innerhalb des Unternehmens, alle Unternehmen, die von demselben Eigentümer kontrolliert werden, sich aber nicht zwangsläufig vollständig in dessen Besitz befinden, und alle Anteilseigner, die eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben können, widmen sich ausschließlich laufenden und geplanten Aktivitäten in Vorleistungsmärkten für elektronische Kommunikationsdienste und üben somit keine Aktivitäten in Endkundenmärkten für elektronische Kommunikationsdienste in der Union aus;

2. das Unternehmen ist nicht aufgrund einer Exklusivvereinbarung oder einer faktisch auf eine Exklusivvereinbarung hinauslaufenden Vereinbarung verpflichtet, mit einem eigenständigen getrennten Unternehmen, das sich nachgelagerten Aktivitäten in einem Endkundenmarkt für elektronische Kommunikationsdienste für Endkunden widmet, zu arbeiten.

§2 - Gelangt der Medienrat zu dem Schluss, dass die Bedingungen in §1 erfüllt sind, darf er dem Unternehmen nur Verpflichtungen nach den Artikeln 85 und 88 auferlegen oder Verpflichtungen in Bezug auf eine faire und angemessene Preisgestaltung, wenn dies auf der Grundlage einer Marktanalyse einschließlich einer vorausschauenden Beurteilung des voraussichtlichen Verhaltens des Unternehmens, das als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurde, gerechtfertigt ist.

§3 - Der Medienrat überprüft die dem Unternehmen gemäß diesem Artikel auferlegten Verpflichtungen, wenn er feststellt, dass die Bedingungen in §1 nicht mehr erfüllt sind, und wendet gegebenenfalls die Artikel 72 bis 73 und 84 bis 89 an. Die Unternehmen unterrichten den Medienrat umgehend über alle Änderungen bei den für §1 relevanten Gegebenheiten.

§4 - Der Medienrat überprüft die dem Unternehmen gemäß diesem Artikel auferlegten Verpflichtungen auch, wenn er aufgrund der Bedingungen, die das Unternehmen seinen nachgelagerten Kunden anbietet, feststellt, dass Wettbewerbsprobleme zum Nachteil der Endverbraucher aufgetreten sind oder voraussichtlich auftreten werden, die die Auferlegung einer oder mehrerer der in den Artikeln 84, 86, 87 oder 89 vorgesehenen Verpflichtungen oder die Änderung der gemäß §2 auferlegten Verpflichtungen erfordern.

§5 - Die Auferlegung von Verpflichtungen und deren Überprüfung gemäß diesem Artikel erfolgen im Einklang mit den in den Artikeln 116 und 117 genannten Verfahren.

Art. 95 - Migration von herkömmlichen Infrastrukturen

§1 - Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht unterrichten den Medienrat im Voraus und rechtzeitig von ihrer Absicht, Teile des Netzes, die Verpflichtungen gemäß den Artikeln 73 und 84 bis 94 unterliegen, außer Betrieb zu nehmen oder durch neue Infrastrukturen zu ersetzen. Dies schließt auch herkömmliche Infrastrukturen ein, die für den Betrieb von Kupferkabelnetzen erforderlich sind.

§2 - Der Medienrat sorgt dafür, dass der Prozess der Außerbetriebnahme oder Ersetzung einen transparenten Zeitplan und transparente Bedingungen einschließlich einer angemessenen Kündigungsfrist für den Übergang vorsieht und ermittelt die Verfügbarkeit von Alternativprodukten mindestens vergleichbarer Qualität, die den Zugang zu aufgerüsteter

Netzinfrastruktur ermöglichen, die die entfernten Elemente ersetzt, soweit dies für die Wahrung des Wettbewerbs und der Rechte der Endnutzer erforderlich ist.

In Bezug auf die zur Außerbetriebnahme oder Ersetzung vorgeschlagenen Anlagen kann der Medienrat die Verpflichtungen aufheben, nachdem er sich vergewissert hat, dass der Zugangsanbieter:

1. geeignete Voraussetzungen für die Migration geschaffen hat, einschließlich der Bereitstellung eines alternativen Zugangsprodukts mindestens vergleichbarer Qualität wie mit der herkömmlichen Infrastruktur, mit dem Zugangsnachfrager dieselben Endnutzer erreichen können; und
2. die Bedingungen und das Verfahren, die dem Medienrat gemäß diesem Artikel mitgeteilt wurden, eingehalten hat.

Die Aufhebung erfolgt nach den Verfahren gemäß den Artikeln 116 und 117.

KAPITEL 4 - ZUGANG ZU SPEZIFISCHEN INHALTEN UND DIENSTEN

Art. 96 - Recht auf verpflichtete Verbreitung für lineare audiovisuelle Mediendienste

§1 - Die Regierung kann einem Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten das Recht auf verpflichtete Verbreitung eines oder mehrerer seiner linearen audiovisuellen Mediendienste zuerkennen. Die Zuerkennung dieses Rechts setzt den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Mediendienstanbieter und der Regierung voraus.

Dieses Recht wird gegenüber den Betreibern von elektronischen Kommunikationsdiensten, deren Dienste von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von linearen audiovisuellen Mediendiensten genutzt werden, gemäß Artikel 97 §1 Nummer 2 geltend gemacht.

§2 - Das Recht auf verpflichtete Verbreitung wird per Einschreiben bei der Regierung beantragt. Binnen 30 Tagen ab Erhalt des Antrags bestätigt die Regierung dessen Empfang.

Die Regierung übermittelt dem Medienrat den Antrag und den Vereinbarungsentwurf. Der Medienrat gibt darüber binnen 60 Tagen ein Gutachten ab. Wird innerhalb der in diesem Absatz festgelegten Frist keine Stellungnahme abgegeben, kann diese Formalität außer Acht gelassen werden.

§3 - Das Recht auf verpflichtete Verbreitung eines linearen audiovisuellen Mediendienstes kann nur dann zuerkannt werden, wenn dieser Dienst mindestens folgenden Verpflichtungen nachkommt:

1. über die Vorschriften des Artikels 24 §3 hinaus das Erbe - insbesondere das Kulturerbe - der Deutschsprachigen Gemeinschaft veranschaulichen;
2. eine tägliche Mindestanzahl an Programmstunden anbieten, wobei das Programm nicht nur aus Wiederholungen bestehen darf;
3. täglich mindestens eine allgemeine Nachrichtensendung anbieten.

§4 - Die in §1 genannte Vereinbarung legt die Einzelheiten bezüglich der in §3 genannten Verpflichtungen fest. Sie kann weitergehende Verpflichtungen vorsehen, wenn dies wegen des Formats und der Art des linearen audiovisuellen Mediendienstes geboten ist.

§5 - Der Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste, dem ein Recht auf verpflichtete Verbreitung zuerkannt worden ist, gibt im in Artikel 9 genannten Tätigkeitsbericht Auskunft

über die Art und Weise, wie den in der Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen nachgekommen wurde.

§6 - Der Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste, dem ein Recht auf verpflichtete Verbreitung zuerkannt worden ist, hat den betreffenden Dienst spätestens sechs Monate ab Zuerkennung des Rechts zu verbreiten.

Art. 97 - Übertragungspflichten (Must carry)

§1 - Betreiber von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, deren Netze und Dienste von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten genutzt werden, müssen folgende lineare audiovisuelle und auditive Mediendienste zum Zeitpunkt ihrer Ausstrahlung vollständig weiterverbreiten, um die Meinungs- und kulturelle Vielfalt zu fördern sowie um der kulturellen Besonderheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Grenzregion in einem mehrsprachigen Staat ohne nationale Rundfunkanstalt Rechnung zu tragen:

1. die linearen audiovisuellen und auditiven Mediendienste des BRF sowie der Handelsgesellschaften, mit denen der BRF ein Zusammenarbeitsabkommen geschlossen hat oder an deren Kapital er direkt oder indirekt beteiligt ist;
2. die linearen audiovisuellen Mediendienste, denen ein Recht gemäß Artikel 96 zusteht;
3. zwei lineare auditive und die linearen audiovisuellen Mediendienste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Französischen Gemeinschaft;
4. zwei lineare auditive und die linearen audiovisuellen Mediendienste der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Flämischen Gemeinschaft;
5. die in Artikel 31 genannten Sendungen.

§2 - Der Medienrat kann einen oder mehrere Betreiber von elektronischen Kommunikationsdiensten, deren Dienste von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten genutzt werden, dazu verpflichten, weitere audiovisuelle und auditive Mediendienste anzubieten. Die Regierung legt die diesbezüglichen Kriterien fest und gibt die damit verfolgten Ziele von allgemeinem Interesse ausdrücklich an. Vor Annahme seines Beschlusses bittet der Medienrat die betreffenden Betreiber von elektronischen Kommunikationsdiensten und die Verbraucher über seine Website darum, eine Stellungnahme zum Beschlussentwurf innerhalb einer Frist von mindestens 60 Tagen abzugeben. Wird keine Stellungnahme innerhalb dieser Frist abgegeben, kann der Medienrat seinen Beschluss erlassen.

Der Medienrat kann einen Kanal zur Nutzung zu unterschiedlichen Zeiten oder in turnusmäßigem Wechsel mehreren Programmen zuweisen.

§3 - Die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen werden alle fünf Jahre vom Medienrat überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden auf der Website des Medienrates veröffentlicht.

§4 - Im Streitfall zwischen dem Betreiber und den Anbietern audiovisueller und auditiver Mediendienste über das Entgelt kann eine der Parteien den Streitfall dem Medienrat vorlegen, der über eine angemessene Vergütung befindet.

Bei der Beilegung solcher Streitigkeiten stellt der Medienrat sicher, dass bei vergleichbaren Gegebenheiten keine Diskriminierung hinsichtlich der Behandlung der Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste erfolgt und dass die Entgelterhebung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und in transparenter Weise erfolgt.

Art. 98 - Zusätzliche Pflichtdienste

Der Medienrat kann Betreiber von elektronischen Kommunikationsdiensten, deren Dienste von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von linearen audiovisuellen und auditiven Mediendiensten genutzt werden, dazu verpflichten, ergänzende, insbesondere zugangserleichternde Dienste anzubieten, die Endnutzern mit Unterstützungsbedarf einen angemessenen Zugang ermöglichen.

KAPITEL 5 - TECHNISCHE NORMEN

Art. 99 - Interoperabilität von Digitalfernsehgeräten

Im deutschen Sprachgebiet zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig angebotene, für den Empfang von Digitalfernsehsignalen vorgesehenen Verbrauchergeräte, die in der Lage sind, Digitalfernsehsignale zu entschlüsseln, müssen über die Fähigkeit verfügen:

1. Signale zu entschlüsseln, die einem einheitlichen europäischen Verschlüsselungsalgorithmus entsprechen, wie er von einer anerkannten europäischen Normungsorganisation verwaltet wird;

2. Signale anzuzeigen, die unverschlüsselt übertragen wurden, sofern bei Mietgeräten die mietvertraglichen Bestimmungen vom Mieter eingehalten werden.

Im deutschen Sprachgebiet zum Verkauf oder zur Miete angebotene Digitalfernsehgeräte mit integriertem Bildschirm mit einer sichtbaren Diagonale von mehr als 30 cm müssen mit mindestens einer offenen Schnittstellenbuchse, die entweder von einer anerkannten europäischen Normungsorganisation genormt wurde oder einer von ihr festgelegten Norm entspricht oder einer branchenweiten Spezifikation entspricht, ausgestattet sein, die den einfachen Anschluss von Peripheriegeräten ermöglicht und für alle relevanten Komponenten eines digitalen Fernsehsignals einschließlich der Informationen, die sich auf interaktive und zugangskontrollierte Dienste beziehen, durchlässig ist.

Anbieter digitaler Fernsehdienste und -geräte arbeiten bei der Bereitstellung interoperabler Fernsehdienste für Endnutzer mit Unterstützungsbedarf zusammen.

Art. 100 - Barrierefreiheitsanforderungen

§1 - Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden, und E-Book-Lesegeräte, die nach dem 28. Juni 2025 in Verkehr gebracht werden, erfüllen die Barrierefreiheitsanforderungen, die in Anhang 1 Abschnitte I und IV festgelegt sind.

§2 - Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, und E-Books, die für Verbraucher nach dem 28. Juni 2025 erbracht werden, erfüllen die Barrierefreiheitsanforderungen, die in Anhang 1 Abschnitte II und III beziehungsweise in Abschnitt IV festgelegt sind.

Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen anbieten, sind von der Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Absatz 1 und von allen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Anforderungen ausgenommen.

§3 - Die Barrierefreiheitsanforderungen nach §§ 1 und 2 gelten nur insoweit, als deren Einhaltung:

1. keine wesentliche Änderung eines Produkts oder einer Dienstleistung erfordert, die zu einer grundlegenden Veränderung der Wesensmerkmale des Produkts oder der Dienstleistung führt, und

2. zu keiner unverhältnismäßigen Belastung der betreffenden Wirtschaftsakteure führt.

Die Wirtschaftsakteure nehmen eine Beurteilung vor, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach §§ 1 und 2 eine grundlegende Veränderung mit sich bringen würde oder aufgrund der in Anhang 2 angeführten einschlägigen Kriterien zu einer unverhältnismäßigen Belastung gemäß Absatz 1 führen würde. Die Wirtschaftsakteure dokumentieren ihre Beurteilung. Die Wirtschaftsakteure bewahren alle einschlägigen Ergebnisse für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der letzten Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt oder nach der letzten Erbringung einer Dienstleistung, soweit zutreffend, auf. Die Wirtschaftsakteure legen dem Medienrat oder der für die Überprüfung der Konformität der Dienstleistungen zuständigen Behörden auf Anfrage gegebenenfalls eine Kopie dieser Beurteilung vor.

§4 - Wenn Wirtschaftsakteure zu Zwecken der Verbesserung der Barrierefreiheit nicht-eigene öffentliche oder private Mittel erhalten, sind sie nicht dazu berechtigt, sich auf §3 Nummer 2 zu berufen.

TITEL 4 - MEDIENRAT UND BEIRAT FÜR MEDIENDIENSTE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

KAPITEL 1 - MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Abschnitt 1 - Rechtsstellung und Ziele

Art. 101 - Rechtsstellung, Sitzungen

§1 - Der Medienrat besitzt die Rechtspersönlichkeit. Er ist eine Regulierungsbehörde, die ihre Befugnisse unparteiisch, transparent und innerhalb eines angemessenen Zeitraums ausübt.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die im Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist.

§2 - Der Medienrat besteht aus mindestens drei und höchstens vier Mitgliedern sowie dem nach §4 zur Verfügung gestellten Personal. Die Regierung bestellt die Mitglieder des Medienrates und den Präsidenten.

Der Präsident vertritt den Medienrat gerichtlich und außergerichtlich, führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die gefassten Beschlüsse. Entscheidungen gemäß Artikel 112 §1 werden vom Medienrat angenommen, sofern in der Geschäftsordnung bezüglich der Vollmachten an den Präsidenten nichts anderes bestimmt ist. Dies kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung im Umlaufverfahren oder mittels Vollmacht, die ein Mitglied einem andern erteilt, erfolgen. Der Medienrat handelt als Kollegium und trifft einvernehmlich Verwaltungsentscheidungen. Der Medienrat entscheidet im Konsens.

Das Personal, das der Aufsicht und der Verantwortung des Medienrates unterliegt, bereitet die Entscheidungen des Medienrates vor. Es holt weder Weisungen an anderer Stelle ein, noch nimmt es solche entgegen. Der Medienrat und sein Personal können sich an dritte Dienststellen oder an Sachverständige wenden, um bei der Ausübung ihrer Aufgaben Unterstützung zu erhalten.

§3 - Der Medienrat bestellt unter seinen Mitgliedern und/oder dem zugewiesenen Personal einen oder mehrere Auditoren für die Dauer von einem Jahr erneuerbar. Der Präsident kann nicht für die Funktion des Auditors bestimmt werden.

Im Falle von Beschwerden, die an den Medienrat gerichtet sind und die Anwendung dieses Dekrets oder dessen Ausführungsbestimmungen betreffen, mit Ausnahme der Beschwerden, die sich auf Beschlüsse des Medienrates beziehen oder vermutete Verstöße gegen dieses Dekret, bestimmt der Präsident per Fall einen dieser Auditoren um den Fall zu bearbeiten. Die Auditoren sind bei der Bearbeitung von Beschwerden und ex officio-Verfahren nicht an Weisungen gebunden. Sie nehmen nicht an der Entscheidung des Medienrates über einen Fall teil, in dem sie die Untersuchung durchgeführt haben.

Zwecks Durchführung der ihm anvertrauten Aufgaben kann der Auditor:

1. sich aus der Ferne oder vor Ort von Verwaltungsbehörden, Antragstellern, den Anbietern von Mediendiensten, Anbietern von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie allen anderen Betroffenen alle erforderlichen Auskünfte erteilen lassen, die es ermöglichen festzustellen, ob den Verpflichtungen, die sich aus diesem Dekret oder dessen Ausführungsbestimmungen ergeben, nachgekommen wird;
2. gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten bei den in Nummer 1 genannten Personen Untersuchungen vornehmen.

§4 - Die Regierung stellt dem Medienrat angemessene technische, finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung, damit er die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann.

§5 - Die Sitzungen des Medienrates werden nach Bedarf vom Präsidenten einberufen, mindestens jedoch sechs Mal im Jahr. Die ordentlichen Sitzungen sind nicht öffentlich. Berater und Sachverständige können an den Sitzungen des Medienrates mit dem Recht, sich zu den Beratungsthemen zu äußern, teilnehmen.

Der Auditor darf an keiner Sitzung teilnehmen, in der Verfahren besprochen werden, an deren Untersuchung er direkt oder indirekt teilgenommen hat.

Art. 102 - Regulierungsgrundsätze

Der Medienrat hat die Aufgabe, durch die Durchführung der in diesem Dekret aufgeführten Maßnahmen die Ziele des Artikels 5 zu erreichen.

Der Medienrat wendet bei der Verfolgung der in Artikel 5 festgelegten Ziele objektive, transparente, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Regulierungsgrundsätze an, indem er unter anderem:

1. die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch fördert, dass er über angemessene Überprüfungszeiträume und im Wege der Zusammenarbeit untereinander, mit dem GEREK, mit der Gruppe für Frequenzpolitik und mit der Europäischen Kommission ein einheitliches Regulierungskonzept beibehält;
2. gewährleistet, dass Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste unter vergleichbaren Umständen keine diskriminierende Behandlung erfahren;
3. das Unionsrecht in technologieneutraler Weise anwenden, soweit dies mit der Erfüllung der Ziele des Artikels 5 vereinbar ist;
4. gegebenenfalls den Wettbewerb zum Nutzen der Verbraucher schützt und gegebenenfalls den infrastrukturbasierten Wettbewerb fördert;
5. effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen auch dadurch fördert, dass er dafür sorgt, dass bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird, und dass er verschiedene Kooperationsvereinbarungen zur Diversifizierung des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangsbewerbern zulässt, während er gleichzeitig gewährleistet, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt werden;

6. die vielfältigen Bedingungen im Zusammenhang mit Infrastrukturen, Wettbewerb, Gegebenheiten der Endnutzer und insbesondere Verbrauchern, die in den verschiedenen geografischen Gebieten innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft herrschen, auch in Bezug auf die von natürlichen Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht verwaltete lokale Infrastruktur, gebührend berücksichtigt;

7. regulatorische Vorabverpflichtungen nur dann auferlegt, wenn es notwendig ist, um im Interesse der Endnutzer einen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb zu gewährleisten, und diese Verpflichtungen lockert oder aufhebt, sobald diese Voraussetzung erfüllt ist;

8. den vom GEREK verabschiedeten Leitlinien, Stellungnahmen, Empfehlungen, gemeinsamen Standpunkten, bewährten Verfahren und Methoden bei Entscheidungen weitestmöglich Rechnung trägt. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben trägt der Medienrat außerdem weitestgehend den relevanten Empfehlungen der Europäischen Kommission Rechnung. Unbeschadet des Artikels 116 teilt er der Europäischen Kommission mit Gründen versehene Abweichungen mit;

9. seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwaltung und der ordnungsgemäßen Beurteilung gemäß Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte entspricht.

Art. 103 - Zusammenarbeit mit anderen Behörden

§1 - Der Medienrat kooperiert:

1. mit der in Artikel 72 Absatz 1 genannten föderalen Wettbewerbsbehörde;
2. mit den Regulierungsbehörden anderer Wirtschaftssektoren;
3. mit der Europäischen Kommission, insbesondere gemäß Artikel 120;
4. mit einer anderen belgischen Regulierungsbehörde - insbesondere im Rahmen der im Bereich der Medien und elektronischen Kommunikation abgeschlossenen Zusammenarbeitsabkommen im Bereich der Medien und elektronischen Kommunikation - oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, insbesondere gemäß Artikel 121 und 122;
5. mit dem GEREK insbesondere gemäß Artikel 123 und mit der ERGA;
6. mit den mit dem Verbraucherschutz beauftragten Behörden.

Insbesondere tauscht der Medienrat Informationen mit den anderen Regulierungsbehörden und Wettbewerbsbehörden aus. Artikel 124 bleibt hiervon unberührt.

§2 - Insofern es zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann der Medienrat Verträge und Zusammenarbeitsabkommen mit anderen belgischen oder ausländischen Behörden abschließen. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung oder zur Begutachtung von Fragen der Regulierung kann der Medienrat Fachberater einsetzen.

Art. 104 - Tätigkeitsbericht

Der Medienrat gibt jährlich einen Tätigkeitsbericht ab, den er bei der Regierung sowie dem Parlament einreicht. Dieser Bericht beinhaltet unter anderem Informationen über den Stand des Marktes der elektronischen Kommunikation, seine Entscheidungen, seine personellen und finanziellen Ressourcen und wie diese Ressourcen zugewiesen werden sowie seine zukünftigen Pläne. Diese Berichte werden auf der Website des Medienrates veröffentlicht.

Abschnitt 2 - Mitglieder des Medienrates

Art. 105 - Zusammensetzung, Eid

Zusätzlich zum Präsidenten bestellt die Regierung ebenfalls einen stellvertretenden Präsidenten aus der Mitte des Medienrates. Der stellvertretende Präsident vertritt den Präsidenten, falls dieser verhindert ist.

Die Mandate der Mitglieder des Medienrates werden öffentlich ausgeschrieben.

Die Mitglieder der Medienrates legen den im Dekret vom 20. Juli 1831 über den Eid bei der Einsetzung der repräsentativen konstitutionellen Monarchie vorgesehenen Eid ab. Sie leisten diesen Eid in den Händen des für Medien zuständigen Ministers.

Art. 106 - Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Medienrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der ersten Zusammenkunft des Medienrates.

Nach Ablauf der Amtszeit führt der Medienrat die Geschäfte weiter, bis der neu gebildete Medienrat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentritt.

Das Mandat der Mitglieder und des Präsidenten ist erneuerbar.

Art. 107 - Persönliche Voraussetzungen, Unvereinbarkeiten

Die Mitglieder des Medienrates müssen Verdienste, Kompetenzen, Kenntnisse und Erfahrungen in den Gebieten Medienwissenschaften, -recht, -wirtschaft oder -technik haben, Sachverständige im Bereich der elektronischen Kommunikationen sein oder das Amt eines Magistrats der Staatsanwaltschaft oder eines Richters einer ordentlichen Gerichtsbarkeit oder des Staatsrats ausüben bzw. ausgeübt haben. Sie müssen im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte und volljährig sein.

Dem Medienrat dürfen nicht angehören:

1. Mitglieder der Abgeordnetenversammlung, des Senats, eines Regional- oder Gemeinschaftsparlaments, des Europäischen Parlaments, eines Provinzialrates, eines Gemeinderates, der Föderalregierung, einer Regierung einer Region oder Gemeinschaft, eines Provinzkollegiums, eines Gemeindegremiums oder eines ministeriellen Kabinetts;
2. ein Provinzgouverneur, Bezirkskommissar oder Bürgermeister;
3. Mitglieder des Beirats, mit Ausnahme des Präsidenten;
4. Personalmitglieder und Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung des BRF, eines Mediendiensteanbieters oder eines Unternehmens, das elektronische Kommunikationsnetze, -geräte oder -dienste bereitstellt;
5. Personen, die Funktionen ausüben in oder Anteile besitzen an einer Gesellschaft oder anderen Einrichtung, die im deutschen Sprachgebiet in inhaltlicher und/oder technischer Hinsicht im auditiven oder audiovisuellen Medienbereich tätig ist oder elektronische Kommunikationsnetze, -geräte oder -dienste bereitstellt.

Wenn bei einem Mitglied ein Interessenkonflikt bezüglich eines dem Medienrat zur Entscheidung vorliegenden Gegenstands besteht, darf das betroffene Mitglied nicht an der Beratung und Beschlussfassung innerhalb des Medienrates teilnehmen. Das entsprechende Verfahren legt die Geschäftsordnung des Medienrates fest.

Art. 108 - Ausscheidungsgründe

Ein Mitglied scheidet aus folgenden Gründen aus dem Medienrat aus:

1. es fehlt unentschuldig bei mehr als der Hälfte der Sitzungen pro Jahr;
2. es wird gemäß Artikel 109 von der Regierung abberufen.

Scheidet ein Mitglied des Medienrates vorzeitig aus, wird nach den für die Bestellung geltenden Vorschriften ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestimmt.

Art. 109 - Abberufung

Erfüllt ein Mitglied des Medienrates die Bedingungen nach Artikel 107 nicht mehr oder verstößt es gegen Artikel 124, erfolgt die Abberufung durch die Regierung.

Die Entscheidung über die Abberufung von Mitgliedern des Medienrates wird zum Zeitpunkt der Abberufung im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht. Die abberufenen Personen erhalten eine vorab mitgeteilte und ausreichende Begründung und haben das Recht, die Veröffentlichung dieser Begründung zu verlangen, wenn diese Veröffentlichung nicht ohnehin erfolgen würde. In diesem Fall wird die Begründung veröffentlicht.

Art. 110 - Entschädigungen

Die Mitglieder des Medienrates erhalten ein angemessenes Sitzungsgeld sowie die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Spesen gemäß den von der Regierung festgelegten Bestimmungen.

Berater und Sachverständige, die gemäß Artikel 101 §5 und ohne weitere Vergütung an den Sitzungen des Medienrates teilnehmen, haben Anrecht auf Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen gemäß den von der Regierung festgelegten Bestimmungen.

Art. 111 - Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Medienrates sind nicht an Weisungen gebunden. Allerdings kann die Regierung sie auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinweisen, die dieses Dekret oder die Gesetze im Allgemeinen verletzen.

Auf Aufforderung der Regierung hat der Medienrat die zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Abschnitt 3 - Verantwortlichkeiten des Medienrates

Art. 112 - Aufgaben

§1 - Der Medienrat nimmt gemäß diesem Dekret und unter Berücksichtigung der in Artikel 5 genannten Ziele insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. das Erstellen einer aktuellen Liste der Mediendienstanbieter und Video-Sharing-Plattform-Anbieter, wofür er gemäß Artikel 3 §§ 2 und 3 bzw. §§ 4 bis 7 zuständig ist, unter Angabe der Kriterien, auf denen seine Zuständigkeit beruht;
2. die Bereitstellung von Informationen zur Verringerung der digitalen Kluft gemäß den in Artikel 5 genannten Zielen;
3. den Empfang der Meldungen gemäß Artikel 8;
4. den Empfang der Tätigkeitsberichte gemäß Artikel 9;
5. die Anordnung von vorübergehenden Aussetzungen und Verboten der Weiterverbreitung von Mediendiensten gemäß Artikel 16 §2;
6. den Erlass von Maßnahmen gegen bestimmte audiovisuelle Mediendienste gemäß Artikel 16 §3;
7. den Empfang von Informationen über die Verbreitung audiovisueller Mediendienste durch Betreiber gemäß Artikel 16 §4;

8. die Mitteilung an die Europäische Kommission bis zum 19. Dezember 2022 und danach alle drei Jahre über die Maßnahmen der Anbieter von auditiven und audiovisuellen Mediendiensten nach Artikel 21, um ihre Dienste schrittweise für Menschen mit Unterstützungsbedarf zugänglicher zu machen. Soweit es ihm möglich und verhältnismäßig ist, veröffentlicht der Medienrat diese Mitteilung auf seiner Website in einem barrierefreien Format;

9. alle vier Jahre, die Abfassung eines Berichts über die Förderung der Herstellung europäischer Werke und den Zugang hierzu in den nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten gemäß Artikel 30;

10. die Beurteilung der Eignung der von den Anbietern von Video-Sharing-Plattformen getroffenen Maßnahmen gemäß Artikel 32;

11. die Mitteilung des RDS-PI-Code gemäß Artikel 33 Absatz 1 Nummer 4;

12. den Empfang der Meldungen in Bezug auf die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste gemäß Artikel 46 §1;

13. die Führung und Veröffentlichung eines Verzeichnisses der Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze und der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste gemäß Artikel 46 §2;

14. die Ausstellung der in Artikel 48 genannten Meldeerklärung;

15. die Funkfrequenzzuteilungen gemäß den Artikeln 51 und 63;

16. die Bekanntmachung von Informationen zur Verfügbarkeit von Funkfrequenzen gemäß Artikel 52;

17. die Aufsicht über Vereinbarungen über die Zulieferung von Programmanteilen gemäß Artikel 59 Nummer 1;

18. den Empfang der Anzeige gemäß Artikel 60;

19. den Widerruf der Funkfrequenzzuteilungen gemäß Artikel 67 §1;

20. den Empfang von Verzichtserklärungen gemäß Artikel 67 §2;

21. die Maßnahmen gemäß Artikel 71;

22. die Marktregulierung gemäß Titel 3 Kapitel 3, einschließlich der Durchführung der Marktanalyse gemäß Artikel 73 und des Erlasses von Regulierungsmaßnahmen;

23. die Einhaltung der Bedingungen der Allgemeingenehmigung oder der Funkfrequenznutzung sowie der gemäß Artikel 73 §4 auferlegten besonderen Verpflichtungen;

24. die Überprüfung der Einhaltung der in Artikel 82 vorgeschriebenen Verpflichtung bezüglich Empfänger von linearen auditiven Mediendiensten, die über terrestrischen Rundfunk ausgestrahlt werden;

25. die Abgabe eines Gutachtens über den ihr gemäß Artikel 96 vorgelegten Antrag und Vereinbarungsentwurf bezüglich des Rechts auf verpflichtete Verbreitung;

26. die Anordnung und die Überprüfung von Verpflichtungen gemäß Artikel 97 und 98;

27. die Berufung von einem oder mehreren Auditoren gemäß Artikel 101 §3;

28. die in Artikel 113 und 114 genannten Maßnahmen zur Streitbeilegung;

29. das Verlangen von Auskünften gemäß Artikel 115;

30. die Durchführung von Konsultationen gemäß Artikel 116;

31. die Einhaltung des in Artikel 117 beschriebenen Verfahrens;

32. die Anhörung Betroffener gemäß Artikel 118;

33. die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 119;

34. die Erteilung von Informationen gemäß den Artikeln 120 und 121;

35. die Zusammenarbeit gemäß den Artikeln 122 und 123;

36. der Vorschlag möglicher Vertreter von Anbietern audiovisueller und auditiver Mediendienste über Internet sowie von Video-Sharing-Plattformdiensten über Internet für den Beirat gemäß Artikel 127 §2;

37. das Unterbreiten von Vorschlägen gemäß Artikel 137;

38. die Anordnung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß Titel 6 Kapitel 1;

39. die Unterstützung des Belgischen Instituts für Postdienste und Telekommunikation bei der Überwachung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/2120 und die vom Anbieter von Internetzugangsdiensten genommenen Transparenzmaßnahmen und die Förde-

nung der kontinuierlichen Verfügbarkeit von nichtdiskriminierenden Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt. Für diese Zwecke kann der Medienrat Anforderungen an technische Merkmale, Mindestanforderungen an die Dienstqualität und sonstige geeignete und erforderliche Maßnahmen für einen oder mehrere Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Anbieter von Internetzugangsdiensten, vorschreiben, unter Berücksichtigung der Leitlinien des GEREK für die Umsetzung der den nationalen Regulierungsbehörden auferlegten Verpflichtungen der Verordnung (EU) 2015/2120;

40. die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen über den öffentlich-rechtlichen Auftrag des BRF, die sich aus dem Dekret vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft ergeben und insbesondere die Genehmigung neuer nichtlinearer Angebote des BRF gemäß Artikel 1.8 desselben Dekrets;

41. die Anwendung der Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf Verstöße, die geeignet sind, den Wettbewerb auf einem Markt im auditiven und audiovisuellen Bereich innerhalb des Grundgebietes der Deutschsprachigen Gemeinschaft spürbar zu verhindern, einzuschränken oder zu verzerren. Das in Buch IV Titel 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 des Wirtschaftsgesetzbuchs festgelegte Verfahren gilt entsprechend. Die Regierung legt die näheren Modalitäten dieses Verfahren fest.

§2 - Für die im Rahmen der Durchführung dieser Aufgaben erhobenen personenbezogenen Daten ist der Medienrat für die Verarbeitung verantwortlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation).

Art. 113 - Außergerichtliche Streitbeilegung

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Streitfälle zwischen Verbrauchern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen, in Bezug auf die Bedingungen und/oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung solcher Netze und/oder Dienste, gemäß den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2013/11 dem Medienrat vorgelegt werden. Dieses Verfahren entzieht dem Verbraucher nicht seinen Rechtsschutz nach anderen Rechtsvorschriften.

Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen, sind dazu verpflichtet, an einem solchen Verfahren teilzunehmen und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.

Der Medienrat führt eine einvernehmliche Lösung herbei oder teilt den Parteien seine Ansicht zum Fall mit.

Art. 114 - Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen

§1 - Ergeben sich zwischen Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, oder zwischen diesen Unternehmen und anderen Unternehmen in den Mitgliedstaaten, denen Zugangs- und/oder Zusammenschaltungsverpflichtungen zugutekommen, Streitigkeiten im Zusammenhang mit den in Titel 3 enthaltenen Verpflichtungen, kann der Medienrat auf Antrag einer Partei eine verbindliche begründete Entscheidung

treffen. Diese Entscheidung ist - außer in Ausnahmefällen - binnen vier Monaten zu treffen. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt unberührt.

Die Entscheidung des Medienrates ist auf die Verwirklichung der in Artikel 5 genannten Ziele ausgerichtet. Die Verpflichtungen, die der Medienrat einem Unternehmen im Rahmen der Streitbeilegung auferlegen kann, stehen im Einklang mit diesem Dekret. Unbeschadet des Artikels 124 wird sie gemäß Artikel 119 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Der Medienrat stellt den betroffenen Parteien eine vollständige Begründung dieser Entscheidung zur Verfügung.

§2 - Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann bei Streitigkeiten zwischen Parteien verschiedener Mitgliedstaaten, die die Anwendung von Titel 3 betreffen und in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden von mindestens zwei Mitgliedstaaten fallen, jede Partei die zuständigen Behörden anrufen. Die Behörden koordinieren ihre Maßnahmen, um die Streitigkeit beizulegen. Falls die Streitigkeit den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnte, meldet der Medienrat innerhalb von zwei Wochen nach Einreichung des Rechtsstreits, wenn die zuständigen nationale(n) Regulierungsbehörde(n) des anderen betroffenen Staates dies noch nicht getan hat/haben, die Streitigkeit dem GEREK, um eine dauerhafte Lösung der Streitigkeit herbeizuführen.

Der Medienrat muss die vom GEREK abgegebene Stellungnahme, in der es die betreffenden nationalen Regulierungsbehörden ersucht, konkrete Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterlassen, um die Streitigkeit beizulegen, weitestmöglich berücksichtigen. Der Medienrat und/oder die anderen betroffenen nationalen Regulierungsbehörden müssen ihre Maßnahmen zur Beilegung der Streitigkeit so rasch wie möglich, in jedem Fall jedoch, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, innerhalb eines Monats nach Abgabe dieser Stellungnahme beschließen.

Wenn unter außergewöhnlichen Umständen dringender Handlungsbedarf besteht, um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Interessen der Endnutzer zu schützen, kann der Medienrat entweder auf Antrag der Betroffenen oder von Amts wegen einstweilige Maßnahmen erlassen, ohne auf die Stellungnahme des GEREK zu warten.

Verpflichtungen, die die nationalen Regulierungsbehörden einem Unternehmen im Rahmen der Streitbeilegung auferlegen, stehen im Einklang mit Titel 3.

Die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden können die Beilegung einer Streitigkeit gemeinsam ablehnen, wenn es andere Mechanismen, einschließlich der Schlichtung, gibt, die sich besser für eine rasche Beilegung der Streitigkeit im Einklang mit Artikel 5 eignen. Der Medienrat unterrichtet die Parteien unverzüglich davon. Sind die Streitigkeiten nach vier Monaten noch nicht beigelegt und auch nicht von der Beschwerde führenden Partei vor Gericht gebracht worden, koordiniert der Medienrat mit den anderen nationalen Regulierungsbehörden, sofern eine der Parteien dies beantragt, ihre Bemühungen, um die Streitigkeit im Einklang mit Artikel 6 beizulegen.

Abschnitt 4 - Verfahren

Art. 115 - Auskunftsverlangen

Unbeschadet anderer Berichts- und Informationspflichten sind die Betreiber von öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetzen, die Anbieter elektronischer Kommunikations-

dienste, die Anbieter von zugehörigen Einrichtungen und Diensten, die Inhaber von Nutzungsrechten an Frequenzen, andere Mediendiensteanbieter sowie alle anderen Betroffenen dazu verpflichtet, im Rahmen der Rechte und Pflichten aus diesem Dekret dem Medienrat auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung des Dekrets, seiner Ausführungsbestimmungen und der relevanten internationalen Vorschriften angemessen und objektiv gerechtfertigt sind. Dies sind insbesondere die notwendigen Auskünfte, um:

1. die systematische oder einzelfallbezogene Überprüfung durchführen zu können in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtungen betreffend:

- a) Verwaltungsabgaben;
- b) die effektive und effiziente Funkfrequenznutzung;
- c) spezifischen Verpflichtungen für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht;
- d) Barrierefreiheitsanforderungen;
- e) Interoperabilität der Autoradio- und für Verbraucher bestimmten Radio- und Digitalfernsehgeräte;

2. die einzelfallbezogene Überprüfung der Erfüllung der Bedingungen und Verpflichtungen aus der Allgemeingenehmigung sowie der besonderen Verpflichtungen gemäß Artikel 83 §4 und die Anträge auf Erteilung von Funkfrequenznutzungsrechten überprüfen zu können;

3. die Verfahren für Anträge auf Erteilung von Nutzungsrechten und eine Überprüfung solcher Anträge durchführen zu können;

4. Qualitäts- und Preisvergleiche für Dienste zum Nutzen der Verbraucher veröffentlichen zu können;

5. genau angegebene Statistiken, Berichte oder Studien erstellen zu können;

6. eine Marktanalyse durchführen zu können im Sinne dieses Dekrets, einschließlich Daten über nachgelagerte Märkte oder Endkundenmärkte, die mit Märkten, die Gegenstand der Marktanalyse sind, verbunden sind oder im Zusammenhang stehen;

7. die effiziente Nutzung und Gewährleistung der wirksamen Verwaltung der Funkfrequenzen sicherstellen zu können;

8. künftige Entwicklungen im Netz- oder Dienstleistungsbereich, die sich auf die Dienstleistungen an Wettbewerber auf Vorleistungsebene auswirken könnten, bewerten zu können;

9. geografische Erhebungen durchführen zu können;

10. begründete Informationsanfragen des GEREK beantworten zu können.

Die in Absatz 1 genannten Informationen sind mit Ausnahme der in Nummer 3 genannten Informationen für den Marktzugang oder als Marktzugangsbedingungen nicht erforderlich.

Die Unternehmen legen diese Informationen auf Anfrage umgehend sowie im Einklang mit dem Zeitplan und in den Einzelheiten vor, die von dem Medienrat verlangt werden. Der Medienrat teilt diesen Unternehmen auch mit, für welchen speziellen Zweck die in Absatz 1 genannten Informationen benutzt werden sollen und behandelt die Informationen nach Maßgabe des Artikels 124.

Informationen, die das GEREK bereits gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2018/1971 angefordert hatte, werden von dem Medienrat nicht erneut verlangt, wenn das GEREK die erhaltenen Informationen dem Medienrat zur Verfügung gestellt hat.

Art. 116 - Konsultationsverfahren

§1 - Abgesehen von den Fällen gemäß §3 oder Artikel 114 gibt der Medienrat interessierten Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist, die der Komplexität des Sachverhalts entspricht und, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, mindestens 30 Tage beträgt, Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von Maßnahmen, die er gemäß diesem

Dekret zu treffen gedenkt, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden. Die Anhörungsverfahren sowie deren Ergebnisse werden vom Medienrat veröffentlicht. Hiervon unberührt ist die Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen der Beteiligten gemäß Artikel 124. Der Medienrat richtet zu diesem Zweck eine einheitliche Informationsstelle ein, bei der eine Liste aller laufenden Anhörungen geführt wird.

Dieser Artikel gilt nicht für Entscheidungen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen oder für Entscheidungen, die in Bezug auf §3 genommen werden.

§2 - Darüber hinaus teilt der Medienrat der Europäischen Kommission, dem GEREK sowie den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten den Entwurf von gemäß diesem Dekret getroffenen Maßnahmen mit, insofern Letztere unter Artikel 72, 73 oder 77 fallen und Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hätten.

Der Medienrat hat den Stellungnahmen der Europäischen Kommission, des GEREK und der Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die innerhalb einer bestimmten Frist abgegeben werden, weitgehend Rechnung zu tragen. Den sich daraus ergebenden Entwurf übermittelt er der Europäischen Kommission.

Beinhaltet ein Entwurf die Festlegung eines relevanten Marktes, der sich von jenen unterscheidet, die in der Empfehlung in ihrer jeweils geltenden Fassung definiert sind, oder die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen, wobei die Entscheidung Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hätte, und erklärt die Europäische Kommission innerhalb der in §1 erster Satz genannten Frist, der Entwurf würde ein Hemmnis für den Binnenmarkt schaffen oder sie habe ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht und insbesondere den Zielen des Artikels 5, schiebt der Medienrat den Beschluss über den Maßnahmenentwurf um weitere zwei Monate auf. Beschließt die Europäische Kommission innerhalb dieses Zeitraums, den Medienrat aufzufordern, den Entwurf zurückzuziehen, ist der Medienrat an diesen Beschluss gebunden. Will der Medienrat den Änderungsvorschlägen der Europäischen Kommission folgen, ändert er den Entwurf im Einklang mit der Entscheidung der Europäischen Kommission innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Erlasses der Entscheidung der Kommission ab, führt ein Anhörungsverfahren gemäß §1 und übermittelt den geänderten Entwurf der Kommission.

Der Medienrat trägt den Stellungnahmen der anderen nationalen Regulierungsbehörden, des GEREK und der Europäischen Kommission weitestmöglich Rechnung.

Der Medienrat übermittelt der Europäischen Kommission und dem GEREK alle angenommenen endgültigen Maßnahmen, auf die Absatz 3 zutrifft.

§3 - Ist der Medienrat bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände der Ansicht, dass dringend, ohne Einhaltung des Verfahrens gemäß §1 und §2 Absätze 1 bis 3 gehandelt werden muss, um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Nutzerinteressen zu schützen, kann er umgehend angemessene vorläufige Maßnahmen erlassen. Er teilt diese der Europäischen Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden unverzüglich mit einer vollständigen Begründung mit. Ein Beschluss des Medienrates, diese Maßnahmen dauerhaft zu machen oder ihre Geltungsdauer zu verlängern, unterliegt den Bestimmungen der §1 und §2 Absätze 1 bis 4.

Art. 117 - Verfahren zur einheitlichen Anwendung bestimmter Maßnahmen

Informiert die Europäische Kommission den Medienrat innerhalb der in Artikel 116 §1 Absatz 1 festgelegten Einmonatsfrist darüber, warum sie der Auffassung ist, dass der Maßnahmenentwurf ein Hemmnis für den Binnenmarkt darstellen würde oder warum sie erhebliche Zweifel an dessen Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht hat, kann der Maßnahmenentwurf innerhalb eines Zeitraums von weiteren drei Monaten nach der Mitteilung der Europäischen Kommission nicht angenommen werden. Erfolgt keine solche Mitteilung, kann der Medienrat den Maßnahmenentwurf annehmen, wobei er weitestgehend die Stellungnahmen der Kommission, des GEREK oder anderer nationaler Regulierungsbehörden berücksichtigt.

Innerhalb der in Absatz 1 genannten Dreimonatsfrist arbeiten die Europäische Kommission, das GEREK und der Medienrat eng zusammen, um die am besten geeignete und wirksamste Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des Artikels 5 zu ermitteln, wobei die Ansichten der Marktteilnehmer und die Notwendigkeit, eine einheitliche Regulierungspraxis zu entwickeln, berücksichtigt werden.

Vor Ablauf des in Absatz 1 genannten Dreimonatszeitraums kann der Medienrat:

1. seinen Maßnahmenentwurf unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Mitteilung der Europäischen Kommission und der Stellungnahme und Empfehlung des GEREK ändern oder zurückziehen;
2. seinen Maßnahmenentwurf beibehalten.

Für Maßnahmenentwürfe, die unter Artikel 90 §3 fallen, darf die Europäische Kommission einen Beschluss erlassen, in dem sie den Medienrat auffordert, den Maßnahmenentwurf zurückzuziehen, wenn das GEREK die ernststen Bedenken der Kommission teilt.

Binnen eines Monats, nachdem die Europäische Kommission ihre Empfehlung gemäß Artikel 32 Absatz 5 Buchstabe a) des Kodex ausgesprochen hat oder ihre Vorbehalte gemäß Absatz 5 Buchstabe b) zurückgezogen hat, teilt der Medienrat der Europäischen Kommission und dem GEREK die angenommene endgültige Maßnahme mit. Dieser Zeitraum kann verlängert werden, damit der Medienrat eine öffentliche Konsultation gemäß Artikel 116 §1 durchführen kann.

Beschließt der Medienrat, den Maßnahmenentwurf auf der Grundlage der Empfehlung gemäß Artikel 32 Absatz 5 Buchstabe a) des Kodex nicht zu ändern oder zurückzuziehen, begründet er dies.

Der Medienrat kann den vorgeschlagenen Maßnahmenentwurf in jeder Phase des Verfahrens zurückziehen.

Art. 118 - Anhörung Betroffener

Der Medienrat konsultiert den Beirat bei allen Fragen, die mit Endnutzer- und Verbraucherrechten bei öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten zusammenhängen, um die Ansichten von Endnutzern und Verbrauchern zu berücksichtigen, soweit dies angemessen ist, insbesondere wenn diese Fragen beträchtliche Auswirkungen auf den Markt haben.

Art. 119 - Veröffentlichung von Informationen

Unbeschadet des Artikels 124 veröffentlicht der Medienrat auf seiner Website Informationen über Rechte, Bedingungen, Verfahren, Verwaltungsabgaben und Entscheidungen im Zusammenhang mit Allgemeingenehmigungen, Nutzungsrechten, Rechten zur Installation

von Einrichtungen und Marktregulierung. Er sorgt für die ständige Aktualisierung der Informationen. Sind die Informationen bei weiteren belgischen Stellen beziehungsweise Regulierungsbehörden erhältlich, sorgt der Medienrat für einen benutzerfreundlichen Überblick über die Gesamtheit dieser Informationen.

Der Medienrat übermittelt der Europäischen Kommission und dem GEREK direkt oder über die Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation eine Kopie aller von ihm angenommenen endgültigen Maßnahmen in Bezug auf Marktregulierung.

Art. 120 - Informationspflicht gegenüber der Europäischen Kommission

Unbeschadet des Artikels 124 stellt der Medienrat auf begründeten Antrag der Europäischen Kommission die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit die Kommission ihre Aufgaben wahrnehmen kann. Handelt es sich um Informationen, die von Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze und Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste bereitgestellt worden sind, teilt der Medienrat dies den Betroffenen mit.

Der Medienrat kann bei der Übermittlung dieser Informationen an die Europäische Kommission einen begründeten Einspruch gegen die Weitergabe an eine andere Behörde anhängen.

Art. 121 - Informationspflicht gegenüber einer anderen Behörde Belgiens oder eines anderen Mitgliedstaates

Unbeschadet des Artikels 124 übermittelt der Medienrat auf begründeten Antrag einer anderen belgischen zuständigen Behörde oder einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union Informationen, die die genannte Behörde benötigt, um ihren Verpflichtungen nach Unionsrecht nachkommen zu können.

Unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen stellt der Medienrat sicher, dass von anderen Behörden erhaltene Informationen mindestens das gleiche Maß an Vertraulichkeit erhalten wie das der Behörde, die sie bereitgestellt hat.

Art. 122 - Zusammenarbeit im Rahmen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

Der Medienrat bzw. die Regierung übermittelt der Europäischen Kommission und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten die Informationen, die sie für die Anwendung der Richtlinie 2010/13/EU benötigen.

Dabei handelt es sich insbesondere um:

1. Informationen über die Anwendung der Artikel 3 §3 bzw. §§ 4 bis 7 und 16 insbesondere die Übermittlung einer aktuellen Liste an die Europäische Kommission von im deutschen Sprachgebiet niedergelassenen Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten und Anbietern von Video-Sharing-Plattform-Diensten unter Angabe der in Artikel 3 §3 bzw. Artikel 3 §4 bis 6 genannten Kriterien, auf denen die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft beruht, und gegebenenfalls der Angabe, dass keine Einigung mit den Regulierungsbehörden oder Stellen der anderen betroffenen Gliedstaaten oder Mitgliedstaaten erzielt werden konnte;

2. Informationen über Rechtsvorschriften, die ggf. ausführlicher oder strenger sind als die Vorschriften der besagten Richtlinie 2010/13/EU;

3. Informationen, die erforderlich sind, um für auftretende Schwierigkeiten eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden, wenn ein der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaats oder eines Staats des Europäischen Wirtschaftsraums unterworfenen audiovisuellen Mediendiensteanbieter audiovisuelle Sendungen bereitstellt, die ganz oder vorwiegend auf das deutsche Sprachgebiet ausgerichtet sind.

Art. 123 - GEREK

Der Medienrat unterstützt aktiv die Ziele des GEREK in Bezug auf bessere regulatorische Koordinierung und mehr Kohärenz.

Art. 124 - Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die Mitglieder, Berater, Sachverständige und Personalmitglieder des Medienrates müssen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bekannt geworden sind, vertraulich behandeln.

Abschnitt 5 - Aufwendungen

Art. 125 - Finanzierung

§1 - Die Einnahmen des Medienrates umfassen:

1. sämtliche Einnahmen in Zusammenhang mit den Aktivitäten des Medienrates;
2. zufällige Einkommen;
3. Schenkungen und Legate;
4. die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährte jährliche Dotation, deren Auszahlungsmodalitäten von Artikel 103 §1 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft abweichen können.

Zur Deckung der administrativen Kosten kann der Medienrat Verwaltungsabgaben zu Lasten der Unternehmen, die ein elektronisches Kommunikationsnetz- oder einen elektronischen Kommunikationsdienst bereitstellen oder denen ein Nutzungsrecht gewährt wurde, festlegen. Erhebt der Medienrat Verwaltungsabgaben, veröffentlicht er einen jährlichen Überblick über ihre Verwaltungskosten und die insgesamt eingenommenen Abgaben. Entsprechend der Differenz der Gesamtsumme der Abgaben und der Verwaltungskosten werden entsprechende Berichtigungen vorgenommen.

Die Regierung legt die weiteren Modalitäten fest.

§2 - Die Regierung stellt sicher, dass der Medienrat über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, sodass er unter anderem in der Lage ist, einen Beitrag zum GEREK zu leisten und zur Arbeit der ERGA beizutragen.

Zu diesem Zweck verfügt der Medienrat über einen eigenen jährlichen Haushaltsplan. Er handelt autonom bei der Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel.

Art. 126 - Transparenzpflichten

Jährlich erstellt der Medienrat einen Jahresabschluss und seinen eigenen Haushaltsplan. Diese Unterlagen werden der Regierung übermittelt und auf der Website des Medienrates veröffentlicht.

KAPITEL 2 - BEIRAT FÜR MEDIENDIENSTE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Art. 127 - Schaffung und Zusammensetzung

§1 - Es wird ein Beirat für Mediendienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschaffen.

Der Beirat umfasst die Gruppen der Mediendiensteanbieter, der Mediennutzer, einschließlich Menschen mit Unterstützungsbedarf, und der Vertreter der in das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewählten Mandatäre.

Die Regierung sorgt für die Protokollführung der Sitzungen und das Sekretariat des Beirats.

§2 - Folgende stimmberechtigte Mitglieder gehören der Gruppe der Mediendiensteanbieter an:

1. ein Mitglied auf Vorschlag des Verwaltungsrates des BRF;
2. ein Mitglied pro privaten Anbieter audiovisueller Mediendienste, auf Vorschlag des jeweiligen Anbieters;
3. ein Mitglied auf Vorschlag der Lokalsender;
4. ein Mitglied pro Regionalsender, auf Vorschlag der jeweiligen Sender;
5. ein Mitglied pro Sendernetz, auf Vorschlag des jeweiligen Senders;
6. ein Mitglied pro angemeldeten Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze oder Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste, auf Vorschlag des jeweiligen Betreibers oder Anbieters;
7. ein Mitglied auf Vorschlag des Direktionsausschusses des Verbands belgischer Berufsjournalisten;
8. drei Vertreter der Anbieter audiovisuellen und auditiven Mediendienste über Internet sowie von Video-Sharing-Plattformdiensten über Internet, auf Vorschlag des Medienrates.

Folgende stimmberechtigte Mitglieder gehören der Gruppe der Mediennutzer an:

1. ein Mitglied auf Vorschlag der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen;
2. ein Mitglied auf Vorschlag der überberuflichen Arbeitgeberorganisationen mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der Organisationen des Mittelstandes;
3. ein Mitglied auf Vorschlag der im deutschen Sprachgebiet ansässigen Verbraucherschutzorganisationen;
4. ein Mitglied auf Vorschlag des Rates für Erwachsenenbildung;
5. ein Mitglied auf Vorschlag der als Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Vereinigung;
6. ein Mitglied auf Vorschlag des Beirats für Familien- und Generationsfragen;
7. ein Mitglied auf Vorschlag der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben; und
8. drei Vertreter der Zivilgesellschaft auf Vorschlag des Bürgerrates beim Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Zu diesem Zweck organisiert der Bürgerrat einen öffentlichen Aufruf.

Die in das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewählten Mandatäre können für die Liste, auf der sie kandidiert haben, einen Vertreter mit beratender Stimme sowie einen Ersatzvertreter in den Beirat entsenden.

§3 - Schlägt einer der Vorschlagsberechtigten keine Kandidaten vor, sodass die Einsetzung des Beirats nicht gemäß §§1 und 2 durchgeführt werden kann, ist die Bestellung der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirats und deren Zusammensetzung dennoch als ordnungsgemäß zu betrachten.

Die vakant gebliebenen Mandate können auch nach der Einsetzung des Beirats entsprechend dem in den §§1 und 2 festgelegten Verfahren besetzt werden.

§4 - Der Beirat wählt unter seinen stimmberechtigten Mitgliedern einen Vorsitzenden für eine erneuerbare Mandatsdauer von vier Jahren.

§5 - Die Regierung bestellt die Mitglieder des Beirats und ein Ersatzmitglied für jedes Mitglied.

Die Mandatsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre und ist erneuerbar.

Art. 128 - Ausscheidungsgründe

Ein Mitglied scheidet aus folgenden Gründen aus dem Beirat aus:

1. es fehlt unentschuldigt bei mehr als der Hälfte der Sitzungen pro Jahr;
2. das in Artikel 127 §2 genannte vorschlagende Organ entzieht das Mandat.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes beendet das Ersatzmitglied das Mandat des ausscheidenden Mitglieds. Die Regierung bestellt ein neues Ersatzmitglied.

Art. 129 - Aufgaben

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. die Abgabe eines vorhergehenden Gutachtens, auf Anfrage des Medienrates, bezüglich Konsultationen gemäß Artikel 116;
2. die Abgabe eines vorhergehenden Gutachtens auf Anfrage des Präsidenten des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
3. die Abgabe, auf Anfrage der Regierung oder auf eigene Initiative, eines Gutachtens zu einem Vorentwurf eines Dekrets oder eines Erlasses im Bereich der Medien. Wenn das Gutachten den Vorentwurf eines Dekrets betrifft, hinterlegt die Regierung es zusammen mit dem Dekretentwurf im Parlament;
4. die Abgabe von Gutachten:
 - a) über den Inhalt der Programme sowie die allgemeine Programmgestaltung, dies in Anwendung des Gesetzes vom 16. Juli 1973 zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen. Diese Gutachten werden den betroffenen Anbietern übermittelt. Insofern der BRF betroffen ist, werden diese Gutachten dem Verwaltungsrat des BRF übermittelt;
 - b) über andere Themen im Medienbereich;
5. das Bearbeiten von Anregungen und Vorschlägen, die die Mediendienste im deutschen Sprachgebiet betreffen und die dem Beirat von einer natürlichen oder juristischen Person unterbreitet worden sind, insofern diese Themen nicht in die Zuständigkeit des Medienrates oder des Rates für Berufsethos der Journalisten fallen;
6. pro Amtszeit die Abfassung eines Berichts über die Mediendienstelandschaft in dem deutschen Sprachgebiet, der unter anderem die Ausgewogenheit des Angebots und die Wahrung der Meinungsvielfalt behandelt;
7. die Ausarbeitung von Vorschlägen, die die Zugänglichkeit von Diensten für Menschen mit Unterstützungsbedarf regeln und wie die Medienkompetenz im deutschen Sprachgebiet gefördert und verbessert werden kann. Der Beirat übermittelt der Regierung auf Anfrage einen Bericht über die zur Förderung der Medienkompetenz durchgeführten Maßnahmen, damit den entsprechenden Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission nachgekommen werden kann;
8. die Erstellung eines jährlichen Berichts über seine Tätigkeiten, welcher dem Parlament und der Regierung zeitgleich übermittelt wird;

9. die Organisation von Informationsveranstaltungen und Weiterbildungen über Medien-nutzung und -regulierung.

Die in Absatz 1 genannten Gutachten werden innerhalb von der anfragenden Institution gesetzten angemessenen Frist, die mindestens 30 Tage beträgt, unterbreitet. Wird innerhalb der in diesem Absatz festgelegten Frist keine Stellungnahme abgegeben, kann diese Formalität außer Acht gelassen werden.

Der Beirat kann ebenfalls Gutachten aus eigener Initiative zu allen die Mediendienste betreffende Fragen abgeben.

Art. 130 - Funktionsweise

§1 - Der Beirat gibt sich eine von der Regierung zu genehmigende Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten der Arbeitsweise des Beirats.

§2 - Die Entscheidungen des Beirats werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung können Entscheidungen im Umlaufverfahren gefasst werden. Außerdem kann jedes Mitglied nach Maßgabe der Geschäftsordnung einem anderen Mitglied Vollmacht für Abstimmungen erteilen. Jedes Mitglied kann nur eine Vollmacht pro Sitzung annehmen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Ist der Beirat nicht beschlussfähig, lädt der Vorsitzende zu einer zweiten Sitzung ein, bei der der Beirat ungeachtet der in Absatz 2 erwähnten Bedingung beschlussfähig ist.

§3 - Die Gruppe, deren Meinung sich nicht durchgesetzt hat, ist befugt, ein Minderheitengutachten abzugeben.

§4 - Die Ersatzmitglieder des Beirates können an den Sitzungen teilnehmen. Sie verfügen nur über eine beratende Stimme, es sei denn, sie vertreten das effektive Mitglied. Der Beirat kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachleute zu den Sitzungen einladen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Darüber hinaus kann sie Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 131 - Entschädigungen

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirats, die Vertreter der in das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewählten Mandatäre sowie die Fachleute, die in Anwendung von Artikel 130 §4 an den Sitzungen teilnehmen, haben Anrecht auf Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen gemäß den von der Regierung festgelegten Bestimmungen.

Art. 132 - Interessen der Endnutzer

Der Beirat für Mediendienste gewährleistet, dass in seinen Gutachten in allen mit Endnutzer- und Verbraucherrechten bei öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten zusammenhängenden Fragen die Interessen der Verbraucher, einschließlich des gleichwertigen Zugangs und der gleichwertigen Auswahl für Endnutzer mit Unterstützungsbedarf, bei der elektronischen Kommunikation und Mediendienste gebührend berücksichtigt werden.

TITEL 5 - KINOBTREIBER UND KURZFILMPREIS

Art. 133 - Bezuschussung von Kinobetreibern und Förderung von Projekten der Kinobetreiber

Die Deutschsprachige Gemeinschaft fördert die Durchführung der in Absatz 2 Nummer 2 angeführten Projekte der Kinobetreiber, indem sie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen jährlichen Zuschuss gewährt, dessen Höchstbetrag von der Regierung festgelegt wird.

Um diesen Zuschuss zu erhalten, müssen die Kinobetreiber folgende Bedingungen erfüllen:

1. jährlich veranstaltet jeder Kinobetreiber mindestens 200 Filmvorführungen;
2. die Kinobetreiber legen ein Abkommen vor, das die Zusammenarbeit insbesondere zwecks jährlicher Durchführung von Filmforen und Filmtagen sowie den Einsatz von mindestens vier Förderkopien pro Jahr regelt.

Der in Absatz 1 angeführte Zuschuss wird zu gleichen Teilen an die beteiligten Kinobetreiber nach Vorlage der Ausgabenbelege für die Kosten ausgezahlt, die im Rahmen der Durchführung des in Absatz 2 Nummer 2 angeführten Projektes entstanden sind.

Art. 134 - Filmförderung

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann die Regierung Förderungen für die Produktion von Spiel-, Animations- und Dokumentarfilmen aller Genres und Längen gewähren. Die Höhe der Förderung und die Modalitäten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und der Regierung festgelegt.

Vollständig oder teilweise förderfähig sind Filme von professionellen Produzenten oder Urhebern mit Sitz im deutschen Sprachgebiet oder Filme, die aufgrund des behandelten Themas einen geschichtlichen, kulturellen oder architektonischen Bezug zur Deutschsprachigen Gemeinschaft aufweisen, insofern:

1. das entsprechende Drehbuch fertig gestellt ist;
2. der Film für die öffentliche Vorführung bestimmt ist;
3. der Film nicht überwiegend werblichen Charakter trägt oder werblichen Zwecken dient;
4. die Qualität des Films in künstlerischer und wirtschaftlicher Hinsicht gegeben ist;
5. Stab und Besetzung geeignet sind.

Die Regierung legt den Inhalt und die Form des Antragsformulars fest. Sie kann die Auflistung der Kriterien zur Festlegung, ob der Bezug des Films zur Deutschsprachigen Gemeinschaft gegeben ist, vervollständigen.

Art. 135 - Koeffizient

Die Regierung kann die in Artikel 133 und aufgrund von Artikel 134 festgelegten Zuschussbeträge zwecks Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel mit einem Koeffizienten multiplizieren.

Art. 136 - Kontrolle

Die Kontrolle der Verwendung der in Ausführung des vorliegenden Titels gewährten Zuschüsse erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 2003 zur Festlegung

der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Art. 137 - Kurzfilmpreis Ostbelgiens

Mit dem Kurzfilmpreis Ostbelgiens können jährlich herausragende Leistungen bei der Produktion von Spiel-, Animations- und Dokumentarkurzfilmen ausgezeichnet werden.

Vorschläge für Auszeichnungen mit dem Kurzfilmpreis Ostbelgiens können von dem Medienrat und von den Mitgliedern der Jury Kurzfilmpreis, die die Regierung bestellt, eingereicht werden.

Die Regierung legt die näheren Modalitäten fest.

TITEL 6 - STRAFBESTIMMUNGEN

KAPITEL 1 - VERWALTUNGSRECHTLICHE SANKTIONEN

Art. 138 - Sanktionen der Bestimmungen von Titel 2

Bei Verletzung der Bestimmungen des Titels 2 und dessen Ausführungsbestimmungen sowie bei Verletzung der allgemeinen Gesetzgebung über Mediendienste, insbesondere bei Nichteinhaltung von Vereinbarungen gemäß Artikel 11 oder bei Verletzung der Bestimmungen über den öffentlich-rechtlichen Auftrag des BRF, die sich aus dem Dekret vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft ergeben, kann der Medienrat Anbietern von Mediendiensten folgende Sanktionen auferlegen:

1. eine Abmahnung;
2. die Veröffentlichung einer Anzeige in der Presse; oder
3. die Zahlung einer administrativen Geldbuße bis zu 25.000 Euro.

Bei Rückfall binnen einer Frist von fünf Jahren wird der Betrag der administrativen Geldbuße auf 5% des jährlichen Umsatzes ohne Steuern gesetzt. Die administrative Geldbuße kann neben jeder anderen in diesem Artikel vorgesehenen Strafe angeordnet werden.

Art. 139 - Sanktionen der Bestimmungen von Titel 3

§1 - Bei nicht Nachkommen der nach Titel 3 Kapitel 2 und 3 und Artikel 100 auferlegten Verpflichtungen oder bei Nichteinhaltung von Vereinbarungen gemäß Artikel 96 kann der Medienrat Anbietern elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste und im Falle von Verstößen gegen Artikel 100 auch anderen Anbietern von Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden, E-Book-Lesegeräte, von den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten bietenden Diensten und E-Books und zugehöriger Software, folgende Sanktionen auferlegen:

1. eine Abmahnung;
2. die Veröffentlichung einer Anzeige in der Presse;
3. die Anordnung, wonach die Erbringung eines Dienstes oder eines Pakets von Diensten, die, wenn sie fortgeführt würden, zu einer spürbaren Beeinträchtigung des Wettbewerbs führen würden, bis zur Erfüllung der Zugangsverpflichtungen, die nach einer Marktanalyse gemäß Artikel 70 ff. auferlegt wurden, einzustellen oder aufzuschieben ist;
4. die Beschlagnahme der Einrichtungen; oder
5. die Zahlung einer administrativen Geldbuße von 2.500 bis zu 25.000 Euro.

§2 - Wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen können für den gesamten Zeitraum der Nichterfüllung angewendet werden, auch wenn in der Folge die Bedingungen bzw. Verpflichtungen erfüllt wurden.

§3 - Bei unmittelbarer und ernster Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit oder beim Entstehen von ernsten wirtschaftlichen oder betrieblichen Problemen bei anderen Anbietern oder Nutzern elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste oder anderen Nutzern von Frequenzen kann der Medienrat einstweilige Sofortmaßnahmen treffen. Das betreffende Unternehmen erhält anschließend angemessene Gelegenheit, seinen Standpunkt darzulegen und eine Lösung vorzuschlagen. Gegebenenfalls kann der Medienrat die einstweiligen Maßnahmen bestätigen. Diese können höchstens bis zu drei Monate gelten, können aber für den Fall, dass Vollstreckungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind, um einen weiteren Zeitraum von bis zu drei Monaten verlängert werden.

§4 - Unbeschadet des §1 kann der Medienrat die Zahlung einer administrativen Geldbuße von 2.500 bis zu 25.000 Euro anordnen, wenn ein Anbieter seinen Verpflichtungen nach Artikel 116 nicht binnen der vom Medienrat festgesetzten Frist nachkommt.

Art. 140 - Verfahrensvorschriften

§1 - Für die Verfolgung von in den Artikeln 138 und 139 genannten Verstöße sind die Auditoren des Medienrates zuständig. Für die Ahndung derselbigen ist der Medienrat zuständig.

Sobald eine Beschwerde oder eine Tat, die Verletzung oder Nichteinhaltung darstellen könnte, zur Kenntnis des Medienrates gelangt, beauftragt der Präsident einen Auditor, die Angelegenheit zu untersuchen und über die Zulässigkeit der Akte zu entscheiden.

Ist die Akte zulässig, führt der Auditor die Untersuchung. Er kann die Untersuchung einstellen.

Der Medienrat kann die Entscheidungen des Auditors über Nichtzulässigkeit und Einstellung der Untersuchung an sich ziehen.

Der Untersuchungsbericht wird dem Präsidenten des Medienrates übermittelt.

§2 - Der Präsident teilt dem Zuwiderhandelnden die Klagegründe und den Untersuchungsbericht mit. Der Zuwiderhandelnde verfügt über einen Monat, um die Akte einzusehen und seine schriftlichen Bemerkungen vorzulegen.

§3 - Der Zuwiderhandelnde wird geladen, an dem vom Präsidenten des Medienrates festgelegten und per Einschreiben mitgeteilten Datum zwecks Anhörung zu erscheinen. Er kann sich vertreten lassen. Der Medienrat kann jede Person anhören, die nützlich zu seiner Information beitragen kann.

§4 - Der Medienrat gibt eine mit Gründen versehene Entscheidung binnen 60 Tagen ab Schließung der Verhandlung ab. Diese wird per Einschreiben mitgeteilt. Der Medienrat kann im Versäumniswege entscheiden.

§5 - Stellt der Medienrat fest, dass die Entscheidung nicht nachgekommen wurde, gibt er der betreffenden Person oder dem betroffenen Unternehmen Gelegenheit, Mängel zu beheben innerhalb:

1. eines Monats nach der Mitteilung; oder

2. einer kürzeren, mit der Person oder dem Unternehmen vereinbarten oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen von dem Medienrat festgelegten Frist; oder
3. einer längeren, von dem Medienrat festgelegten Frist.

§6 - Wird die Entscheidung im Versäumniswege gefällt, kann der Zuwiderhandelnde Einspruch binnen 15 Tagen ab dem Datum der Mitteilung der Entscheidung per Einschreiben einlegen.

Ein neues Verhandlungsdatum wird festgelegt. Versäumt der Zuwiderhandelnde es, wieder zu erscheinen, kann er keinen Einspruch mehr einlegen.

§7 - Behebt die Person oder das Unternehmen die Mängel nicht innerhalb der in §5 genannten Frist, trifft der Medienrat angemessene Sanktionen, damit die Anforderungen erfüllt werden. Die begründete Entscheidung wird dem Unternehmen binnen einer Woche mitgeteilt. Dabei wird dem Unternehmen eine angemessene Frist gesetzt, damit es den Maßnahmen entsprechen kann.

§8 - Bei wiederholter Nichterfüllung der auferlegten Verpflichtungen kann der Medienrat verbieten, weiterhin elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste bereitzustellen oder die Frequenznutzungsrechte aussetzen oder aberkennen, sofern die angemessenen Maßnahmen nach Artikel 141 §1 erfolglos geblieben sind.

Art. 141 - Verfolgung und Ahndung von Verstößen, Vollstreckung

Der Präsident des Medienrates ist mit der Vollstreckung der Entscheidung des Medienrates, einschließlich der Eintreibung der fälligen administrativen Geldbußen und mit der Vollstreckung der Beschlagnahme beauftragt. Vor Erstellung des Vollstreckungstitels fordert der Präsident den Schuldner der Strafe per Einschreiben auf, die administrative Geldbuße zu zahlen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, erstellt der Präsident den Vollstreckungstitel binnen drei Monaten ab dieser Aufforderung. Der Vollstreckungstitel wird innerhalb von acht Tagen nach der Zustellung an den Schuldner der Strafe rechtskräftig. Der Gerichtsvollzieher nimmt die Vollstreckung gemäß den im Gerichtsgesetzbuch vorgesehenen Formen vor.

Die in Absatz 1 genannte Dreimonatsfrist ist nicht zur Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschrieben. Die Durchführung des Vollstreckungstitels kann nur durch mit Gründen versehenen Einspruch mit Ladung ausgesetzt werden. Zur Vermeidung des Verfalls muss dieser Einspruch per Gerichtsvollzieherurkunde der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Zustellung des Vollstreckungstitels zugestellt werden.

Die administrativen Geldbußen werden zugunsten der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingezogen.

Art. 142 - Beschwerde gegen Beschlüsse des Medienrates

Jeder Interessehabende kann gemäß den koordinierten Gesetzen vom 12. Januar 1973 über den Staatsrat gegen Entscheidungen des Medienrates Einspruch beim Staatsrat erheben.

Der Medienrat sammelt Informationen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Inhalt der eingelegten Rechtsbehelfe, deren Anzahl, der Dauer der Verfahren und der Anzahl der Entscheidungen über den Erlass einstweiliger Maßnahmen. Er stellt diese Informationen der

Europäischen Kommission und dem GEREK jeweils auf deren begründetem Ersuchen zur Verfügung.

KAPITEL 2 - STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN

Art. 143 - Ausstrahlung ohne Zuteilung von Funkfrequenz

Wer wissentlich eine von den Artikeln 50, 51 und 63 betroffene Funkfrequenz nutzt, ohne eine diesbezügliche Zuteilung vom Medienrat erhalten zu haben, oder diese nutzt, wenn diese Zuteilung ausgesetzt wurde, entzogen wurde oder abgelaufen ist, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis 100.000 Euro oder einer dieser Strafen bestraft.

Art. 144 - Widerrechtliche kommerzielle Kommunikation

Wer kommerzielle Kommunikation ausstrahlt, die gegen Artikel 12 bis 15, 18 bis 20, 27, 28 und 34 verstoßen, wird mit einer Geldbuße von 100 bis 100.000 Euro bestraft.

Art. 145 - Zugangskontrollierte Dienste

Wer Geräte, Geräteteile oder Computerprogramme herstellt beziehungsweise entwirft, einführt, verkauft, vermietet, verteilt, installiert, wartet, austauscht, sie für gewerbliche Zwecke besitzt oder ihre Verbreitung in irgendeiner Weise fördert, wird mit einer Geldbuße von 100 bis 100.000 Euro bestraft, wenn dies mit dem Ziel geschieht:

1. den Zugang zu einem linearen audiovisuellen Mediendienst zu ermöglichen, der ausschließlich über ein Zugangsberechtigungssystem angeboten wird;
2. auf betrügerischer Weise lineare audiovisuelle Mediendienste zu empfangen, die mittels elektronischer Kommunikationsdienste ausgestrahlt werden.

Wer die in Absatz 1 genannten Geräte, Geräteteile oder Computerprogramme kauft, mietet oder besitzt mit der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, wird ebenfalls mit einer Geldbuße von 100 bis 100.000 Euro bestraft.

Art. 146 - Unzulässige Programme

Wer wissentlich einen audiovisuellen oder auditiven Mediendienst bereitstellt, der gegen Artikel 7 §2 verstößt, oder einen audiovisuellen Mediendienst bereitstellt, der gegen Artikel 17 verstößt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis 100.000 Euro oder einer dieser Strafen bestraft.

Art. 147 - Strafgesetzbuch

Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich Kapitel VII und Artikel 85, sind anwendbar auf die im vorliegenden Kapitel genannten Verstöße.

KAPITEL 3 - ZIVILRECHTLICHE VERFAHREN

Art. 148 - Urheberrechtsschutzverfahren

Unbeschadet der Zuständigkeit des Unternehmensgerichts kann dessen Präsident das Bestehen jeder in Artikel 146 genannten Handlung feststellen und deren Beendigung anordnen.

Die Rechtsklage wird eingeleitet und behandelt gemäß den Formen der einstweiligen Verfügung.

Es wird über die Rechtsklage entschieden ungeachtet jeder Verfolgung, die aufgrund derselben Tatbestände vor einer Strafgerichtsbarkeit geführt wird.

Das Urteil ist einstweilen vollstreckbar, ungeachtet jeden Einspruchs und ohne Bürgschaft, es sei denn, der Richter hat angeordnet, selbige zu leisten.

Über die Beendigung der strittigen Handlung hinaus kann der Präsident des Handelsgerichts gemäß der ihm für geeignet gehaltenen Art und Weise die Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts oder von Teilen des Urteils auf Kosten des Zuwiderhandelnden anordnen.

Darüber hinaus kann der Zuwiderhandelnde mit der Beschlagnahme der rechtswidrigen Vorrichtungen oder gegebenenfalls, wenn er diese rechtswidrigen Vorrichtungen bereits veräußert hat, mit der Zahlung eines Betrags im Wert der rechtswidrigen Vorrichtungen, bestraft werden.

TITEL 7 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 149 - Abänderungsbestimmung

In Artikel 1.1 Nummern 1, 2 und 3 des Dekrets vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft, eingefügt durch das Dekret vom 14. Februar 2011, wird jeweils das Wort „audiovisuellen“ durch die Wortfolge „audiovisuellen und auditiven“ ersetzt.

Art. 150 - Abänderungsbestimmung

In Artikel 1.4 Nummern 1, 2 und 3 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 14. Februar 2011, wird jeweils das Wort „audiovisuellen“ durch die Wortfolge „audiovisuellen und auditiven“ ersetzt.

Art. 151 - Abänderungsbestimmung

In Artikel 1.5 Absatz 2 Nummern 16 und 17 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 14. Februar 2011, wird jeweils das Wort „audiovisuellen“ durch die Wortfolge „audiovisuellen und auditiven“ ersetzt.

Art. 152 - Abänderungsbestimmung

In Artikel 1.6 Absatz 2 Nummern 1 und 2 sowie Absatz 3 Nummern 1 und 2 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 14. Februar 2011, wird jeweils das Wort „audiovisuelle“ bzw. „audiovisuellen“ durch die Wortfolge „audiovisuelle und auditive“ bzw. „audiovisuellen und auditiven“ ersetzt.

Art. 153 - Abänderungsbestimmung

Artikel 4 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 16. Oktober 1995, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 4 - Zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags gemäß Artikel 1.3 stellt die Regierung dem Zentrum ausreichende Funkfrequenzen zur Verfügung, einschließlich aufgrund eines Zusammenarbeitsabkommens mit anderen Gemeinschaften verfügbarer Frequenzen.

Das Zentrum darf auch Mediendienste anhand anderer Systeme als der terrestrischen Ausstrahlung verbreiten.“

Art. 154 - Abänderungsbestimmung

In dasselbe Dekret wird folgender Artikel 36.1 eingefügt:

„Art. 36.1 - Die Zuteilung von Funkfrequenzen an das Zentrum gemäß den Verfahren, die vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom ... über die Mediendienste und die Kinovorstellungen gelten, bleibt bis zu ihrer Aufhebung in Kraft.“

Art. 155 - Abänderungsbestimmung

Kapitel II des Gesetzes vom 23. Juni 1961 über das Gegendarstellungsrecht, eingefügt durch das Gesetz vom 4. März 1977, wird aufgehoben.

Art. 156 - Aufhebungsbestimmung

Das Dekret vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 20. Februar 2017, wird aufgehoben.

Art. 157 - Übergangsbestimmungen

Anmeldungen, die auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts registriert waren, als auch die Zuteilung von Funkfrequenzen, bleiben für den ursprünglich vorgesehenen Zeitraum wirksam, ohne dass es zu einer stillschweigenden Verlängerung kommt.

Verwaltungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets anhängig sind, werden auf der Grundlage der Bestimmungen des vorliegenden Dekrets zu Ende geführt.

Bisher nicht meldepflichtige Mediendienste und elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste, die auf der Grundlage des vorliegenden Dekrets meldepflichtig sind, müssen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Dekrets gemäß Artikel 8 angemeldet werden.

Der Medienrat leitet die Liste der in seinem Verzeichnis bis zum 21. Dezember 2020 gemäß Artikel 46 eingetragenen Unternehmen bis zum 21. Dezember 2021 an das GEREK weiter.

Die Amtszeit der Mitglieder der Beschlusskammer und der Gutachtenkammer des Medienrates, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets im Amt waren, endet spätestens am 4. Dezember 2023.

Art. 158 - Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

Eupen, den ...

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden und Finanzen
O. PAASCH

Die Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien
I. WEYKMANS

Isabelle
Weykmans

Digital unterschrieben
von Isabelle Weykmans
Datum: 2020.11.09
14:12:06 +01'00'

ANHANG 1 - BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN

ABSCHNITT I - ALLGEMEINE BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN

Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audio-visuellen Mediendiensten verwendet werden und E-Book-Lesegeräte sind so zu gestalten und herzustellen, dass Menschen mit Unterstützungsbedarf sie voraussichtlich maximal nutzen, und sie sind möglichst in oder auf dem Produkt selbst mit barrierefrei zugänglichen Informationen zu ihrer Funktionsweise und ihren Barrierefreiheitsfunktionen auszustatten.

1. Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen

a) Informationen zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen und Warnhinweise) müssen:

- i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden;
- ii) in verständlicher Weise dargestellt werden;
- iii) den Nutzern auf eine Weise dargestellt werden, die sie wahrnehmen können;
- iv) in einer Schriftart mit angemessener Schriftgröße und geeigneter Schriftform unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Nutzungsbedingungen und mit ausreichendem Kontrast sowie anpassbarem Abstand zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen dargestellt werden.

b) Anleitungen für die Nutzung des Produkts, die nicht auf dem Produkt selbst angegeben sind, sondern durch die Nutzung des Produkts oder auf anderem Wege, beispielsweise über eine Website, bereitgestellt werden, wozu auch die Barrierefreiheitsfunktionen des Produkts, ihre Aktivierung und ihre Interoperabilität mit assistiven Lösungen gehören, sind bei Inverkehrbringen des Produkts öffentlich verfügbar und müssen

- i) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden;
- ii) in verständlicher Weise dargestellt werden;
- iii) den Nutzern auf eine Weise dargestellt werden, die sie wahrnehmen können;
- iv) in einer Schriftart mit angemessener Schriftgröße und geeigneter Schriftform unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Nutzungsbedingungen und mit ausreichendem Kontrast sowie anpassbarem Abstand zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen dargestellt werden;

v) was den Inhalt betrifft, in Textformaten zur Verfügung gestellt werden, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate eignen, die in unterschiedlicher Form dargestellt werden und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können;

vi) mit einer alternativen Darstellung angeboten werden, wenn Elemente mit Nicht-Text-Inhalten enthalten sind;

vii) eine Beschreibung der Benutzerschnittstelle des Produkts enthalten (Handhabung, Steuerung und Feedback, Input und Output), die gemäß Nummer 2 bereitgestellt wird, wobei in der Beschreibung für jeden Punkt in Nummer 2 angegeben sein muss, ob das Produkt diese Funktionen aufweist;

viii) eine Beschreibung der Produktfunktionalität enthalten, die anhand von Funktionen, die den Bedürfnissen von Menschen mit Unterstützungsbedarf entsprechen, gemäß Nummer 2 bereitgestellt wird, wobei in der Beschreibung für jeden Punkt in Nummer 2 angegeben sein muss, ob das Produkt diese Funktionen aufweist;

ix) eine Beschreibung der Soft- und Hardware-Schnittstelle des Produkts mit Hilfsmitteln enthalten, wobei die Beschreibung auch eine Liste derjenigen Hilfsmittel enthält, die zusammen mit dem Produkt getestet wurden.

2. Gestaltung von Benutzerschnittstelle und Funktionalität

Das Produkt - einschließlich seiner Benutzerschnittstelle - muss in seinen Bestandteilen und Funktionen Merkmale aufweisen, die es für Menschen mit Unterstützungsbedarf möglich machen, auf das Produkt zuzugreifen, es wahrzunehmen, zu bedienen, zu verstehen und zu regeln, indem Folgendes gewährleistet ist:

a) Wenn das Produkt Kommunikation, einschließlich Bedienung, Information, Steuerung und Orientierung ermöglicht, muss es dies über mehr als einen sensorischen Kanal tun; das schließt auch die Bereitstellung von Alternativen zu visuellen, auditiven, gesprochenen und taktilen Elementen ein;

b) wenn gesprochene Sprache verwendet wird, müssen für die Kommunikation, Bedienung, Steuerung und Orientierung Alternativen zur gesprochenen und stimmlichen Eingabe zur Verfügung stehen;

c) wenn visuelle Elemente verwendet werden, müssen für die Kommunikation, Information und Bedienung sowie zur Gewährleistung der Interoperabilität mit Programmen und Hilfsmitteln zur Navigation in der Schnittstelle eine flexible Einstellung der Größe, der Helligkeit und des Kontrastes ermöglicht werden;

d) wenn mittels Farben Informationen mitgeteilt werden, über eine Handlung informiert wird, zu einer Reaktion aufgefordert wird oder Elemente identifiziert werden, müssen Alternativen zu Farben zur Verfügung stehen;

e) wenn mittels hörbarer Signale Informationen mitgeteilt werden, über eine Handlung informiert wird, zu einer Reaktion aufgefordert wird oder Elemente identifiziert werden, müssen Alternativen zu hörbaren Signalen zur Verfügung stehen;

f) wenn visuelle Elemente verwendet werden, müssen flexible Möglichkeiten für die Verbesserung der visuellen Schärfe zur Verfügung stehen;

g) wenn Audio-Elemente verwendet werden, muss der Nutzer die Lautstärke und Geschwindigkeit regeln können, und es müssen erweiterte Audiofunktionen, wie die Verringerung von störenden Audiosignalen von Geräten in der Umgebung und auditive Klarheit, zur Verfügung stehen;

h) wenn das Produkt manuell bedient und gesteuert werden muss, müssen sequenzielle Steuerung und Alternativen zur feinmotorischen Steuerung zur Verfügung stehen, ist eine gleichzeitige Steuerung mit Handgriffen zu vermeiden und sind taktil erkennbare Teile zu verwenden;

i) Bedienungsformen, die eine übertrieben große Reichweite und große Kraftanstrengungen erfordern, sind zu vermeiden;

i) das Auslösen fotosensitiver Anfälle ist zu vermeiden;

k) bei Nutzung der Barrierefreiheitsfunktionen muss die Privatsphäre der Nutzer geschützt werden;

l) es müssen Alternativen zur biometrischen Identifizierung und Steuerung angeboten werden;

m) die Konsistenz der Funktionalitäten muss gewahrt werden, und es muss ausreichend Zeit und eine flexible Zeitmenge für die Interaktionen zur Verfügung stehen;

n) das Produkt muss Software und Hardware für Schnittstellen zu den assistiven Technologien aufweisen;

o) das Produkt erfüllt die im Abschnitt II festgelegten spezifischen Barrierefreiheitsanforderungen.

3. Unterstützungsdienste: Wenn Unterstützungsdienste (Help-Desk, Call-Center, technische Unterstützung, Relaisdienste und Einweisungsdienste) verfügbar sind, stellen sie Informationen über die Barrierefreiheit und die Kompatibilität des Produkts mit assistiven Technologien mit barrierefreien Kommunikationsmitteln bereit.

4. die Verpackung und die Anleitungen der unter diesen Abschnitt fallenden Produkte im Hinblick auf eine möglichst starke voraussichtliche Nutzung durch Menschen mit Unterstützungsbedarf so zugänglich zu machen, dass sie barrierefrei sind. Dies bedeutet, dass

a) die Produktverpackung mit den entsprechenden Informationen (beispielsweise zum Öffnen, zum Schließen, zur Verwendung, zur Entsorgung), einschließlich — sofern bereitgestellt — Informationen über die Barrierefreiheitsmerkmale des Produkts, barrierefrei sein müssen, wobei die Informationen nach Möglichkeit auf der Verpackung angebracht werden;

b) die Anleitungen für Installation und Wartung, Lagerung und Entsorgung, die nicht auf dem Produkt selbst angebracht sind, sondern auf anderem Wege, beispielsweise über eine Website, bereitgestellt werden, bei Inverkehrbringen öffentlich zugänglich sein und den folgenden Anforderungen genügen müssen:

- i) Sie werden über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt;
- ii) sie werden in verständlicher Weise dargestellt;
- iii) sie werden den Nutzern auf eine Weise dargestellt, die sie wahrnehmen können;
- iv) sie werden in einer Schriftart mit angemessener Schriftgröße und geeigneter Schriftform unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Nutzungsbedingungen und mit ausreichendem Kontrast sowie anpassbarem Abstand zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen dargestellt;
- v) der Inhalt der Anleitungen wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate eignen, die in unterschiedlicher Form dargestellt werden und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können; und
- vi) es wird eine alternative Darstellung des Inhalts angeboten, wenn Elemente mit Nicht-Text-Inhalten enthalten sind.

ABSCHNITT II - BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN, DIE DEN ZUGANG ZU AUDIOVISUELLEN MEDIENDIENSTEN ERMÖGLICHEN

Damit Dienstleistungen, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, so erbracht werden, dass Menschen mit Unterstützungsbedarf sie voraussichtlich maximal nutzen,

a) muss die Barrierefreiheit der zur Erbringung der Dienstleistung verwendeten Produkte gemäß Abschnitt I dieses Anhangs und gegebenenfalls Abschnitt II dieses Anhangs gewährleistet sein;

b) muss die Bereitstellung von Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung sowie - für den Fall, dass für die Erbringung der Dienstleistung Produkte verwendet werden - die Bereitstellung von Informationen über deren Verbindung zu diesen Produkten sowie über deren Barrierefreiheitsmerkmale und deren Interoperabilität mit Hilfsmitteln und -einrichtungen folgenden Anforderungen genügen:

- i) Die Informationen werden über mehr als einen sensorischen Kanal bereitgestellt;
- ii) sie werden in verständlicher Weise dargestellt;
- iii) sie werden den Nutzern auf eine Weise dargestellt, die sie wahrnehmen können;
- iv) der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate eignen, die von Nutzern in unterschiedlicher Form dargestellt werden und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können;
- v) sie werden in einer Schriftart mit angemessener Schriftgröße und geeigneter Schriftform unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Nutzungsbedingungen und mit ausreichendem Kontrast sowie anpassbarem Abstand zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen dargestellt;
- vi) es wird eine alternative Darstellung des Inhalts angeboten, wenn Elemente mit Nicht-Text-Inhalten enthalten sind; und
- vii) die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen elektronischen Informationen werden auf kohärente und angemessene Weise bereitgestellt, indem sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden;

c) müssen Websites einschließlich der zugehörigen Online-Anwendungen und auf Mobilgeräten angebotenen Dienstleistungen, einschließlich mobiler Apps, auf kohärente und angemessene Weise wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden;

d) müssen, wenn Unterstützungsdienste (Help-Desk, Call-Center, technische Unterstützung, Relaisdienste und Einweisungsdienste) verfügbar sind, Informationen über die Barrierefreiheit und die Kompatibilität des Produkts mit assistiven Technologien mit barrierefreien Kommunikationsmitteln bereitgestellt werden;

e) müssen elektronischer Programmführer (EPG) bereitstellen, die wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind und Informationen über die Verfügbarkeit von Barrierefreiheit bereitstellen;

f) müssen gewährleisten, dass die Barrierefreiheitskomponenten (Zugangsdienste) der audiovisuellen Mediendienste wie Untertitel für Gehörlose und Schwerhörige, Audiodeskription, gesprochene Untertitel und Gebärdensprachdolmetschung, vollständig, in für eine korrekte Anzeige angemessener Qualität und audio- und videosynchronisiert gesendet werden und dem Nutzer ermöglichen, ihre Anzeige und Verwendung selbst zu regeln.

ABSCHNITT III – INFORMATIONEN ÜBER DIENSTLEISTUNGEN, DIE DEN BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN ENTSPRECHEN

Der Erbringer der Dienstleistungen, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, gibt in den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem ähnlichen Dokument in einer für Menschen mit Unterstützungsbedarf barrierefreien Form an, wie die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Abschnitt II erfüllt. Die entsprechenden Informationen umfassen eine Beschreibung der geltenden Anforderungen und decken – soweit für die Bewertung von Belang – die Gestaltung und die Durchführung der Dienstleistung ab.

Um den Anforderungen des vorherigen Absatzes zu entsprechen, kann der Dienstleistungserbringer die harmonisierten Normen und technische Spezifikationen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen anwenden.

ABSCHNITT IV - SPEZIFISCHE BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN

a) E-Book-Lesegeräte müssen mit Sprachausgabetechnologie (TTS) ausgestattet sein.

b) Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden, müssen Menschen mit Unterstützungsbedarf die Barrierefreiheitskomponenten bereitstellen, die der Anbieter audiovisueller Mediendienste für den Benutzerzugang, die Auswahl von Optionen, die Steuerung, die Personalisierung und die Übertragung an Hilfsmittel zur Verfügung stellt.

c) E-Books müssen

i) sofern sie neben Text auch Audio-Inhalte enthalten, Gewährleistung der synchronisierten Bereitstellung von Text- und Audio-Inhalten;

ii) Gewährleistung, dass die ordnungsgemäße Funktionsweise assistiver Technologien nicht durch die digitalen Dateien des E-Books verhindert wird;

iii) Gewährleistung des Zugangs zu Inhalten, der Navigation im Dateinhalt und des Layouts einschließlich dynamischer Layouts sowie Bereitstellung der Struktur, Flexibilität und Wahlfreiheit bei der Darstellung der Inhalte;

iv) Ermöglichung alternativer Wiedergabearten für den Inhalt und Interoperabilität des Inhalts mit vielfältigen assistiven Technologien in wahrnehmbarer, verständlicher, bedienbarer und robuster Weise;

- v) Gewährleistung der Auffindbarkeit der Barrierefreiheitsmerkmale durch Bereitstellung von Informationen in Form von Metadaten;
- vi) Gewährleistung, dass Barrierefreiheitsfunktionen nicht durch den digitalen Urheberrechtsschutz blockiert werden;

ANHANG 2 - KRITERIEN ZUR BEURTEILUNG DER UNVERHÄLTNISSMÄSSIGEN BELASTUNG

Kriterien zur Vornahme und Dokumentation der Beurteilung:

1. Verhältnis der mit der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen verbundenen Nettokosten zu den Gesamtkosten (Betriebs- und Investitionsausgaben) der Herstellung, des Vertriebs oder der Einfuhr des Produkts bzw. der Erbringung der Dienstleistung für die Wirtschaftsakteure.

Kriterien zur Beurteilung der mit der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen verbundenen Nettokosten:

a) Kriterien in Bezug auf einmalige Organisationskosten, die in die Beurteilung einzubeziehen sind:

- i) Kosten für zusätzliches Personal mit Fachkenntnissen im Bereich Barrierefreiheit;
- ii) Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildung von Personal und dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Barrierefreiheit;
- iii) Kosten für die Entwicklung eines neuen Prozesses zur Einbeziehung der Barrierefreiheit in die Produktentwicklung bzw. die Erbringung von Dienstleistungen;
- iv) Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung von Leitfäden zur Barrierefreiheit;
- v) einmalige Kosten, um sich mit der Rechtslage zur Barrierefreiheit vertraut zu machen.

b) Kriterien in Bezug auf laufende Kosten für Produktion und Entwicklung, die in die Beurteilung einzubeziehen sind:

- i) Kosten im Zusammenhang mit der Planung und Auslegung von Barrierefreiheitsfunktionen des Produkts bzw. der Dienstleistung;
- ii) im Rahmen der Produktionsprozesse entstehende Kosten;
- iii) Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung des Produkts oder der Dienstleistung unter dem Aspekt der Barrierefreiheit;
- iv) Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung der Dokumentation.

2. Die geschätzten Kosten und Vorteile für die Wirtschaftsakteure, einschließlich Produktionsprozessen und Investitionen, im Verhältnis zu dem geschätzten Nutzen für Menschen mit Unterstützungsbedarf, wobei die Anzahl der Nutzungen und die Nutzungshäufigkeit des betreffenden Produkts bzw. der betreffenden Dienstleistung zu berücksichtigen sind.

3. Verhältnis der mit der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen verbundenen Nettokosten zum Nettoumsatz des Wirtschaftsakteurs.

Kriterien zur Beurteilung der mit der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen verbundenen Nettokosten:

a) Kriterien in Bezug auf einmalige Organisationskosten, die in die Beurteilung einzubeziehen sind:

- i) Kosten für zusätzliches Personal mit Fachkenntnissen im Bereich Barrierefreiheit;
- ii) Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildung von Personal und dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Barrierefreiheit;
- iii) Kosten für die Entwicklung eines neuen Prozesses zur Einbeziehung der Barrierefreiheit in die Produktentwicklung bzw. die Erbringung von Dienstleistungen;
- iv) Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung von Leitfäden zur Barrierefreiheit;
- v) einmalige Kosten, um sich mit der Rechtslage zur Barrierefreiheit vertraut zu machen;

b) Kriterien in Bezug auf laufende Kosten für Produktion und Entwicklung, die in die Beurteilung einzubeziehen sind:

- i) Kosten im Zusammenhang mit der Planung und Auslegung von Barrierefreiheitsfunktionen des Produkts bzw. der Dienstleistung;
- ii) im Rahmen der Produktionsprozesse entstehende Kosten;
- iii) Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung des Produkts oder der Dienstleistung unter dem Aspekt der Barrierefreiheit;
- iv) Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung der Dokumentation.

UMSETZUNGSTABELLEN

Vorliegendes Dekret	Richtlinie 2010/13/EU so wie abgeändert durch die Richtlinie 2018/1808	Richtlinie 2018/1972	Richtlinie 2019/882
Artikel 1			
Artikel 2			
Artikel 3 §§1-2			
Artikel 3 §3	Artikel 2 (1)-(5)		
Artikel 3 §§4-7	Artikel 28bis (1)-(5)		
Artikel 4	Artikel 1	Artikel 2	
Artikel 5	Artikel 30 (2) und 33bis	Artikel 3 (1) und (2)	
Artikel 6			
Artikel 7 §1			
Artikel 7 §2	Artikel 6		
Artikel 7 §3			
Artikel 8	Artikel 2 (5bis), 2 (5ter) erster Satz und 28bis (6) erster Satz		
Artikel 9			
Artikel 10			
Artikel 11			
Artikel 12	Artikel 9 (1) (c)		
Artikel 13	Artikel 9 (1) (a), (b), (d)-(f) und (2)		
Artikel 14	Artikel 9 (1) (g)		
Artikel 15	Artikel 5 (1)		
Artikel 16	Artikel 3 (1)-(3) und (5)		
Artikel 17	Artikel 6bis (1)-(3)		
Artikel 18	Artikel 22		
Artikel 19	Artikel 10		
Artikel 20	Artikel 11		
Artikel 21	Artikel 7		
Artikel 22	Artikel 7ter		
Artikel 23			
Artikel 24	Artikel 16 und 17		
Artikel 25	Artikel 14		
Artikel 26	Artikel 15		
Artikel 27	Artikel 19 und 20 (1)		
Artikel 28	Artikel 20 (2) und 23-25		
Artikel 29			
Artikel 30	Artikel 13		
Artikel 31			
Artikel 32	Artikel 28ter		
Artikel 33			
Artikel 34			
Artikel 35			
Artikel 36	Artikel 28		
Artikel 37	Artikel 28		
Artikel 38	Artikel 28		
Artikel 39	Artikel 28		
Artikel 40	Artikel 28		
Artikel 41	Artikel 28		
Artikel 42			
Artikel 43		Artikel 12 (1) zweiter Satz	
Artikel 44		Artikel 18 und 19 (1)	
Artikel 45		Artikel 12 (1) erster Satz	
Artikel 46		Artikel 12 (3) und (4)	
Artikel 47			
Artikel 48		Artikel 14	
Artikel 49		Artikel 15 (2) und 60 (1)	

Artikel 50		Artikel 4 (2) und 28	
Artikel 51		Artikel 45 (1) und 48 (2)	
Artikel 52		Artikel 55 (3)	
Artikel 53		Artikel 47 (1) und Anhang I D	
Artikel 54		Artikel 13, 47 (1) und Anhang I D	
Artikel 55		Artikel 13, 47 (1) und Anhang I D	
Artikel 56		Artikel 13, 47 (1) und Anhang I D	
Artikel 57		Artikel 13, 47 (1) und Anhang I D	
Artikel 58		Artikel 16, 48 (4) und (6)	
Artikel 59		Artikel 55 (2)	
Artikel 60		Artikel 21 (1)	
Artikel 61		Artikel 48 (5) und 51 (1)	
Artikel 62		Artikel 49 (1)	
Artikel 63		Artikel 49 (3)	
Artikel 64		Artikel 45 (2) (e) und 47 (2) <i>in fine</i>	
Artikel 65		Anhang I D (2) und (3)	
Artikel 66		Artikel 16 und 18 (2)	
Artikel 67		Artikel 19	
Artikel 68		Artikel 47 (1)	
Artikel 69		Artikel 15 (1)	
Artikel 70		Artikel 43 (1) und (2)	
Artikel 71	sowie Artikel 3 und 9 der Richtlinie 2014/61/EU	Artikel 44 (1) und (2) sowie 61 (3) und 20 (1)	
Artikel 72		Artikel 64 (3)	
Artikel 73		Artikel 63, 65 (2), 67 (1), (2), (4), (5) und (6), 68 (3) und (6) sowie 83	
Artikel 74		Artikel 61 (1)	
Artikel 75		Artikel 60 (2) und (3)	
Artikel 76		Erwägungsgrund 191	
Artikel 77		Artikel 61 (2) (a) und (b)	
Artikel 78		Artikel 61 (2) (d)	
Artikel 79		Artikel 113 (3)	
Artikel 80		Artikel 62 (1) gemeinsam mit Teil I von Anhang II (a)	
Artikel 81		Artikel 62 (1) gemeinsam mit Teil I von Anhang II (b)	
Artikel 82		Artikel 113 (1) gemeinsam mit Anhang XI (2)	
Artikel 83		Artikel 68 (1)	
Artikel 84		Artikel 69	
Artikel 85		Artikel 70	
Artikel 86		Artikel 71	
Artikel 87		Artikel 72	
Artikel 88		Artikel 39 und 73	
Artikel 89		Artikel 74	
Artikel 90		Artikel 76 und Anhang IV	
Artikel 91		Artikel 77	
Artikel 92		Artikel 78	
Artikel 93		Artikel 79	
Artikel 94		Artikel 80	
Artikel 95		Artikel 81	
Artikel 96			
Artikel 97		Artikel 114	
Artikel 98		Artikel 114 und Erwägungsgrund 310	
Artikel 99		Artikel 113 (1)	
Artikel 100			Artikel 4, 13 und 14
Artikel 101		Artikel 6 und 9 (3)	
Artikel 102		Artikel 3 (4), 10 (2) und 38 (2)	
Artikel 103	Artikel 30bis	Artikel 11	
Artikel 104		Artikel 8 (2)	

Artikel 105			
Artikel 106		Artikel 7 (1)	
Artikel 107		Artikel 6 (1) und 7 (1)	
Artikel 108			
Artikel 109	Artikel 30 (5)	Artikel 7 (3)	
Artikel 110			
Artikel 111		Artikel 8 (1)	
Artikel 112	Artikel 2 (5bis) und (5ter) erster Satz, 7 (2), 28bis (6) erster Satz und 28ter (5)	Artikel 5	
Artikel 113		Artikel 25 (1)	
Artikel 114		Artikel 26 und 27	
Artikel 115		Artikel 20 (1)	
Artikel 116		Artikel 23 (1) und 32	
Artikel 117		Artikel 32 und 33	
Artikel 118		Artikel 24	
Artikel 119		Artikel 23 (3) und (4) und 32 (9)	
Artikel 120		Artikel 20 (2)	
Artikel 121		Artikel 20 (3)	
Artikel 122	Artikel 2 (5ter) Absatz 1 letzter Satz, 2 (5quater) erster Satz und 30bis		
Artikel 123		Artikel 10 (1)	
Artikel 124		Artikel 20 (4)	
Artikel 125	Artikel 30 (4)	Artikel 16	
Artikel 126		Artikel 9 (1)	
Artikel 127			
Artikel 128			
Artikel 129	Artikel 33bis		
Artikel 130			
Artikel 131			
Artikel 132		Artikel 24 (1)	
Artikel 133-137			
Artikel 138	Artikel 6, 6bis und 30 (4)		
Artikel 139		Artikel 29 und 30 (4) und (6)	
Artikel 140		Artikel 30 (5)	
Artikel 141			
Artikel 142		Artikel 31	
Artikel 143		Artikel 29	
Artikel 144	Artikel 9-11		
Artikel 145	Richtlinie 98/84/EG		
Artikel 146	Artikel 6 und 6bis		
Artikel 147			
Artikel 148	Richtlinie 98/84/EG		
Artikel 149			
Artikel 150			
Artikel 151			
Artikel 152			
Artikel 153		Artikel 48	
Artikel 154			
Artikel 155			
Artikel 156			
Artikel 157			
Artikel 158			

Richtlinie (EU) 2018/1972	Vorliegendes Dekret
Artikel 1	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Artikel 2.1	Artikel 4.15
Artikel 2.3	Artikel 4.33
Artikel 2.4	Artikel 4.14
Artikel 2.8	Artikel 4.43

Artikel 2.10	Artikel 4.70
Artikel 2.11	Artikel 4.69
Artikel 2.12	Artikel 4.68
Artikel 2.13	Artikel 4.40
Artikel 2.14	Artikel 4.18
Artikel 2.17	Artikel 4.19
Artikel 2.18	Artikel 4.2
Artikel 2.27	Artikel 4.67
Artikel 2.29	Artikel 4.11
Artikel 3	Artikel 5 und 102
Artikel 4	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Artikel 5	Artikel 112
Artikel 6 (1)	Artikel 107 Absatz 2 Nr. 5
Artikel 6 (2)	Artikel 101 §4
Artikel 7	Artikel 106, 107 und 109
Artikel 8	Artikel 104 und 111
Artikel 9	Artikel 101 §4, 125 §2 und 126
Artikel 10	Artikel 123 und 116 §2
Artikel 11	Artikel 121
Artikel 12 (1)	Artikel 45
Artikel 12 (2)	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Artikel 12 (3) und (4)	Artikel 46
Artikel 13	Artikel 53-57
Artikel 14	Artikel 48
Artikel 15	Artikel 69 und 49
Artikel 16	Artikel 58 und 66 Absatz 2
Artikel 17	<i>Föderale Zuständigkeit</i>
Artikel 18	Artikel 44
Artikel 19	Artikel 67 und 44
Artikel 20	Artikel 115
Artikel 21	Artikel 115
Artikel 22	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Artikel 23 (1) und (2)	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Artikel 23 (3) und (4)	Artikel 116 §1
Artikel 24	Artikel 118
Artikel 25	Artikel 113
Artikel 26	Artikel 114 §1
Artikel 27	Artikel 114 §2
Artikel 28	Artikel 50 §2
Artikel 29	Artikel 139 und 143
Artikel 30	Artikel 140
Artikel 31	Artikel 142
Artikel 32	Artikel 117
Artikel 33	Artikel 117
Artikel 34	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Artikel 35-37	<i>Föderale Zuständigkeit</i>
Artikel 38 (1)	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Artikel 38 (2)	Artikel 102 §2 Nr. 8
Artikel 39	Artikel 88 §3
Artikel 40-41	<i>Föderale Zuständigkeit</i>
Artikel 42	<i>Optionale Umsetzung - nicht umgesetzt</i>
Artikel 43	Artikel 70
Artikel 44	Artikel 71
Artikel 45	<i>Föderale Zuständigkeit</i>
Artikel 46	<i>Föderale Zuständigkeit</i>
Artikel 47	Artikel 53-57
Artikel 48	Artikel 51, 53, 58 Absatz 3 und 61
Artikel 49	Artikel 65, 57 und 63
Artikel 50	<i>Föderale Zuständigkeit</i>
Artikel 51	Artikel 61
Artikel 52-54	<i>Föderale Zuständigkeit</i>
Artikel 55	Artikel 52 und 59
Artikel 56-58	<i>Föderale Zuständigkeit</i>

Artikel 59	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Artikel 60 (1)	Artikel 49
Artikel 60 (2)	Artikel 75
Artikel 61	Artikel 77 und 78
Artikel 62	Artikel 80 und 81
Artikel 63	Artikel 73 §3
Artikel 64	Artikel 72
Artikel 65	Artikel 73 §3
Artikel 66	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Artikel 67	Artikel 73 §§1-3 und §§7 und 8
Artikel 68	Artikel 73 §§4 und 5
Artikel 69	Artikel 84
Artikel 70	Artikel 85
Artikel 71	Artikel 86
Artikel 72	Artikel 87
Artikel 73	Artikel 88
Artikel 74	Artikel 89
Artikel 75	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Artikel 76	Artikel 90
Artikel 77	Artikel 91
Artikel 78	Artikel 92
Artikel 79	Artikel 93
Artikel 80	Artikel 94
Artikel 81	Artikel 95
Artikel 82	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Artikel 83	Artikel 73
Artikel 84-112	<i>Föderale Zuständigkeit</i>
Artikel 113	Artikel 79, 82 und 99
Artikel 114	Artikel 97
Artikel 115	<i>Föderale Zuständigkeit</i>
Artikel 116-127	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Anhang II	Artikel 80 und 81
Anhang XI	Artikel 82

Richtlinie 2010/13/EU, so wie abgeändert durch die Richtlinie (EU) 2018/1808	Vorliegendes Dekret
Artikel 1	Artikel 4
Artikel 2 (1)-(5)	Artikel 3 §3
Artikel 2 (5bis)	Artikel 8 §5
Artikel 2 (5ter) erster Satz	Artikel 8 §2 1
Artikel 2 (5ter) Absatz 1 <i>in fine</i> und (5quater) erster Satz	Artikel 122 Nr. 1
Artikel 2 (6)*	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Artikel 3 (1)-(3) und (5)	Artikel 16
Artikel 3 (4), (6) und (7)	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Artikel 4	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Artikel 4bis	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Artikel 5 (1)	Artikel 15
Artikel 5 (2)	<i>Optionale Umsetzung - nicht umgesetzt</i>
Artikel 6	Artikel 7 §2
Artikel 6bis (1)-(3)	Artikel 17
Artikel 6bis (4)	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Artikel 7	Artikel 21 und 112 Nr. 8
Artikel 7bis	<i>Optionale Umsetzung - nicht umgesetzt</i>
Artikel 7ter	Artikel 22
Artikel 8*	Artikel 23
Artikel 9 (1) und (2)	Artikel 12, 13 und 14
Artikel 9 (3)-(5)	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Artikel 10	Artikel 19
Artikel 10 (4) zweiter und letzter Satz	<i>Optionale Umsetzung - nicht umgesetzt</i>
Artikel 11	Artikel 20

Artikel 13	Artikel 30
Artikel 14*	Artikel 25
Artikel 15*	Artikel 26
Artikel 16* und 17*	Artikel 24
Artikel 18*	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Artikel 19	Artikel 27 Absatz 1
Artikel 20 (1)*	Artikel 27 Absatz 2
Artikel 20 (2)	Artikel 28 §3
Artikel 21	Artikel 13 Nr. 5
Artikel 22*	Artikel 18 und 13 Nr. 3
Artikel 23	Artikel 28 §1
Artikel 24*	Artikel 28 §2
Artikel 25*	Artikel 28 §4
Artikel 26*	<i>Optionale Umsetzung - nicht umgesetzt</i>
Artikel 28	Artikel 36-41
Artikel 28bis (1)-(5)	Artikel 3 §§4-7
Artikel 28bis (6) erster Satz	Artikel 8 §3 und 112 Nr. 1
Artikel 28bis (6) Absatz 1 in fine und (7) erster Satz	Artikel 122
Artikel 28ter (1)-(4)	Artikel 32
Artikel 28ter (5)	Artikel 112 Nr. 10
Artikel 28ter (6)	<i>Optionale Umsetzung - nicht umgesetzt</i>
Artikel 28ter (7)-(10)	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Artikel 29*	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Artikel 30 (1)	Artikel 101 und 111
Artikel 30 (2)	Artikel 5 und 101
Artikel 30 (3)	Artikel 112-114
Artikel 30 (4)	Artikel 125
Artikel 30 (5)	Artikel 109
Artikel 30 (6)	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Artikel 30bis	Artikel 103 und 122
Artikel 30ter	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Artikel 31*	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Artikel 32*	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Artikel 33	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Artikel 33bis	Artikel 5 §1 und 129 Nr. 9
Artikel 34*	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Artikel 35*	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Artikel 36*	<i>Bedarf keiner Umsetzung</i>
Die Bestimmungen, welche nicht durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 geändert wurden, sind mit einem Sternchen * gekennzeichnet	

INHALTSVERZEICHNIS

TITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	39
Artikel 1 - Europaklausel	39
Art. 2 - Personenbezeichnungen.....	39
Art. 3 - Allgemeiner Anwendungsbereich.....	39
Art. 4 - Begriffsbestimmungen.....	41
Art. 5 - Zielsetzung	47
TITEL 2 - SENDUNGEN IN MEDIENDIENSTEN.....	48
KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	48
Art. 6 - Anwendungsbereich	48
Art. 7 - Meinungsfreiheit, Beschränkungen	48
Art. 8 - Meldepflicht.....	48
Art. 9 - Tätigkeitsbericht	49
KAPITEL 2 - BESTIMMUNGEN FÜR AUDIOVISUELLE UND AUDITIVE MEDIENDIENSTE.....	50
Art. 10 - Aufzeichnungspflicht, Einsichtnahmerecht	50
Art. 11 - Sicherung der Meinungsvielfalt.....	50
Art. 12 - Allgemeine Bestimmung zur kommerziellen Kommunikation	51
Art. 13 - Regelung der kommerziellen Kommunikation.....	52
Art. 14 - Schutz Minderjähriger bei kommerzieller Kommunikation	52
KAPITEL 3 - SONDERBESTIMMUNGEN FÜR AUDIOVISUELLE MEDIENDIENSTE.....	52
<i>Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen</i>	<i>52</i>
Art. 15 - Mindestinformationen	52
Art. 16 - Maßnahmen in Bezug auf bestimmte audiovisuelle Mediendienste	52
Art. 17 - Schutz von Minderjährigen	54
Art. 18 - Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke	54
Art. 19 - Sponsoring	54
Art. 20 - Produktplatzierung	55
Art. 21 - Personen mit Unterstützungsbedarf	56
Art. 22 - Signalintegrität	56
Art. 23 - Kinospielefilme	56
<i>Abschnitt 2 - Sonderbestimmungen für lineare audiovisuelle Mediendienste.....</i>	<i>56</i>
Art. 24 - Europäische Werke und sonstige Anforderungen	56
Art. 25 - Übertragung von Großereignissen	57
Art. 26 - Kurzberichterstattung	57
Art. 27 - Fernsehwerbung und Teleshopping	58
Art. 28 - Sendezeitanteil Fernsehwerbung und Teleshopping	58
<i>Abschnitt 3 - Sonderbestimmungen für nichtlineare audiovisuelle Mediendienste.....</i>	<i>59</i>
Art. 29 - Grundsatz	59
Art. 30 - Europäische Werke.....	59
<i>Abschnitt 4 - Sonderbestimmungen für die Übertragung öffentlicher Sitzungen und Veranstaltungen des Parlaments.....</i>	<i>60</i>
Art. 31 - Sitzungen und Veranstaltungen des Parlaments	60
KAPITEL 4 - SONDERBESTIMMUNGEN FÜR VIDEO-SHARING-PLATTFORM-DIENSTE	60
Art. 32 - Verpflichtungen für Video-Sharing-Plattformen	60
KAPITEL 5 - SONDERBESTIMMUNGEN FÜR AUDITIVE MEDIENDIENSTE	62
<i>Abschnitt 1 - Sonderbestimmungen für lineare auditive Mediendienste.....</i>	<i>62</i>
Art. 33 - Mindestinformationen	62
Art. 34 - Kommerzielle Kommunikation in linearen auditiven Mediendiensten des BRF	62
<i>Abschnitt 2 - Sonderbestimmungen für nichtlineare auditive Mediendienste.....</i>	<i>62</i>
Art. 35 - Mindestinformationen	62
KAPITEL 6 - RECHT AUF GEGENDARSTELLUNG.....	62
Art. 36 - Recht auf Gegendarstellung	62
Art. 37 - Bedingungen	63
Art. 38 - Verweigerung Gegendarstellung.....	63
Art. 39 - Frist Gegendarstellung	64
Art. 40 - Zuständigkeit des Präsidenten des Gerichts erster Instanz	64
Art. 41 - Aufzeichnungspflicht.....	64
TITEL 3 - ELEKTRISCHE KOMMUNIKATIONSNETZE UND -DIENSTE	65
KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	65
Art. 42 - Anwendungsbereich.....	65
Art. 43 - Aussetzung von Rechten	65
Art. 44 - Änderung von Rechten und Pflichten.....	65
KAPITEL 2 - BEREITSTELLUNG ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATIONSNETZE UND -DIENSTE	65
<i>Abschnitt 1 - Allgemeingenehmigung</i>	<i>65</i>
Art. 45 - Grundsatz	66
Art. 46 - Meldepflicht.....	66
Art. 47 - Gemeinschaftsantennen	66
Art. 48 - Erklärung zur Vereinfachung von Verfahren.....	66
Art. 49 - Verhandlungspflicht.....	67
<i>Abschnitt 2 - Nutzungsrechte für Funkfrequenzen.....</i>	<i>67</i>

Art. 50 - Funkfrequenzen	67
Art. 51 - Funkfrequenzzuteilung	67
Art. 52 - Information zur Verfügbarkeit von Funkfrequenzen	68
Art. 53 - Voraussetzungen.....	68
Art. 54 - Allgemeine Bedingungen, um Funkfrequenzen für lineare audiovisuelle und auditive Mediendienste zu erhalten.....	68
Art. 55 - Sonderbestimmungen für die Zuteilung von für Sendernetze oder Regionalsender bereitgestellte Funkfrequenzen	69
Art. 56 - Sonderbestimmungen für die Zuteilung von für Lokalsender bereitgestellte Funkfrequenzen	70
Art. 57 - Sonderbestimmungen für die Zuteilung von Funkfrequenzen an Schulradios und Veranstaltungsradios	70
Art. 58 - Antrag	70
Art. 59 - Zahlenmäßige Beschränkung der Frequenzzuteilungen.....	71
Art. 60 - Anzeigepflicht	72
Art. 61 - Übertragung oder Vermietung von Funkfrequenznutzungsrechten	72
Art. 62 - Gültigkeit der Funkfrequenzzuteilung	72
Art. 63 - Befristete Funkfrequenzzuteilung	72
Art. 64 - Gemeinsame Funkfrequenznutzung	72
Art. 65 - Bestandteile der Funkfrequenzzuteilung	73
Art. 66 - Änderung der Funkfrequenzzuteilung	73
Art. 67 - Widerruf der Funkfrequenzzuteilung, Verzicht	74
Art. 68 - Erlöschen der Funkfrequenzzuteilung	74
<i>Abschnitt 3 - Wegerechte und Mitbenutzung von Einrichtungen.....</i>	<i>74</i>
Art. 69 - Grundsätze der Wegerechte	74
Art. 70 - Wegerechte	75
Art. 71 - Gemeinsame Unterbringung und gemeinsame Nutzung von Netzbestandteilen und dazugehörigen Einrichtungen durch Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze	76
KAPITEL 3 - MARKTREGULIERUNG	77
<i>Abschnitt 1 - Marktbestimmung und -analyse</i>	<i>77</i>
Art. 72 - Definition von Märkten.....	78
Art. 73 - Marktanalyseverfahren	78
<i>Abschnitt 2 - Verpflichtungen für alle Unternehmen, unabhängig von beträchtlicher Marktmacht</i>	<i>81</i>
Art. 74 - Verpflichtungen in Bezug auf Zugang und Zusammenschaltung.....	81
Art. 75 - Vertraulichkeit von Informationen	81
Art. 76 - Aufrechterhaltung der Netzintegrität.....	82
Art. 77 - Verpflichtungen für Unternehmen, die die Kontrolle über den Zugang zu Endnutzern ausüben	82
Art. 78 - Elektronische Programmführer und Anwendungsprogramm-Schnittstellen	82
Art. 79 - Kontrollübergabe.....	82
Art. 80 - Verpflichtungen der Anbieter von Zugangsberechtigungsdiensten.....	83
Art. 81 - Verpflichtungen bezüglich der Lizenzvergabe	83
Art. 82 - Interoperabilität der Autoradiogeräte	83
<i>Abschnitt 3 - Verpflichtungen für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht.....</i>	<i>83</i>
Art. 83 - Änderung bereits abgeschlossener Zugangsvereinbarungen.....	83
Art. 84 - Transparenzverpflichtung	84
Art. 85 - Nichtdiskriminierungsverpflichtungen.....	84
Art. 86 - Verpflichtung zur getrennten Buchführung.....	85
Art. 87 - Zugang zu baulichen Anlagen	85
Art. 88 - Verpflichtungen in Bezug auf den Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen und deren Nutzung	85
Art. 89 - Verpflichtung zur Preiskontrolle und Kostenrechnung	87
Art. 90 - Regulatorische Behandlung neuer Bestandteile von Netzen mit sehr hoher Kapazität	88
Art. 91 - Funktionelle Trennung	91
Art. 92 - Freiwillige Trennung durch ein vertikal integriertes Unternehmen	92
Art. 93 - Verfahren für Verpflichtungszusagen	93
Art. 94 - Ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätige Unternehmen.....	95
Art. 95 - Migration von herkömmlichen Infrastrukturen.....	95
KAPITEL 4 - ZUGANG ZU SPEZIFISCHEN INHALTEN UND DIENSTEN	96
Art. 96 - Recht auf verpflichtete Verbreitung für lineare audiovisuelle Mediendienste	96
Art. 97 - Übertragungspflichten (Must carry)	97
Art. 98 - Zusätzliche Pflichtdienste	97
KAPITEL 5 - TECHNISCHE NORMEN	98
Art. 99 - Interoperabilität von Digitalfernsehgeräten.....	98
Art. 100 - Barrierefreiheitsanforderungen.....	98
TITEL 4 - MEDIENRAT UND BEIRAT FÜR MEDIENDIENSTE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT	99
KAPITEL 1 - MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT	99
<i>Abschnitt 1 - Rechtsstellung und Ziele</i>	<i>99</i>
Art. 101 - Rechtsstellung, Sitzungen.....	99
Art. 102 - Regulierungsgrundsätze	100
Art. 103 - Zusammenarbeit mit anderen Behörden.....	101
Art. 104 - Tätigkeitsbericht.....	101
<i>Abschnitt 2 - Mitglieder des Medienrates</i>	<i>101</i>

Art. 105 - Zusammensetzung, Eid	101
Art. 106 - Amtszeit	102
Art. 107 - Persönliche Voraussetzungen, Unvereinbarkeiten	102
Art. 108 - Ausscheidungsgründe	102
Art. 109 - Abberufung	103
Art. 110 - Entschädigungen	103
Art. 111 - Unabhängigkeit	103
<i>Abschnitt 3 - Verantwortlichkeiten des Medienrates</i>	<i>103</i>
Art. 112 - Aufgaben	103
Art. 113 - Außergerichtliche Streitbeilegung	105
Art. 114 - Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen	105
<i>Abschnitt 4 - Verfahren</i>	<i>106</i>
Art. 115 - Auskunftsverlangen	106
Art. 116 - Konsultationsverfahren	107
Art. 117 - Verfahren zur einheitlichen Anwendung bestimmter Maßnahmen	108
Art. 118 - Anhörung Betroffener	109
Art. 119 - Veröffentlichung von Informationen	109
Art. 120 - Informationspflicht gegenüber der Europäischen Kommission	110
Art. 121 - Informationspflicht gegenüber einer anderen Behörde Belgiens oder eines anderen Mitgliedstaates	110
Art. 122 - Zusammenarbeit im Rahmen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste	110
Art. 123 - GEREK	111
Art. 124 - Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	111
<i>Abschnitt 5 - Aufwendungen</i>	<i>111</i>
Art. 125 - Finanzierung	111
Art. 126 - Transparenzpflichten	111
KAPITEL 2 - BEIRAT FÜR MEDIENDIENSTE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT	112
Art. 127 - Schaffung und Zusammensetzung	112
Art. 128 - Ausscheidungsgründe	113
Art. 129 - Aufgaben	113
Art. 130 - Funktionsweise	114
Art. 131 - Entschädigungen	114
Art. 132 - Interessen der Endnutzer	114
TITEL 5 - KINOBTREIBER UND KURZFILMPREIS	115
Art. 133 - Bezuschussung von Kinobetreibern und Förderung von Projekten der Kinobetreiber	115
Art. 134 - Filmförderung	115
Art. 135 - Koeffizient	115
Art. 136 - Kontrolle	115
Art. 137 - Kurzfilmpreis Ostbelgiens	116
TITEL 6 - STRAFBESTIMMUNGEN	116
KAPITEL 1 - VERWALTUNGSRECHTLICHE SANKTIONEN	116
Art. 138 - Sanktionen der Bestimmungen von Titel 2	116
Art. 139 - Sanktionen der Bestimmungen von Titel 3	116
Art. 140 - Verfahrensvorschriften	117
Art. 141 - Verfolgung und Ahndung von Verstößen, Vollstreckung	118
Art. 142 - Beschwerde gegen Beschlüsse des Medienrates	118
KAPITEL 2 - STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN	119
Art. 143 - Ausstrahlung ohne Zuteilung von Funkfrequenz	119
Art. 144 - Widerrechtliche kommerzielle Kommunikation	119
Art. 145 - Zugangskontrollierte Dienste	119
Art. 146 - Unzulässige Programme	119
Art. 147 - Strafgesetzbuch	119
KAPITEL 3 - ZIVILRECHTLICHE VERFAHREN	119
Art. 148 - Urheberrechtsschutzverfahren	119
TITEL 7 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN	120
Art. 149 - Abänderungsbestimmung	120
Art. 150 - Abänderungsbestimmung	120
Art. 151 - Abänderungsbestimmung	120
Art. 152 - Abänderungsbestimmung	120
Art. 153 - Abänderungsbestimmung	120
Art. 154 - Abänderungsbestimmung	121
Art. 155 - Abänderungsbestimmung	121
Art. 156 - Aufhebungsbestimmung	121
Art. 157 - Übergangsbestimmungen	121
Art. 158 - Inkrafttreten	121
ANHANG 1 - BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN	123
ABSCHNITT I - ALLGEMEINE BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN	123
ABSCHNITT II - BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN, DIE DEN ZUGANG ZU AUDIOVISUELLEN MEDIENDIENSTEN ERMÖGLICHEN	125
ABSCHNITT III - INFORMATIONEN ÜBER DIENSTLEISTUNGEN, DIE DEN BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN ENTSPRECHEN	126
ABSCHNITT IV - SPEZIFISCHE BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN	126
ANHANG 2 - KRITERIEN ZUR BEURTEILUNG DER UNVERHÄLTNISSMÄSSIGEN BELASTUNG	128

UMSETZUNGSTABELLEN.....	129
--------------------------------	------------